



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Montag, 25. September 2023, 19:00 Uhr

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

Tagesordnung

1. Sanierung der Turnhalle Erbach für den Schul- und Vereinssport
2. Bericht des Bürgermeisters
-Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen
3. Unterrichtung über vorgelegte Anzeigen gemäß §2 GO i. V. m. §26a HGO
4. Neufassung Hauptsatzung
5. Berichterstattung Zinssteuerung 2022 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Eigenbetrieb Stadtwerke und Gewinnverwendung
7. Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtwerke 2023
8. Tagespflege in Eltville am Rhein etablieren (FA-6/2021)
9. Überplanmäßige Ausgaben Sanierung in Raten Burg
10. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2023 (PE) betreffend „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“
11. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"
12. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.07.2023 (PE) betreffend "Kommunale Wärmeplanung"

13. Antrag der AfD-Fraktion vom 28.08.2023 (PE) betreffend "Wahlwerbung"
14. Antrag der Grünen-Fraktion vom 28.08.2023 (PE) betreffend "Plakatierungssatzung"
15. Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Katzenschutzverordnung neu bewerten"
16. Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Weidetierhaltung"
17. Antrag der Grünen-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Maßnahmen zum Klima- und Energiemanagement"
18. Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Bürgerentscheid Windkraft als Vertreterbegehren gem. § 8b HGO zusammen mit der Bürgermeister- und Europawahl"
19. Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Barrierefreiheit"
20. Mitteilungen
- 20.1 Quartalsbericht zum 30. Juni 2023 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2023
- 20.2 Sachstand Einführung einer digitalen Hundemarke – Bezug FA-62/2022
- 20.3 Sachstandsbericht Digitalisierung und IT
- 20.4 Straßen- und Kanalisierungsbedarf;
Hier: Kalkulation diverser Möglichkeiten und Modelle zur Erhebung oder Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Bezug: FA-1/2023)
- 20.5 Nachhaltige Personalwirtschaft in der Stadtverwaltung Eltville – Konzept zur Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung
21. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 13. September 2023

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 15.09.2023 auf der Homepage der Stadt Eltville über www.eltville.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 25. September 2023, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 15. September 2023
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Schriftführung:

Frau Susanne Paschke Schriftführerin

Gäste:

Frau Claudia Rohrmann Ortsvorsteherin Erbach 19:03 - 21:00 Uhr
Herr Breckner, Fachplaner für Tragwerk TOP 1
Herr Forster, Fachplaner für Heizung, Lüftung, Sanitär,

Entschuldigt**Vorsitz / Mitglieder:**CDU:

Herr Daniel Butschan Ausschussmitglied
Herr Christian Krechel Ausschussmitglied

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 19:03 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 16. Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 26. Juni 2023 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

öffentliche Sitzung

1.	Sanierung der Turnhalle Erbach für den Schul- und Vereinssport	(VL-106/2023)
-----------	---	----------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Breckner, Fachplaner für Tragwerk und Herrn Forster, Fachplaner für Heizung, Lüftung und Sanitär, die sich für aufkommende Fragen zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende erteilt zunächst Bürgermeister Kunkel das Wort. Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage. Er berichtet in diesem Zusammenhang über die von ihm geführten Gespräche mit dem Geschäftsführer vom Rheingau-Musik-Festival und den Betreibern vom Schloss Reinhartshausen zur Errichtung einer mobilen Veranstaltungshalle (Kubus) auf dem Gelände des Schloss Reinhartshausen. Bei Realisierung könnten dort die Bedarfe insbesondere für größere städtische und Vereinsveranstaltungen gedeckt werden, welche in der Erbacher Halle baurechtlich nicht zulässig sind, sofern die versammlungsstättenrechtliche Ertüchtigung der Halle finanziell nicht möglich ist.

Anschließend erhält Ortsvorsteherin Rohrmann das Wort. Sie berichtet, dass der Ortsbeirat den Ortstermin Anfang diesen Monat sehr begrüßt hatte und in seiner Sondersitzung am 21.09.2023 dem Beschlussvorschlag zustimmt.

Im Laufe einer sich anschließenden Diskussionsrunde stellt Ausschussmitglied Bachmann folgenden Antrag:

„Ziffer 1: Das Wort ausschließlich wird gestrichen. Folgender Satz soll hinzugefügt werden: „Hierbei sollen bei der Sanierung Möglichkeiten auch für außerordentliche Veranstaltungen insbesondere in Belangen des Brandschutzes und der Belüftung bei Umsetzbarkeit berücksichtigt werden.“

Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen über die Beschlussvorlage einschließlich der vorgebrachten Änderung abzustimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschluss empfohlen:

1.) Die Sanierung der Turnhalle Erbach für die Nutzung zum Schul- und Vereinssport wird beschlossen. Hierbei sollen bei der Sanierung Möglichkeiten auch für außerordentliche Veranstaltungen insbesondere in Belangen des Brandschutzes und der Belüftung bei Umsetzbarkeit berücksichtigt werden.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute Bewerbung um die angekündigte Bundesförderung, aus dem Etat des Klima- und Transformationsfonds SJK 2023, einzureichen.

3.) Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des HFUN als Grundlage zur Bewerbung um die angestrebte Bundesförderung zu verwenden, da die nächste Stadtverordnetenversammlung erst nach Fristablauf zur Einreichung der Projektskizze für das Förderprogramm stattfindet.

4.) Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtverordnetenvorsteher nach der Beschlussfassung durch den Magistrat über den beschlossenen Inhalt zu informieren um den Stadtverordnetenbeschluss in der anstehenden Sitzung formal zu fassen.

5.) Die geschätzten Investitionskosten in Höhe von gerundet 4.650.000,00 Euro sind im Haushalt 2024 bereitzustellen.

2.	Überplanmäßige Ausgaben Sanierung in Raten Burg	(VL-90/2023)
-----------	--	---------------------

Dieser Punkt wurde vorgezogen, damit Frau Wilhelm anschließend die Sitzung verlassen kann. Bürgermeister Kunkel und Frau Wilhelm vom Bauamt erläutern die Vorlage und beantworten die Fragen. Anschließend lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 2 Enthaltungen -

Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rund 825.000 EUR bei der investiven Maßnahme „Sanierung in Raten Burg“ mit der Investitionsnummer I155732-01 werden folgende in diesem Jahr nicht benötigte Mittel herangezogen:

I095111-13 Eltville Süd: 300.000 EUR
I084241-13 Turnhalle Erbach: 525.000 EUR

3.	Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen
-----------	---

Bürgermeister Kunkel gibt den Stand der Gewerbesteuereinnahmen wie folgt bekannt:

	HFUN v. 30.01.2023	HFUN v. 13.03.2023	HFUN v. 08.05.2023	HFUN v. 26.06.2023	HFUN v. 25.09.2023
Ansatz Gewerbesteuer 2023	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00
bisherige Sollstellung 2023	10.438.653,54	10.499.016,53	11.250.693,80	11.577.187,53	13.038.001,46
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2023	-811.346,46	-750.983,47	693,80	327.187,53	1.788.001,46
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja	ja	ja
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>					
Sollstellungen aus Vorjahren	1.480.855,54	1.546.648,53	2.079.151,80	2.099.256,53	3.111.603,46
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2023	824.512,00	824.512,00	859.604,00	859.604,00	867.909,00
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2023	8.133.286,00	8.127.856,00	8.311.938,00	8.618.327,00	9.058.489,00
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>
<u>davon:</u>					
Gutschriften	-479.875,66	-640.317,76	-936.922,80	-1.166.563,70	-3.308.482,49
Sollstellungen Brutto	10.918.529,20	11.139.334,29	12.187.616,60	12.743.751,23	16.346.483,95
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>
Sollstellungen der Top 20	5.408.006,00	5.460.217,00	5.644.069,00	5.522.673,00	5.741.664,00
<i>%-Anteil</i>	<i>51,81%</i>	<i>52,01%</i>	<i>50,17%</i>	<i>47,70%</i>	<i>44,04%</i>

Der ausführliche Bericht ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 1)

4.	Unterrichtung über vorgelegte Anzeigen gemäß §2 GO i. V. m. §26a HGO
-----------	---

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Jahr 2023 von drei Mandatsträgern die Tätigkeiten gemäß § 2 GO i. V. m § 26a HGO angezeigt wurden und beim Vorsitzenden eingesehen werden können.

5.	Neufassung Hauptsatzung	(VL-65/2023 1. Ergänzung)
-----------	--------------------------------	--------------------------------------

Die Vorlage wurde vom Bürgermeister Kunkel in der vergangenen Sitzung am 26.06.2023 zurückgestellt und in die heutige Sitzung auf die Tagesordnung genommen. Er erläutert die Vorlage. Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, sodass der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1, Stand: 14.06.2023) zugestimmt.

6.	Berichterstattung Zinssteuerung 2022 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021	(VL-69/2023)
-----------	---	---------------------

Herr Althoff fragt, wie sich das Ende der Nullphase bei nun wieder ansteigenden Zinsen auswirkt und ob dann nennenswerte Erträge generiert würden. Er bittet um Beantwortung folgender Fragen:
Wie sieht die Perspektive für Verschuldungsprozesse aus?
Was bedeutet dies für künftige Kreditaufnahmen?

Anmerkung der Verwaltung: Die Zinssteuerung der Magral AG erfolgt auf Grundlage der bestehenden Zinskurve.

Erstes Ziel ist es, dass Darlehensportfolio vor steigenden Zinsen zu schützen und hiermit verbundene Mehraufwendungen durch Zinseinsparungen tw. zu kompensieren.

Bei der Zinssicherung wird das gesamte Darlehensportfolio betrachtet und die Konnexität berücksichtigt. Hier wird ein „Filter“ vorgesehen, welcher positive Zinseffekte bei steigenden, stark steigenden, konstanten und fallenden Zinsen bewirkt.

Ferner besteht ein Adjustierungsrecht der Stadt Eltville. Hiermit wird gewährleistet, dass bestehende Zinstauschverträge, entsprechend der Zinsentwicklung, angepasst werden können.

Die positiven Effekte hängen von mehreren Faktoren ab, welche von uns nicht zu beeinflussen sind. U. a. von der Zinsentwicklung, den bestehenden bzw. in Zukunft abgeschlossenen Darlehensverträgen sowie der Entwicklung der Zinskurve.

Daher ist es nicht möglich eine belastbare Prognose über die Höhe einer evtl. Zinseinsparung abzugeben.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Bericht zur Zinssteuerung mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2022 wird zur Kenntnis genommen

7.	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Eigenbetrieb Stadtwerke und Gewinnverwendung	(VL-76/2023)
-----------	---	---------------------

Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, sodass der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville für das Jahr 2022 wird festgestellt. Der Jahresgewinn, in Höhe von 116.505,31 EUR, wird den Rücklagen zugeführt.

8.	Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtwerke 2023	(VL-95/2023)
-----------	--	---------------------

Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, sodass der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, des Eigenbetriebes Stadtwerke, wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG, zu einem Angebotspreis von brutto 3.689,00 Euro, beauftragt.

9.	Tagespflege in Eltville am Rhein etablieren (FA-6/2021)	(VL-70/2023 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Bürgermeister Kunkel erhält das Wort. Er erläutert die Vorlage. Nach einer kurzen Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschluss empfohlen:

1.

Die Stadt Eltville am Rhein sagt der Caritas Altenwohn- und Pflegegesellschaft mbH (CAP) für den Fall einer Betriebskosten-Unterdeckung einen vorab festgelegten Zuschuss aus städt. Mitteln an der Etablierung einer Tagespflege im Haus St. Hildegard nach dem durch die CAP eigenfinanzierten Umbau des Hauses im dargelegten finanziellen Rahmen verbindlich zu. Entsprechende verbindliche Vereinbarung erfolgt unter Beteiligung des Magistrates. Für das Betreuungsangebot sollen die Eltviller Bürger und Bürgerinnen bevorzugt werden.

2.

Die finanzielle Bezuschussung gemäß vorstehendem Beschlusspunkt erfolgt aus anteiliger Verwendung von Mitteln der bestehenden Sonderrücklage/Sonderposten aus der Erbschaft Moog.

10.	Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2023 (PE) betreffend „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“	(FA-26/2023)
------------	---	---------------------

Der Antrag wurde in der vergangenen Sitzung am 26.06.2023 auf die heutige Sitzung vertagt. Es wurde seinerzeit darum gebeten, einen Blanko-Jagdpachtvertrag vorzulegen und den „Runden Tisch“ mit den Jagdpächtern und Vertretern des Forstamtes abzuwarten. Der Blanko-Jagdpachtvertrag wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung dem o. a. Vorgang FA-26/2023 als Anlage beigelegt. Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort. Er erläutert den zur heutigen Sitzung vorgelegten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Grüne (Anlage 3 zu FA-26/2023). Im Laufe der sich anschließenden Beratung besteht auf Vorschlag von Herrn Bachmann, Einvernehmen über die einzelnen Ziffern des Änderungsantrages getrennt abzustimmen, wobei Ziffer 2 c für erledigt erklärt wurde und deshalb nicht mehr zu Abstimmung steht.

Die Abstimmung erfolgt ohne Ausschussmitglied Werner, da er um 20:04 Uhr den Sitzungssaal verlassen hatte. Somit sind jetzt 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Beschluss:

Ziffer 1: einstimmig bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2a: 5 dafür, 5 dagegen

Ziffer 2b: 5 dafür, 5 dagegen

Ziffer 2d: 5 dafür, 5 dagegen

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein dankt den ehrenamtlichen Jägerinnen und Jägern der Eltviller Jagdreviere für ihren Einsatz um einen gelingenden Waldumbau auf dem Gebiet der Stadt Eltville am Rhein, wie dies auch im „Runden Tisch“ am 18. Juni 2023 verdeutlicht worden ist, in dem von den Jägerinnen und Jägern und den Vertretern des Hegerings die Bedeutung des Waldes und die Bedürfnisse unseres Forstes klar bestätigt und anerkannt wurden.

11.	Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"	(FA-31/2023)
------------	--	---------------------

Dieser Punkt wurde in der vergangenen Sitzung am 26.06.2023 geschoben. Ortsvorsteherin Rohrmann gibt bekannt, dass der Ortsbeirat in seiner Sondersitzung am 21.09.2023 den Punkt geschoben habe, es soll vor der nächsten Sitzung des Ortsbeirates am 5.10.2023 eine Besichtigung der Wohnung stattfinden, um sich einen Eindruck über den Zustand der Wohnung verschaffen zu können. Deshalb besteht Einvernehmen keine Beschlussempfehlung zu geben.

Beschluss:

-

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung.

12.	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.07.2023 (PE) betreffend "Kommunale Wärmeplanung"	(FA-36/2023)
------------	--	---------------------

Ausschussmitglied Bsullak erhält das Wort. Er begründet vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Anschließend erläutert Ausschussvorsitzender Althoff den vor Beginn der heutigen Sitzung im RIM eingestellten ergänzenden Antrag seiner Fraktion.

Anschließend berichtet Bürgermeister Kunkel über einen Workshop mit der Nassauischen Heimstätte. Am 18. August fand ein Workshop zum Thema kommunale Wärmeplanung in Eltville statt, daran haben teilgenommen:

- Fachleute der Nassauischen Heimstätte und deren Kooperationspartner BCC Energie GmbH,
- Vertreter aus der Verwaltung (Hoch- & Tiefbau, Nachhaltigkeitsmanagement)
- BGM.

Im Nachgang zum Termin wurde die Nassauische Heimstätte mit der Erarbeitung der Projektskizze für die kommunale Wärmeplanung in Eltville am Rhein beauftragt mit dem Ziel, zeitnah einen Förderantrag beim Land Hessen einzureichen.

Angestrebt wird eine Förderquote von 75% für besonders innovative Verbundlösungen – angedacht wurde während des Workshops am 18.8. eine Lösung, bei der Trester zum Einsatz kommt. Für „normale“ Vorhaben ohne besonderen Innovationscharakter liegt die Förderquote bei 50%.

Aktuell läuft die Skizzenerstellung, wir liefern dazu die Informationen und Dokumente, die dafür benötigt werden, so Bürgermeister Kunkel.

Im Laufe einer sich anschließenden Diskussionsrunde besteht Einvernehmen, keine Beschlussempfehlung zu geben. Der Punkt soll zunächst in den Fraktionen beraten werden, um bis zur Stadtverordnetenversammlung ggf. einen fraktionsübergreifenden gemeinsamen Antrag vorzulegen.

Beschluss:

-

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden besteht Einvernehmen die beiden Tagesordnungspunkte 13 und 14 gemeinsam zu beraten.

13.	Antrag der AfD-Fraktion vom 28.08.2023 (PE) betreffend "Wahlwerbung"	(FA-37/2023)
------------	---	---------------------

14.	Antrag der Grünen-Fraktion vom 28.08.2023 (PE) betreffend "Plakatierungssatzung"	(FA-38/2023)
------------	---	---------------------

Ausschussmitglied Hansen erhält das Wort. Sie begründet den vorliegenden Antrag FA-38/2023 ihrer Fraktion. Seitens der AfD-Fraktion ist kein Vertreter anwesend, sodass zum vorliegenden Antrag keine mündliche Erörterung erfolgt. Bürgermeister Kunkel und Hauptamtsleiter Stutzer verweisen auf die Zuständigkeit des Magistrats, Auflagen im Rahmen der zur Plakatierung ergehenden Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen. Seinerzeit hat der Magistrat eine zeitliche Beschränkung auf 40 Tage festgelegt. Diese wird vom Magistrat auf 42 Tage verlängert.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen, keine Beschlussempfehlung zu geben. Die Verwaltung wird gebeten die im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehrverordnung zu erteilenden Aufla-

gen zu prüfen und ggf. derart zu modifizieren, sodass dies den kreisweit üblichen Regelungen angepasst wird.

Beschluss:

-

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung.

15.	Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Katzenschutzverordnung neu bewerten"	(FA-39/2023)
------------	---	---------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort. Er begründet den vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Nach einer kurzen Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 2 Enthaltungen -

Der Magistrat wird gebeten, die Einschätzung gem. Mitteilungsvorlage MI-104/2022 zur Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung für das Eltviller Stadtgebiet bzw. im Verbund mit weiteren Nachbarkommunen vor dem Hintergrund der Berichterstattung des Rheingau Echos vom 17. August 2023 „Tierschutz im Rheingau“ neu zu bewerten und dabei insbesondere zu prüfen, ob sich dem Verstoß der Stadt Oestrich-Winkel in der Sache angeschlossen werden sollte.

16.	Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Weidetierhaltung"	(FA-40/2023)
------------	--	---------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort. Er begründet den vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Im Laufe einer sich anschließenden Diskussion schlägt er vor, keine Beschlussempfehlung zu geben, da noch Beratungsbedarf besteht. Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen, keine Beschlussempfehlung zu geben.

Beschluss:

-

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung.

17.	Antrag der Grünen-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Maßnahmen zum Klima- und Energiemanagement"	(FA-41/2023)
------------	---	---------------------

Ausschussmitglied Dohn erhält das Wort. Er begründet den vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Bürgermeister Kunkel und Hauptamtsleiter Stutzer geben bekannt, dass die nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) aufgeführten Empfehlungen umgesetzt und auch vom Hessischen Rechnungshof überprüft wird. Im Zuge der Berichtspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungshof wird die Umsetzung der Empfehlungen bereits nachgehalten. Sie verweisen auf den in der vergangenen Sitzung am 26.06.2023 vorgelegten Schlussbericht des Hessischen Rechnungshofes (MI-35/2023). Damit sei die Angelegenheit durch Verwaltungshandeln erledigt. Herr Dohn hält dennoch an dem Antrag seiner Fraktion fest, sodass der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

- 5 dafür, 5 dagegen-

Die erforderliche Mehrheit wurde nicht erreicht. Damit ist der Antrag abgelehnt.

18.	Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Bürgerentscheid Windkraft als Vertreterbegehren gem. § 8b HGO zusammen mit der Bürgermeister- und Europawahl"	(FA-43/2023)
------------	--	---------------------

Ausschussmitglied Hannes erhält das Wort. Er verweist auf die vorliegende Begründung des Antrages. Anschließend erhält Ausschussmitglied Hansen das Wort. Sie erläutert den vorliegenden Änderungsantrag ihrer Fraktion, der heute vor der Sitzung im RIM eingestellt wurde. Nach einer kurzen Diskussionsrunde, besteht Einvernehmen keine Beschlussempfehlung zu geben. Jedoch wurde in den Wortbeiträgen deutlich, dass es in der Stadtverordnetenversammlung insbesondere um Punkt 1 des SPD-Antrages gehen soll. Dieser Punkt soll interfraktionell neu formuliert werden, so dass in der StVV eine grundsätzliche Abstimmung über die Möglichkeit des Vertreterbegehrens getroffen werden soll. Alle anderen Fragen (Termin, Formulierung, Vorbereitung) sollen nach diesem grundsätzlichen StVV-Beschluss in Bezug auf das Vertreterbegehren geregelt werden, womit dann der Magistrat beauftragt werden könne.

Beschluss:

-

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung.

19.	Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Barrierefreiheit"	(FA-44/2023)
------------	--	---------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort. Er begründet den vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Im Laufe der sich anschließenden Diskussion verlässt Ausschussmitglied Bsullak um 21:27 Uhr den Sitzungssaal. Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen keine Beschlussempfehlung zu geben.

Beschluss:

-

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung.

20.	Mitteilungen	
------------	---------------------	--

20.1	Quartalsbericht zum 30. Juni 2023 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2023	(MI-41/2023)
-------------	--	---------------------

Die o. g. Mitteilungsvorlage Mi-105/2022 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt ohne Aussprache hiervon Kenntnis.

20.2	Sachstand Einführung einer digitalen Hundemarke – Bezug FA-62/2022	(MI-42/2023)
-------------	---	---------------------

Die o. g. Mitteilungsvorlage Mi-105/2022 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt ohne Aussprache hiervon Kenntnis.

20.3	Sachstandsbericht Digitalisierung und IT	(MI-47/2023)
-------------	---	---------------------

Die o. g. Mitteilungsvorlage Mi-105/2022 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt ohne Aussprache hiervon Kenntnis.

20.4	Straßen- und Kanalisierungsbedarf; Hier: Kalkulation diverser Möglichkeiten und Modelle zur Erhebung oder Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Bezug: FA-1/2023)	(MI-50/2023)
-------------	--	---------------------

Die o. g. Mitteilungsvorlage Mi-105/2022 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt ohne Aussprache hiervon Kenntnis.

20.5	Nachhaltige Personalwirtschaft in der Stadtverwaltung Eltville – Konzept zur Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung	(MI-49/2023)
-------------	---	---------------------

Die o. g. Mitteilungsvorlage Mi-105/2022 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt ohne Aussprache hiervon Kenntnis.

21.	Anfragen und Verschiedenes
------------	-----------------------------------

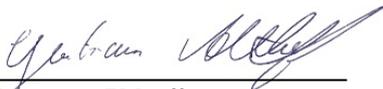
Bestattungswald

Ausschussmitglied Bachmann erkundigt sich, ob seitens der Stadt Oestrich-Winkel zu o.a. Thema eine Frage an die Stadt Eltville gerichtet wurde? Bürgermeister Kunkel kündigt hierzu eine Auskunft für die kommende Stadtverordnetenversammlung an.

Windkraft

Ausschussvorsitzender Althoff fragt, ob inzwischen weitere Antworten der angefragten Kommunen vorliegen? Bürgermeister Kunkel kündigt hierzu eine Auskunft für die kommende Stadtverordnetenversammlung an.

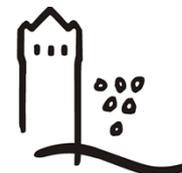
Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:32 Uhr.



Guntram Althoff
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke
Schriftführerin



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-106/2023

Datum: 07. September 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Stadtentwicklung, Kommunaler Hochbau (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Udo Späth

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	12. September 2023
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Ortsbeirat Erbach	05. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Sanierung der Turnhalle Erbach für den Schul- und Vereinssport

Beschlussvorschlag:

1.)

Die Sanierung der Turnhalle Erbach ausschließlich für die Nutzung zum Schul- und Vereinssport wird beschlossen.

2.)

Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute Bewerbung um die angekündigte Bundesförderung, aus dem Etat des Klima- und Transformationsfonds SJK 2023, einzureichen.

3.) Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des HFUN als Grundlage zur Bewerbung um die angestrebte Bundesförderung zu verwenden, da die nächste Stadtverordnetenversammlung erst nach Fristablauf zur Einreichung der Projektskizze für das Förderprogramm stattfindet.

4.) Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtverordnetenvorsteher nach der Beschlussfassung durch den Magistrat über den beschlossenen Inhalt zu informieren um den Stadtverordnetenbeschluss in der anstehenden Sitzung formal zu fassen.

5.) Die geschätzten Investitionskosten in Höhe von gerundet 4.650.000,00€ sind im Haushalt 2024 bereitzustellen

Sachverhalt:

Bei einem Ortstermin mit den Fachplanern aus den Bereichen Tragwerk und Lüftungstechnik wurde die anstehenden Sanierungsarbeiten erläutert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die bauliche Struktur der Halle in einem guten Zustand befindet. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese noch für einen langen Zeitraum ihre Bestimmung erfüllen kann. Deshalb wird die Sanierung der Halle, besonders im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, aus Sicht der Verwaltung empfohlen.

Der vorgeschlagenen Sanierungsinhalt, als Ergebnis der intensiven baulichen und technischen Untersuchungen, beinhaltet die Realisierung einer möglichst klein konzipierten Lüftungsanlage. Die Belüftung der großen Halle erfolgt über zwei dezentrale Geräte, die in dem westlichen Geräteraum bzw. der jetzigen Küche aufgestellt werden. Der Gymnastikraum / Besprechungsraum, sowie die Umkleieräume erhalten dezentrale Lüftungsgeräte, die im Bereich der Abhangdecken untergebracht werden. Folgende weitere Punkte sind in das vorliegende Sanierungskonzept eingeflossen:

- Vollwärmeschutz der Gebäudehülle
- Erneuerung von Außenfenstern und Außentüren
- Statische Ertüchtigung der tragenden Dachkonstruktion von Umkleide-/WC-Trakt
- Brandschutztechnische Ertüchtigung
- Vollständige Erneuerung der Anlagentechnik im Umkleide-/ WC-Trakt
- Umrüstung der Deckenleuchten in der Halle auf LED-Technik
- Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Umkleide-/ WC-Traktes
- Erneuerung von Oberflächen (Böden, Wände, Decken)
- Modernisierung des vorhandenen Gymnastikraums, der dann auch für Sitzungen des Ortsbeirates, Vereine oder anderer Ausschüsse verwendet werden kann.

Um den selbstgesteckten Zielen der Stadt Eltville entsprechend deren Manifest zur Nachhaltigkeitsstrategie bestmöglich gerecht zu werden, ist frühzeitig ein Energie-Effizienz-Experte in das Projekt einbezogen worden. Bei der Auftragsvergabe wurde die ganzheitliche Energieberatung mit folgenden Inhalten beauftragt:

- energetische Bewertung des Bestandes nach der DIN V 18599
- Berechnung der erforderlichen Dämmstärken und U-Werte, die zur Einhaltung der Auflagen aus dem Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ oder sonstigen Förderprogrammen erforderlich sind
- Beratung hinsichtlich der baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen
- Inhaltliche Beratung bei möglichen Förderprogrammen (Bafa, Kfw, Bundesförderung SJK usw.) und Mitwirkung bei der Erstellung deren Anträge und Verwendungsnachweise
- Aufstellung eines Wärmeschutznachweises nach dem Gebäudeenergiegesetz

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Im Rahmen der geplanten Sanierungsmaßnahmen wird der Dämmstandard des Gebäudes enorm verbessert und der grundsätzliche Energieverbrauch gesenkt. Eine weitere Verbesserung der Gebäudeeffizienz wird durch den Einbau energiesparender Technik, z.B. LED-Beleuchtung und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung bzw. durch den Einbau energieerzeugender Technik (Photovoltaikanlage) erreicht. Weiterhin ist eine Lebenszykluskostenberechnung durch den Energie-Effizienz-Experten vorgesehen. Damit werden die unter Punkt 1.4.1 gesetzten Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville bestmöglich berücksichtigt und realisiert.


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-90/2023

Datum: 24. August 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Bauberatung, Kommunalen Hochbau, Denkmalschutz (1) (2)
Vorlagenerstellung	Jutta Wilhelm

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	29. August 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Überplanmäßige Ausgaben Sanierung in Raten Burg

Beschlussvorschlag:

Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rund 825.000 EUR bei der investiven Maßnahme „Sanierung in Raten Burg“ mit der Investitionsnummer I155732-01 werden folgende in diesem Jahr nicht benötigte Mittel herangezogen:

I095111-13 Eltville Süd: 300.000 EUR
I084241-13 Turnhalle Erbach: 525.000 EUR

Sachverhalt:

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rund 825.000 EUR kommen wie folgt zustande:

1. Mehrkosten der KGR 300 und 400 (Gewerkekosten Baukonstruktionen und Technische Gebäudeausrüstung) der eigentlichen Dachinstandsetzung

Nach eingehender Bestandsuntersuchung durch das beauftragte Planerteam (Architekt, Brandschutzfachplaner, Tragwerksplaner, HLS-Planer, ELT-Planer, Schadstoffgutachter, Gutachter für Holzschäden) in der ersten Jahreshälfte 2023 haben sich mehr Mängel und Schäden am Dach gezeigt, als innerhalb der ursprünglichen Kostenschätzung der Architektin Andrea Sehr vom 29.01.2019, die (unter Berücksichtigung der seither erfolgten Preissteigerungen nach BKI-Baupreisindex) Grundlage für die Mittelanmeldung 2023 war, angenommen. Die Holzschäden am Dachstuhl sind umfangreicher und es wurde eine Schadstoffbelastung des Dachgeschosses durch PAK-haltige Unterspannbahn und lungengängige Dämmstoffe festgestellt, so dass vor Aufnahme der eigentlichen Dachsanierung aufwändige Dekontaminierungsarbeiten notwendig sind.

Hieraus ergeben sich unvorhergesehene Mehrkosten in Höhe von rund **305.000 EUR** (vgl. Anl. 1 und Anl. 2: Erhöhung von 1.196.000 EUR auf 1.500.590 EUR).

2. Mehrkosten neu zu errichtenden WCs

Anders als zuvor angenommen, können die im Dachgeschoss des Ostflügels vorhandene WC-Räume nicht erhalten bleiben und müssen durch vollständig neu zu errichtende WC-Räume ersetzt werden. Diese Notwendigkeit resultiert aus:

- a) dem Umfang der festgestellten Holzschäden am Dachstuhl (für die erforderliche Arbeitsfreiheit ist mehr Rückbau erforderlich)
- b) aus der gefällten Entscheidung das Dachgeschoss vollständig von Schadstoffen zu befreien (Rückbau der WCs zum Erreichen der schadstoffbelasteten Materialien innerhalb der Decke zwischen 1. OG und DG erforderlich)
- c) der Auflage der Denkmalbehörden, den Dachstuhl möglichst frei zu legen, so dass das Holztragwerk des Dachstuhls frei von Wand-, Deckenbekleidungen und Dämmstoffen bleibt, was für den Erhalt des historischen Holzdachstuhls bauphysikalisch vorteilhaft ist

Hieraus ergeben sich unvorhergesehene Mehrkosten in Höhe von rund **300.000 EUR** (vgl. Anl. 1 und Anl. 2: Erhöhung von 0 EUR auf 299.285,00 EUR).

3. Mehrkosten Heizung

Im Winter 2022/2023 wurde ein Riss in der Brennkammer des Gaskessels, der für die Beheizung der gesamten Kurfürstlichen Burg dient, festgestellt. Die Prognose des Heizungsinstallateurs für den Weiterbetrieb des vorhandenen Kessels belief sich auf lediglich eine weitere Heizsaison. Aus diesem Grund muss dringend eine neue Heizungsanlage für die Kurfürstliche Burg angeschafft werden. Es wurde bereits ein Fachplaner mit der Planung der Heizungserneuerung beauftragt. Nach seiner vorliegenden Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Installation einer Hybridanlage bestehend aus Luft-Wasser-Wärmepumpe und einem Gasbrennwertkessel für die Spitzenlasten auf rund 150.000 EUR (vgl. Anl. 3). Hinzu kommen bauliche Maßnahmen der KGR 300 (z.B. Fundamente, Änderung Außenanlagen, Umbau vorhandener Hochbaukonstruktionen usw.) in Höhe von geschätzt 50.000 EUR.

Da im genehmigten Haushaltsplan 2023 keine Mittel für die Erneuerung der Heizung enthalten sind, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von rund **200.000 EUR**.

4. Mehrkosten Brandschutzmaßnahmen

Im Zuge der Grundlagenermittlung und Bestandsanalyse wurden Brandschutzmängel im Bereich der ganzen Burg festgestellt, die zur Herstellung eines baugenehmigungskonformen Zustandes beseitigt werden müssen. Jedoch sind die innerhalb der vorliegenden Kostenschätzung des Architekten Hermann Alt mitgeteilten Kosten für erforderliche Brandschutzmaßnahmen noch nicht final ermittelt, da noch die Ergebnisse aus den Berechnungen des Statikers zum konstruktiven Brandschutz ausstehen. Die im Bereich des Daches erforderlichen Brandschutzmaßnahmen werden an dieser Stelle auf rund **20.000 EUR** geschätzt und als Mehrkosten für die anstehende Dachinstandsetzung angenommen.

Die in den übrigen Gebäudebereichen erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sollen in einem zweiten Schritt nach der Dachinstandsetzung ab 2025 realisiert werden. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden nach finaler Vorlage der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung in den folgenden Haushaltsanmeldungen entsprechend berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Die Mittelbedarfe für die grundhafte Sanierung an der Kurf. Burg waren in der ersten Planung für die Haushaltsjahre 2017/2018 mit 1,75 Mio. EUR beziffert worden. Daraufhin wurde ein Darlehen aus

dem Hess. Inv.-Fonds i.H.v. 1,5 Mio. EUR aufgenommen. Nach Ausschöpfung dieser Mittel sind bereits wieder Bedarfe im Volumen von rd. 1 Mio, entstanden bzw. beauftragt. Der im Beschlussvorschlag benannte zusätzliche Kostenumfang erhöht diesen Finanzrahmen nochmals, so dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die erneute Beanspruchung von Fremdkapital zur Sicherstellung der Finanzierung für die Fortführung der Sanierungsmaßnahmen erforderlich wird.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) 190129_Eltv-Burg_ Sehr-Kostenschätzung Dach
- (2) 230706_Eltv-Burg_Alt-Kostenschätzung Dach O
- (3) 230528_Eltv-Burg_BW-Plan_Kostenschätzung ne


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Kostenschätzung nach DIN 276

Die Kostenschätzung ist Grundlage zur Ermittlung der Gesamtkosten der Baumaßnahme und Voraussetzung für die Entscheidung, ob die geplante Baumaßnahme durchgeführt werden soll. Sie dient als Grundlage für die erforderliche Finanzierung.

Grundlage für die Kostenschätzung sind:

- a) Bedarfsangaben sowie Nutzungsbedingungen
- b) Bestandspläne
- c) Maßnahmenbeschreibung

In der Kostenschätzung werden die Leistungen innerhalb der Kostengruppen bis zur Spalte 2 der Kostengliederung (siehe DIN 276) erfasst und aufgegliedert.

Hierbei werden die Kosten aus Mengen- und Kostenansatz summarisch ermittelt.

Bauherrschaft:	Magistrat der Stadt Eltville am Rhein Gutenbergstr. 13 65343 Eltville am Rhein
Bezeichnung des Bauvorhabens:	Instandsetzung der Dachstuhlkonstruktion am Ostflügel der Kurfürstlichen Burg Eltville
Planverfasser und Aufsteller:	Andrea Sehr Taubenstraße 32 65197 Wiesbaden
Ort und Kennzeichnung des Baugrundstücks:	Flur: 41, Flurstück: 15/3 Gemarkung Eltville Burgstraße 1 65343 Eltville am Rhein
Zweckbestimmung und Nutzung:	Öffentliche Zwecke
Bauart:	Massivbaukonstruktion
Finanzierung:	Sache der Bauherrschaft
Pläne, Berechnungen und Erläuterungen:	siehe Anlagen
Vorgesehen Ausführungszeit:	Ab März 2020
Datum der Aufstellung:	29.01.2019

Kostengruppen

100 Grundstück		
110 Grundstückswert		0,00 €
120 Grundstücksnebenkosten		0,00 €
130 Freimachen		0,00 €
<hr/>		
Grundstück		0,00 €
200 Herrichten und Erschließen		
210 Herrichten		0,00 €
220 Öffentliche Erschließung		0,00 €
230 Nichtöffentliche Erschließung		0,00 €
240 Ausgleichsabgaben		0,00 €
250 Übergangsmaßnahmen		0,00 €
<hr/>		
Herrichten und Erschließen		0,00 €

300 Bauwerk - Baukonstruktion		
000	Baustellen- und Sicherheitseinrichtung	5.700,00 €
001	Gerüstbauarbeiten	55.000,00 €
003	Landschaftsbauarbeiten	1.100,00 €
012	Maurerarbeiten	9.700,00 €
014	Naturwerksteinarbeiten	6.000,00 €
016	Zimmerer- und Holzbauarbeiten	130.000,00 €
020	Dachdeckungsarbeiten	244.000,00 €
022	Klempnerarbeiten	14.000,00 €
023	Putz- und Stuckarbeiten	4.500,00 €
026	Fensterbauarbeiten	50.600,00 €
033	Gebäudereinigungsarbeiten	2.700,00 €
034	Putz- und Malerarbeiten	16.500,00 €
039	Trockenbauarbeiten	39.000,00 €
Bauwerk - Baukonstruktion		578.800,00 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	3.300,00 €
420	Wärmeversorgungsanlagen	3.300,00 €
430	Lufttechnische Anlagen	0,00 €
440	Starkstromanlagen	7.000,00 €
450	Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen	0,00 €
460	Förderanlagen	7.200,00 €
470	Nutzungsspezifische Anlagen	0,00 €
480	Gebäudeautomation	0,00 €
490	Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	9.500,00 €
Bauwerk – Technische Anlagen		30.300,00 €

500 Außenanlagen		
510	Gelände­flächen	0,00 €
520	Befestigte Flächen	0,00 €
530	Baukonstruktion in Außenanlagen	0,00 €
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	0,00 €
550	Einbauten in Außenanlagen	0,00 €
560	Wasserflächen	0,00 €
570	Pflanz- und Saatflächen	0,00 €
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	0,00 €
Außenanlagen		0,00 €
600 Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung	0,00 €
620	Kunstobjekte	0,00 €
Ausstattung und Kunstwerke		0,00 €
700 Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben	0,00 €
720	Vorbereitung der Objektplanung	0,00 €
730	Architekten und Ingenieurleistungen	0,00 €
740	Gutachten und Beratung	0,00 €
750	Künstlerische Leistungen	0,00 €
760	Finanzierung	0,00 €
770	Allgemeine Baunebenkosten	0,00 €
790	Sonstige Baunebenkosten	0,00 €
Baunebenkosten ca. 20%		120.000,00 €

Zusammenstellung der Kosten

100	Grundstück	0,00 €
200	Herrichten und Erschließen	0,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktion	578.800,00 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	30.300,00 €
500	Außenanlagen	0,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	0,00 €
700	Baunebenkosten (ca.20%)	120.000,00 €
Gesamtkosten (netto)		729.100,00 €
+ 19 % gesetzliche Mehrwertsteuer		138.529,00 €
zur Auf- bzw. Abrundung		+ 371,00 €
Geschätzte Gesamtkosten (brutto)		866.000,00 €

Die vorstehende Kostenberechnung (Planungsstand Januar 2019) versteht sich **exklusive** eventuell notwendiger bzw. von der Bauherrschaft gewünschten Maßnahmen wie Maßnahmen am Bestand unterhalb des zu sanierenden Dachgeschosses:

- Maßnahmen an den Außenanlagen (Hof / Grünflächen)
- eventl. notwendige Sicherungsmaßnahmen der angrenzenden Bebauungen
- Zusätzliche Maßnahmen bezüglich Standsicherheit (Statik liegt noch nicht vor!)
- Nutzungsänderung des Dachgeschosses als Aufenthaltsraum

Wiesbaden, den 29.01.2019

Andrea Sehr, Architektin (AKH)

für Haushaltsanmeldung 2023 angenommen zuzüglich:

- 25 % Kostensteigerung nach BKI-Baupreisindex für den Zeitraum bis Februar 2022
- 10 % geschätzte weitere Preissteigerung für den Zeitraum von Februar 2022 bis Auftragsvergabe
- 20 % Unvorhergesehenes (wegen Bauen im Bestand)

Summe gerundet: 1.196.000,00 EUR brutto

Wilhelm, Jutta

Von: Stefan Schleyer <s.schleyer@architekt-alt.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 08:59
An: Wilhelm, Jutta
Cc: Hermann Alt; Tabea von Alkier
Betreff: Burg Eltville Kostenschätzung

Kategorien: JW a DOKUNEO

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Architekturbüro



Sehr geehrte Frau Wilhelm,

anbei sende ich Ihnen die Kostenschätzung aufgegliedert in die Einzelbaumaßnahmen.

Dachinstandsetzung	
KG 300	1.461.320,00€
KG 400	<u>39.270,00€</u>
	1.500.590,00€
Nutzungsänderung	
KG 300	183.260,00€
KG 400	<u>116.025,00€</u>
	299.285,00€
Brandschutzmaßnahme	
KG 300	201.110,00€
KG 400	<u>130.305,00€</u>
	331.415,00€
Summe	<u>2.131.290,00€</u>
Nebenkosten	
KG 700	483.710,00€
Kostenschätzung, ger.	<u>2.615.000,00€</u>

Sofern noch Rückfragen bestehen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Schleyer, me.

Büroanschrift:

Architekturbüro
Dipl.- Ing. Hermann Alt
Architekt AKH, VFA
Zangerstraße 73
65375 Oestrich-Winkel, Hallgarten

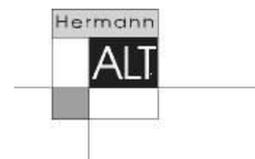
Tel: +49 (0)6723 999812

Fax: +49 (0)6723 999813

Mobil:

E-Mail s.schleyer@architekt-alt.de

Website www.architekten-alt.de



KOSTENSCHÄTZUNG mit Erläuterung



Projekt: **Kurfürstliche Burg Eltville, Ostflügel
Dach- und Fassadeninstandsetzung,
Nutzungsänderung Dachgeschoss
und Brandschutzmaßnahmen**
Burgstraße 1
65343 Eltville am Rhein

Bauherr: **Magistrat der Stadt Eltville**
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

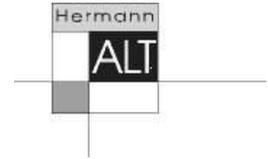
ARCHITEKTURBÜRO
Dipl.-Ing. Hermann Alt
Architekt AKH, VFA
Zangerstraße 73
65375 Oestrich-Winkel

Telefon: (0 67 23) 999 812
Telefax: (0 67 23) 999 813

E-Mail: info@architekt-alt.de
Website: www.architekten-alt.de

Anlagen:

- Kostenliste
- Honorarangebot
- Planunterlagen



Inhaltsverzeichnis Kostenschätzung:

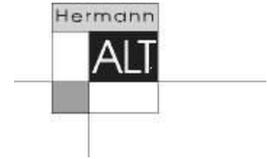
- 1. Veranlassung**
- 2. Kostengruppe 300, Baukonstruktion**
 - 2.1. Titel Dachinstandsetzung
 - 2.2. Titel Nutzungsänderung Dachgeschoss
 - 2.3. Titel Brandschutzmaßnahmen
- 3. Kostengruppe 400, Bauwerk u. Technische Anlagen**
 - 3.1. Titel Dachinstandsetzung
 - 3.2. Titel Nutzungsänderung Dachgeschoss
 - 3.3. Titel Brandschutzmaßnahmen
- 4. Kostengruppe 700, Baunebenkosten**
- 5. Kostenschätzung**
- 6. Fotos**

Anlagen

- Kostenliste
- Honorarermittlung
- Planunterlagen
 - o Vorentwurfspläne
 - Baustelleneinrichtung / Dachaufsicht
 - Grundriss KG.
 - Grundriss EG.
 - Grundriss OG.
 - Grundriss Zwischengeschoss
 - Grundriss 2. OG.
 - Ansichten Nord, Ost, West
 - Querschnitt

Bereits vorliegende Unterlagen

- Schadstoffgutachten, Büro ISM
- Schadenskartierung, Fa. Qubicus
- Überprüfung Blitzschutzanlage, Fa. Mayer & Sturm
- Kanaluntersuchung, Fa. Kanal Jäger



1. Veranlassung

Das Dach des Ostflügels der Kurfürstlichen Burg, Eltville ist sanierungsbedürftig.

Der Unterzeichner wurde mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Zunächst erfolgte die Ausarbeitung einer Kostenschätzung für die Dachinstandsetzung.

Im Rahmen der Grundlagenermittlung und Vorplanungsphase hat sich die Aufgabenstellung der Dachinstandsetzung aufgrund der festgestellten Notwendigkeiten um die Maßnahmen der Nutzungsänderung im Dachgeschoss sowie erforderliche Brandschutzmaßnahmen erweitert.

2. Kostengruppe 300, Baukonstruktion

2.1. Dachinstandsetzung

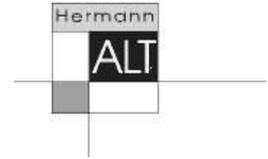
Dacheindeckung

Die Dacheindeckung des Ostflügels der Kurfürstlichen Burg in Eltville befindet sich altersbedingt in einem abgängigen Zustand. Das Schiefermaterial weist starke Verwitterungen auf und die Deckung ist als „nagelfaul“ zu bezeichnen. Durch die zahlreichen losen oder fehlenden Decksteinen kam es bereits an verschiedenen Stellen zu Wassereintritten in den Dachraum und daraus resultierenden Folgeschäden an der Holzkonstruktion.

Als Mängel sind u.a. festzustellen:

- eine zu flache Gebindesteigung, sowie zu geringe Höhen- und Seitenüberdeckung der Decksteine, dies entspricht nicht den Fachregeln des Dachdeckerhandwerks
- die Schieferdecksteine sind in ihrem Gefüge nicht mehr fest. Ein Hinweis darauf, dass die Nutzungsdauer des Schiefers nahezu erreicht ist
- Vorhandene Dachhaken sind aufgrund ihres Zustands und der Bauart nicht mehr zur Personensicherung geeignet
- die Ausführung der Dacheindeckung der Schleppgaube (Ostseite) mit 28 Grad Neigung in Naturschiefer entspricht nicht den Fachregeln

Um die Regensicherheit des Daches wieder herzustellen, ist daher die Erneuerung der Dacheindeckung, wie auch eine komplette Erneuerung der Schalung vorgesehen.



Dachkonstruktion

Im Vorfeld der Planungen zur Dachinstandsetzung wurde eine Untersuchung des Dachstuhls durch einen Holz Sachverständigen veranlasst. Hierfür wurden exemplarische Bauteilöffnungen durchgeführt.

Die Dachkonstruktion weist bedingt durch den vorgeschriebenen Feuchteintrag verschiedene Schäden auf, u.a. schadhafte Deckenbalkenköpfe, Sparrenfüße, Mauerschwellen sowie holzerstörende Insekten und Pilze, hauptsächlich in den Traufbereichen.

Der nadelhölzerne Dachstuhl ist in einem Alter entsprechend guten Zustand. Dennoch wurden unsachgemäße Maßnahmen vorgenommen, z.B. instandgesetzte Dachauswechslung / Dachöffnung oder die bei Umbaumaßnahmen entfernten oder geschwächten Hölzer. Bedingt durch eine durchgeführte ältere Schädlingsbekämpfung sind teils Holzquerschnitte stark geschwächt.

Bestandteil der Maßnahme ist die Wiederherstellung von kraftschlüssigen Holzverbindungen, der Austausch von schadhafte Sparren und Aufschieblingen sowie die Ergänzung fehlender und geschädigter Konstruktionsteile.

Hinweis:

Da im Dachraum zum größten Teil Ausbauten vorhanden sind und nur partielle Öffnungen/Freilegungen bzw. Sondieröffnungen für die Begutachtung hergestellt werden konnten, wurde für die Ermittlung der Kosten eine Hochrechnung auf Grundlage der ersichtlichen Schäden vorgenommen. Eine genauere Feststellung des Schadensumfanges lässt sich erst nach Freilegung und Entfernen der Ausbauten treffen

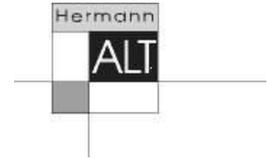
Schadstoffbelastung Dachstuhl

Im Rahmen der Vorplanungen wurde auch eine Schadstoffuntersuchung des Dachstuhls veranlasst. Untersucht wurden Mineralwolldämmung, Dachpappe und vorhandene Stäube. Das Untersuchungsergebnis des Büros ISM liegt bereits vor. An dieser Stelle verweisen wir auf das bereits vorliegende Gutachten des Büros ISM vom 20.02.2023.

Die von der Dachdämmung und der Dämmung im Bodenaufbau entnommenen Proben bestehen aus Glasfaser, die lungengängige Fasern enthalten.

Der im Dachgeschoss vorhandene Bodenstaub ist massiv durch PAK belastet. Als Emissionsquelle der Kontamination wird die Vordeckbahn auf der Dachschalung ursächlich sein.

Die Ausführung der Arbeiten ist fachgutachtlich zu begleiten.



Nach Fertigstellung der Maßnahme sind Kontrollmessungen der Raumluft bzgl. PAK und künstlicher Mineralfasern geplant.

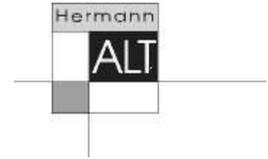
In der beigefügten Kostenschätzung sind folgende Leistungen berücksichtigt.

- Allgemeinkosten, wie z.B. Schutzmaßnahmen, Baustrom, Gebühren Bauantrag
- Alle notwendigen Gerüste und Gerüstzubehör für die Herstellung der Leistungen
- Neueindeckung der Dachflächen in altdeutscher Deckart mit spanischem Schiefer, Vordeckung und neuer Holzverschalung
- Erneuerung von Rinnen und Fallrohren, sowie Blechverwahrungen, Ausführung wie der Bestand in Titanzink
- Instandsetzung der Dachgauben, Ausführung wie Bestand, einschl. Instandsetzung der Fenster, ggf. Ersatz
- Reparaturen und Instandsetzungen an der Holzkonstruktion und am Traufgesims
- Ausbau des Bodenaufbaus und entsorgen der Mineralwolle
- Reinigen des kontaminierten Dachraumes und der Dachflächen (Absaugen)
- Erneuerung oberer Abschluss Treppenhaus einschl. Ausbesserungsarbeiten
- Abbrucharbeiten 2. Rettungsweg / Fluchttreppe DG. Ostseite
- Abbrucharbeiten 2. Rettungsweg Ostseite Burgsaal
- Demontage Abluftrohr Ostseite
- Wiederherstellung der Außenanlagen

2.2. Nutzungsänderung Dachgeschoss

Im Zuge der Dachinstandsetzung sollte das Dachgeschoss auch einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die seitens der Bauherrschaft angestrebte Aufenthaltsnutzung wurde seitens des Landesamtes für Denkmalpflege als kritisch angesehen, bedingt durch die eingeschränkte Belichtung (kleine Giebelgauben) würden größere Gauben erforderlich, die nach Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege nicht möglich sind. Weiterhin wäre im Hinblick auf die erhöhten Brandschutzanforderungen (2. Rettungsweg) bauliche Maßnahmen erforderlich, die seitens des Landesamtes für Denkmalpflege als nicht genehmigungsfähig angesehen werden. Künftig sollen die Toiletten sowie der Dachraum als Lagerfläche erhalten bleiben. Es wird empfohlen die derzeit ausgebauten Bereiche zu entkernen, so kann gewährleistet werden, dass das Dachtragwerk für Wartungen oder Reparaturen zugänglich ist.

An dieser Stelle verweisen wir auf das Besprechungsprotokoll 03-2023 vom 08.03.2023 hin.



Weiter wurden im Zuge der Vorplanungsphase genehmigungsrechtliche Defizite festgestellt. Diese werden im Rahmen des einzureichenden Bauantrages aufgearbeitet.

Die derzeit ausgebauten Ein- / Ausbauten werden rückgebaut und eine neue Toilettenanlage als „Haus im Haus Prinzip“ errichtet. Die übrige Fläche des nichtausgebauten Dachraumes soll als Lagerfläche dienen.

In der beigefügten Kostenschätzung sind folgende Leistungen berücksichtigt.

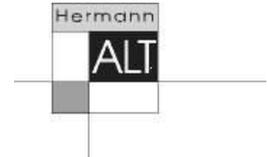
- Rückbau der vorhandenen Teilausbauten und Toilettenanlage
- Neubau einer Toilettenanlage als „Haus im Haus Prinzip“ in Trockenbauweise, gem. beigefügten Entwurfsplan
- Alle mit dem Neubau verbundenen Maler und Trockenbauarbeiten sowie Tischler-, Fliesen- und Plattenarbeiten

2.3. Brandschutzmaßnahmen

Im Zuge der Dachinstandsetzung ist ein neues Brandschutzkonzept zu erstellen, da festgestellt wurde, dass auch hier Unzulänglichkeiten vorliegen.

In der beigefügten Kostenschätzung sind folgende Leistungen berücksichtigt.

- Verschluss von Wandöffnungen F90
- Abschottung von Durchdringungen in Geschossdecken
- Ertüchtigung von Türen gem. vorliegendem Entwurf des Brandschutzkonzeptes
- Ertüchtigung Lastenaufzug, Wartungsklappe und Rauchabzug
- Ertüchtigung der Decke des Küchenanbaus innenseitig
- Erneuerung 2. Rettungsweg / Ausstiegspodest Ostseite Burgsaal außen u. innen
- Außentreppe für Fluchtweg Ostseite
- Herstellung eines Fluchtweges entlang des Ostflügels
- Errichtung Absperrpoller für Sicherung der Anleiterbarkeit 2. Rettungsweg, Westseite
- Umwehrung Rettungsfenster Burgturm, Hist. Sammlung
- Ausstiegspodest Burgturm, Hist. Sammlung
- Sonstige Arbeiten, wie z.B. Feuerlöscher, Beschilderung



3. Kostengruppe 400, Technische Anlagen

3.1. Dachinstandsetzung

In der beigefügten Kostenschätzung sind folgende Leistungen berücksichtigt.

- Erneuerung des äußeren Blitzschutzes auf Dachflächen einschl. Ableitungen
- Elektroinstallationsarbeiten, wie z.B. der Demontage und Erneuerung der Elektroinstallation einschl. Beleuchtung und Brandmeldeanlage im Dachgeschoss sowie Spitzboden
-

3.2. Nutzungsänderung Dachgeschoss

In der Kostengruppe 400 für die Nutzungsänderung sind folgende Leistungen berücksichtigt.

- Demontage und Erneuerung Elektroinstallation Toilettenanlage
- Demontage und Erneuerung Lüftungsanlage Toilettenanlage
- Demontage Heizkörper
- Demontage und Erneuerung Sanitäreinrichtungen
- Errichtung Fußbodenheizung Toilettenanlage

3.3. Brandschutzmaßnahmen

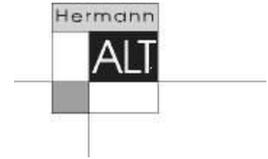
In der Kostengruppe 400 für die Brandschutzmaßnahmen sind folgende Leistungen berücksichtigt.

- Ertüchtigung Lastenaufzug
- Demontage und Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung
- Nachrüsten der Brandmeldeanlage
- Nachrüsten Druckknopfmelder
- Verlegung Elektroleitungen Kurfürstensaal wegen Errichtung neuer Wand
- Nachrüsten hinterleuchteter Rettungswegpiktogramme

4. Kostengruppe 700, Baunebenkosten

In den Baunebenkosten sind folgende Leistungen berücksichtigt.

- Architektenleistungen
- Sämtliche Voruntersuchungen und Gutachten im Zuge der Vorplanung
- Erforderliche Fachplanerleistungen für die Leistungsphasen 5-7 und 8-9 nach HOAI



Ein Baustellen WC ist in den Kosten nicht einkalkuliert, hier können die öffentlichen Toiletten im oberen Burghof mitgenutzt werden, diese werden bereits täglich gereinigt.

Aufgrund erweiterten Planungsumfanges und damit einhergehend der begrenzte Bearbeitungszeitraum, konnten bestimmte Planungsprozesse bzw. Maßnahmen bis dato nicht abschließend bearbeitet werden. Es bedarf weiterführender Planungen bzw. Zuarbeit der entsprechenden Fachplaner (u.a. Tragwerksplaner, Energieberater).

Zu folgenden Leistungen konnten bisher nur Annahmen getroffen werden.

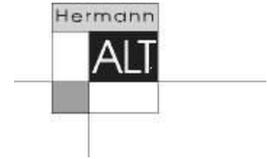
- Wärmedämmung / Wandaufbau neue Toilettenanlage
- Nachweis des konstruktiven Brandschutzes
- Brandschutztechnische Abschottungen der Durchdringungen (Geschossdecken)
- Maßnahmen im Hinblick auf schützenswertes Getier
- Eingriffe in darunterliegende Räume bedingt durch Zimmer- und Holzbauarbeiten an Deckenbalken

Die Annahmen werden bis zur Vorlage der Kostenberechnung konkretisiert, bzw. werden verschiedene Leitungen und Arbeiten, wie z. B. die Abschottungen der Durchdringungen von Bestandsinstallationen, erst im Zuge der Ausführungsplanung in Gänze zu klären sein. Erforderlich Eingriffe in den darunterliegenden Räumen können erst im Rahmen der Zimmerarbeiten im Zuge der Ausführung bestimmt werden.

In der vorliegenden Kostenschätzung sind folgende Aspekte nicht berücksichtigt worden

- Umbau / Neubau Heizungsanlage
- Fassaden- u. Fensterinstandsetzung
- Ertüchtigungen hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes

Hinweis: Am 05. und 06.07.2023 wurden im Gebäude verschiedene Probeöffnungen zum Nachweis des konstruktiven Brandschutzes hergestellt. Bei einer gemeinsamen Begutachtung der Probeöffnungen am 06.07.2023 mit Herrn Breckner vom Büro Schlier Ingenieure wurden schwerwiegende Mängel hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes festgestellt sowie ggf. auch der Tragkonstruktion. Aufgrund des zeitlichen Faktors konnten dahingehend keine Planungen sowie Kostenermittlungen vorgenommen werden. Hier besteht dringender Klärungsbedarf mit dem Bauherrn, um das weitere Vorgehen abzustimmen.



Im Zuge der vorliegenden Maßnahme bzw. Planungen sind nachfolgende Behörden zu involvieren.

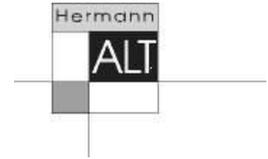
- Bauaufsicht als Genehmigungsbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde / Landesamt für Denkmalpflege Hessen für die denkmalrechtliche Genehmigung
- Vorbeugender Brandschutz als Genehmigungsbehörde für das Brandschutzkonzept

Die nachfolgend Kostenschätzung beinhaltet die vorbeschriebenen Maßnahmen mit den in den Einheitspreisen zugrunde gelegten aktuellen Werten.

Aufgestellt, Hallgarten den 06.07.2023

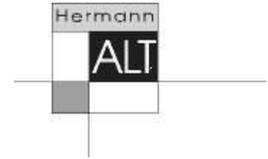
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Alt', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Hermann Alt, Architekt

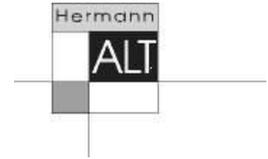


KOSTENSCHÄTZUNG

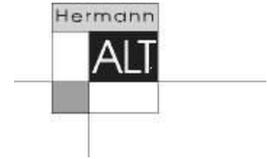
Nr.	Leistungsbeschreibung/ Gewerk	Kosten, netto	Kosten brutto
	KG 300 Baukonstruktion		
	Dachinstandsetzung		
-	Allgemeinkosten Baustelleneinrichtungen, Schutzmaßnahmen Fassaden, öffentl. Ausstattung, Schutzmaßnahmen Nachbar, Schutzmaßnahmen Treppenhaus einschl. staubdichter Abschottung, Beleuchtung und Beschilderung,	82.000,00 €	97.580,00 €
-	Gerüstbauarbeiten Fasadengerüst W09, BKL 3, Innenausleger, Außenausleger Traufe, Fangschutz, Treppentürme, Schutznetze staubdicht, Transportbühne, Bauzaun, Vorhaltung 60 Wo.	129.000,00 €	153.510,00 €
-	Dekontaminierung Ausbau Holzfußboden einschl. Mineralwolle, Absaugen Dachfläche (PAK) während Abbrucharbeiten Dacheindeckung	119.000,00 €	141.610,00 €
-	Dachdeckungsarbeiten Abbruch Bestandsdeckung einschl. Zubehör, Dachschalung neu, Vordeckung, Naturschieferdeckung Altdeutsch, alle Zulagen für Grate, Orte Traufe etc. Schneefanggitter, Sicherheitsdachhaken, Gauben, Dachastiege	459.000,00 €	546.210,00 €
-	Klempnerarbeiten Rinnen 5-teilig u. 6-teilig, Fallrohe DN 100, erf. Zubehörteile, Standrohre, Verblechungen einschl. Zulagen, alle Blechteile aus Titanzink vorbewittert, Schutzanstrich Rinnen, Wandanschluss Turm	28.000,00 €	33.320,00 €
-	Zimmer- u. Holzbauarbeiten Ausbau u. Wiedereinbau Aufschieblinge, Ersatz defekter Aufschieblinge, Reparaturen und Instandsetzungen Holztragwerk, Reparaturen / Austausch Holzgesims, Reparaturen / Austausch Dachgauben, Dämmung oberste Geschossdecke mittels Stelzlager, Einblasdämmung Zellulose, Erneuerung Holzfußboden	298.000,00 €	354.620,00 €
-	Putz-, Maler- u. Trockenbauarbeiten Anstricharbeiten Traufgesims einschl. Aufschieblinge, Erneuerung oberster Abschluss Treppenhaus (F30 Decke) einschl. Anstricharbeiten Treppenhaus	42.000,00 €	49.980,00 €
-	Außengelände Wiederherstellen Außenanlagen einschl. Nachbar, Herstellen befahrbarer Untergrund Ostseite zwecks Wartungen / Reparaturen, Entfluchtung	71.000,00 €	84.490,00 €
	Zwischensumme Dachinstandsetzung	1.228.000,00 €	1.461.320,00 €
	Übertrag	1.228.000,00 €	1.461.320,00 €



Nr.	Leistungsbeschreibung/ Gewerk	Kosten, netto	Kosten brutto
	Übertrag	1.228.000,00 €	1.461.320,00 €
	Nutzungsänderung Dachgeschoss		
-	Abbruch- und Rohbauarbeiten Abbruch Ausbauten u. Boden einschl. Entsorgung, F90 Wände Treppenhaus	50.000,00 €	59.500,00 €
-	Putz-, Maler- u. Trockenbauarbeiten Metallständerwandkonstruktion, freitragende Decke, Anstricharbeiten Wand u. Decke, Trockenestrich	59.000,00 €	70.210,00 €
-	Tischlerarbeiten neue Toilettenanlage, Innentüren T30 RS	16.000,00 €	19.040,00 €
-	Fliesen- u. Plattenarbeiten Vorbereitung Wand-u. Bodenflächen, Wand- u. Bodenfliesen liefern u. verlegen einschl. Zulagen	29.000,00 €	34.510,00 €
	Zwischensumme Nutzungsänderung Dachgeschoss	154.000,00 €	183.260,00 €
	Brandschutzmaßnahmen		
-	Abbruch- u. Rohbauarbeiten Verschluss versch. Wandöffnungen lt. Brandschutzkonzept, Herstellung Rauchableitung Lastenaufzug	9.000,00 €	10.710,00 €
-	Putz-, Maler- u. Trockenbauarbeiten Ertüchtigung Decke (F30), Abschottung Leitungen, Stahlträger verkleiden, Ertüchtigung versch. Türen, Probeöffnungen für Nachweis konstr. Brandschutz einschl. Verschluss, Putz- u. Anstricharbeiten für Verschluss Wandöffnungen	110.000,00 €	130.900,00 €
-	Tischlerarbeiten Umbau Bühne Kurfürstensaal, Einbau Blindzylinder u. Notausgangverschluss	14.000,00 €	16.660,00 €
-	Schlosserarbeiten Errichtung Ausstiegspodest Burgsaal außen u. innen, Errichtung Außentreppe Fluchtweg Ostseite, Umwehrung Rettungsfenster Hist. Sammlung	18.000,00 €	21.420,00 €
-	Außengelände Aufnahme u. Wiedereinbau Kopfsteinpflaster, 3 St. Absperrpoller Vorplatz liefern u. einbauen	3.000,00 €	3.570,00 €
-	Sonstige Arbeiten Verglasung Verlies, Feuerlöscher, versch. Beschilderungen	15.000,00 €	17.850,00 €
	Zwischensumme Brandschutzmaßnahmen	169.000,00 €	201.110,00 €
	Summe KG 300 Baukonstruktion	1.551.000,00 €	1.845.690,00 €
	Übertrag	1.551.000,00 €	1.845.690,00 €



Nr.	Leistungsbeschreibung/ Gewerk	Kosten, netto	Kosten brutto
	Übertrag	1.551.000,00 €	1.845.690,00 €
	KG 400 Bauwerk u. techn. Anlagen		
	Dachinstandsetzung		
-	Blitzschutzarbeiten Erneuerung äußerer Blitzschutz Fang- und Ableitungen auf Dach u. Fassade	11.000,00 €	13.090,00 €
-	Lastenaufzug brandschutztechn. Ertüchtigung Revisionsklappe, Reparaturen u. Wartungen	4.500,00 €	5.355,00 €
-	Niederspannungsinstallationsanlagen Demontage Bestand, Erneuerung Elektroinst. u. Beleuchtung Dachraum u. Spitzboden	17.500,00 €	20.825,00 €
	Zwischensumme Dachinstandsetzung	33.000,00 €	39.270,00 €
	Nutzungsänderung Dachgeschoss		
-	Niederspannungsinstallationsanlagen Demontage Bestand, Erstellung neuer UV, Erneuerung Elektroinst. u. Beleuchtung	18.500,00 €	22.015,00 €
-	Abwasser-, Wasser- u. Gasanlagen Demontage Bestand, Erneuerung Abwasseranlage u. Sanitäreinrichtung	40.000,00 €	47.600,00 €
-	Wärmeversorgungsanlagen Demontage Bestand, Errichtung FB-Heizung einschl. Anschluss an Bestand	14.000,00 €	16.660,00 €
-	Lüftungstechnische Anlagen Demontage Bestand, Erneuerung Lüftungsanlage	25.000,00 €	29.750,00 €
	Zwischensumme Nutzungsänderung Dachgeschoss	97.500,00 €	116.025,00 €
	Brandschutzmaßnahmen		
-	Niederspannungsinstallationsanlagen Erneuerung BMA Melder, Ergänzung Rauchmelder, Brandschottungen	52.000,00 €	61.880,00 €
-	Eigenstromversorgungsanlagen Notbeleuchtung als Klein-Gruppenzentrale pro Brandabschnitt, Anbindung an UV, Wand-Notleuchte Turm, Deckenleuchte Burg, Feuchtraum, Leuchten außen	57.500,00 €	68.425,00 €
	Zwischensumme Brandsschutzmaßnahmen	109.500,00 €	130.305,00 €
	Summe KG 400 Bauwerk u. techn. Anlagen	240.000,00 €	285.600,00 €
	Übertrag	1.791.000,00 €	2.131.290,00 €

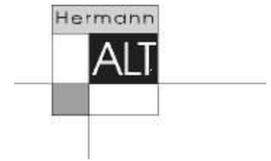


	Übertrag	1.791.000,00 €	2.131.290,00 €
	KG 700 Baunebenkosten		
-	Architektenleistungen Lph. 1-9, besondere Leistungen	251.200,00 €	298.928,00 €
-	Tragwerksplanung Beratung u. Überprüfung, Ausführung u. Baubegleitung, Nachweis konstr. Brandschutz	28.500,00 €	33.915,00 €
-	Fachplanung Elektroinstallation Lph. 1-9	48.000,00 €	57.120,00 €
-	Fachplanung HLS Lph. 1-9	9.000,00 €	10.710,00 €
-	Brandschutz Beratung, Lph. 3-5 u. 8, Feuerwehrpläne, Flucht- u. Rettungspläne, Brandschutzordnung Teil A + B, Bestuhlungspläne	26.000,00 €	30.940,00 €
-	Schadstoffe Untersuchung, Arbeitssicherheitsplan, Baubegleitung, Analytik nach Abschluss der Maßnahme	9.700,00 €	11.543,00 €
-	Gutachten, Beratung u. sonstige Baunebenkosten Dachtragwerk, schützenswertes Getier, Baubegleitung Naturschutz, Fachplanung Fenstersanierung, Voruntersuchung Fassade, Baukoordinator SiGeKo, Gebühren Bauantrag, Abweichungen, Bauleistungsversicherung	34.078,99 €	40.554,00 €
	Summe KG 700 Baunebenkosten	406.478,99 €	483.710,00 €
	Summe KG 300, 400, 700	2.197.478,99 €	2.615.000,00 €
	Kostenschätzung, gerundet		2.615.000,00 €

Aufgestellt:

Hallgarten, den 06.07.2023

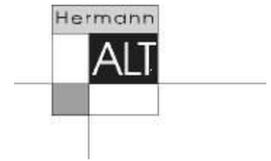
Hermann Alt, Architekt



Ansicht Ostseite



Ansicht Ostseite



Ansicht Westseite



Ansicht Nordseite



Anbau und Schleppegaupe Ostseite



Große Gaube Ostseite



Kamin vorgesehener Abriss bis unter Dach



Dachinnenraum Ansicht Richtung Turm



Dachinnenraum Windverband Ostseite



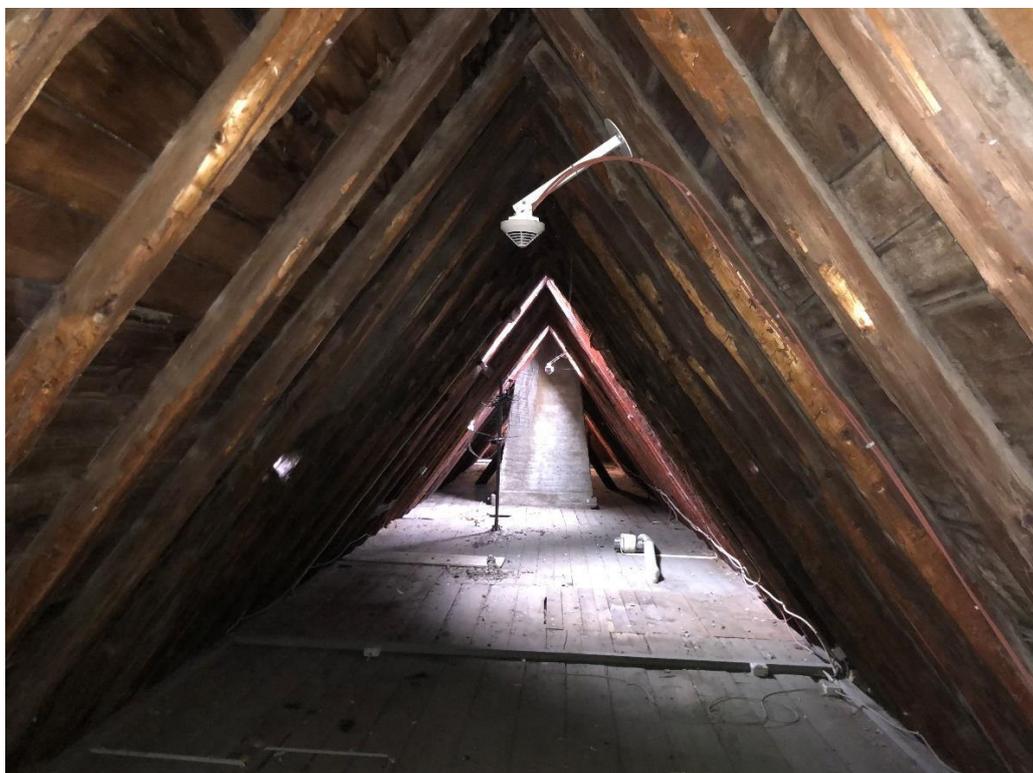
Heizleitung für gelben Saal



Dachinnenraum Blickrichtung Nord (WC- Anlage)



Spitzboden Dachflächenfenster Westseite



Spitzboden mit Kamin



Dachfläche Ostseite



Dachfläche Westseite



Giebelgaube Westseite



Fallrohranschluss Westseite



Dämmung auf Schleppgaube



Innenansicht Satteldachgaube



Innenansicht Dreiecksgaube



Damentoilette



Herrentoilette





Herrentoilette



Dämmung Zwischenboden



Boden vor Archiv / Garderobe

Mengenermittlung für Kostenschätzung nach Kostengruppen

Projekt: **Burg Eltville**

Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rhein

Grundlagen der Kostenschätzung sind:

Bestandspläne HLS 03.12.2004

Ortsbegehung vom 10.05.2023

420 Hybridanlage Luft/Wasser-WP mit Gas-Spitzenlastkessel

KGR	Menge	Leistungsbeschreibung	EP	GP
421	1 St.	Gas-Brennwertkessel 40 KW	4.200,00 €	4.200,00 €
421	1 St.	Abgasrohr DN 80/125	1.400,00 €	1.400,00 €
421	1 St.	Pumpengruppe Heizung	2.400,00 €	2.400,00 €
421	1 St.	Luft-Wasserwärmepumpe 80 KW	60.000,00 €	60.000,00 €
421	1 St.	Verbindungsleitung Innen-Ausseneinheit	3.600,00 €	3.600,00 €
421	1 St.	Pufferladepumpe	5.200,00 €	5.200,00 €
421	1 St	Pufferspeicher Heizen 1500 Liter	3.200,00 €	3.200,00 €
421	1 St	Regelanlage	1.800,00 €	1.800,00 €
421	1 St.	Sicherheitsgruppe und Druckhaltung	2.800,00 €	2.800,00 €
421	1 psch	Elektroanschluss	3.500,00 €	3.500,00 €
422	1 Psch	Anschluss an Bestands Vor- und Rücklaufleitung	900,00 €	900,00 €
422	1 Psch	Gasanschluss an Bestandsgasleitung	1.000,00 €	1.000,00 €
422	6 St	Einbau Differenzdruck-Volumenstromregler	450,00 €	2.700,00 €
422	20 m	Rohrleitung DN 15-20 einschl. WD	60,00 €	1.200,00 €
422	10 m	Rohrleitung DN 25 einschl. WD	70,00 €	700,00 €
422	40 m	Rohrleitung DN 32-40 einschl. WD	90,00 €	3.600,00 €
422	60 m	Rohrleitung DN 50 einschl. WD	110,00 €	6.600,00 €
429	1 St	Demontage Gaskesselanlage	650,00 €	650,00 €
429	1 St	Demontage Abgasanlage	150,00 €	150,00 €
429	1 psch	Demontage Rohrleitungen	800,00 €	800,00 €
429	1 Psch	Druckprobe Heizung einschl. Füllen	1.200,00 €	1.200,00 €
429	1 Psch	hydraulischer Abgleich	2.500,00 €	2.500,00 €
429	1 Psch	Kranwagen	2.000,00 €	2.000,00 €
429	1 Psch	Bestandsdoku	1.200,00 €	1.200,00 €
720	1 Psch	Planung/Bauleitung	9.900,00 €	9.900,00 €
Gesamt Summe KGR 420			Netto	123.200,00 €
			19 % MwSt.	23.408,00 €
			Brutto	146.608,00 €

Alle Kosten ohne Auflagen aus dem Bauschein und baulichen Maßnahmen für die Erstellung des Heizraum aufgestellt: 26.05.2023

BW-PLAN
B. Weber

Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2023

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFUN-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

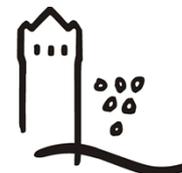
	HFUN v. 30.01.2023	HFUN v. 13.03.2023	HFUN v. 08.05.2023	HFUN v. 26.06.2023	HFUN v. 25.09.2023	HFUN v. 31.10.2023
Ansatz Gewerbesteuer 2023	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00
bisherige Sollstellung 2023	10.438.653,54	10.499.016,53	11.250.693,80	11.577.187,53	13.038.001,46	
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2023	-811.346,46	-750.983,47	693,80	327.187,53	1.788.001,46	
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja	ja	ja	
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	1.480.855,54	1.546.648,53	2.079.151,80	2.099.256,53	3.111.603,46	
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2023	824.512,00	824.512,00	859.604,00	859.604,00	867.909,00	
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2023	8.133.286,00	8.127.856,00	8.311.938,00	8.618.327,00	9.058.489,00	
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-479.875,66	-640.317,76	-936.922,80	-1.166.563,70	-3.308.482,49	
Sollstellungen Brutto	10.918.529,20	11.139.334,29	12.187.616,60	12.743.751,23	16.346.483,95	
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.408.006,00	5.460.217,00	5.644.069,00	5.522.673,00	5.741.664,00	
<i>%-Anteil</i>	<i>51,81%</i>	<i>52,01%</i>	<i>50,17%</i>	<i>47,70%</i>	<i>44,04%</i>	<i>#DIV/0!</i>

Fazit:

Die Sollstellung der Gewerbesteuer bewegt sich im Zwischenergebnis zum aktuellen Zeitpunkt bei knapp über 13 Mio. EUR. Das Ergebnis wird wesentlich beeinflusst durch die Sollstellungen aus den Vorjahren, die mit über 3 Mio. EUR zu Buche schlagen – so hoch wie nie zuvor seit Einführung dieses Berichts. Im Wesentlichen geprägt ist dies, wie bereits zuvor schon berichtet, durch Veranlagungen für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 – also die Hochphase der Corona-Pandemie. Nicht vergessen werden sollte an dieser Stelle, dass dem städtischen Haushalt in diesen Jahren nur Gewerbesteuer-Einzahlungen im einstelligen Mio. EUR-Bereich zur Verfügung standen!

Das zwischenzeitliche Rekord-Ergebnis bei den Sollstellungen aus Vorjahren bestätigt an dieser Stelle erfreulicherweise, dass unsere Eltviller Betriebe doch offenkundig sehr stabil durch die Pandemie-Phase gekommen sind und dementsprechend einen starken Beitrag zur Finanzierung der städtischen Daseinsfürsorge erbringen können.

Wir hoffen, dass dies trotz aktuellem inflationärem Umfeld und konjunkturellem Abschwung auch über 2023 hinaus noch weiterhin maßgeblich erfolgen kann - auch wenn die momentane Lage weiterhin eher zur Vorsicht anhält. Nach den aktuell kommunizierten Schätzwerten des Landes für das Jahresaufkommen der kommunalen Steueranteile muss bei Einkommens- und Umsatzsteueranteilen mit Abschlägen gerechnet werden, so dass sich die Ergebnistendenz der Gewerbesteuer nicht in vollem Umfang auf das ordentliche Ergebnis übertragen kann. Wir rechnen hier jedoch Stand jetzt optimistisch mit einer deutlichen Ergebnisverbesserung zumindest in Gestalt eines stark reduzierten Defizits.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-65/2023 1. Ergänzung

Datum: 14. Juni 2023

Aktenzeichen	I/1-8
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Martina Langer

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Neufassung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1, Stand: 14.06.2023) zugestimmt.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein bedarf der Anpassung an die aktuelle Rechtslage (HGO). Dies soll aus Übersichtlichkeitsgründen - es bestehen bereits 7 Nachträge zur Hauptsatzung aus dem Jahr 2007 – in Form einer Neufassung erfolgen).

Zu einigen Änderungen:

Über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft (§ 103 Abs. 1 HGO). Somit handelt es sich nicht mehr um eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeindevertretung, die von ihr auf den Magistrat übertragen werden kann. Vielmehr kann die Gemeindevertretung eine andere Regelung z. B. Übertragung auf den Bürgermeister oder auf den HFUN treffen.

Die Höhe des in der Hauptsatzung 2007 zur Beurteilung des § 100 (1) HGO definierten Schwellenwertes von 15.000 € bis zu dem der Magistrat über Budgetabweichungen entscheiden darf, wurde bis dato nicht aktualisiert. Das Lohn- und Preisgefüge ist seitdem nicht stehengeblieben und demzufolge hat sich auch das Haushaltsvolumen der Stadt Eltville am Rhein – gemessen am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und den investiven Auszahlungen - entsprechend verändert. Mit den seit letztem Jahr zu verzeichnenden inflationären Tendenzen und Lohnabschlüssen wird sich dies für 2023 ff. nochmals verstärken. Bereits in 2018 betrug das Haushaltsvolumen knapp über 40 Mio. € ordentlicher Aufwendungen, im Jahr 2023 rd. 53 Mio. €. Von daher ist eine Anhebung dieses Schwellenwertes („Unerheblichkeitsgrenze“) dringend angezeigt. Der Magistrat schlägt hier den Betrag von 25.000 € vor, dies entspricht ca. 0,05 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 (Reduzierung gemäß Magistratsbeschluss vom 13.06.2023).

§ 92 Abs. 3 HGO beinhaltete in der Fassung bis zum 23.12.2011 ein Optionsrecht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 ab dem 24.12.2011 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt schreibt § 92 HGO den Kommunen generell und ohne Wahlrecht die Verwendung der doppelten Buchführung vor. Mangels Wahlrecht und auf Grund der inzwischen aufgestellten Jahresabschlüsse für die früheren Haushaltsjahre ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung entbehrlich.

Die vorgelegte Neufassung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes (Anlage 2).

Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopse - Anlage 3 zur Hauptsatzung verwiesen.

Ebenso ist eine Übersicht zu § 1 der Hauptsatzung verschiedener Gemeinden beigefügt – siehe Anlage 4.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:
keine

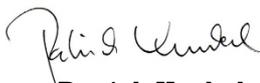
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Bezug Nachhaltigkeitsstrategie: Nr. 1.1.1.2 Aufgabe der Verwaltung

§ 5 der HGO verpflichtet die Kommunen zur Regelung ihrer Aufgabenstruktur durch Satzungen.

Anlage(n):

- (1) Entwurf_Hauptsatzung_Stadt Eltville am Rhein_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (2) Hauptsatzungsmuster_April 2021
- (3) Synopse_Hauptsatzung_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (4) Übersicht zu § 1 Hauptsatzung_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (5) Öffentliche Bekanntmachung neu (RIM 23.06.2023)


Patrick Kunkel
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Vereinfachte Umlegung nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb und Verfügungen in Bezug auf Grundstücke bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbauverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren und einem Gesamterbbauzins von 25.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlauzeit des Vertrages).
- (4) Unabhängig von Abs. 3 Ziff. 3 gilt folgende Regelung:
 - a) Der Magistrat wird ermächtigt, unbeschadet der Höhe des Grundstückspreises Grundstücke anzukaufen, die zum Ausbau von Straßen benötigt werden, im Sport-, Freizeit und Erholungsgelände oder in einem Umlegungsgebiet liegen.
 - b) Über die geschlossenen Kaufverträge von mehr als 25.000,00 € ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Die in Abs. 3 aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Bei Grundstücksgeschäften (z.B. Übereignungsverträge und ähnliche) ohne Angabe eines Wertes der zu übereignenden Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte gilt der vom Gutachterausschuss oder Ortsgericht festgestellte Wert.



- (6) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis 25.000,00 €.
- (7) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (8) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 unberührt.

§ 2

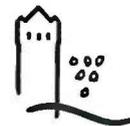
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit (HFUN)
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung (STEA)
 3. Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur (JSSK)
 4. Ausschuss für regionale Angelegenheiten (Rheingau-Ausschuss, ARA))
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder. Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Eltville am Rhein nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport teil. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 38 Abs. 1 HGO.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.



§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwölf. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.
- (3) Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnung:
 - a) die oder der Erste Beigeordnete: Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat
 - b) die übrigen Beigeordneten: Stadträtin oder Stadtrat

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Eltville am Rhein wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in fünf Ortsbezirke eingeteilt.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Stadtteil Eltville: Die Stadt Eltville am Rhein in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972, mit Ausnahme nachstehender Grundstücke:

Gemarkung Eltville

Flur 13, Flurstücke 37/1,36

Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.

Stadtteil Erbach: Die ehemalige Gemeinde Erbach in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.

Stadtteil Hattenheim: Die ehemalige Gemeinde Hattenheim in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972.

Stadtteil Martinthal: Die ehemalige Gemeinde Martinthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976, unter Einbeziehung nachstehender Grundstücke:

Gemarkung Eltville

Flur 13, Flurstücke 37/1,36



Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.

Stadtteil Rauenthal: Die ehemalige Gemeinde Rauenthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.

- (3) Die Gemarkungsgrenzen werden von den Ortsbezirksgrenzen nicht berührt.
- (4) Für jeden Ortsbezirk gem. Abs. 2 wird ein Ortsbeirat gewählt.

Der Ortsbeirat besteht

in den Stadtteilen Eltville und Erbach jeweils aus 9 Mitgliedern,
 in den Stadtteilen Hattenheim und Rauenthal jeweils aus 7 Mitgliedern,
 im Stadtteil Martinthal aus 5 Mitgliedern.

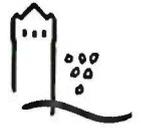
§ 6

Ausländerbeirat

- (1) Gemäß § 84 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und zu dessen Vertretung ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.

Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das Mitglied des Ausländerbeirates oder im Verhinderungsfalle das stellvertretende Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.



§ 7 Amtskette

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

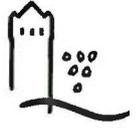
Zudem ist in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der



Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.



Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.
- (3) Die Ehrenbezeichnungen gemäß Absatz 2 sind in der Ehrenordnung festgelegt. Die zu verleihende Ehrenbezeichnung richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Ehrungen nehmen das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor. Die Urkunde überreicht das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10

Zweckverband Rheingau

- (1) Das Recht, Weisungen im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheingau auszusprechen, steht – soweit die Stadtverordnetenversammlung hiervon nicht selbst Gebrauch macht – dem Haupt- und Finanzausschuss zu.

- (2) Vor der Verabschiedung des Haushalts in der Verbandsversammlung des Regionalparks ist der Haupt- und Finanzausschuss zwingend zu hören.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. Mai 2007 einschließlich der Nachträge vom 02.10.2007, 03.05.2011, 27.05.2014, 26.04.2016, 07.10.2019, 22.04.2021 und 29.07.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Eltville am Rhein,

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Hauptsatzungsmuster
- April 2021 -

HAUPTSATZUNG der Gemeinde

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlauzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,

9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... EURO im Einzelfall,
 12.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
 - (5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf.....

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 4.
- (2) Die Ausschüsse haben ... Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO wider-ruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 1. Haupt- und Finanzausschuss:
 2. Bauausschuss:
 3. Sozialausschuss:.....
 4.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:
 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten
 2.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
.....
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern,

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.

.....

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

Sonderregelung für Gemeinden mit weniger als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern:

- (1) In der Gemeinde wird ein Ausländerbeirat eingerichtet, der aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern besteht.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung

oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden
- mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht **oder***
 - mit Abdruck im Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde..... öffentlich bekannt gemacht **oder***
 - durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeindeunter www.unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde in mindestens (...-Zeitung) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO **oder*** im Amtsblatt.

***Anmerkung: Es kann gem. § 7 Abs. 1 HGO nur eine der o.g. Veröffentlichungsalternativen angewandt werden!**

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält.

Bei öffentlicher Bekanntmachung in mehreren Zeitungen:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(2) Mögliche Alternativregelung für Ladungen zu Sitzungen:

Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... (zusätzlich Angabe des konkreten Gebäudes, wenn sich unter der Adresse mehrere Gebäude befinden) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., -Straße, Nr. ... (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Sonderregelung für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände wie z. B. Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

- (2) Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln - bei Satzungen mit Ablauf einer Woche - vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) ... (6) entsprechend der obigen Alternative.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde/Stadt, den

*.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister“*

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Eltville am Rhein</p> <p style="text-align: center;"><i>(Redaktionelle Fassung)</i></p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 2015 (GVBl. I. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein zuletzt am 31. Mai 2021 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Diese enthält nun folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinfache Umlegung nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb und Verfügungen in Bezug auf Grundstücke bis zu einem Betrag von 15.000,00 €, 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 15.000,00 €, 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren und einem Gesamterbbaurechtszins von 15.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages), 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall; der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu treffen, 	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>unverändert</p> <p>ergänzt:</p> <p>(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <u>Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</u> <i>[Erläuterung: Anpassung an Mustersatzung HSGB]</i></p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten: <i>[Anm.: Anpassung der Beträge an neue Unerheblichkeitsgrenze]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinfachte Umlegung nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb und Verfügungen in Bezug auf Grundstücke bis zu einem Betrag von <u>25.000,00 €</u>, 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von <u>25.000,00 €</u>, 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren und einem Gesamterbbau-rechtszins von <u>25.000,00 €</u> (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages). <p>Nr. 6 entfällt <i>[Erläuterung: liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes § 66 Nr. 5 HGO]</i></p>

Anlage 3

<p>7. Aufnahme von Krediten, Umschuldung von Krediten und Änderung von Kreditbedingungen; der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Kreditinstituten tagesgleich die Zins- und Tilgungssätze sowie die Zinsbindungszeiten zu vereinbaren.</p> <p>(4) Unabhängig von Abs. 3 Ziff. 3 gilt folgende Regelung:</p> <p>a) Der Magistrat wird ermächtigt, unbeschadet der Höhe des Grundstückspreises Grundstücke anzukaufen, die zum Ausbau von Straßen benötigt werden, im Sport-, Freizeit und Erholungsgelände oder in einem Umlegungsgebiet liegen.</p> <p>b) Über die geschlossenen Kaufverträge von mehr als 15.000,00 € ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.</p> <p>(5) Die in Abs. 3 aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Bei Grundstücksgeschäften (z.B. Übereignungsverträge und ähnliche) ohne Angabe eines Wertes der zu übereignenden Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte gilt der vom Gutachterausschuss oder Ortsgericht festgestellte Wert.</p> <p>(6) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis 15.000,00 €.</p> <p>(7) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.</p> <p>(8) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 unberührt.</p>	<p>Nr. 7 entfällt <i>[Erläuterung: liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes § 103 Abs. 1 HGO]</i></p> <p>Abs. 4 <i>[Anm.: Anpassung an neue Unerheblichkeitsgrenze]</i></p> <p>(4) Unabhängig von Abs. 3 Ziff. 3 gilt folgende Regelung:</p> <p>a) Der Magistrat wird ermächtigt, unbeschadet der Höhe des Grundstückspreises Grundstücke anzukaufen, die zum Ausbau von Straßen benötigt werden, im Sport-, Freizeit und Erholungsgelände oder in einem Umlegungsgebiet liegen.</p> <p>b) Über die geschlossenen Kaufverträge von mehr als <u>25.000,00 €</u> ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.</p> <p>unverändert</p> <p>Abs. 6:</p> <p>(7) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis <u>25.000,00 €</u>. <i>[Anmerkung: Anhebung auf ca. 0,05 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen/Ausgaben, Haushalt 2023]</i></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit (HFUN) 2. Ausschuss für Stadtentwicklung (STEA) 3. Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur (JSSK) 4. Ausschuss für regionale Angelegenheiten (Rheingau-Ausschuss, ARA)) <p>(2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder. Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Eltville am Rhein nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport teil. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Haushaltswirtschaft</p> <p>Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.</p>	<p>entfällt; <i>[Erläuterung: Anpassung an Mustersatzung HSGB]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 38 Abs. 1 HGO.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.</p>	<p>§ 3; unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Magistrat</p> <p>(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwölf. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.</p> <p>(3) Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnung:</p> <p>a) die oder der Erste Beigeordnete: Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat b) die übrigen Beigeordneten: Stadträtin oder Stadtrat</p>	<p>§ 4, unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ortsbeirat</p> <p>(1) Das Stadtgebiet der Stadt Eltville am Rhein wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in fünf Ortsbezirke eingeteilt.</p>	<p>§ 5, unverändert</p>

<p>(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:</p> <p>Stadtteil Eltville: Die Stadt Eltville am Rhein in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972, mit Ausnahme nachstehender Grundstücke:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemarkung Eltville Flur 13, Flurstücke 37/1,36 Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.</p> <p>Stadtteil Erbach: Die ehemalige Gemeinde Erbach in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.</p> <p>Stadtteil Hattenheim: Die ehemalige Gemeinde Hattenheim in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972.</p> <p>Stadtteil Martinsthal: Die ehemalige Gemeinde Martinsthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976, unter Einbeziehung nachstehender Grundstücke:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemarkung Eltville Flur 13, Flurstücke 37/1,36 Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.</p> <p>Stadtteil Rauenthal: Die ehemalige Gemeinde Rauenthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.</p>	
<p>(3) Die Gemarkungsgrenzen werden von den Ortsbezirksgrenzen nicht berührt.</p>	
<p>(4) Für jeden Ortsbezirk gem. Abs. 2 wird ein Ortsbeirat gewählt.</p> <p>Der Ortsbeirat besteht</p> <p>in den Stadtteilen Eltville und Erbach jeweils aus 9 Mitgliedern, in den Stadtteilen Hattenheim und Rauenthal jeweils aus 7 Mitgliedern, im Stadtteil Martinsthal aus 5 Mitgliedern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ausländerbeirat</p>	
<p>(1) Gemäß § 84 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>§ 6, unverändert</p>
<p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p>	

<p>(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und zu dessen Vertretung ein stellvertretendes Mitglied.</p> <p>(4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p> <p>(5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das Mitglied des Ausländerbeirates oder im Verhinderungsfälle das stellvertretende Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Amtskette</p>	<p>§ 7, unverändert</p>
<p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p>	<p>neu: § 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p>
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Eltville betriebenen Internetseite www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen: „Wiesbadener Kurier“.</p> <p>(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.</p> <p>(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.</p> <p>(4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.</p>	<p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Zudem ist in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.</p>

<p>(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Verwaltungsgebäudes Rathaus, Gutenbergstraße 13, Eltville, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in den nachstehend aufgeführten Tageszeitungen bekannt zu geben: „Wiesbadener Kurier“.</p> <p>Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.</p> <p>(6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.</p> <p>(7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.</p>	<p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.</p> <p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.</p> <p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.</p> <p>(3) Die Ehrenbezeichnungen gemäß Absatz 2 sind in der Ehrenordnung festgelegt. Die zu verleihende Ehrenbezeichnung richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion.</p> <p>(4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(5) Die Ehrungen nehmen das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor. Die Urkunde überreicht das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p> <p><i>[Erläuterung: Anpassung an Mustersatzung HSGB; + Aufnahme weiterer Bestimmungen der BekanntmachungsVO]</i></p> <p>§ 9, unverändert</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 11 Zweckverband Rheingau</p> <p>(1) Das Recht, Weisungen im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheingau auszusprechen, steht – soweit die Stadtverordnetenversammlung hiervon nicht selbst Gebrauch macht – dem Haupt- und Finanzausschuss zu.</p> <p>(2) Vor der Verabschiedung des Haushalts in der Verbandsversammlung des Regionalparks ist der Haupt- und Finanzausschuss zwingend zu hören.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung vom 29.07.2021 in Kraft.</p> <p>Eltville am Rhein,</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein gez. Patrick Kunkel Bürgermeister</p>	<p>§ 10, unverändert</p> <p>neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. Mai 2007 einschließlich der Nachträge vom 02.10.2007, 03.05.2011, 27.05.2014, 26.04.2016, 07.10.2019, 22.04.2021 und 29.07.2021 außer Kraft.</p> <p>Ausfertigungsvermerk: „Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“</p> <p>Eltville am Rhein,</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Patrick Kunkel Bürgermeister</p>
---	---

Übersicht zu § 1 der Hauptsatzung				Anlage 4
Gemeinde/Stadt	§ 103 HGO, Kredite, Umschuldung + Änderung Kreditbedingungen	§ 50 HGO Stundung,...	§ 100 HGO üpl + apl	weitere Übertragungsregelungen HSGB
HSGB -Mustersatzung ohne Beträge-	Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat keine Festlegung, auf welches Organ	auf Magistrat; ... im Einzelfall	keine Regelung in Muster-Hauptsatzung	
Eltville am Rhein, bisher	auf Magistrat; Bürgermeister ist ermächtigt, tagesgleich Zins-, Tilgungssätze und Zinsbindungszeiten zu vereinbaren	auf Magistrat; ... im Einzelfall Bürgermeister Entscheidungsbefugnis bis 5.000 €	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Hauptsatzung: unerheblich bis 15.000 €	entfällt
Eltville am Rhein, neu	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Hauptsatzung: unerheblich bis 25.000 €	nein
Geisenheim	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelungen zur Unerheblichkeit in Hauptsatzung, Haushaltssatzung, Budgetleitlinie	nein
Oestrich-Winkel	abweichende Regelung getroffen: Ermächtigung Verwaltung, halbjährlicher Bericht an HFA	auf Magistrat; ... im Einzelfall Bürgermeister Entscheidungsbefugnis bis 5.000 €	unerheblich: üpl-Überschreitung Ansatz um nicht mehr als 15 % (max. 5.000 € je Konto), apl-bis 5.000 € je neu zu bildendem Konto	ja
Walluf	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	auf Gemeindevorstand; im Einzelfall bis 15.000 €	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: 15.000 €	ja
Kiedrich	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelung in Hauptsatzung, Haushaltssatzung,	nein
Schlangenbad	auf Gemeindevorstand	auf Gemeindevorstand; bis Erheblichkeitsgrenze der Haushaltssatzung = 40.000 €	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Gemeindevertretung erforderlich. Hauptsatzung: keine Regelung; Haushaltssatzung: 40.000 €, üpl. bis 10.000 € Bürgermeister	nein
Rüdesheim am Rhein	abweichende Regelung getroffen: auf HFA	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	üpl + apl bis 2.500 € auf Magistrat; üpl + apl in unbegrenzter Höhe auf HFA	nein
Lorch	abweichende Regelung getroffen: auf HFA	auf Magistrat; ... im Einzelfall	keine Regelung in Hauptsatzung	ja
Idstein	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister	auf Magistrat: Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung im Einzelfall bis 100.000 €; Niederschlagung, Erlass im Einzelfall bis 10.000 €	keine Regelung in Hauptsatzung Budgetleitlinie: 30.000 €	teils
Taunusstein	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister (ebenso Kassenkredite - § 105 HGO)	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelung in Hauptsatzung Budgetleitlinie: 1 % bzw. 0,25 % Gesamtbetr. Aufw./Ausz.	nein
Heidenrod	auf Gemeindevorstand	Erlass von öffentl. Abgaben auf Gemeindevorstand bis 5.000 € Stundung+Ratenzahlung auf Gemeindevorstand	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: bis 2.000 € Bürgermeister, bis 25.000 € Gemeindevorstand, darüber Gemeindevertretung	ja
Niedernhausen	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister	Niederschlagung, Erlass von öffentl. Abgaben auf Gemeindevorstand bis 50.000 € Stundung+Ratenzahlung auf Gemeindevorstand ohne Wertgrenze	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: 50.000 €	nein

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Zudem ist in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kosten-erstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Öffentliche Bekanntmachungen des Bauleitplanverfahrens erfolgen abweichend der Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit Abdruck in der Tageszeitung: „Wiesbadener Kurier“, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rat-

haus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 **Satz 1 bis 3** öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher **nach Abs. 1 Satz 6** öffentlich bekannt zu machen.

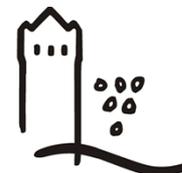
Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 **Satz 6** bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Dienstgebäude Schwalbacher Straße 40, 65343 Eltville am Rhein, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-69/2023

Datum: 05. Juli 2023

Aktenzeichen	Ki.
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville (kaufm. Betriebsleitung)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	11. Juli 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Berichterstattung Zinssteuerung 2022 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur Zinssteuerung mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2022 wird zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Gemäß der zu beachtenden Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten, erfolgt eine jährliche Berichterstattung, über das Ergebnis der eingesetzten Zinssteuerung, an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung.

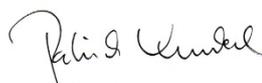
Durch die mit der Magral AG abgeschlossenen Zinssicherungsverträge ist es gelungen, in den Jahren 2012 bis 2022 insgesamt 1.949.792 EUR an zusätzlichen Einnahmen zu realisieren.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Eltville Stadt Jährliche Information zur Zinssicherung 31.12.2022 - Gremiumsbericht


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Jährliche Information zur Zinssicherung des Darlehensportfolios der Stadt Eltville

31. Dezember 2022

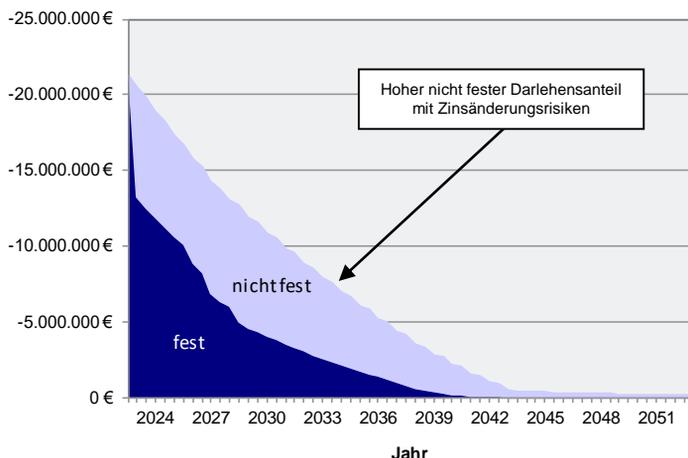
Beigefügt erhalten Sie eine Übersicht über den aktuellen Stand der oben genannten Absicherung.

Dieser Bericht ist zur Vorlage im Gremium (Stadt-/Gemeinderat, Finanzausschuss o.ä.) geeignet.

Dieser Bericht wurde mit größter Sorgfalt erstellt.
Irrtum ist jedoch vorbehalten.

Ausgangssituation: Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Das Darlehensportfolio der Stadt Eltville weist folgende Zinsbindung auf:



Hoher nicht fester Darlehensanteil

Die aus der Zinsbindung laufenden Darlehen (hellblaue Fläche) führen im Falle steigender Zinsen zu **langfristigen Zinsänderungsrisiken und höheren Zinsbelastungen (Marktpreisrisiken)**. Für das Gesamtportfolio ergeben sich bei steigenden Zinsen (beispielsweise +2% über einen Zeitraum von 2 Jahren) folgende Mehrbelastungen gegenüber konstanten Zinsen:

Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Jahre 2022 bis 2026	-	39.461 EUR
Gesamtbetrachtungszeitraum (max. 30 Jahre)	-	552.846 EUR

(Werte Analyse vom 28.11.2022)

*Bis zu rund
-553 TEUR
Mehrbelastung bei
steigenden Zinsen*

Auftrag des Stadtrats: Absicherung der Zinsänderungsrisiken

Mit Beschluss des Stadtrats vom 24.04.2012 wurden der Bürgermeister und die Verwaltung vom Stadtrat beauftragt und ermächtigt, zur Absicherung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung (Zahlungsströme und Werte) einzusetzen. Die eingesetzten Zinsinstrumente müssen dabei stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug / Konnexität) stehen.

Dazu nutzt die Stadt Eltville das Beratungsangebot zur Zinssteuerung der MAGRAL AG mit Sitz in München. Ziel ist die wirkungsvolle Absicherung von Zinsänderungsrisiken bestehender Darlehen und Kredite, die nach anerkannten und bewährten Methoden der Zinsbuchsteuerung erfolgt und dem kommunalen Prinzip der Risikominimierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken Jährliche Information zur Zinssicherung

Derzeitiger Stand der Absicherung der Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Seit Juli 2012 wurden Zinsverträge zur Absicherung vereinbart (Abwicklung erfolgte im Rahmen der Ausschreibung über mehrere Banken), die bisher zu folgendem Zinsergebnis führten:

Zu Gunsten Stadt Eltville + 1.949.792 EUR.

Bereits + 1.949.792EUR erzielt

Und das bei dauerhafter Zinsabsicherung der Darlehen und Kredite.

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios über den Gesamtbetrachtungszeitraum (maximal 30 Jahre) unter Berücksichtigung der Sicherungsinstrumente:

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios pro Jahr	3,51%
Festzinsanteil des Darlehensportfolios ohne Sicherungsinstrumente	46,8%
Festzinsanteil des Darlehensportfolios mit Sicherungsinstrumenten	48,7%

(Werte Analyse vom 28.11.2022)

Überblick über die derzeit eingesetzten Zinssicherungsverträge (Auszug aus Monatsbericht):

Sicherungsbeziehung/ Zwischen Grundgeschäften (Darlehen) und Zinsverträgen besteht eine dokumentierte Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit). Es besteht **Bewertungseinheit:** Durchhalteabsicht. Bei vorzeitiger, außerplanmäßiger Auflösung der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinssicherungsverträge (vgl. § 254 HGB / BilMoG / IDW RS HFA 35 Institut der Wirtschaftsprüfer) entfällt die Zinsabsicherung.

Der Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge beträgt am Ende der Laufzeit in jedem Fall 0,- EUR. Aus den gesamten Grundgeschäften (zum Beispiel Darlehen/Kredite) ergibt sich ein seit Beginn der MAGRAL-Zinssteuerung zuletzt festgestellter Vorteil in Höhe von +2.932.454 EUR, so dass sich ein wirtschaftliches Gesamtergebnis von +4.649.246 EUR ergibt (Vorteil in den Grundgeschäften zuzüglich bisher erzielter Zinsergebnis zuzüglich Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge).

Zinssicherungsverträge						Zahlungen		Sicherungsbeziehung / Bewertungseinheit / abgesichertes Risiko (siehe oben)	
						bereits geflossen aus Vorjahren	im Gesamtjahr 2022 geflossen	per 30.12.2022	
						A	B / C	D	
						Bewertungseinheit nach § 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35			
Art	Zinssatz	Sicherungszeitraum	Bank / Referenz Nr.	Aufgelöst / Abgelaufen	+ 1.805.867 €	+ 143.924 €	Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge: -233.000	Wertänderung der abgesicherten Grundgeschäfte (GG): +233.000	
1	Verträge aus Vorjahren			ja	-394.396	+0			+0
2	Sicherung / Zahlungsströme	4,4000%	03/14 - 12/34	HAL Privatbank / 1635		-614.243	-80.674	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +223.000
3	Sicherung / Zahlungsströme	3,0400%	03/31 - 03/51	BayernLB / 1229459M		keine Angabe		Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest -1.054.000
4	Verträge aus Vorjahren			ja	+2.393.302	+0			
5	Sicherung / Werte	0,6410%	03/31 - 03/51	HAL Privatbank / 1138550		-450.000	+0	Sicherungsvertrag	GG-fest -416.000
6	Sicherung / Werte	0,4750%	12/18 - 06/28	Deutsche Bank R627903L / 1005398		+580.358	+125.637	Sicherungsvertrag	GG-fest +1.094.000
7	Sicherung / Zahlungsströme	1,7400%	12/25 - 06/48	NORDLB / 10356343	Teil	-572.000	+0	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +990.000
8	Sicherung / Zahlungsströme	-0,2700%	12/19 - 12/22	Postbank / 1005700	ja	-68.793	+18.287		
9	Sicherung / Werte	0,7665%	12/22 - 06/30	Deutsche Bank R628198L / 1005701		-87.000	+0	Sicherungsvertrag	GG-fest -545.000

Darlehensportfolio in der Gesamtsicht zu durchschnittlich 3,51% für rund 15 Jahre gesichert (48,7% von 30 Jahren)



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Jährliche Information zur Zinssicherung

Sicherungswirkung der eingesetzten Zinsverträge:

Wertveränderung (Sensitivität) im
Zinsszenario +0,1% ad-hoc

rund + 97.860 EUR

Aus den Grundgeschäften (Darlehen) ergibt sich aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus seit Beginn der Zinssteuerung ein zuletzt festgestellter Vorteil zu Gunsten der Stadt in Höhe von **+ 2.932.454 EUR** über den Gesamtbetrachtungszeitraum (sogenannter Grundgeschäftsvorteil).

Ein gegebenenfalls negativer Auflösungswert der Sicherungsinstrumente während des Sicherungszeitraums ist regelmäßig durch Grundgeschäftsvorteile gedeckt. Negative Werte bei Zinssicherungsinstrumenten sind vergleichbar mit der Vorfälligkeitsentschädigung bei Festzinsdarlehen und nur relevant bei außerplanmäßiger, vorzeitiger Auflösung von Sicherungsinstrumenten.

Die Stadt Eltville ist durch den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten vor Zinsänderungsrisiken geschützt. So genannte „strukturierte Produkte“ kommen nicht zum Einsatz. Im Beratungsvertrag zur Zinssteuerung mit der MAGRAL AG ist ausdrücklich geregelt, dass nur konservative, bewährte und einfach nachvollziehbare Instrumente zur Zinssicherung zugelassen sind.

Durch die Beratungsleistungen der MAGRAL AG werden die Zinsänderungsrisiken und die Wirkungen der eingesetzten Zinssicherungsinstrumente für die Stadt regelmäßig gemessen und damit transparent. Zudem erhält die Stadt eine Fülle von Dienstleistungen im Rahmen der Beratung (zum Beispiel Berichtswesen und Nebenbuchhaltung).

Die finanzwirtschaftliche Entscheidungsbefugnis und Finanzhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt. Bestehende Hausbankverbindungen werden nicht tangiert. Es gilt das Konnexitätsprinzip. Des Weiteren sorgt die MAGRAL AG dafür, dass im Rahmen einer breiten Ausschreibung im Interesse der Kommune in einem gläsernen Verfahren die Banken die Zinsverträge zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung stellen. Erst durch die Trennung von Beratung und Handel erhält die Stadt Eltville eine objektive Dienstleistung, wie von Landesregierungen in den entsprechenden Erlassen gefordert wird. Eigenes Fachwissen in der Stadt ist gegeben.

Die MAGRAL AG hat von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung sowie zur Abschluss- und Anlagevermittlung.



MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Jährliche Information zur Zinssicherung

Rechtlicher Rahmen

Artikel 28 Grundgesetz (Kommunale Finanzhoheit), die Gemeindeordnungen u.ä. und die so genannten Derivatverträge stellen den Rahmen für die Zinssicherung dar.

Darüber hinaus bilden § 254 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten, Darstellung von Sicherungsbeziehungen) in Verbindung mit IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) RS (Rechnungslegung Stellungnahme) HFA (Hauptfachausschuss) 35 die gesetzliche Grundlage. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde von renommierten Prüfinstituten in Deutschland bereits vielfach überprüft und bestätigt.

Die in der Stadt Eltville eingesetzten Zinssicherungsinstrumente dienen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios (Bildung von Sicherungsbeziehungen, Absicherung finanzieller Risiken, vgl. § 254 in Verbindung mit IDW RS HFA 35). Die Durchhalteabsicht ist zum Zeitpunkt der Herstellung der Sicherungsbeziehungen stets gegeben und dokumentiert (vgl. IDW RS HFA 35, Punkt 3.5, Tz 47). Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen ist fortlaufend rechnerisch nachgewiesen und dokumentiert.

§ 254 HGB bezieht sich auf die Absicherung finanzieller Risiken. Dabei unterscheidet das Gesetz Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Ein Wertänderungsrisiko besteht darin, dass sich der Zeitwert eines Grundgeschäfts über einen bestimmten Betrachtungszeitraum nachteilig verändern kann. Unter einem Zahlungsstromrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus einem Grundgeschäft von der ursprünglich erwarteten Höhe in einer negativen Weise abweicht (vgl. IDW RS HFA 35 Tz 21).

Ohne zu unterscheiden, werden unter dem Oberbegriff „Derivat“ oft konservative, einfache Zinssicherungsverträge (= Sicherungsinstrumente) mit hochspekulativen, strukturierten Finanzkonstrukten in „einen Topf geworfen.“

Bei der Stadt Eltville kommen nur einfache, konservative Standard-Zinssicherungsverträge zum Einsatz, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios der Stadt absichern und die als Sicherungsinstrumente geeignet und zugelassen sind (vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 38). Diese verstoßen weder gegen ein verordnetes Spekulationsverbot, noch verstößt deren Einsatz gegen das Kommunalrecht.

Die eingesetzten Zinssicherungsinstrumente sichern das Darlehensportfolio gegen Zinsänderungsrisiken ab und erhöhen damit zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehensportfolios in der Gesamtsicht.

Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

§ 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35 regelt den Einsatz von Sicherungsinstrumenten und -beziehungen



MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



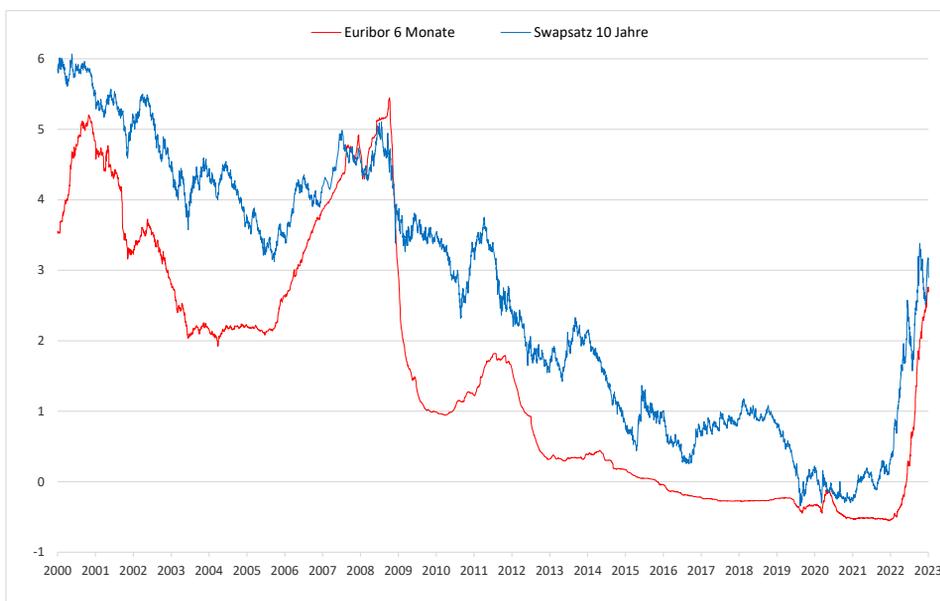
Aktuelle Zinsentwicklung

Das Jahr 2022 stellte nicht nur aus geopolitischer Sicht eine Zeitenwende dar, sondern auch am Zinsmarkt kam es zu heftigen Veränderungen. So ist seit Anfang 2023 ein Trend stark steigender Zinsen zu beobachten. Hintergrund sind vor allem die – entgegen der Erwartungen vieler Ökonomen – anhaltend hohen Inflationszahlen weltweit. So lagen die Preissteigerungen im Euroraum seit März 2022 durchgehend über 7% im Vergleich zum Vorjahresmonat. Diese hohen Inflationsraten lassen sich dabei nicht ausschließlich mit den im Zuge der Ukraine-Krise deutlich angestiegenen Energiepreisen erklären. Vielmehr zeigt sich auch in Europa ein anhaltender und breit angelegter Inflationsdruck in den meisten Lebensbereichen.

In Anbetracht solcher Zahlen setzt sich bei den Notenbanken weltweit der Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik fort. So erhöhte beispielsweise die amerikanische Zentralbank FED seit März den Leitzins um +4,25 Prozentpunkte. Die Europäische Zentralbank dagegen führte den ersten Zinsschritt erst im Juli durch und erhöhte den Leitzins seitdem von 0% auf nun +2,5%.

Am Kapitalmarkt resultierten die unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusammen mit diesen schnellen Zinsschritten der Notenbanken in großen Sorgen vor einer drohenden Rezession. Dies wiederum führte dazu, dass die langfristigen Zinsen im vierten Quartal nicht in derselben Geschwindigkeit anstiegen wie die kurzfristigen Zinsen. Das Ergebnis ist eine sogenannte „inverse Zinskurve“, da die Zinsen für kurze Laufzeiten (z.B. 3,38% für 2 Jahre) aktuell über den Zinssätzen für lange Laufzeiten (z.B. 2,48% für 30 Jahre) liegen. Dies deutet darauf hin, dass manche Marktteilnehmer erwarten, dass der aktuelle Zinserhöhungszyklus zeitnah zu Ende gehen wird und sogar bald wieder mit Zinssenkungen zu rechnen ist.

Diesen Erwartungen erteilten allerdings sowohl die FED als auch die EZB in ihren Ratssitzungen im Dezember eine klare Absage und kündigten an, dass sich die Zinsschritte nach oben länger hinziehen werden als Mitte Dezember noch von den Marktteilnehmern erwartet wurde. In der Folge sind auch die langfristigen Kapitalmarktzinsen wieder deutlich angestiegen, so dass sich das Ausmaß der Inversität zum Jahresende wieder etwas reduziert hat. Auch ist anzumerken, dass inverse Zinsstrukturkurven in der Historie zwar in außergewöhnlichen Phasen immer wieder zu beobachten waren. Diese hatten aber regelmäßig nicht lange Bestand, schon nach wenigen Monaten stellte sich immer wieder eine „normale Zinskurve“ ein, bei der die kurzfristigen Zinsen unter den langfristigen Zinsen liegen.



Quelle: VWD


MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Weitere Informationen zur MAGRAL AG

Die MAGRAL AG – ein verlässlicher und bewährter Partner für
Kommunen, Unternehmen und Banken

Die Zinssteuerung erfolgt nach den hohen Standards der Norm des
Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.:

1. Finanzinstrumente (Derivate) sind zur Absicherung von Risiken in Grundgeschäften einzusetzen. Damit werden sie zu Sicherungsinstrumenten.
2. Werden Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt, ist ein funktionsfähiges Risikosteuerungssystem einzurichten.
3. Finanzinstrumente (Derivate) sind wirtschaftlich einzusetzen.



Bundesverband öffentlicher
Zinssteuerung e.V.

Entsprechend der Norm
des Bundesverbands
öffentlicher Zinssteuerung e.V.
www.boez.org

Geprüfte MAGRAL-Zinssteuerung:

Ministerium der Finanzen eines Bundeslandes:

„Darüber hinaus überzeugte das Konzept des Finanzdienstleisters aufgrund seiner hohen Transparenz hinsichtlich der Verträge mit den Banken sowie der Honorarberechnung. Aus Sicht des Finanzministeriums bestehen daher gegen eine Beauftragung der MAGRAL AG keine Bedenken.“

Prüfungsbericht eines Rechnungshofes in Süddeutschland:

„Empfehlungen: Die Stadt sollte im Sinne der „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.2.2009“ die eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung fortführen.“

Prüfung des MAGRAL-Zinssteuerungskonzeptes durch eines der weltweit größten Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

„Hieraus folgt, dass die ...Beurteilung der prospektiven Effektivität [vorausschauende Wirksamkeit; d.V.] den Anforderungen des IDW [Institut der Wirtschaftsprüfer; d.V.] ERS HFA 35 entspricht.“


MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Fragen und Antworten zur Zinssicherung

Was ist die MAGRAL-Zinssteuerung?

Die MAGRAL-Zinssteuerung ist eine seit vielen Jahren bei der öffentlichen Hand, im unternehmerischen Bereich sowie im Bankensektor etablierte, tiefgehende **finanzmathematische Beratungsdienstleistung**. Ziel der Zinssteuerung ist die **professionelle Absicherung des Kreditportfolios oder Zinsbuches** (Anlage- und/oder Kreditportfolio) **gegen Zinsänderungsrisiken**. Es kommen ausschließlich bewährte und einfach nachvollziehbare Sicherungsinstrumente zum Einsatz. Dabei beruht das Konzept der MAGRAL-Zinssteuerung auf einem soliden Fundament, es folgt dem Grundprinzip verantwortungsvollen Handelns. Die (kommunal-)rechtlichen Richtlinien, die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit, das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und darüber hinaus die konkreten Vorgaben des HGB und des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die MAGRAL-Zinssteuerung. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde bereits vielfach von Prüfinstituten überprüft und bestätigt. Aufgrund unserer Expertise sind wir zudem als Gutachter und Sachverständiger tätig. Die Zinssteuerung erfolgt nach den **hohen Standards der Norm des Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.**

Wie funktioniert die Zinssteuerung, einfach ausgedrückt?

Zinssteuerung, auch Zinsmanagement genannt, bildet einen **Sicherungsrahmen** um das bestehende Darlehens- bzw. Anlageportfolio, Zinsrisiken werden abgebaut. Es ist zu beobachten, dass in der Berichterstattung häufig der Unterschied zwischen dem Einsatz klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente und spekulativer, strukturierter Derivateprodukte nicht erkannt wird. Über konservative, klassische Zinsinstrumente können Zinsen in den optimalen Laufzeitenbereichen vereinbart werden und dadurch Zinsänderungsrisiken, Zahlungsstrom- und Wertänderungsrisiken, abgesichert werden, ohne in die vorhandenen Darlehens- oder Anlageverträge einzugreifen. Zinssicherungsverträge gibt es seit Anfang der 80er Jahre. Der erste bekannte Zinsvertrag wurde 1981 zwischen IBM und der Weltbank geschlossen. Konservative Zinssteuerung (Zinssicherung) bedeutet, zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehens-/Anlageportfolios in der Gesamtsicht zu erhöhen.

Vorteile klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente:

- Zinssicherheit ohne Veränderung der Grundgeschäfte (Darlehen oder Anlagen).
- Absicherung von Zeiträumen, die auch weit in der Zukunft liegen können.
- Flexibler Einsatz möglich
- In der Anwendung bewährt

Wird bei der Zinssteuerung eine Zinsmeinung benötigt?

Eine effektive Zinssteuerung muss frei von Zinsmeinungen sein; vielmehr muss eine effektive Zinssteuerung auch bei unterschiedlichsten Zinsszenarien eine positive Wirkung entfalten. Hintergrund: Empirische Studien haben bewiesen, dass bei einer auf Zinsmeinung basierenden Absicherungsstrategie mit markant über 60 Prozent Wahrscheinlichkeit auf die falschen Zinsinstrumente gesetzt wird. Eine Zinssteuerung soll sich dadurch auszeichnen, dass niemals auf eine Zinsentwicklung „gewettet“ wird (=Zinsmeinung, Zinsprognose), sondern breit gefächerte Zinsszenarien abgedeckt werden.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

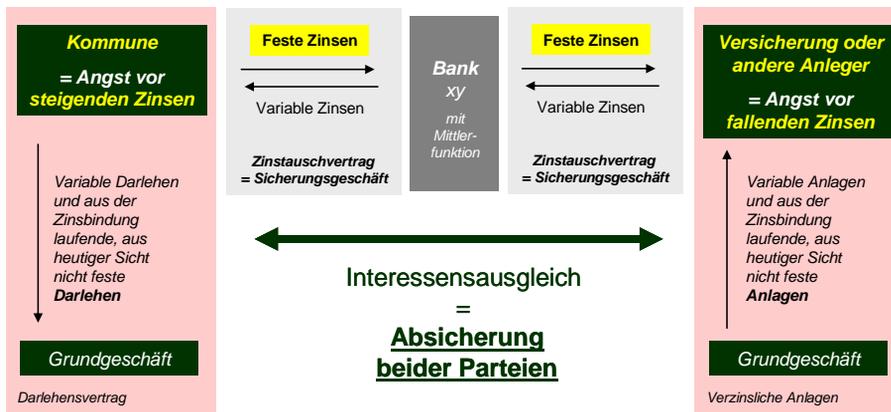
Jährliche Information zur Zinssicherung

Zinssicherung kostet doch immer Geld? Warum werden auch positive Ergebnisse erzielt?

Das "Geheimnis", das dahinter steht, ist recht simpel: Opportunitätskosten! Bestehen in einem Darlehensportfolio Zinsbindungen in vergleichsweise **teuren Laufzeitbereichen** und zudem **keine** Zinsbindungen in vergleichsweise **günstigen Laufzeitbereichen**, entstehen, gemessen auf der aktuellen Zinskurve (= Preis für Zinsbindung), **Opportunitätskosten**. Und umgekehrt: Richtet man ein Darlehensportfolio konsequent nach den Preisen für Zinsbindung aus (= Zinskurve), zahlt man weniger für die **gleiche** Zinsbindung und Sicherungswirkung! Diese Opportunitätskosten werden durch die Zinssteuerung quasi "vergütet". Vergleichen kann man diese Wirkung beispielsweise mit Heizkosten: Könnten Sie die Heizleistung Ihrer jetzigen Heizung mit einer günstigeren, ebenso funktionalen Heizung erreichen, macht es wirtschaftlich Sinn, die Heizung auszutauschen oder ein neues Ventil etc. einzubauen. Das, was Sie künftig sparen, sind die bisherigen Opportunitätskosten (Opportunitätskosten werden auch als Kosten der Alternative bezeichnet. Sie sind der entgangene Nutzen der Handlungsmöglichkeit bei einer Entscheidung, auf den zugunsten der durchgeführten Alternative verzichtet wird).

Wer macht überhaupt solche Verträge? Einer gewinnt dabei und Einer verliert doch dabei?

Zinssicherungsinstrumente ermöglichen einen Interessensausgleich bei der Absicherung von Zinsänderungsrisiken. Ein Darlehensnehmer hat beispielsweise ein Risiko bei steigenden Zinsen, wohingegen ein Anleger, wie zum Beispiel eine Versicherung, ein **gegenläufiges Risiko** bei sinkenden Zinsen hat. Sichert sich nun der Darlehensnehmer gegen steigende Zinsen ab, erfolgt mit dem Anleger ein Interessensausgleich: **Beide Parteien** sind nach der Vereinbarung **eines** Zinssicherungsvertrages gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert. Da Darlehensnehmer und Anleger in der Regel nicht direkt miteinander verhandeln, treten Banken als Mittler und Vertragspartner für die Abwicklung von Zinssicherungsinstrumenten am Markt auf. Vertragspartner des Darlehensnehmer ist beim Zinssicherungsvertrag nicht der auf der Gegenseite gesicherte Anleger, sondern regelmäßig eine Geschäftsbank. Das folgende Schaubild verdeutlicht diesen Zusammenhang:





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-76/2023

Datum: 20. Juli 2023

Aktenzeichen	Ki.
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville (kaufm. Betriebsleitung)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	25. Juli 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Eigenbetrieb Stadtwerke und Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville für das Jahr 2022 wird festgestellt. Der Jahresgewinn, in Höhe von 116.505,31 EUR, wird den Rücklagen zugeführt.

Sachverhalt:

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht

und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Ausführungen zum Jahresergebnis

Es entstand ein Jahresgewinn in Höhe von 116.505,31 EUR.

Im Planansatz war eine kostendeckende Betreibung vorgesehen.

Die Umsatzerlöse, in Höhe von 2.214.317,99 EUR lagen deutlich über dem Planansatz von 1.987.212,00 EUR.

Hierdurch entstanden Mehrerlöse von rd. 227 TEUR.

Bei den Personalkosten ist ein Mehraufwand gegenüber dem Planansatz von lediglich insgesamt rd. 48 TEUR festzustellen. Es wird auf die anliegende Plan-/Istzahlen-Gegenüberstellung verwiesen, in welcher die weiteren Planabweichungen festgestellt und begründet werden.

Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Stadt

Posten KER	Bezeichnung	Soll 2022 EUR	Ist 2022 EUR	Abweichung
2000	Erlöse (nur Stadt)	1.979.512,00 EUR	2.206.842,99 EUR	227.330,99 EUR
4310	Verwaltungskosten	34.100,00 EUR	50.683,03 EUR	-16.583,03 EUR
			Mehraufwendungen bzw. Mehrerträge im Kernhaushalt	210.747,96 EUR

Der entstandene Gewinn soll den Rücklagen des Eigenbetriebes zugeführt werden.

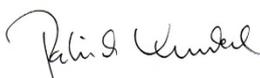
Damit einhergehend wird die Liquidität und die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs erforderlicher Weise gestärkt.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmererei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss 2022 EB. Stadtwerke


Patrick Kunkel

Bürgermeister

Stadtwerke Eltville
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Anlage 1

Aktivseite

Passivseite

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR		31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	430.000,00	430.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00	II. Rücklagen	382.271,08	290.417,18
II. Sachanlagen			III. Gewinn/ Verlust		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.645.727,16	1.689.982,16	1. Jahresgewinn	116.505,31	183.707,80
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	55.566,00	57.515,00		<u>928.776,39</u>	<u>904.124,98</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	355.596,00	262.000,00	B. Rückstellungen		
	<u>2.056.889,16</u>	<u>2.009.497,16</u>	1. Sonstige Rückstellungen	<u>109.049,98</u>	<u>92.752,03</u>
	<u>2.056.890,16</u>	<u>2.009.498,16</u>			
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.262.262,08	1.208.693,47
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.107,46	3.107,46	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.785,58	5.703,42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Eltville	317,75	0,00
1. Forderungen gegen die Stadt Eltville	241.137,02	199.351,38	4. Sonstige Verbindlichkeiten	18.229,38	16.690,19
2. Sonstige Vermögensgegenstände	526,45	3.709,80	davon aus Steuern EUR 11.302,64 (Vorjahr EUR 10.837,96)		
	<u>241.663,47</u>	<u>203.061,18</u>		<u>1.287.594,79</u>	<u>1.231.087,08</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten					
	21.758,70	10.487,47			
	<u>266.529,63</u>	<u>216.656,11</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.001,37</u>	<u>1.809,82</u>			
	<u>2.325.421,16</u>	<u>2.227.964,09</u>		<u>2.325.421,16</u>	<u>2.227.964,09</u>

Stadtwerke Eitville

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.214.317,99		2.080.147,23
2. Sonstige betriebliche Erträge		32.240,73		43.501,32
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	70.938,22		45.515,04	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>83.411,09</u>	154.349,31	<u>66.833,50</u>	112.348,54
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.284.048,88		1.196.516,46	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 91.475,93 (Vorjahr EUR 91.475,93)	<u>375.359,33</u>	1.659.408,21	<u>349.555,63</u>	1.546.072,09
5. Abschreibungen		119.727,90		109.061,93
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		174.390,55		150.119,37
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		11,32
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>18.938,92</u>		<u>19.422,45</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		119.743,83		186.635,49
10. Sonstige Steuern		<u>3.238,52</u>		<u>2.927,69</u>
11. Jahresgewinn		<u><u>116.505,31</u></u>		<u><u>183.707,80</u></u>

Nachrichtlich:

Der Jahresgewinn in Höhe von € 116.505,31 soll den Rücklagen zugeführt werden.

Stadt Eltville am Rhein
Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville vorher Betriebshof
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Anhang

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches(HGB)für große Kapitalgesellschaften und den Regelungen des § 23 EIGBGes vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264-335 HGB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wird im Anschaffungsjahr die Abschreibung zeitanteilig auf den Tag der Anschaffung gerechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu einem Festwert bewertet, welcher durch körperliche Inventur alle drei Jahre angepasst wird.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stellen sich wie folgt dar:

Stadt Eltville am Rhein
Eigenbetrieb Stadtwerke
Jahresabschluss zum 31.12.2022

Anlage 3
Blatt 3

Entwicklung des Anlagevermögens in 2022

1 Posten des Anlagevermögens	2 Anschaffungs- und Herstellungskosten				3 Abschreibungen				4 Restbuchwerte		5 Kennzahlen	
	2 Anfangs- stand	3 Zugang	4 Abgang	5 Endstand	6 Anfangs- stand	7 Abschrei- bungen des Wirtschafts- jahres	8 Angesammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	9 Endstand	10 am Ende des Wirtschafts- jahres	11 am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	12 Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	13 Durch- schnitt- licher Rest- buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.999,60	0,00	0,00	4.999,60	4.998,60	0,00	0,00	4.998,60				
	4.999,60	0,00	0,00	4.999,60	4.998,60	0,00	0,00	4.998,60	1,00	1,00	0,00	0,02
<u>II. Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.822.020,94	0,00	0,00	2.822.020,94	1.132.036,78	44.255,00	0,00	1.176.293,78	1.645.727,16	1.689.962,16	1,57	58,32
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	97.470,58	0,00	0,00	97.470,58	39.955,58	1.949,00	0,00	41.904,58	55.566,00	57.515,00	2,00	57,01
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	816.022,21	167.122,90	13.404,62	969.740,49	554.022,21	73.523,90	13.401,62	614.144,49	355.596,00	262.000,00	7,58	36,57
	3.735.513,73	167.122,90	13.404,62	3.889.232,01	1.726.016,57	119.727,90	13.401,62	1.832.342,85	2.056.989,16	2.009.497,16	3,02	52,89
Anlagevermögen gesamt	3.740.513,33	167.122,90	13.404,62	3.894.231,61	1.731.015,17	119.727,90	13.401,62	1.837.341,45	2.056.890,16	2.009.498,16	3,07	52,82

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Durch den Jahresgewinn von 117 TEUR verfügt der Eigenbetrieb über ein ausreichendes **Eigenkapital** in Höhe von 929 TEUR (39,9 % der Bilanzsumme).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlussserstellung und -prüfung (4,7 TEUR), Urlaubsanspruch und noch nicht ausbezahlte Leistungsentgelte (96,7 TEUR), Berufsgenossenschaftsbeiträge (1,6 TEUR) sowie für die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen (6 TEUR).

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß § 268 Abs. 5 HGB und § 285 Nr. 1 und 2 HGB folgende Angaben gemacht:

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.262.262,08	131.073,07	1.131.189,01	841.898,70	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.785,58	6.785,58	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	317,75	317,75	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	18.229,38	18.229,38	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>1.287.594,79</u>	<u>156.405,78</u>	<u>1.131.189,01</u>	<u>841.898,70</u>	<u>0,00</u>

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.208.693,47	109.865,99	1.098.827,48	831.686,68	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.703,42	5.703,42	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	16.690,19	16.690,19	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>1.231.087,08</u>	<u>132.259,60</u>	<u>1.098.827,48</u>	<u>831.686,68</u>	<u>0,00</u>

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Erlöse Straßenerhaltung/-reinigung	TEUR	955
Erlöse Friedhofsunterhaltung		302
Erlöse Unterhaltung Grünanlagen		188
Erlöse Unterhaltung Kinderspielfläche		173
Erlöse Feldwegunterhaltung		135
Erlöse Erstattung Personalkosten		82
Erlöse Unterhaltung Bach- und Wasserläufe		80
Erlöse Veranstaltungen		74
Erlöse Winterdienst		44
Erlöse Unterhaltung Regenrückhaltebecken		30
Erlöse Müllentsorgung		24
Erlöse aus Vermietungen		20
Erlöse Reinigungsleistungen		17
Sonstige weitere Erlöse		<u>90</u>
<u>Summe:</u>		<u>2.214</u>

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** befinden sich periodenfremde Erträge (EUR 537,06), Personalkostenzuschüsse LMV. Hessen (EUR 7.461,68), Personalkostenzuschüsse Rheingau-Taunuskreis (EUR 23.632,89) und Erträge aus Erstattung von Versicherungsschäden KFZ. (EUR 609,10).

Der **Materialaufwand** enthält den Wareneinkauf, Kleinwerkzeuge und Kleinmaterial, Verbrauchs-, Leasing- und Instandhaltungskosten Fahrzeuge und Maschinen und sonstige bezogene Leistungen.

Der **Personalaufwand** beläuft sich auf EUR 1.659.408,21 und verteilt sich auf Löhne und Gehälter (EUR 1.284.048,88), Sozialabgaben (EUR 269.282,17), Altersversorgung (EUR 97.852,50) sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge (EUR 8.224,66).

Bei den **sonstigen Steuern** werden die KFZ-Steuerbeträge der eingesetzten Dienstfahrzeuge abgebildet.

3. Sonstige Pflichtangaben

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebes

Name	Beruf	Zeitraum
Kunkel, Patrick	Bürgermeister	01.01.-31.12.2022
Fell, Helmut	Baumeister	01.01.-31.12.2022
Panz, Andrea	Kaufm. Angestellte	01.01.-31.12.2022
Bleul, Matthias	Angestellter, Stadt Eltville	01.01.-31.12.2022
Ellis, Mark James	Geschäftsführer	01.01.-31.12.2022
Jung, Ludwig	Winzermeister	01.01.-31.12.2022
Koch, Wilfried	Techn. Angestellter	01.01.-31.12.2022
Wolf, Markus	Bediensteter der Stadt Eltville	01.01.-31.12.2022
Dohn, Dirk	Referatsleiter	01.01.-31.12.2022
PNischeck, Hans-Walter	Berufssoldat a. D.	01.01.-31.12.2022
Dr. Grobe, Frank	Mitgl. d. Hess. Landtags	01.01.-31.12.2022

Im Geschäftsjahr 2022 waren durchschnittlich bei dem Eigenbetrieb beschäftigt:

26,05 Angestellte.

Erster und technischer Betriebsleiter ist Herr Stefan Seyffardt. Herr Seyffardt ist Angestellter der Stadt Eltville am Rhein und wird im Stellenplan des Eigenbetriebes geführt. Neben dieser Aufgabe wurde ihm die Leitung des Bereiches „Tiefbau/Grünflächen etc.“ des Bauamtes übertragen.

Die Angaben zu den Gesamtbezügen für den Betriebsleiter Herrn Seyffardt unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Zweiter und kaufmännischer Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Frank Kirsch von der Stadt Oestrich-Winkel. Seine Leistungen werden vereinbarungsgemäß in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme (im Jahr 2022 19.513,39 €) an die Stadt Oestrich-Winkel erstattet.

Der Betriebsleiter selbst erhält keine zusätzliche Vergütung.

Die Betriebskommissionsmitglieder erhielten im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 403,57 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG mit Sitz in 65396 Walluf beauftragt.

Die Prüfungskosten belaufen sich auf 3.689,00 € inklusive Umsatzsteuer und wurden in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt.

4. Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährnung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) in Wiesbaden.

Der Umlagesatz für das Jahr 2022 lag bei 7,0 %; davon wurden 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer übernommen.

Zusätzlich mussten 1,4 % vom Arbeitgeber als Sanierungsgeld abgeführt werden.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2022 EUR 1.268.939,24.

Auch zukünftig sind entsprechende Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

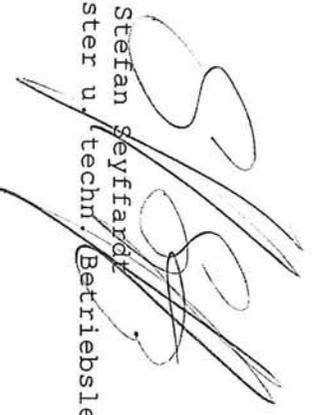
Jahresergebnis

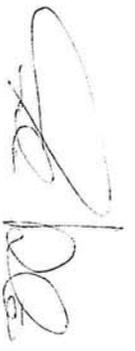
Der Jahresgewinn in Höhe von 116.505,31 € soll auf Vorschlag der Betriebsleitung den Rücklagen zugeführt werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

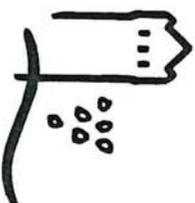
Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach dem Schluss des Geschäftsjahres, haben sich nicht ergeben.

Oestrich-Winkel, den 22.02.2023


Stefan Seyffarth
(Erster u. techn. Betriebsleiter)


Frank Kirsch
(Kfm. Betriebsleiter)

Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Eltville am Rhein

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aufzeigen und darüber hinaus die voraussichtliche Entwicklung/Risiken aufzeigen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 13.12.2021, in Form einer 1. Änderungssatzung, den Eigenbetrieb Betriebshof in den Eigenbetrieb Stadtwerke umzubenennen.

Ferner wurde in dieser Änderungssatzung beschlossen, dass die Betriebsleitung aus einem/einer kaufmännischen Betriebsleiter/in und einem/einer technischen Betriebsleiter/in besteht.

Herr Stefan Seyffardt, welcher seit 01.02.2021 bei der Stadt Eltville/dem Eigenbetrieb beschäftigt ist, wurde zum ersten und technischen Betriebsleiter bestimmt.

Herr Frank Kirsch, Angestellter der Stadt Oestrich-Winkel, fungiert als zweiter und kaufmännischer Betriebsleiter.

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

1. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Stadtwerke sind in erster Linie für die Sicherstellung der öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet zuständig.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Leistungsvergütungen der Stadtwerke erfolgen auf Grundlage einer ständig zu kontrollierenden/kostendeckenden Kalkulation der eingesetzten Mitarbeiter, Fahrzeuge und Maschinen.

Der Eigenbetrieb übernimmt in erster Linie die Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Sicherung des städtischen Vermögens, im hoheitlichen Bereich.

Hauptauftraggeber ist daher der Träger selbst.

Die Beauftragungen erfolgen von den verschiedenen Fachabteilungen der Stadt.

Somit unterliegt der Eigenbetrieb unmittelbar, als Dienstleister, den letztendlich von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Aufgabengebiete und hiermit verbundenen Budgets (Haushaltsplan).

3. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

Durch Fortführung der konsequenten Umsetzung der bereits in der Vergangenheit eingeführten Schutzmaßnahmen ist es gelungen, pandemiebedingte Ausfallzeiten grundsätzlich zu vermeiden.

Auch pandemiebedingte Freistellungen von einzelnen Mitarbeitern waren im Jahr 2022 nicht erforderlich.

Die Umsatzerlöse, in Höhe von insgesamt 2.194.392,35 € (ohne Vermietungserlöse), lagen um rd. 216 TEUR über dem Planansatz. Ferner entstanden Mehrraufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von 48.058,21 € gegenüber dem Planansatz. Die sonstigen betrieblichen Erträge fielen lediglich um rd. 1,1 T€ niedriger aus. Die geplanten Personalkostenzuschüsse des Landeswohlfahrtsverbandes, für die Beschäftigung eines förderfähigen Mitarbeiters, fielen um 2.282,32 € niedriger aus. Ferner entstanden nicht planbare periodenfremde Erträge in Höhe von 537,06 € und Erträge aus Versicherungsschäden Kfz, 609,10 €. Die höheren Erlöse/Erträge kompensierten nicht nur die Mehraufwendungen in anderen Bereichen, sondern führten zu einem Jahresgewinn in der ausgewiesenen Höhe.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von 116.505,31 EUR aus. Dieser Gewinn soll nach Beschlussfassung der zuständigen städtischen Gremien den Rücklagen des Eigenbetriebs zugeführt werden.

4. Entwicklungskonzept und Corporate Design

Nach der erfolgten Umbenennung des Eigenbetriebs Betriebshof in den Eigenbetrieb Stadtwerke, wurde als nächster Schritt, im Jahr 2022 ein Entwicklungskonzept und Corporate Design erstellt.

In diesem wird ausführlich, neben dem Status, die künftige Ausrichtung als Eigenbetrieb, mit denkbaren weiteren Betriebszweigen, dargestellt und ein neues Corporate Design beschlossen und umgesetzt.

5. Entwicklung des Eigenbetriebs Stadtwerke

Nachdem sich die technische Betriebsleitung ab Februar 2021 einen Überblick über die vorhandenen Maschinen, Gebäude, Räume und Lager, sowie MitarbeiterInnen gemacht hat, wurde festgestellt das ein weiterer Optimierungsbedarf besteht und größere Investitionen notwendig sind.

Der Standort am Wiesweg ist zunächst zentral und ideal. Die vorhandenen Räume, wie Büro- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie Lager und Stellplätze wurden jedoch nicht effektiv genutzt.

Nach einer Reihe von einfachen Umstrukturierungen, Umlagerungen und kleinen Umbaumaßnahmen von bestehenden Räumen und Hallen, konnten nahezu alle Raumprobleme gelöst werden. Angedacht ist, noch ein zusätzliches Satteldach, um verschiedene Materialien im Trockenen zu lagern, zu installieren.

Außerdem wird aktuell geprüft, ob eine Umstellung der Stadtwerke, auf eine ausschließliche Nutzung erneuerbarer Energie, realisierbar ist. Denkbar wäre die Montage von Photovoltaik auf den Dächern, in Verbindung mit Wärmepumpen und Speicher. Damit könnte zukünftig der Strombedarf in den Büros gedeckt werden sowie die elektrisch betriebenen Geräte und Fahrzeuge geladen werden.

Um den Fuhrpark und die Arbeitsgeräte schnellstmöglich zu optimieren, sodass die Stadtwerke wirtschaftlich und schlagfertig arbeiten können, wurde ein Investitionsplan für die nächsten Jahre entwickelt. Ziel ist es, den Betrieb sukzessive zu mechanisieren und alle uns aufgetragenen Arbeiten im Stadtgebiet der Stadt Etkville wirtschaftlich, nachhaltig und kostensparend bewältigen zu können.
Dabei wurden folgende Maschinen bereits angeschafft:

- Iveco LKW 7,5 t mit Kran (2021)
- Steyr Schlepper, 130 PS, mit flexiblen Mulcharm (2022)
- 600 l Heißwasser Gerät für Graffiti und Reinigung. (2022)

Außerdem verschiedene Elektrokleingeräte und zwei VW Pritschenwagen.

Im Jahr 2023 sollen u. a. folgende weitere Maschinen und Geräte angeschafft werden:

- Gies-Arm für den bestehenden Unimog zur besseren Auslastung
- 6 t Mobil Bagger mit Wechsellarm für Mulcher, baggern und Baumgreifer
- 4 t Linde Stapler mit einer Tragkraft von 2,5 t und Straßenzulassung

Ein baufrüheres Silo wird in 2023 abgerissen und nicht durch ein teures Ersatz-Silo ersetzt. Stattdessen wird ein leistungsstarker Stapler angeschafft, der den Mitarbeitern die Arbeit während dem Winterdienst erleichtert und mit dessen Hilfe die Streusatz-Big Packs bewegt werden. Der große Vorteil ist, dass der Stapler so als Hilfsmittel ganzjährig zur Verfügung steht und eingesetzt werden kann.

Ferner ist es auch unbedingt notwendig, ein personell gut aufgestelltes und motiviertes Team zu entwickeln, das sowohl die Standardaufgaben meistert als auch in jeder Krisen- und Ausnahmesituation bereitwillig zur Verfügung steht.

Hierfür braucht man sowohl junge dynamische Mitarbeiter, die gerne und geschickt moderne Maschinen bedienen können, Elan, Ausdauer und frische Energie haben, aber auch erfahrene Mitarbeiter, die mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen nahezu unersetzlich sind.

So konnte in den letzten beiden Jahren ein Team aufgebaut werden, indem Aufgaben so verteilt werden, wie die Stärken der Mitarbeiter gelagert sind und das sich gegenseitig unterstützt und an einem Strang zieht.

Mit Unterstützung der Verwaltung der Stadt Eltville konnten Mitarbeiter, die in den Ruhestand verabschiedet wurden, durch junge dynamische Mitarbeiter ersetzt werden. Durch die gute und kollegiale Stimmung im Team konnte die Krankheitsstatistik im Vergleich von 2020 – 2022 um 6,6% gemindert werden. Auch die Effektivität wurde gesteigert. Der Stundensatz je Mitarbeiter konnte, trotz Tarifierhöhungen und allgemeinen Kostensteigerungen, im Vergleich von 2020 zu 2022 um 2,10 € gesenkt werden.

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes

1. Darstellung der Vermögenslage

Die Bilanz des Eigenbetriebes weist eine Bilanzsumme von 2.325 TEUR auf. Davon sind langfristiges Vermögen von 2.057 TEUR, kurzfristiges Vermögen von 266 TEUR und 2 TEUR aktive Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital von 929 TEUR (=langfristige Mittel), Rückstellungen von 109 TEUR und Verbindlichkeiten von 1.287 TEUR gegenüber.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Eigenkapital	Anfangsbestand 01.01.2022		+ Zugänge/ - Abgänge		Endbestand 31.12.2022
	I. Stammkapital	430.000,00 €	0,00 €		
II. Rücklagen	290.417,18 €	91.853,90 €			382.271,08 €
III. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00 €	0,00 €			0,00 €
III. Jahresgewinn/-verlust	183.707,80 €	-67.202,49 €			116.505,31 €
Summe Eigenkapital	904.124,98 €	24.651,41 €			926.776,39 €

Der Eigenbetrieb verfügt weiterhin über eine gute und ausreichende Eigenkapitalausstattung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den hälftigen Gewinn, in Höhe von 91.853,90 €, den Rücklagen zu zuführen und den gleichen Betrag an den städtischen Haushalt auszuschiütten.

Rückstellungen	Anfangsbestand 01.01.2022		+ Zugänge/ - Abgänge		Endbestand 31.12.2022
	Urlaubsrückstellung	57.782,53 €	+11.843,45 €		
Prüfungskosten	3.451,00 €	+238,00 €			3.689,00 €
Interne Jahresabschlusskosten	900,00 €	+100,00 €			1.000,00 €
Rückstellung für noch nicht ausbezahltes Leistungsentgelt	23.179,50 €	+3.910,50 €			27.090,00 €
Rückstellung für Berufsge-nossenschaftsbeiträge	1.439,00 €	+206,00 €			1.645,00 €
Aufbewahrung Buchhal-tungsunterlagen	6.000,00 €	0,00 €			6.000,00 €
Summe Rückstellungen	92.752,03 €	+16.297,95 €			109.049,98 €

2. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Die Umsatzerlöse (ohne Vermietungserlöse) lagen um rd. 216 TEUR über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die Umsatzerlöse der Stadtwerte belaufen sich auf rd. 2.195 TEUR. An Vermietungserlösen wurden rd. 20 TEUR erzielt. Auf der Ertragsseite konnten des Weiteren sonstige Erträge von rd. 32 TEUR verbucht werden. Unter Abzug der betrieblichen Kosten und außergewöhnlichen Aufwendungen von rd. 2.111 TEUR und Zinsaufwendungen von 19 TEUR entstand ein Jahresgewinn in Höhe von rd. 117 TEUR.

Umsatzerlöse

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse (ohne Vermietungserlöse) von insgesamt 2.194.392,35 €.

Diese lagen um rd. 216 TEUR über dem Planansatz.

Die Abweichung beträgt 10,9 %.

Bezüglich der Zusammensetzung der Umsatzerlöse wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2022 (Anlage 3) verwiesen.

Personalbestand

In 2022 wurden durchschnittlich 26,05 Vollzeitkräfte (Vorjahr: 25,58 Vollzeitkräfte) bei den Stadtwerken beschäftigt.

In 2022 ist folgender Personalaufwand zu verzeichnen:

	<u>2022</u>
Löhne u. Gehälter	1.284.048,88 €
Sozialabgaben	269.282,17 €
Altersversorgung	97.852,50 €
Berufsgenossenschaftsbeiträge	8.224,66 €
Personalaufwand insgesamt	<u>1.659.408,21 €</u>

Um die zunehmenden Arbeiten für die Stadt Eltville durchführen zu können, bedurfte es der Einstellung von zusätzlichem Personal. Damit einhergehend nahmen die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr zu.

3. Darstellung der Finanzlage

Aufgrund der bislang positiven Jahresabschlüsse seit Eigenbetriebsgründung verfügt der Eigenbetrieb grundsätzlich über eine ausreichende Liquidität.

Zur Finanzierung der geplanten und durchgeführten Investitionen erfolgte eine langfristige Kreditaufnahme in Höhe von 168 TEUR.

Die Aufnahme eines Liquiditätskredites war nicht erforderlich.

Der Überziehungsrahmen des laufenden Kontos musste lediglich kurzfristig in einem Kleinen Rahmen in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb die monatlichen Gehaltsaufwendungen vorfinanzieren muss, da die Leistungen erst zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt werden können und der Ausgleich der Forderungen bis zu 4 Wochen dauern kann. Somit ist teilweise eine Vorfinanzierung von bis zu 2 Monatsgehältern erforderlich.

Die Betriebsleitung wird der Stadtvorordnetenversammlung vorschlagen, den entstandenen Gewinn des Wirtschaftsjahres den Rücklagen des Eigenbetriebs zuzuführen.

Entwicklung der Finanzlage

	Anfangsbestand 01.01.2022	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2022
Kontokorrentkonten	10.487,47 €	+11.271,23 €	21.758,70 €
Summe	<u>10.487,47 €</u>	<u>+11.271,23 €</u>	<u>21.758,70 €</u>

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

1. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung Erfolgsplan gemäß § 16 EIGBges für den Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville 2023

		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
		EUR		EUR
Nr.	Bezeichnung			
1	Umsatzerlöse	2.239.049	1.987.212	2.080.147
2	Sonstige betriebliche Erträge	30.832	33.387	43.501
	Summe Erlöse/Erträge	2.269.881	2.020.599	2.123.649
3	Materialaufwand			
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	72.300	46.500	45.515
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	79.450	60.250	66.834
	Summe Materialaufwand	151.750	106.750	112.349
4	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter	1.375.400	1.245.650	1.196.516
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	402.000	365.700	349.556
	Summe Personalaufwand	1.777.400	1.611.350	1.546.072
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	131.746	117.243	109.062
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	181.500	163.320	150.119
7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10	10	11
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24.295	18.746	19.422
9	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.200	3.200	186.635
10	Sonstige Steuern	3.200	3.200	2.928
11	Jahresgewinn/Jahresverlust	0	0	183.708

2. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2023

Der Wirtschaftsplan schließt mit einem ausgeglicheneren Jahresergebnis ab.

Nachfolgend noch einige Erläuterungen zu den Planzahlen Erlöse und Kosten für 2023:

Erlöse

Die Erlöse wurden in 2023 mit 2.239.049 € eingeplant, um unter Berücksichtigung der abzudeckenden Kosten, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.

Die größten Umsatzpositionen stellen sich wie folgt dar:

Konto	Bezeichnung	Betrag
8617	Erlöse Unterhaltung Kinderspielplätze	138.000,00
8619	Erlöse Friedhofsunterhaltung	314.000,00
8620	Erlöse Winterdienst	53.500,00

8624	Erlöse Gartenarbeiten	265.000,00
8625	Erlöse Feldwegunterhaltung	110.000,00
8626	Erlöse Straßenunderhaltung	470.000,00
8628	Erlöse Veranstaltungen	58.000,00
8630	Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	89.759,00
8662	Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	441.000,00

Im Jahr 2022 erzielten die Stadtwerke einen Umsatz aus erbrachten Leistungen (ohne Vermietungen aber mit Personalkostenersatzung) von 2.194.392,35 €. Auf diesen Zahlen basierend, können die Planzahlen des Wirtschaftsplanes, unter Berücksichtigung der geplanten personellen Ausstattung, als realistisch bewertet werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erlössituation unmittelbar von der Beauftragung der städtischen Fachabteilungen abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Stadtwerke weiterhin zumindest mit den bisher verrichteten Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt werden.

Kosten

Grundlage für die Kostenberechnung sind die angefallenen Aufwendungen in 2021 und 2022. Darüber hinaus wurden die zu erwartenden Veränderungen der Kosten für das Jahr 2023 entsprechend berücksichtigt.

Die Personalkosten wurden mit 1.777.400,00 EUR eingeplant und liegen somit deutlich über dem Planwert 2021.

Die entstehenden Personalkosten stellen mit rund 78,30 % den größten Kostenfaktor des Eigenbetriebes dar.

Neben den Personalkosten fallen insbesondere Aufwendungen für Abschreibungen, Fahrzeug- und Raumkosten an.

Ferner müssen für bestehende langfristige Verbindlichkeiten rd. 24 TEUR an Zinsaufwendungen aufgebracht werden.

Im Ergebnis stellen die geplanten Einnahmen und Ausgaben eine sich auf Null rechnende kostendeckende Planung/Betreibung dar.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Durch die Ausgliederung des Betriebshofes samt Friedhofsunterhaltung können die erbrachten Leistungen transparent gemessen werden.

Hieraus resultierend besteht die Chance die Leistungserbringungen zu optimieren und steuereind einzugreifen.

Ferner kann dargelegt werden, in welchen Bereichen ein stadteigener Betrieb zur Unterhaltung der Infrastruktur der Kommune besonders geeignet/wertvoll ist.

Aus heutiger Sicht bestehen folgende Risiken, die den wirtschaftlichen Verlauf des Eigenbetriebes negativ beeinflussen könnten:

- Die Stadtwerke sind durch ihre Eigenschaft als städtischer Eigenbetrieb darauf angewiesen, Aufträge von der Stadt Eltville am Rhein entgegen zu nehmen. Durch ihr vorhandenes Leistungsspektrum bestehen jedoch keine gravierenden Risiken.
- Aufgrund der vorhandenen Altersstruktur, der personellen Ausstattung der Stadtwerke und den vorherrschenden größeren körperlichen Belastungen, muss auch zukünftig

tig damit gerechnet werden, dass es zu teilweise erheblichen krankheitsbedingten Ausfällen kommt, welche sich negativ auf das Ergebnis auswirken können.

Im Jahr 2022 wurden 4 neue junge Mitarbeiter in Vollzeit eingestellt, welche die frei gewordenen bzw. neu geschaffenen Stellen besetzen. Auch in den Folgejahren werden einige Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden und sollen durch qualifizierte und bedarfsgerechte neue junge Mitarbeiter ersetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich, durch die Neubesetzungen, die krankheitsbedingten Fehlzeiten reduzieren werden.

- Die Stadtwerke müssen sich vermehrt dem Wettbewerb mit privaten Anbietern stellen. Sie sind somit die einzige städtische Einrichtung, welche sich in diesem Maße im freien Markt behaupten muss. Die Verteilung/Ausgliederung der für die Stadt Eltville zu bewältigenden Aufgaben könnte zu einer Nichtauslastung des Eigenbetriebes führen.

- Aufgrund der Erfahrungen, aus den von der Corona-Pandemie betroffenen Wirtschaftsjahren, besteht die Gefahr, wegen erforderlicher Freistellungen von Mitarbeitern und erhöhtem Krankenstand, dass teils erhebliche Umsatzeinbußen entstehen können. Sollte dieser bzw. ein ähnlicher Fall eintreten, kann dies zu einem defizitären Ergebnis führen.

E. Sonstige Angaben

1. Risikomanagementziele und Finanzinstrumente

a) Risikomanagementziele

Auf die Auslastung, die betrieblichen Erfordernisse der Stadtwerke und auf den Ausfall von Mitarbeitern muss nach intern festzulegender Verfahrens- und Prioritätenliste reagiert werden.

Der Einsatz des Personals der Stadtwerke ist entsprechend der sich veränderten Gegebenheiten ständig zu optimieren, da hiervon wesentlich der wirtschaftliche Verlauf des Eigenbetriebes abhängt.

b) Finanzinstrumente

Die ausreichende Liquidität und wirtschaftliche Finanzierung notwendiger langfristiger Vermögensgegenstände, unter Berücksichtigung der Folgekosten, stellt einen wichtigen Faktor zur wirtschaftlichen Betreibung der Stadtwerke dar.

Längerfristige höhere Guthaben auf den Kontokorrentkonten werden möglichst ertragswirksam angelegt. Hier wird zuerst geprüft, ob ein Liquiditätsengpass bei der Stadt besteht, um dieser einen entsprechenden Kassenkredit zu gewähren. Sollte dies nicht der Fall sein, würde eine Festgeldanlage bei einem Kreditinstitut erfolgen.

Evtl. Liquiditätsengpässe werden durch Kassenkredite überbrückt. Falls möglich soll dies über die Stadt selbst erfolgen.

Oestrich-Winkel, den 22.02.2023



Stefan Seyffardt
Erster u. Techn. Betriebsleiter



Frank Kirsch
Zweiter und Kfm. Betriebsleiter

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwerke Eltville, Eltville am Rhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Eltville für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EiBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EiggGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

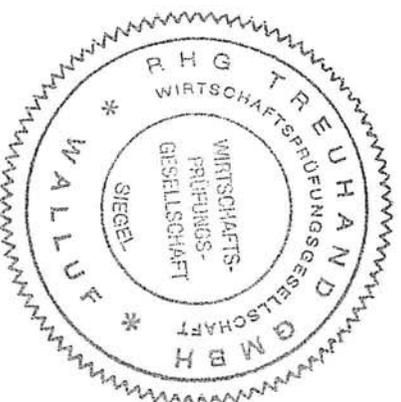
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

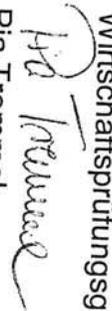
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorgehungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 3. April 2023



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Gegenüberstellung Planzahlen Ergebnis 31.12.2022
Erfolgsplan gemäß § 16 EigBGes für das Jahr 2022
Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville

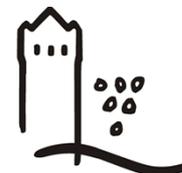
Posten KER	Bezeichnung	Soll 2022 EUR	Ist 2022 EUR	Erreicht in %	Abweichung	Begründung
1	Umsatzerlöse	1.987.212	2.214.317,99	111,43	227.105,99	Mehrerlöse aufgrund Erhöhung des Personalbestandes und Reduzierung der Krankheitszeiten. Insbesondere im Bereich Kinderspielplätze, Veranstaltungen, Bach- und wasserläufe, Straßenreinigung und Erst. Personalkosten für die techn. Betriebsleitung.
2	Sonstige betriebliche Erträge	33.387	32.340,73	96,87	-1.046,27	Im Bereich der Planung.
	Summe Erlöse/So. betriebliche Erträge	2.020.599	2.246.658,72	111,19	227.105,99	
3	Materialaufwand					
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	46.500	70.938,22	152,56	24.438,22	Deutlich über Planansatz. Die Treibstoffkosten für die Einstazfahrzeuge stiegen deutlich. Grund hierfür ist die allgemeine Verteuerung und der betrieblich erforderliche Mehreinsatz der Fahrzeuge. Ferner lag der Reparaturaufwand für die Fahrzeuge um rd. 9 T€ über dem Planansatz.

						Deutlich über Planansatz. Es wurden spezielle Maschinen und Fahrzeuge gemietet, um die durchzuführenden Arbeiten bewältigen zu können. Mehraufwand rd. 6 T€. Diese Kosten wurden verursachungsgerecht weiterberechnet. Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten für die eingesetzten Maschinen lagen um rd. 8 T€ und für Fahrzeuge um rd. 12T€ über dem Planansatz.
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	60.250	83.411,09	138,44	23.161,09	
	Summe Materialaufwand	106.750	154.349,31	144,59	24.438,22	
	4 Personalaufwand					
	a) Löhne und Gehälter	1.245.650	1.284.048,88	103,08	38.398,88	Aufgrund des erhöhten Personalbestandes über Planansatz.
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	365.700	375.359,33	102,64	9.659,33	Aufgrund des erhöhten Personalbestandes leicht über Planansatz.
	Summe Personalaufwand	1.611.350,00	1.659.408,21	102,98	48.058,21	
	5 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	117.243	119.727,90	102,12	2.484,90	Leicht über Planansatz!

						Es mussten nicht planbare periodenfremde Aufwendungen in Höhe von insgesamt 2.845,47 €, insbesondere für die Steuerberatung § 2b Jahr 2020, verbucht werden. Ferner fielen periodenfremde Nachberechnungen für die Berufsgenossenschaftsbeiträge in Höhe von 1.030,12 € an. Ferner entstanden für die Inanspruchnahme städt. Fachabteilungen Verwaltungskosten in Höhe von rd. 51 T€. Diese lagen um rd. 17 T€ über dem Planansatz. Diese Mehrkosten konnten tw. durch Minderaufwendungen bei anderen Kosten kompensiert werden.
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	163.320	174.390,55	106,78	11.070,55	
7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10	0,00	0,00	-10,00	Es entstanden keine Erträge aus Zinseinnahmen, Mahngebühren und Verzugszinsen.
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.746	18.938,92	101,03	192,92	Im Bereich der Planung!
	Ergebnis der gewöhnlichen					
9	Geschäftstätigkeit	3.200	119.843,83	3.745,12	116.643,83	
10	Sonstige Steuern	3.200	3.238,52	101,20	38,52	Im Bereich der Planung!
11	Jahresgewinn/Jahresverlust	0	116.605,31		116.605,31	

Bemerkungen:

Die deutlich höheren Umsatzerlöse führten zu einem Jahresüberschuss in ausgewiesener Höhe.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-95/2023

Datum: 05. September 2023

Aktenzeichen	BHF-01
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville (kaufm. Betriebsleitung)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	12. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtwerke 2023

Beschlussvorschlag:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, des Eigenbetriebes Stadtwerke, wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG, zu einem Angebotspreis von brutto 3.689,00 €, beauftragt.

Sachverhalt:

Gemäß § 10 (2) Nr. 13 der Eigenbetriebssatzung ist die Bestellung des Prüfers durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Nach dem die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willitzer Baumann Schwed für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis einschließlich 2020 beauftragt wurde, war es angebracht, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wechseln.

Für das Jahr 2021 fand eine Angebotseinholung für alle Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel und des Eigenbetriebes Stadtwerke (damals Betriebshof) statt.

Im Ergebnis gab die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG aus Walluf, das insgesamt günstigste Angebot ab und wurde daher beauftragt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde (s. Anlage) ein Angebot eingeholt.

Danach betragen die Prüfungskosten 3.100,00 € netto/3.689,00 € brutto.

Gegenüber dem Vorjahr ist keine Erhöhung festzustellen. Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die RHG Treuhand GmbH WPG erneut mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

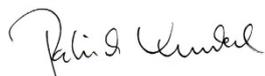
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Entsprechende Mittel wurden im Wirtschaftsplan 2023 bereitgestellt.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Bestellung Jahresabschlussprüfer EB. Stadtwerke 2023 Angebot RHG Treuhand GmbH WPG


Patrick Kunkel
Bürgermeister



RHG Treuhand GmbH WPG · Hauptstraße 17 · D-65396 Walluf

An die
Stadtwerke Eltville
z. Hd. Herrn Frank Kirsch
Paul-Gerhardt-Weg 1

65375 Oestrich-Winkel

Walluf,
den 22. August 2023

Angebot zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Stadtwerke Eltville

RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sehr geehrter Herr Kirsch,

wie von Ihnen erbeten möchte ich hiermit folgendes Angebot für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Stadtwerke Eltville der Stadt Eltville am Rhein unterbreiten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Eltville umfasst den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Regelungen der Satzung aufzustellenden Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht. Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 27 Abs. 2 Eigenbetriebengesetz unter Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes werde ich ebenfalls durchführen.

Meine Prüfung wird gemäß § 317 HGB und entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen erfolgen. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werde ich, soweit ich es für erforderlich halte, das System der internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen.

Wie berufsüblich werde ich meine Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, so dass Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch die Prüfung aufgedeckt werden.

Nach Abschluss sämtlicher Prüfungshandlungen werde ich die Prüfungsergebnisse mit Ihnen durchsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung werde ich schriftlich berichten. Dabei werde ich mich hinsichtlich

Hauptstraße 17
D-65396 Walluf am Rhein
Telefon +49 (0) 61 23 - 7 039 812
Telefax +49 (0) 61 23 - 7 039 814
E-Mail info@rheingauer-treuhand.de
Internet www@rheingauer-treuhand.de

Geschäftsführer
Pia Tremmel · Wirtschaftsprüfer
Amtsgericht Wiesbaden · HRB 20966
USt-IdNr. DE813 892100

IBAN DE48 5109 1500 0020 001160
BIC GENODE51RGG

des Aufbaus und des Mindestinhaltes des Prüfungsberichtes an den berufsüblichen Umfang bzw. den Vorjahresbericht halten.

Grundsätzlich rechne ich meine Leistungen nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit zu den üblichen Stunden- bzw. Tagessätzen ab. Aufgrund der geplanten Prüfungshandlungen wird das Pauschalhonorar einschließlich Reisekosten und sonstiger Auslagen (Druckkosten, Telefon u. a.) den Betrag von

3.100,00 €

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer voraussichtlich nicht übersteigen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Durchführung der Prüfung, die Schlussbesprechung, das Erstellen des Prüfungsberichts und das Fertigen von 15 Berichtsexemplaren.

Aus berufsständischen Gründen muss ich darauf hinweisen, dass sich das Honorar bei einer erheblichen Steigerung des Prüfungsaufwands erhöhen kann. Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von mir geschätzten Honorars anzeigen, werde ich Sie rechtzeitig unterrichten, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen.

Bei meinem Angebot gehe ich davon aus, dass der Eigenbetrieb vollständig prüfbereit ist und der Jahresabschluss und alle zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit benötigten Unterlagen prüffähig vorliegen.

Für die Durchführung des Auftrages und meiner Verantwortlichkeit und Haftung sollen, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend sein, von denen ich Ihnen ein Exemplar zu Ihrer Kenntnisnahme beifüge.

Ich würde mich sehr freuen, wenn mein Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und ich wieder Ihr Vertrauen finden würde.

Mit freundlichen Grüßen

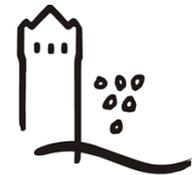


Pia Tremmel

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-70/2023 1. Ergänzung

Datum: 14. Juli 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Tagespflege in Eltville am Rhein etablieren (FA-6/2021)

Beschlussvorschlag:

1.

Die Stadt Eltville am Rhein sagt der Caritas Altenwohn- und Pflegegesellschaft mbH (CAP) für den Fall einer Betriebskosten-Unterdeckung einen vorab festgelegten Zuschuss aus städt. Mitteln an der Etablierung einer Tagespflege im Haus St. Hildegard nach dem durch die CAP eigenfinanzierten Umbau des Hauses im dargelegten finanziellen Rahmen verbindlich zu. Entsprechende verbindliche Vereinbarung erfolgt unter Beteiligung des Magistrates. Für das Betreuungsangebot sollen die Eltviller Bürger und Bürgerinnen bevorzugt werden.

2.

Die finanzielle Bezuschussung gemäß vorstehendem Beschlusspunkt erfolgt aus anteiliger Verwendung von Mitteln der bestehenden Sonderrücklage/Sonderposten aus der Erbschaft Moog.

Sachverhalt:

Die Tagespflege ist ein Betreuungsangebot für pflegebedürftige Menschen und somit mittelbar für deren Angehörige, die dadurch tageweise von ihrer enormen Aufgabe entlastet werden können. Der Zusammenhang zwischen dem demografischen Wandel, der zu einer steigenden Lebenserwartung und dadurch zu mehr Pflegebedürftigkeit führt einerseits und dem gesellschaftlichen Wandel, der zu weniger Kindern und höherer Mobilität der Angehörigen führt, ist unzweifelhaft: Weniger junge Menschen stehen für die häusliche Versorgung ihrer (älteren) Angehörigen zur Verfügung, falls sie überhaupt noch in deren Nähe wohnen.

Damit die Eltviller Bürger und Bürgerinnen im Alter angemessen umsorgt sind, empfiehlt der Magistrat, die Eltviller Bürger und Bürgerinnen für Betreuungsangebote zu bevorzugen. (Magistratsbeschluss 11.07.2023)

Die Einrichtung einer Tagespflege basiert auf dem tatsächlichen Bedarf nach einer solchen Einrichtung in Eltville und indirekt auf dem im SGB XI (§ 41) festgeschriebenen Recht darauf.

Zeitgleich mit den initialen Gesprächen mit dem Geschäftsführer der Caritas Altenwohn- und Pflegegesellschaft mbH (CAP), Moritz Wahl, wurde bekannt, dass auch die Nachbarschaftshilfe Oberer Rheingau (NBH) ein Tagespflegeangebot schaffen möchte. Da dies zu einer auf den ersten Blick konkurrierenden Angebotslage führen würde, wurden Gespräche mit der Heimaufsicht des RTK, der NBH und der CAP organisiert, bei denen es um Kooperationsmöglichkeiten ging. Nach aussichtsreichem Start lehnte die NBH kurze Zeit später eine Zusammenarbeit mit der CAP rundherum ab. Die Pläne der NBH sehen eine kleinere Tagespflege in den Räumlichkeiten der ehemaligen Commerzbank (Gutenbergstraße) vor, während die CAP eine Tagespflege im Haus St. Hildegard plant. Aufgrund der notwendigen umfangreicheren Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Haus St. Hildegard, kann die CAP eine Tagespflege zeitlich erst nach der Tagespflege der NBH schaffen. Diese Umbauarbeiten sind obligatorisch, unabhängig von der späteren Nutzung, und werden von der CAP komplett selbst finanziert.

Es wurden auch Gespräche mit dem ASB Westhessen geführt. Bei diesem möglichen Anbieter besteht dieselbe Herausforderung wie bei allen anderen darin, ein Objekt zu finden, das nicht erst gebaut werden muss. Eine Anmietung ist nach aktueller Lage zwingend mit Umbauten verbunden. Kosten für die Miete würden sich auch im Zuschuss durch die Stadt bemerkbar machen. Nur die CAP hat mit dem Haus St. Hildegard bereits die notwendigen Räumlichkeiten.

Die Gesellschaftervertretung der CAP möchte wirtschaftliche Unsicherheiten möglichst minimieren und kalkuliert hier, zumindest am Anfang, mit einer Belegung von 50%.

Die Rahmenvereinbarungen mit den Kostenträgern sehen für Tagespflegestätten eine Auslastung von 85% vor, was aufgrund der Bedarfslage in Eltville deutlich schneller erreicht werden dürfte, führte zu einem kalkulierten Jahresüberschuss von ca. 11.000 EUR, also zur Kostendeckung (inkl. Refinanzierung der Investitionskosten).

Die Zusammenfassung der kalkulierten Wirtschaftlichkeitsprüfung der CAP ergibt so zwei Szenarien:

1. Bei einer anzunehmenden Belegung von 85 % der Plätze betrüge der Jahresüberschuss ca. 11.000 EUR. Dieser Überschuss würde von der CAP zur Refinanzierung der Investitionskosten (ca. 300.000 EUR) verwendet werden. Hier entstünden keine Kosten für Eltville.
2. Bei einer Kalkulation mit einer Belegung von nur 50 %, läge der Jahresfehlbetrag bei ca. 177.000 EUR. Die prinzipielle Deckung des Defizits sollte durch einen jährlichen abschmelzenden Zuschuss durch die Stadt Eltville abgesichert werden (im ersten Jahr 50 %, im zweiten Jahr 35 % und schließlich 25 %). In Summe ergäbe dies eine Gesamtbeteiligung über drei Jahre i.H.v. ca. 195.000 EUR. (Hier würde die Refinanzierung der Investitionskosten nicht über die Defizitdeckung der Stadt Eltville vorgenommen.)

Kalkulation bei 50% Belegung			
	Defizit in EUR	max. abrufbare Defizitdeckung durch Eltville in EUR	max. abrufbare Defizitdeckung in %
1. Jahr	176.930,00	88.465,00 €	50%
2. Jahr	176.930,00	61.925,50 €	35%
3. Jahr	176.930,00	44.232,50 €	25%
SUMME	530.790,00	194.623,00 €	

Dieses Szenario schreibt eine prinzipielle Defizitsicherung fest, beinhaltet jedoch keine festen Zuschüsse.

In der Umsetzung würde dies bedeuten, dass ein jährlicher Maximalbetrag festgeschrieben wird, der zur Defizitdeckung verwendet werden könnte. Wird in einem kürzeren Zeitraum eine höhere Belegung erreicht, reduzieren sich die Zuschüsse der Stadt bzw. fallen vollständig weg. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese höhere Belegung sehr schnell aufgrund des tatsächlich vorhandenen Bedarfes durch die Altersstruktur und die demographische Entwicklung erreicht sein wird.

FAZIT

Nach aller Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass aufgrund der Bevölkerungsstruktur, des demografischen Wandels und trotz des noch nicht terminierten Beginns der kleineren Tagespflege der NBH von einer zügigen guten Auslastung auszugehen ist.

Daher handelt es sich vielmehr um die prinzipielle Bereitschaft, ein anfängliches Defizit auszugleichen, als um eine fixe Anschubfinanzierung. Die Bereitschaft der Stadt dient wesentlich dazu, evtl. Skepsis der Gesellschafter der CAP auszuräumen.

Da gerade in der deutschen Altenhilfepolitik viele Faktoren zu nachteilig sind und sich gerade die Pflegesätze ständig ändern, kann jede Kalkulation in diesem Bereich nur eine Annäherung sein. Als sicher jedoch kann die Berechnung mit einer höheren Auslastung gelten.

Deshalb wird aus fachlicher Perspektive, gerade auch unter Heranziehung der sozialen Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge, die Etablierung einer Tagespflege durch die Caritas mit der dargelegten Beteiligung durch die Stadt Eltville dringend empfohlen.

MITTELVERWENDUNG Sonderrücklage bzw. Sonderposten „Erbschaft Moog“

Karl Moog, Metzger aus Eltville-Kernstadt, vermachte mit Testament v. 10.02.1968 -eröffnet vom Amtsgericht Eltville am 10.07.1969- der Stadt Eltville am Rhein den Verkaufserlös seines Hauses. Der Geldbetrag soll lt. Willensbekundung insbes. zum Bau von Altenheimen Verwendung finden. Die betreffenden Kassenmittel werden seit Einführung der doppischen Haushaltsführung als zweckgebundene Sonderrücklage bzw. Sonderposten bilanziert und seitens der Stadtkasse als gebundener Zahlungsmittelbestand verwaltet (siehe hierzu auch Anhang der Jahresabschlüsse zu flüssige Mittel und Sonderposten). Aktuell belaufen sich die betreffenden Mittel auf 317.720,20 EUR, die nicht für anderweitige Vorhaben oder zur allgemeinen Kostendeckung verwendet werden können.

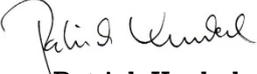
Die Möglichkeiten der Verwendung der vorgenannten Mittel ausschließlich für den Neubau von Altenwohn-Kapazitäten -auch in Form der Investitionskostenbeteiligung an Bauvorhaben Dritter- sind angesichts der in Rede stehenden Summe sicher auch zukünftig offenkundig stark begrenzt bis ausgeschlossen. Ein weiteres Vorhalten der Geldmittel unter inflationären Bedingungen bewirkt jedoch einen fortschreitenden Wertverlust. Bei erweiterter Auslegung des testamentarischen Willens erscheint eine Mittelverwendung für die Verbesserung und Ausweitung der spezifischen Angebote für alte Mitbürgerinnen und Mitbürger und damit Beitrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots für unsere Seniorinnen und Senioren vor Ort möglich, zumal auch heute davon auszugehen ist, dass heutige Angebotsformen wie etwa die Tagespflege zum Zeitpunkt der Testamentsverfassung seinerzeit noch nicht bekannt bzw. verbreitet waren. In weiterem Sinne ist somit die allgemeine Zielrichtung des Testaments, die Stadt möge mit dem Geld dafür Sorge tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eltville am Rhein im Alter angemessen umsorgt werden können, erfüllt.

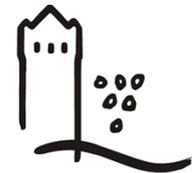
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Maximal 194.623,00 EUR verteilt auf 3 Jahre. Finanzierung wie dargestellt als vordefinierter Zuschuss im Falle einer Betriebskosten-Unterdeckung (vgl. Betriebskostenzuschüsse an Kita-Träger). Liquiditätsseitig über benannte bestehende Kassenmittel „Rücklage Moog“. Abwicklung im Ergebnishaushalt unter Produkt 053151 Soziale Einrichtungen.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Der Bedarf nach einer Tagespflege wird sehr häufig geäußert. Besonders die Eltviller Gemeindepflegerin, Fr. Böttger, berichtet von wöchentlichen Anfragen. Aufgrund des demografischen Wandels ist von einer sogar noch stärkeren Nachfrage auszugehen. Die Tagespflege ist dabei auch eine zentrale Entlastungsleistung von pflegenden Angehörigen und führt dazu, dass die vollstationäre Pflege erst später in Anspruch genommen wird. Menschen in der Tagespflege können länger im gewohnten Umfeld verbleiben und länger an der Stadtgesellschaft teilhaben.


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-26/2023

Datum: 12. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2023 (PE) betreffend „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“

Anlage(n):

- (1) Antrag_SPD_Jagd_Waldumbau
- (2) Jagdpachtvertrag
- (3) ÄAntrag Grüne SPD_Waldumbau (PE 12.09.2023)

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen: 11.06.2023



20. Mai 2023

ANTRAG

„Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. die bestehenden Jagdpachtverträge dem Forstamt Rüdesheim mit der Bitte zugänglich zu machen, zu überprüfen, welche etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen in diesen bei folgender Verlängerung oder Neuabschluss unter Gesichtspunkten des angestrebten Waldumbaus vorgenommen werden sollten.
2. bei Neuabschluss oder Verlängerung von Jagdpachtverträgen insbesondere unter Beachtung der Vorschläge aus (1.) Regelungen aufzunehmen, die geeignet sind, die örtliche Jagd dahingehend zu stärken, dass Wildschäden möglichst gering gehalten werden können.
3. in enger Abstimmung mit dem Forstamt Rüdesheim Vorbereitungen für ein funktionales Wildtiermanagement in Form von Wildschadendokumentation, Vegetationsentwicklung und Wildschadenausgleich zu treffen.
4. die angestrebten Maßnahmen des Forstamtes Rüdesheim für den Eltviller Stadtwald in Belangen des Wildschadennachweises zusammen mit der Jägerschaft zu unterstützen und einen von diesen Beteiligten zu entwickelnden Umsetzungsplan der Umwelt- Land- und Forstwirtschaftskommission idealerweise zur Vorberatung des Waldwirtschaftsplans 2024 vorzulegen.
5. das Forstamt Rüdesheim um eine Einschätzung über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Jagdorganisationsformen bis hin zu einer Regiejagd im Eltviller Stadtwald zu bitten.

Begründung

Für die Anfragebeantwortung der AN-4/2023 dankt der Antragsteller dem Magistrat. Hieraus ist abzulesen, dass bereits im Jahr 2024 mehrere Jagdpachtverträge, die bisher eine Vertragslaufzeit von regelmäßig 10 bis 12 Jahren aufweisen, zum Neuabschluss anstehen.

Diese Gelegenheit soll genutzt werden, um die intensiven Bemühungen unseres Forstes zum großräumigen und zukunftsfesten Umbau des Eltviller Stadtwaldes zu unterstützen. Die aktive Jägerschaft in den 14 Jagdbezirken und Jagdgenossenschaften auf Eltviller Gemarkung soll darin ebenfalls Gelegenheit erhalten, sich neben der bisherigen Jagd an sich auch mit ihrem Erfahrungswissen und Sachkenntnis in die weitere Sicherung eines tierschutzgerechten, nachhaltigen und dringend erforderlichen Waldumbaus einzubringen.

Grundlage dazu kann das Positionspapier des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR)¹ vom 16. Februar 2023 unter dem Titel „Für eine Jagd in Zeiten von Klimawandel und notwendiger Klimaanpassung: Wald und Schalenwild in Einklang bringen!“ sein.

Ein Kernerkenntnis der zurückliegenden Waldbegänge in Eltville ist, dass auch bei uns der Schalenwilddruck in Form von Verbiss- und Fegeschäden einer Waldverjüngung je nach Revier stark entgegensteht. Hohe Wildbestände führen zu starkem Wildverbiss. Damit ist die Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Stabilität des Waldökosystems verbunden. Für die Stadt Eltville am Rhein bedeutet dies mitunter hohe Kosten. Zitat aus der Pressemitteilung des DFWR vom 20. Februar 2023: „Wildschäden gefährden die multifunktionale, naturnahe Bewirtschaftung des Waldes und den Aufbau strukturreicher, klimastabiler Wälder. Wild gehört fest zu unserer Kulturlandschaft und hat seinen Platz in unseren Ökosystemen. Doch wir müssen und können tierschutzgerecht, dabei nachhaltig und durchaus beherzt in unsere Wildbestände eingreifen, wenn wir unseren Nachfahren klimaresiliente Wälder hinterlassen wollen.“

Durch eine Überprüfung der Jagdpachtverträge sollen – sofern nicht bereits abschließend sichergestellt – die Waldverjüngungsziele (Waldverjüngung sichern, Einfluss des Schalenwildes dokumentieren, neue Baumartenzusammensetzungen ermöglichen) durch unseren professionellen Forstdienstleister HessenForst / FA Rüdesheim weiter konsequent und im kollegialen Zusammenspiel mit der Jägerschaft verfolgt und erreicht werden. Jagdpraktische Umsetzungen wie die mögliche Einforderung von Erlegungsnachweisen, Reduzierung von Wildfütterungen, Wildschadensübernahmen, Waldschutzkostenbeteiligungen oder Anpassungen der Jagdmethoden sind nur auf Grundlage dieser Fachkenntnis in die Pachtverträge einzuführen, sofern die dahinterstehenden Ziele nicht anderweitig erreicht werden können.

Durch eine nachvollziehbare Wildschadendokumentation erwächst einerseits die Möglichkeit den erforderlichen Waldumbau zeitlich und qualitativ zu stärken und andererseits hohe Kosten für Verjüngungsarbeiten und großflächige bauliche Maßnahmen wie Waldschutzzäune für die Stadt als Eigentümerin zu verhindern. Nicht zuletzt die Kosten für den Einzelbaumschutz, der in Eltville aufgrund Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr in „Plastik“-Ausführung erfolgt, können hiermit verringert werden².

Als Grundlage der Stärkung einer funktionalen Jagd und der aktiven Jägerschaft in den Eltviller Revieren sollen somit gegenüber dem Forstdienstleister HessenForst / FA Rüdesheim die Planung und Umsetzung von Wildschadendokumentationsmaßnahmen wie sog. Weiserzäunen / Kontrollflächen unterstützt werden. Denn damit wird das Potenzial der natürlich ankommenden Baumarten und die Geschwindigkeit ihres Heranwachsens sichtbar. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein steht an der Seite unseres Forstes und der Jägerschaft mit dem verbindenden Ziel der Stabilisierung des Waldökosystems mit seinen vielfältigen Funktionen.



Matthias Hannes
SPD-Fraktionsvorsitzender

¹ Der Deutsche Forstwirtschaftsrat ist die Stimme für rund zwei Millionen private und öffentliche Waldbesitzer, die die Fläche von etwa 11,4 Mio. Hektar Wald in Deutschland pflegen und bewirtschaften. Er umfasst auch den Körperschaftswald, mithin den Stadtwald Eltville.

² Vgl. Ökologischer Jagdverein Bayern e.V. – Informationen zur Jagd für Waldbesitzer, 4. Fassung, 2013.



Jagdpachtvertrag

über den Eigenjagdbezirk _____ der Stadt Eltville am Rhein

Zwischen

der Eigenjagdbesitzerin Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

- nachstehend „Verpächterin“ genannt -

und

- nachstehend „Pächter“ genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum Eigenjagdbezirk _____gehörigen Grundstücken, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

§ 2

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Im Osten:

Im Süden:

Im Westen:



- (2) Eine Karte des Eigenjagdbezirkes _____, Maßstab 1 : 25:000, ist dem Jagdpachtvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt – Anlage 1.
- (3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von ca. _____ ha verpachtet; davon sind zum Zeitpunkt der Verpachtung ca. _____ ha bejagbare Fläche.

Diese Fläche gliedert sich in

- ca.ha Waldfläche
ca. -- ha Feldfläche
ca. -- ha Gewässerfläche

§ 3

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 593 des Bürgerlichen Gesetzbuches) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.
- (2) Die Verpächterin stellt dem Pächter für Hegemaßnahmen folgende Dauergrünlandäsungsflächen zur Verfügung:

.
. .
. .
. .

Der Pächter verpflichtet sich, insbesondere diese Flächen auf seine Kosten für die Lebensraumgestaltung des Wildes kontinuierlich zu bewirtschaften.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem _____ und wird auf 10 Jahre festgesetzt. Sie endet mit Ablauf des _____.

Das Pachtjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

- (1) Neben der Nettopacht trägt der Pächter die jeweils zu erhebenden öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer auf die Nettopacht) sowie die Wildschadenspauschale.



Die Nettopacht wird auf XX EURO/ha verpachteter bejagbarer Fläche fest-gesetzt; die Wildschadenspauschale (WSP) auf XX EURO/ha Holzbodenfläche festgesetzt.

(2) Der jährlich zu entrichtende Pacht incl. Wildschadenspauschale und Mehrwertsteuer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Nettopacht
- b) Wildschadenspauschale (WSP)
(
- c) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer,
derzeit 19 %, auf die Nettopacht

somit insgesamt

EURO

(3) Die Mehrwertsteuer wird den jeweils gültigen Sätze angepasst.

(4) Der Pacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Verpächterin zu zahlen.

(5) Der Pächter darf weder gegen Forderungen nach § 5 Abs. 2 aufrechnen, noch entsprechende Beträge einbehalten.

(6) Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, dass das vereinbarte Entgelt nicht mehr angemessen ist, so können beide Parteien jederzeit verlangen, dass die dann angemessene Pacht neu festgesetzt wird.

§ 6

(1) Der Pächter darf höchstens zwei unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben.

(2) Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen.

(3) Die Erteilung von höchstens einem entgeltlichen Jagderlaubnisschein ist nur mit Zustimmung der Verpächterin zulässig; sofern es sich nicht um eine Vergabe von Einzelabschüssen handelt, ist außerdem die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde einzuholen.

§ 7

(1) Der Pächter ist grundsätzlich zum Wildschadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.



Die in der Pacht enthaltene Wildschadenspauschale (WSP) dient zur Abgeltung der Ansprüche aus Wildschäden im Wald.

- (2) Die Verpächterin verpflichtet sich, die WSP vorrangig für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, insbesondere zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse (Lebensraumgestaltung) zu verwenden.

§ 8

- (1) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
 - a) den Bedingungen des § 6 Abs. 1, 2 oder 3 dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - b) wegen Jagdvergehens gem. §§ 292 und 294 Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt ist,
 - c) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - d) infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder in drei nicht aufeinanderfolgenden Jahren 75 vom Hundert des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt,
 - e) mit Bezahlung der Pacht nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung aufgrund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Fall des Abs. 1 bleibt der Pächter verpflichtet, die Pacht für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einer niedrigeren Pacht als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an die Verpächterin zu entrichten.
- (4) Im Falle der Insolvenz des Pächters findet die Insolvenzordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9



Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 10

- (1) Jagdeinrichtungen, wozu insbesondere Hochsitze, Fütterungsanlagen, Jagdhütten usw. zählen, die vom Pächter errichtet sind oder errichtet werden, müssen von diesem erhalten bzw. beseitigt werden. Für die Errichtung dieser Einrichtungen ist jeweils die Zustimmung der Verpächterin erforderlich.

Die Verpächterin behält sich weiterhin das Recht vor, die Instandsetzung oder Beseitigung der Jagdeinrichtungen vom Pächter zu fordern, wenn sie dies als notwendig und erforderlich ansieht.

- (2) Nach Ablauf der Pachtzeit (§ 4) bzw. vorzeitiger Beendigung des Pachtverhältnisses (§ 8) sind die errichteten Jagdeinrichtungen gegen angemessene Entschädigung an den Nachpächter zu übergeben oder auf Wunsch der Verpächterin, soweit diese die Einrichtungen nicht selbst übernimmt, zu beseitigen.
- (3) Der Pächter ist, unbeschadet der Regelungen in einem noch gesondert abzuschließenden Mietvertrag für die im Distrikt _____ befindliche, stadt eigene Jagdhütte verpflichtet, diese – vorhandene Hütte – auf seine Kosten zu erhalten und zu unterhalten.

Die Verpächterin hat die Jagdhütte gegen Brandschaden versichert. Der Pächter erstattet der Verpächterin – nach Anforderung – die jährliche Brandversicherungsprämie.

- (4) Der Pächter haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten oder Jagdgästen begangen worden sind.

§ 11

- (1) Für den Fall, dass während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages im verpachteten Eigenjagdbezirk eine/mehrere Windenergieanlage(n) errichtet wird/werden, vereinbaren die Parteien zur gegebenen Zeit einvernehmliche Regelungen hinsichtlich verpachteter bejagbarer Flächen, Pacht Höhe, ggf. vorzeitige Beendigung des Jagdpachtvertrages, herbeizuführen.
Hierbei sind jeweils die besonderen Verhältnisse während der Bauphase, der Inbetriebnahme sowie des laufenden Betriebes zu berücksichtigen.
Desweiteren verringert sich folglich die Holzbodenfläche, somit die zu entrichtende Wildschadenspauschale.



Weiterhin ist der Pächter berechtigt, in den für den Betrieb der Windenergieanlage(n) freizuhaltenden Flächen Wildäsungsflächen anzulegen.

- (2) Die Verpächterin informiert den Pächter rechtzeitig über Beginn und Umfang der Baumaßnahme. Der Pächter hält die Verpächterin über Änderungen der jagdlichen Situation auf dem Laufenden.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können die Parteien den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Jagdjahres kündigen.

§ 12

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, als Zufahrt zum Jagdbezirk wahlweise ausschließlich die nachstehend aufgeführten Wege
. . .
zu benutzen.
- (2) Die Wege des Jagdbezirkes dürfen nur mit äußerster Schonung befahren werden; eine Geschwindigkeit von 30 km/h ist höchstens zulässig. Die Zahl der Fahrzeuge ist auf das zur Ausübung der Jagd unbedingte notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, stets die Belange des Waldbesitzers zu beachten; er hat insbesondere sicherzustellen, dass der Forstbetrieb durch abgestellte Fahrzeuge nicht behindert wird.
- (4) Der Pächter verpflichtet sich, auf seine Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Verpächterin nachzuweisen.

§ 13

Der Pächter befreit die Verpächterin von datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Auflagen, die sich hinsichtlich des Nachweises der Abschusserfüllung entsprechend den geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen des BJG und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BJG (HessAGBJG) gegenüber der Unteren Jagdbehörde ergeben.

Insofern ist die Verpächterin berechtigt, jederzeit entsprechende Auskünfte über die Abschusserfüllung im Eigenjagdbezirk _____ einzuholen.

§ 14



Es werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart:

- (1) Der Pächter hat auf Verlangen der Verpächterin einen bestätigten Jagdaufseher anzustellen.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, einen zur Nachsuche brauchbaren Jagdhund zu halten und erforderlichenfalls einzusetzen oder sich auf Nachsuche eines solchen zu bedienen.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, Jagdgästen der Verpächterin, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Jagdausübung zu ermöglichen. Hierfür wird der Verpächterin das Abschussrecht an einem Bock oder ein Stück Schwarzwild pro Jahr zugestanden.

§ 15

- (1) Im Übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die beigefügten Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Pachtvertrages, sie ergänzt ihn inhaltlich. Die hierin gemachten Bezeichnungen sind vereinbart.
- (3) Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 BJG).

Eltville am Rhein,

Eltville am Rhein,

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

Der Pächter

Kunkel
Bürgermeister

Pnischeck
Erster Stadtrat

(Jagdpächter)

Anlage

Vorstehender Vertrag ist gem. § 12 BJG angezeigt worden. Beanstandungen werden
– nicht – wegen folgender Punkte erhoben:



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

AUSFERTIGUNG für

- die Verpächterin
- den Pächter
- die Zuständige Jagdbehörde

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



27. August 2023

**Gemeinsamer Änderungs-ANTRAG zu
„Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“**

Eingang Stadt Eltville am Rhein:
12.09.2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
der o.s. Antrag vom 20. April 2023 soll wie folgt geändert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein dankt den ehrenamtlichen Jägerinnen und Jägern der Eltviller Jagdreviere für ihren Einsatz um einen gelingenden Waldumbau auf dem Gebiet der Stadt Eltville am Rhein, wie dies auch im „Runden Tisch“ am 18. Juli 2023 verdeutlicht worden ist, in dem von den Jägerinnen und Jägern und den Vertretern des Hegerings die Bedeutung des Waldes und die Bedürfnisse unseres Forstes klar bestätigt und anerkannt wurden.
2. Um die im „Runden Tisch“ vorgeschlagenen gemeinsamen Maßnahmen und Wünsche der Jägerschaft und die Vorschläge aus der Stellungnahme des Landesjagdverbands Hessen vom 4. Juli 2023 (Anlage) zweckmäßig umsetzen zu können, wird der Magistrat gebeten
 - a. zu prüfen, ob und wie die Jägerschaft bei der Entsorgung illegal abgelagerten Mülls in den Revieren im Zusammenspiel mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des RTK (EAW) unterstützt werden kann;
 - b. in einen engen und dauerhaften Austausch mit dem Hegering 7 zu treten, um zusammen eine Stärkung der Wiederbewaldung bspw. durch Schwerpunktbejagungen an den Aufforstungsflächen sowie die Ausweisung von Wildruhezonen zu ermöglichen, wie dies vonseiten der Vertreter des Hegerings angeboten worden ist; um eine Grundlagenexpertise zu gewährleisten, wird die Stadt gebeten, die Sitzungseinladungen des Hegerings an die Mitglieder der Forstkommision zu richten.
 - c. die Vorschläge für die Einrichtung von Jagdschneisen zur besseren Bejagung in stark verbissenen Jagdrevieren zusammen mit dem Forstamt zu prüfen und notwendige Mittel im Haushalt 2024 ff entsprechend einzuplanen.
 - d. Möglichkeiten zu prüfen, wie beim Neuabschluss von Jagdpachtverträgen die lokale Jägerschaft, die auch aufgrund kurzer Wege und Kenntnis der Örtlichkeiten bei Sonderaufgaben wie der Wildnachsuche nach Verkehrsunfällen etc. sachkundig und geeignet ist, vorrangig berücksichtigt werden kann.

Begründung

Der „Runde Tisch“ zum Thema Jagd fand auf Einladung vom 26. Juni 2023 am 18. Juli d.J. in der Kurfürstlichen Burg statt. Eine beachtliche Personengruppe aus Jägerschaft, Forst, Verwaltung und Kommunalpolitik nahmen hieran teil. Diese Gesprächsrunde hatte zum hervorragenden Ergebnis, dass zahlreiche Verbesserungsvorschläge zur Stärkung der Jagd, auch in Ihrer unterstützenden Wirkung auf die Wiederbewaldung der Eltviller Kalamitätsflächen, erörtert werden konnten. Schon im Vorfeld hatte der Jagdverband Hessen auf Grundlage der Berichterstattung über den SPD-Antrag „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“ Vorschläge schriftlich unterbreitet, die vor Ort weiter besprochen werden konnten und voraussichtlich eine spürbar positive Auswirkung auf den Wald haben werden.

In Kenntnis dieser Besprechungsergebnisse und der zuvor stattgefundenen Beratung im HFUN ergeben sich grundsätzliche Änderungsbedarfe am Ausgangsantrag, der sich zudem in Teilen damit erledigt hat, wie dies auch die CDU-Fraktion bereits in der Ausschussberatung andeutete. So hat sich durch die Zusage des Bürgermeisters im HFUN, die bestehenden Pachtverträge anonymisiert an Hessenforst zur Sichtung und Stellungnahme zu übergeben der erste Punkt des Ausgangsantrages erledigt, wofür der Antragsteller dankt.

In der Beratung des „Runden Tisches“ wurde zudem einhellig bestätigt, dass die beiden Aspekte Wassermangel im Wald und Wildverbiss zunehmende Herausforderungen für den zukunftssicheren Waldumbau bedeuten. Daher soll das Angebot des Hegerings auf gemeinsame Erarbeitung bezirksscharfer Optimierungen im Zusammenspiel aus Forst, Jagd und Stadt angenommen werden. Auch wird das Angebot sehr begrüßt, die Eltviller Fraktionen in die Arbeit des Hegerings einzubinden und diese zu ausgewählten Sitzungen einzuladen.

Der dritte Punkt des Ausgangsantrags hat sich durch die Ankündigung bzw. Hinweis des Forstamtleiters Herrn Stetter dahingehend erledigt, da zum nächsten Jahr die Wildschadendokumentation über die Einrichtung sogenannter Weisergatter nachvollziehbar sichergestellt sein wird. Allerdings gibt es zur Stärkung der ehrenamtlichen Jagd weiteren Handlungsbedarf in Form von der Einrichtung neuer Jagdschneisen etc, der im Zusammenspiel aus städtischem Kernhaushalt und Forstwirtschaftsplan berücksichtigt werden soll.

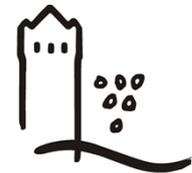
Die weitere Begründung erfolgt bedarfsseitig mündlich.



Matthias Hannes
SPD-Fraktionsvorsitzender



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender B90/DieGrünen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-31/2023

Datum: 14. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023
Ortsbeirat Erbach	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Ortsbeirat Erbach	05. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	19. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024 (Erneute Beratung gemäß Empfehlung HFUN aufgrund Änderungsantrag)
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Wohnung altes Rathaus Erbach
- (2) Änderungsantrag SPD_Wohnung Rathaus Erbach

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



Eingang
Stadt Eitville am Rhein:
13.06.2023

13.06.2023

ANTRAG

Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur 1. Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause eine Vorlage zu erstellen, die zum Ziel hat, die Wohnung im 1 OG. des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach, kurzfristig als Wohnraum wieder zur Verfügung zu stellen.
2. Dabei soll unter Berücksichtigung der ermittelten Sanierungsbedarfe zunächst nur eine Bewohnbarkeit der Wohnung hergestellt werden und die Arbeiten berücksichtigt werden, die im Innenbereich erforderlich sind.
3. Soweit im Jahr 2023 nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind diese im Jahr 2024 im Haushalt bereit zu stellen.
4. Der Wohnraum ist entweder zu einem zumindest nahe an den Werten des sozialen Wohnungsbaus liegenden Mietpreis zu vermieten oder für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Untersuchung und Bewertung des Sanierungsbedarfs für die fragliche Wohnung und den Gebäudeteil des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach ist nun schon ein Jahr alt. Die Wohnung steht schon seit Jahren leer, obwohl sie eine erhaltenswerte Bausubstanz darstellt. Diese verschlechtert sich durch den langjährigen Leerstand weiter und zudem wird dringend benötigter Wohnraum, der zur Verfügung stehen könnte, nicht zur Verfügung gestellt.

Dieser Zustand muss möglichst kurzfristig beendet werden. Hierzu dient der vorliegende Antrag, der zugleich aber berücksichtigt, dass die Außensanierung und gegebenenfalls auch Teile der Sanierung im Innenbereich nicht kurzfristig durchgeführt werden müssen, sondern nur perspektivisch erforderlich sind. Allein sollen die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden, die für eine angemessene Wohnnutzung nach heutigen Standards zwingend erforderlich sind.

Die weitere Begründung des Antrags erfolgt, soweit sie erforderlich sein sollte mündlich.

Auf den verwaltungsseitig erarbeiteten Bericht über erforderliche Sanierungsarbeiten vom 08.06.2022 wird im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small hook.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

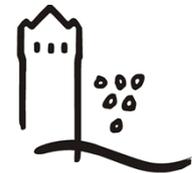
HFUK 19.02.2024

Änderungsantrag zu TOP 2, der den ursprünglichen Antrag (FA-31/2023) ersetzen soll.

Der Magistrat wird beauftragt,
die Immobilie mit der Wohnung
in Nebengebäude des Erbaten
Rathauses in Erbbaupacht
der GEMO zu übertragen +
für die Restimmobilie Teilzeit
zu bilden und die weitere
Verwendung zu prüfen.

Zur Finanzierung werden gegebenenfalls
auch Mittel aus der Fehlbe-
legungsabgabe ab dem Jahr
2022 zur Verfügung gestellt.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-36/2023

Datum: 10. Juli 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der CDU-Fraktion vom 10.07.2023 (PE) betreffend "Kommunale Wärmeplanung"

Anlage(n):

- (1) Antrag CDU kommunale Wärmeplanung
- (2) Erg. antrag Grüne vom 22.09.2023



CDU FRAKTION
ELTVILLE AM RHEIN

Eingang
Stadt Eltville am Rhein:
10.07.2023

Herrn

Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Andreas Bsullak
Vors. CDU-STV-Fraktion
Taubenbergstraße 14
65343 Eltville am Rhein
Tel. p.: +49 170 7690545
E-Mail: ab@andreas-bsullak.de

Eltville, den 26.06.2023

Eil-Antrag Kommunale Wärmeplanung

Sehr geehrter Herr Schon,

wir bitten Sie, den folgenden Eil-Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für die Stadt Eltville am Rhein soll eine kommunale Wärmeplanung erstellt werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Eltville am Rhein zu ermitteln. Dabei soll auch festgestellt werden, welche Kosten entstehen und welche Förderungen durch Land und Bund bereitgestellt werden. Auch die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen beleuchtet werden.
3. Der Ablauf einer Wärmeplanung soll nach der Logik des vom Land Hessen für größere Kommunen vorgegebenen Programms erfolgen. Privathaus-halte, kommunale Liegenschaften und Wirtschaftsbetriebe sind demnach gleichermaßen zu betrachten.
4. Die Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung mit einer Beschlussvorlage zeitnah vorzulegen, um ggf. zügig in die Phase des konkreten Projekteinstiegs überzugehen.
5. Eine vom Magistrat/der STVV gebildete Kommission könnte die eigentliche Projektarbeit später koordinieren. Ziel sollte es sein, möglichst wenig personelle Ressourcen der Verwaltung zu binden.
6. Ziel ist es, einen Plan zu entwickeln, mit dem Schritt für Schritt auch in Eltville Nah-/Fernwärmenetze realisiert werden können. Dabei soll möglichst vielen Gebäuden ein Angebot für eine klimafreundliche Wärmeversorgung unterbreitet werden. Ein weiteres Ziel ist es, Planungssicherheit für Gebäudeeigentümer zu schaffen, um Anpassungen berechenbar zu machen.

Begründung:

Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung für den Gebäudebestand werden Kommunen ab einer bestimmten Größenordnung verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Für kleinere Kommunen besteht die Verpflichtung derzeit nicht, dennoch erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, zumal auch der Bund gerade ein entsprechendes Gesetz auflegt, das auch kleinere Kommunen unterstützt einen derartigen Wärmeplan zu erstellen und danach regelmäßig fortzuschreiben. Die Wärmeplanung wird zum Schlüssel der zukünftigen effizienten Wärmeerzeugung, Wärmenutzung und schließlich Wärmesteuerung auch für kleine Kommunen wie die Stadt Eltville am Rhein. Vielen Eigentümern, gerade von älteren Häusern, wird es schwerfallen eine kostengünstige als auch praktikable Lösung für die zukünftige Wärmeerzeugung zu finden. Gerade vor dem Hintergrund der aktuell diskutierten Pläne der Bundesregierung ein sehr schwieriges Unterfangen. Stehen hierbei doch in vielen Fällen erhebliche Investitionen im Raum. Vor allem im Hinblick darauf, den Investierenden einen Horizont zu geben, in dem Sie ihre Investitionsentscheidung fällen müssen, wäre eine zeitnahe Umsetzung und eine Bekanntgabe von Meilensteinen des Planungsprojektes wünschenswert.

Folgende zentrale Elemente spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle:

- Eine Bestandsanalyse, in der der aktuelle Wärmebedarf und Wärmeverbrauch so wie die sich daraus ergebenden Treibhausgas-Emissionen erhoben werden.
- Eine Potenzialanalyse für die bestehenden Energieeinsparmöglichkeiten getrennt nach Haushalten, Gewerbe, Handel, öffentlichen Liegenschaften, Landwirtschaft.
- Die Aufstellung eines Zielszenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien. Dies ist mit Zielzeiträumen (z.B. erreichbar in 10, 20 und 30 Jahren) zu verknüpfen.
- Empfehlungen, welche Art der Wärmeversorgung für private und kommunale Gebäudeeigentümer sinnvoll sind und welche Förderungen für die Umsetzung möglich sind.



Andreas Bsullak
Fraktionsvorsitzender



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Guntram Althoff, Fraktionsvorsitzender
Hohenrainstr. 16
65346 Eltville-Erbach

Eingang
Stadt Eltville am Rhein
22.09.2023

Eltville, 22.09.2023

Ergänzungsantrag zu FA-36/2023 - Kommunale Wärmeplanung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Ergänzungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung sowie des HFuN bzw. fügen diesen Antrag zu den bisherigen Unterlagen dieses TOPs hinzu.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Ergänzung zum genannten Antrag zusätzlich die Ziffer 7 wie folgt:

7. Die Bürgerinnen und Bürger sind in die kommunale Wärmeplanung durch frühzeitige Beteiligung, in Form von Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerversammlungen, einzubeziehen.

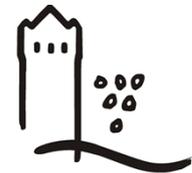
Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu beteiligen und mit ihnen gemeinsam den Prozess der kommunalen Wärmeplanung durch Mitwirkung zu gestalten, wird Sicherheit geben. Die Entscheidung, welche Heizquelle zum Beispiel in Bestandsgebäuden die passende ist, fällt vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht leicht. Durch ein kommunales Wärmenetz entstehen neue Möglichkeiten, welche die Bürgerschaft in ihren Planungen und Entscheidungen unterstützen kann. Die frühzeitige Beteiligung durch Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung und Bürgerversammlungen ermöglicht guten Kenntnis- und Sachstand und bindet die Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen ein.

Die Bürgerbeteiligung ist bei Beantragung der Fördermaßnahme zu berücksichtigen um den Förderumfang durch ggf. externe Bürgerbeteiligungsformate zu erweitern.



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-37/2023

Datum: 28. August 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der AfD-Fraktion vom 28.08.2023 (PE) betreffend "Wahlwerbung"

Anlage(n):

- (1) AfD Antrag - Chancengleichheit muss auch bei Wahlwerbung erhalten bleiben

Eingang
Stadt Eltville am Rhein
28.08.2023



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 28.08.2023

Antrag der AfD-Fraktion StVV-Sitzung vom [Datum]

Chancengleichheit muss auch bei Wahlwerbung erhalten bleiben

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Eltville verurteilt den Verstoß gegen die Frist zum Anbringen von Wahlplakaten anlässlich der diesjährigen Landtagswahl als Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.
2. Der Magistrat der Stadt Eltville verpflichtet sich dazu, derartiges Verhalten in Form einer „Öffentlichen Bekanntmachung“ bekanntzugeben und zu verurteilen.
2. Der Magistrat der Stadt Eltville betont, dass durch derartiges Verhalten die Demokratie und die freiheitlich demokratische Grundordnung beschädigt und gefährdet wurde.
3. Der Magistrat der Stadt Eltville setzt sich dafür ein, dass der Grundsatz der Chancengleichheit zur diesjährigen Landtagswahl und allen künftigen demokratischen Wahlen besser geschützt und durchgesetzt wird.

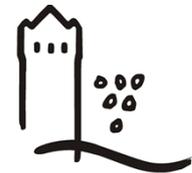
Begründung:

Erfolgt mündlich

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

eMail: eltville@afdrtk.de
Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser
Seite 1/1



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-38/2023

Datum: 29. August 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der Grünen-Fraktion vom 28.08.2023 (PE) betreffend "Plakatierungssatzung"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne Plakatierungssatzung



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Guntram Althoff, Fraktionsvorsitzender
Hohenrainstr. 16
65346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen am
28.08.2023

Eltville, 28.08.2023

Sehr geehrter Herr Schon,

wir bitten um Aufnahme des folgenden Antrags in die Tagesordnung der nächsten StVV am 09.10.2023. Zur Vorberatung bitten wir diesen Antrag in den HFuN zu geben.

Antrag:

Der Magistrat wird gebeten, die Regelungen für die politische Werbung im Rahmen von Wahlkämpfen zu ändern.

1. Statt wie bisher 40 Tage vor der Wahl sollen die Plakate zukünftig 42 Tage vor der Wahl gestellt werden dürfen.
2. Es wird ein klarer Startzeitpunkt festgelegt, z. B. am 40. Tag vor Wahltermin ab 19 Uhr.
3. Die Plakatierungssatzung wird überarbeitet und dabei möglichst vereinfacht und an die Nachbargemeinden angeglichen unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer effektiven Kontrolle und rechtlichen Durchsetzbarkeit.
4. die Regelungen zur Wahlwerbung werden einfach öffentlich zugänglich gemacht
5. die Verantwortlichen in der Verwaltung stellen sicher, dass im zeitlichen Umfeld des Plakatierungsstarts vor Wahlen das Ordnungsamt auch außerhalb der Bürozeiten ansprechbar ist und Verstöße gegen die Bestimmungen zeitnah geahndet werden.
6. die Parteien verpflichten sich dazu, im Sinne der Ressourcenschonung und der Bewahrung des Stadtbildes, auf übermäßiges Anbringen von Wahlwerbung zu verzichten und die Regelungen der Plakatierungssatzung zu respektieren.

Begründung:

In nahezu allen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises ist politische Werbung in Form von Wahlplakatierung 42 Tage vor der Wahl zulässig - Eltville ist die einzige Ausnahme mit einer Regelung von 40 Tagen.

Dies führt dazu, dass die Kreisgeschäftsstellen, die auf Kreisebene die Wahlkämpfe organisieren, immer wieder gegen die Eltviller Vorschriften verstoßen. Insbesondere bei Wahlkämpfen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene stehen auch Parteien zur Wahl, die keine Kenntnis der ungewöhnlichen Eltviller Vorschrift haben -auch in Hessen ist die Frist "42 Tage vor der Wahl" der Regelfall!

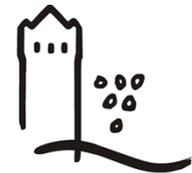
Die Eltviller Vorschrift verkompliziert somit die Planung der Wahlplakatierung ohne dass es einen ersichtlichen Grund dafür gäbe bzw. ohne irgendeinen Vorteil zu erbringen.

Daher könnte und sollte Eltville mit einer Änderung eine kreisweit gleiche Plakatierungsregelung ermöglichen.

Obwohl das Thema nunmehr schon einige Jahre für Rechtsunsicherheit sorgt, hat der Magistrat bisher noch eine entsprechende Änderung auf den Weg gebracht.

Daher nun der Vorstoß aus dem politischen Raum.


Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-39/2023

Datum: 13. September 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Katzenschutzverordnung neu bewerten"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Katzenschutzverordnung

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen am 12.09.2023

28. August 2023

ANTRAG

„Katzenschutzverordnung neu bewerten“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, die Einschätzung gem. Mitteilungsvorlage MI-104/2022 zur Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung für das Eltviller Stadtgebiet bzw. im Verbund mit weiteren Nachbarkommunen vor dem Hintergrund der Berichterstattung des Rheingau Echos vom 17. August 2023 „Tierschutz im Rheingau“ neu zu bewerten und dabei insbesondere zu prüfen, ob sich dem Vorstoß der Stadt Oestrich-Winkel in der Sache angeschlossen werden sollte.

Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 die Problematik streunender Katzen und die daraus resultierende Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung, wie sie beispielsweise die Landeshauptstadt Wiesbaden erlassen hat, zu prüfen.

In der Mitteilungsvorlage MI 104/2022 hieß es sodann

„Aus Sicht der Ordnungsbehörde besteht in Eltville kein Problem mit wilden Katzen und damit auch kein Erfordernis eine Katzenschutzverordnung zu erlassen, da diese Fragestellung, bis auf einen kürzlichen Hinweis aus einem Ortsbeirat, noch kein Thema beim Ordnungsamt war. Zudem besteht in dem Einzelfall keine Gefahrensituation durch eine Katzenplage, sondern es basiert auf nachbarschaftliche Dissonanzen bezüglich Katzenkot. Auf Aktuelle Nachfrage bei den Ordnungsämtern der Städte Oestrich-Winkel und Geisenheim und der Gemeinde Walluf ist dort keine Katzenschutzverordnung vorhanden und auch eine solche kein Thema, welches absehbar behandelt werden müsste.“

Unter dem Titel „Unter der Lupe: Tierschutz im Rheingau“ vom 17. August 2023 widmete sich das Rheingau Echo dem Thema auf 2 ½ Seiten umfänglich und detailliert. Die Recherchen und Interviews ergaben, dass das Thema Tierschutz – und insbesondere die in Eltville vergleichsweise niedrige Kastrationsquote der „Freigänger-Katzen“ – sehr wohl ein öffentliches Tätigwerden erfordern.

Zudem wurde erkennbar, dass das Gesamtthema nicht nur auf „nachbarschaftliche Dissonanzen“ reduziert werden kann, sondern anhand der Populationskurve zu einem eklatanten Problem werden wird.

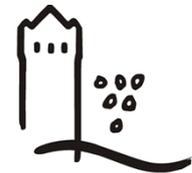
Die Resonanzen im darauffolgenden Rheingau Echo und den zahlreichen Leserbriefen zur Sache verdeutlichen darüber hinaus, dass die Bevölkerung ein großes Interesse an einer Lösung der Situation hat.

Die Interviews ergaben auch, dass die Stadtverwaltung Oestrich-Winkel offenkundig in Vorbereitung des Erlasses einer Schutzverordnung steht bzw. die Planungen weiter gedeihen.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Fragestellung neu zu bewerten und – aus Sicht des Antragstellers – sich der Initiative der Stadt Oestrich-Winkel anzuschließen, um die Vorbereitungen zum Erlass einer funktionalen Katzenschutzverordnung nach dem Vorbild zahlreicher weiterer hessischer Kommunen zu forcieren.



Matthias Hannes
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-40/2023

Datum: 13. September 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Weidetierhaltung"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Weidetierhaltung
- (2) Beweidung Wolf STVV Mag 2023
- (3) 1_Auszug_AID_Wolf_Sichere_Weidezaeune

Herrn

Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen am 12.09.2023

28. Juli 2023

ANTRAG

„Weidetierhaltung in und für Eltville unterstützen und sichern“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. auf Grundlage des Informationsangebotes des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege zum Herdenschutz in der Weidetierhaltung – vorrangig mit dem Praxisleitfaden „Herdenschutz mit Kommunen und anderen Flächeneigentümern – Ein Ratgeber mit Praxisbeispielen“, mit den (derzeit fünf) Beweidern der städtischen Flächen gem. Auflistung in der Anfragebeantwortung vom 15. Juni 2023 in den Austausch einzutreten, um in Erfahrung zu bringen, ob von diesen zur Sicherung ihrer dauerhaften Beweidung Unterstützung durch die Stadt gewünscht wird.
2. dabei insbesondere Aspekte wie die Unterstützung bei der Ausstattung bestehender Zaunanlagen, Pachtlaufzeitanpassungen zur Ermöglichung staatlicher Förderungen mit Zweckbindungsfrist, Kostenübernahme für den Mehraufwand der Zäunung, das Errichten stationärer Erdungen bzw. zusätzlicher Eckzaunpfosten, Nachtpferchmöglichkeiten und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu erörtern.
3. die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse in einer angemessenen Frist, idealerweise aber spätestens bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 zu unterrichten. Sind weitergehende Abstimmungen auch mit Teilen der privaten Flächeneigentümern (Ausgleichsflächen) erforderlich, können diese Teilergebnisse auch erst bis zum Jahresende 2023 vorgelegt werden.

Begründung

Die Weidetierhaltung ist für die Offenhaltung zahlreicher Flächen (über 285.000 qm) auf dem Gebiet der Stadt Eltville am Rhein von sehr großer Bedeutung. Kulturlandschaftliche, ökologische und naturschutzrechtliche Werte und Verpflichtungen werden hierdurch gesichert. Dabei ist die Weidetierhaltung, gerade wenn sie naturnah und extensiv erfolgt, regelmäßig an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Durch die belegte Anwesenheit des „Rüdesheimer“ Wolfsrudels und vermuteten

regelmäßigen Durchzügen durch unsere Region auch von Einzeltieren ist der Herdenschutz für Weidetiere nun von besonderer Bedeutung. Es muss möglichst umgehend sichergestellt werden, dass es keine „Fehlerziehung“ des Wolfes dahingehend gibt, dass Weidetiere als „leichtere“ Beute gegenüber Wildtieren angesehen werden. Gerade durch eine Elektrozäunung der Weideflächen nach sog. „guter fachlicher Praxis“ kann ein durchaus hohes Maß an Sicherheit gegen Wolfsübergriffe erreicht werden, da der Wolf regelmäßig nachhaltig über die Stromschläge am Zaun konditioniert wird und dann Abstand von Weidetieren hält.

Dieser Herdenschutz stellt allerdings unbenommen eine zusätzliche Aufgabe für die Beweider dar, der über die reine/bisherige Einpferchung der Weidetiere hinausgeht. Aufgrund des großen Interesses, das die Stadt Eltville am Rhein an einer dauerhaften Sicherung der Flächenbeweidung der insgesamt fast 30 Hektar Weidepachtflächen hat und die Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung darstellt, soll im direkten Austausch mit den Beweidern geprüft werden, ob und etwaig welche Unterstützungsmaßnahmen durch die Stadt sinnvoll und erforderlich sind.

Eine ganz hervorragende inhaltliche Unterstützung bietet dabei der o.s. Praxisleitfaden (online abrufbar unter <https://www.herdenschutz.dvl.org/dvl-infosammlung>) des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege, dem auch der Landschaftspflegeverband Rheingau-Taunus angehört. Hierin kann verwaltungsseitig auf wenigen, dafür höchst stringent dargelegten Seiten nachgelesen werden, durch welche Punkte – oft genug weder teuer noch personalaufwendig – die örtliche Weidetierhaltung wirksam unterstützt werden kann. Es kommen nicht nur die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung bzw. dem Aufbau wolfsabweisender Elektrozäune - womöglich gerade am Oberlauf des Sülzbaches erforderlich - in Betracht, sondern beispielsweise die Anpassung der Pachtvertragsdauer bei Neuabschluss, da häufig die Zweckbindungsfristen staatlicher Förderungen (Hessische Richtlinie zur Förderung der Weidetierhaltung) bestehenden Pachtzeiten entgegenstehen können. Hier könnte den Pächtern somit ohne direkte Mitteleinbringung durch die Stadt eine Förderung von anderer Stelle ermöglicht werden. In Abstimmung mit den Eigentümern können regelmäßig auch Hilfen bei der Herstellung einer sachgerechten Erdung für die Elektrozaunanlage (bspw. Einbringung längerer Erdungspfähle durch die Eltviller Stadtwerke, die dauerhaft vor Ort verbleiben können) eine große Wirkung entfalten, da ohne eine gute Erdung auch nicht die erforderliche Spannung an der Zaunlitze erreicht werden kann.

Nicht zuletzt kann die Begleitung durch die städtische Pressestelle behilflich sein. Weidetierhalter berichten, dass Zäune von Erholungssuchenden nicht respektiert oder beschädigt werden. Stromgeräte werden entwendet, sie erleben Anfeindungen wegen der Schutzzäune (vgl. Praxisleitfaden). Eine Information und Aufklärung der Öffentlichkeit durch offizielle Hinweistafeln, städtische Pressemitteilungen o.ä. könnten hier für Entlastung sorgen. Auch kann die Stadt damit mit gutem Beispiel vorangehen, um auch private Flächeneigentümer hierfür zu erreichen.

Sofern für die Umsetzung der Ergebnisse der Gespräche (voraussichtlich sehr überschaubare) Mittel der Stadt benötigt werden sollten, die nicht bereits im Budget der Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung enthalten sind, könnten diese im Zuge der Haushaltsberatung besprochen werden.

Abschließend gilt der Verwaltung ein großer Dank für die großartige und detaillierte Darstellung der Weidepachtflächen auf städtischem Gebiet.



Matthias Hannes
SPD-Fraktionsvorsitzender

Beratungsfolge
 Stadtverordnetenversammlung
 Magistrat

Wählen Sie ein Element aus.
 Wählen Sie ein Element aus.



ELTVILLE AM RHEIN
 WEIN-, SIKK- UND ROSENFESTSTADT

Anlage		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Anzahl 1
Bezeichnung der Anlage	1 Auszug_AID_Wolf_Sichere_Weidezaeune	

Typ	Mitteilungsvorlage
Fachamt	StadtWerke, Abt. Grünflächen
Vorlagenersteller	Kerstin Rudloff
Aktenzeichen	13.554.13.00
Datum	09.10.2023

Betreff

„Weidetierhaltung in und für Eltville unterstützen und sichern“ – Informationen zum Antrag SPD-Fraktion vom 28. Juli 2023

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt / Begründung:

Der Wolf ist in den Rheingau-Taunus-Kreis eingewandert und wurde bereits im Hinterlandswald gesichtet. Erste nachgewiesene Wolfssichtungen in Hessen waren 2020. Die Förderrichtlinie des Landes Hessen gibt es nun seit Nov. 2022.

Beweidung ist in jedem Fall zur Entwicklung der Artenvielfalt auf Naturschutzflächen und auch ökonomisch sinnvoller, als alle diese Flächen ausschließlich durch Mulchen zu pflegen, da hier zum Ausmagern der Wiesen auch noch das Mulchgut abgetragen werden müsste. Ohne Pflege werden die Ausgleichsflächen verbuschen und die gebietseigenen, zum Teil bedrohten Arten der Offenlandflächen (Schlangen/Eidechsen/Rebhühner/Schmetterlinge, etc.) im Bestand zurückgehen.

Bereits im letzten Jahr hat sich die Verwaltung daher intensiv mit der Frage der Veränderungen in der Kulturlandschaft durch den Wolf im Rheingau-Taunus-Kreis – was bedeutet das für unsere Beweidungsstruktur? – beschäftigt.

Es wurden Erkundigungen eingezogen, mit Fachleuten und den örtlichen Beweidern Gespräche gesucht und mit der Hochschule Geisenheim Kontakt zum Thema aufgenommen.

Eltviller Beweider sind – außer Milchschafbetrieb Rindler/Börner - Nebenerwerbs-Tierhalter und durch die allgemeinen Kostensteigerungen besonders betroffen. Daher haben wir ihnen bereits zum 01.01.2023 die Pflegesätze, welche sie als Aufwandentschädigung ihrer Beweidungsflächen erhalten um 1/5 angehoben. Das 1x jährliche Nachmulchen der Flächen leisten wir seit Jahren bereits auf fast allen Beweidungsflächen, da die Beweider dies nicht leisten können.

Konflikte mit der Ausbreitung des Wolfes in dieser Region für die Weidetierhaltung unserer Nebenerwerbs-Schäfer sind leider absehbar, bisher verwendete Zäune reichen nicht aus, Zaunbau / Unterhaltung zum Wolfsschutz ist personalaufwändig und das Material erheblich teurer als bisher notwendiger Weideschutz.

Weidezäune und Hütehunde

Für alle unsere Schafhalter kommen aufwändige Weidezäune, die mit 4-5 Elektro-Litzen den Wolf abschrecken sollen, nicht in Frage, so bisher deren Haltung, da hier noch mehr Stunden Materialpflege und Aufstellzeit erforderlich werden.

Unsere Schafhalter fallen zur Anschaffung von Hütehunden nicht unter die Förderrichtlinie des Landes Hessen, weil sie 1. Zu wenig Tiere halten (außer bei Hr. Rindler ist das eher Hobbyhaltung), denn die Richtlinie fordert mindestens 100 – in Ausnahmefällen 50 Tiere für die Unterstützung der Anschaffung von Hütehunden. Die Haltung der empfohlenen Hütehunde ist sehr kostenaufwändig und erfordert darüber hinaus die Ausbildung der Halter und der Hunde und das Aufwachsen in der Herde.

Schafe mit Hütehunden zu schützen ist in unserer stark von Erholungssuchenden frequentierten Kulturlandschaft auch konfliktträchtig. Die Hunde kennen genau die Grenze „Ihres Reviers“ und gehen sehr aggressiv auf menschliche und wölfische (hündische) Eindringlinge los. Menschen, die „Revieregrenzen“ überschreiten werden zwar nicht angegriffen, aber von diesen respektinflößenden Hunden „gestellt“.

Unsere Beweider arbeiten jedoch z.B. mit Schäferhunden anderer Art, sie sind auf diese spezialisiert und werden sich auch in der Regel nicht umstellen. Hütehunde können also wahrscheinlich nicht die Wahl in unserer Region sein. Bleibt nur der Elektro-Zaunbau zum Wolfsschutz.

Zaunbau und Förderung

In der Regel bauen unsere Beweider momentan mobile Steckzäune mit 1-2 Elektrolitzen (Zauntrasse muss immer vorab freigeschnitten und auch freigehalten werden), die sie alle 2-4 Wochen umsetzen müssen, damit Flächen nicht „überweidet“ (zu intensiv beweidet) werden. Im anliegenden Auszug der Broschüre zum Zaunbau, Seite 39 sieht man, wie so ein Wolfschutz-Zaun bei Schafen und Ziegen beschaffen sein muss. Bei weitem kein kleiner Aufwand, vor Allem wenn wir die vielen Flächen bedenken, die wir Zäunen und instandhalten müssten - das kann nur sukzessive entwickelt und nicht aus bestehenden Personalressourcen der Beweider und/oder der Stadtwerke abgedeckt werden.

Zaunbauförderung (Wolfsschutz) – Land Hessen – bezieht sich auf Flächennutzer und Pächter. Wir haben wenige Pachtflächen (nur rd. 1.500 m²), jedoch sehr viele Naturschutzflächen, die zur Beweidung beauftragt sind und dies jährlich verlängert wird.

Beweidungsflächen gegen Aufwandentschädigung in Eltville:

Rauenthal:	62.898 m ² (z.B. Lagen Kohlheck/Rotheck)
Eltville:	106.923 m ² (z.B. Große Hub, Bechtergrund)
Erbach:	428 m ² (Garten)
Hattenheim:	92.830 m ² (z.B. Steinberg: Boß, Vorderer Boß; Lage „Weide“)
Gesamtfläche:	263.079 m ²

Beratung

Antragstellungen sind für viele Nebenerwerbs-Tierhalter eine schwer überbrückbare bürokratische Hürde. Daher haben wir bereits in Abstimmung mit dem Landschaftspflegeverband (LPV) unsere Beweider informiert – über Veranstaltungen des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) und des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL), welche im Herbst 2023 stattfinden. Für Antragsteller bietet der LLH Unterstützung und Beratung für Förderanträge an. Einige Eltviller Beweider haben bereits teilgenommen.

Nächste Schritte / Überlegungen

Die Beweidungsstruktur ist jetzt bereits starken Veränderungen unterzogen: Mittlerweile hat z.B. Herr Rindler (Rthl) die Umstellung auf – weniger durch den Wolf gefährdete - Rinder begonnen und bereits seine Schaf-/Ziegenherden zu 2/3 reduziert. Einige Beweider (z.B. Herr Horaczek, Rthl) hören in Kürze altersbedingt auf und Nachwuchs ist wenig in Sicht, evtl. Landwirte mit Rinderhaltung aus dem Taunus.

Mit der Hochschule, Professor Eckhard Jedicke, hat sich die Verwaltung daher bereits im März getroffen und mit ihm eine Zusammenarbeit im Rahmen eines Semester-Projektes „Zukunftsfähige Landwirtschaft“ mit Studierenden der Hochschule Geisenheim für Eltville ins Auge gefasst. Da die Antragstellung für Fördermittel eine bürokratische Hürde darstellt, würde die Stadt Eltville gern ihre Beweider unterstützen

Eine Idee ist die Beschäftigung eines „Rangers“ - z.B. über Zweckverband zur

- Naturschutz- und Umweltberatung
- Hilfestellungen bei Anträgen zur landwirtschaftl. Förderung
- Kontrolle von Schutzgebieten
- Als „neutrale“ Kontaktperson zwischen Landwirt, Jäger, Beweider und Naturschützer
- Schutzgebietenförderung für Eltville durch das Land Hessen?

Zu diesen Themen wird im Oktober auch der Herdenschutztag des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen besucht und Anfang November 2023 ist ein Treffen mit Frau Becker (LPV) und mit Herrn Martin Steffen (LLH, Förderberatung), wahrscheinlich auch mit Prof. Jedicke in Eltville geplant.

Zur Prävention hätten unsere Beweider eindeutig mehr Zeit gebraucht und die Verwaltung bemüht sich aktuell, für 2024 zum Thema vorbereitet zu sein (auch bzgl. Kosten / Haushaltsplanung). Wir unterstützen unsere Beweider, wo wir können im Rahmen unserer Möglichkeiten und entwickeln Ideen für die Zukunft.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Mittelanmeldung 2024: 30.000 €.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Freihaltung der Naturschutzflächen durch Schaf- und Ziegenbeweidung ist günstig für die Entwicklung der Artenvielfalt..

Mitzeichnung:		
Amtsleitung	Kämmerei	Bürgermeister

Sichere Weidezäune



Inhalt

Einleitung	4
Erläuterung der Begriffe	6
Grundlagen des Elektrozaunes	8
Wirkungsweise	8
Bestandteile des Elektrozaunes	10
Stromführung im Elektrozaun	22
Risikobereiche	23
Zäune für Rinderweiden	24
Außenzäune	24
Innenzäune	27
Mobile Zäune	27
Höhe der Rinderzäune	28
Zäune für Pferdeweiden	29
Zäune für Schaf- und Ziegenweiden	33
Herdenschutz im Wolfsgebiet	35
Anforderungen an wolfsichere Weidezäune	37
Förderung und Erstattung	39
Zäune für die Wildhaltung	41
Zäune für die Freilandhaltung von Schweinen	43
Zäune für die Geflügelhaltung	45
Weidezauntore	47
Natürliche Weideeinfriedungen	49
Kosten der Weideumzäunung	51
Arbeitssicherheit bei der Weidehaltung	57
Weidezäune	57
Rinder	58
Pferde	60
Viehtrieb über Straßen	62
Rechtsgrundlagen der Weidesicherheit	64
Haftungsvorschriften	64
Verordnungen für Nutztierhalter	66
DIN-Vorschriften und technische Regeln	66
Gerichtsurteile	67
Absicherung gegen mögliche Schadensersatzansprüche	77
Anhang 1: Muster für ein Weidetagebuch	78
Anhang 2: Präventionsmaßnahmen und finanzieller Ausgleich der Bundesländer	80
Anhang 3: Liste der geltenden Vorschriften	84
KTBL-Medien	85
aid-Medien	86

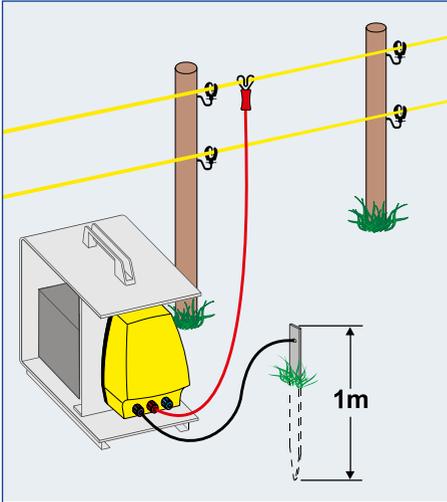


Abbildung 3: 12-Volt-Akkugeräte

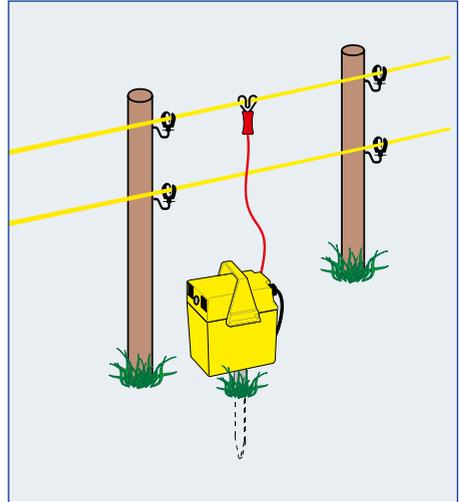


Abbildung 4: 9-Volt-Trockenbatteriegeräte

Gerät zerstören und im Extremfall Brände an Gebäuden verursachen können. Geeignete Blitzschutzeinrichtungen werden von allen Herstellern angeboten – auf vorschriftsmäßige Blitzschutzerdung ist zu achten.

12-Volt-Akkugeräte sind für Weiden ohne Netzanschluss eine gute Alternative. Die Kapazität des Akkus kann der Leistungsaufnahme des Gerätes angepasst werden. Akkumulatoren sind nachladbar. Es sollte aber ein Wechselakku zur Verfügung stehen. Eine gute Ergänzung sind Solarmodule, die in verschiedenen Leistungsklassen angeboten werden und Sonnenenergie in Strom umwandeln. Durch ihren Einsatz kann der systembedingt höhere Aufwand für die Wartung und Nachladen der Akkumulatoren gesenkt werden.

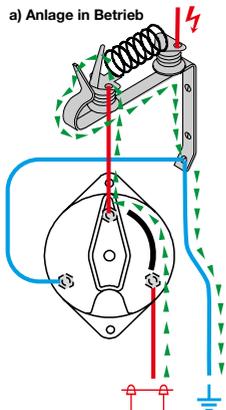
9-Volt-Trockenbatteriegeräte bieten nur geringe Impulsenergien. Es kann eine Hütedauer von mehreren Monaten bis zu einer Saison erreicht werden. Die Einsatzmöglichkeit dieser Geräte ist auf kurze Zäune mit geringem Bewuchs beschränkt. Auch bei diesen Geräten kann man mit Solarmodulen die Hütedauer verlängern. Allerdings wird dabei nur die Stromversorgung zwischen Batterie und Solarmodul umgeschaltet. Ein Nachladen dieser Batterien ist nicht möglich.

Zwei elektrische Ausgangsgrößen des Elektrozaungerätes sind für den Betrieb des Zaunes wichtig: **die Impuls-Zaunspannung in Volt** und **die Impulsenergie in Joule**. Der Spitzenwert der Zaunspannung liegt zwischen etwa 2.000 und 15.000 Volt, die Impulsenergie zwischen 0,1 und 5 Joule, in Sonderfällen auch darüber (Tabelle 2).

Blitzschutzanlage:

▶▶▶▶ = Blitzschlag

a) Anlage in Betrieb



b) Anlage außer Betrieb

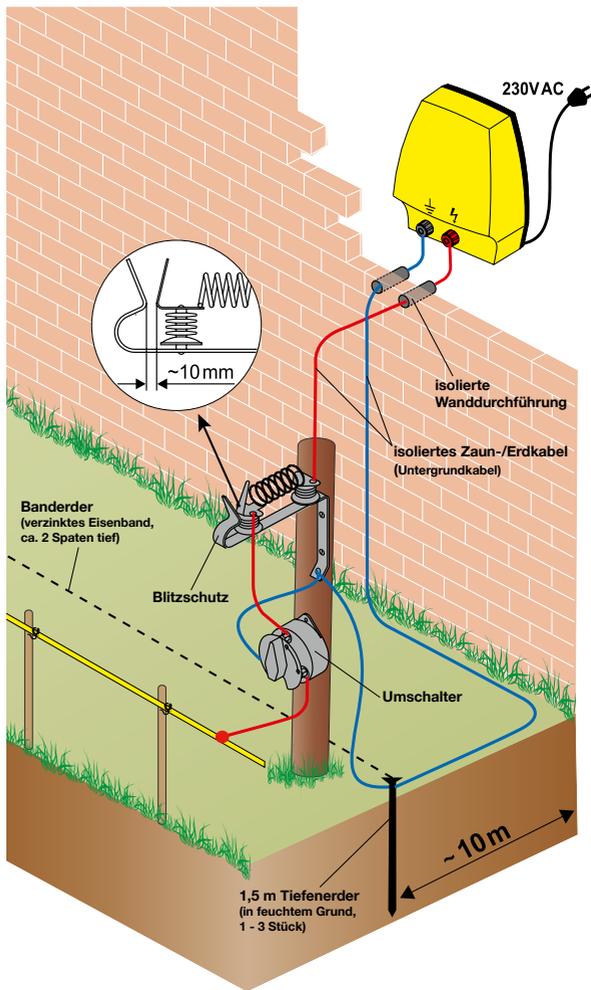
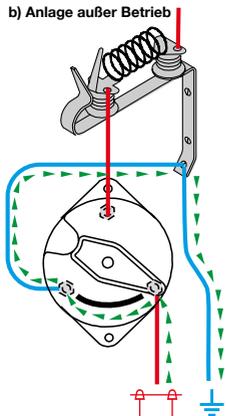


Abbildung 5: Blitzschutzeinrichtung an Gebäuden zur Brandverhütung:

- Wenn in einen Elektrozaun ein Blitz schlägt, wird dieser über einen Umschalter zu einer Spule geleitet. Die Spule bremst den Blitz, so dass dieser nicht ins Weidezaungerät weitergeleitet wird. An der Spule baut sich dann eine sehr hohe Spannung von bis zu 100.000 Volt auf, die ausreicht, den Luftspalt von 10mm zu überwinden, so dass der Blitz über die Erdung abgeleitet wird. In dieser Schalterstellung steht der Zaun unter Spannung.
- Wenn in einen Elektrozaun ein Blitz schlägt, wird dieser über den Umschalter direkt in die Erde geleitet. In dieser Schalterstellung steht der Zaun nicht unter Spannung.

Abbildung 7: Beispiel für einen Elektrozaun



Herdenschutz im Wolfsgebiet

Der Wolf ist zurück in Deutschland, spätestens seit dem Jahr 2000, als in der Muskauer Heide in Sachsen die ersten Wolfsjungen auf deutschem Boden geboren wurden, besteht darüber Gewissheit. Doch was den Naturschützer auf der einen Seite begeistert, bereitet dem Tierhalter auf der anderen Seite Kopfschmerzen und schlaflose Nächte. Wie schütze ich meinen Bestand am effektivsten, an wen kann ich mich wenden um Informationen rund um den Wolf in meiner Gegend zu erhalten und was passiert, wenn doch mal ein Tier gerissen wird? Fragen, die nicht allzu leicht zu beantworten sind, vor allem, da es für jedes Bundesland unterschiedliche Vorgaben gibt.

Wölfe sehen auf den ersten Blick wie Hunde aus. Sie haben eine Schulterhöhe von etwa 70 cm (Fähen) bis 80 cm (Rüden) und sind in der Fellfarbe überwiegend grau mit rötlichen, gelblichen oder bräunlichen Schattierungen. Im Unterschied zum Haushund haben sie einen dunklen Sattelfleck auf dem Rücken und einen hellen Schnauzenbereich sowie einen Schwanz mit schwarzer Spitze, der meist gerade herunter hängt. Ihre stehenden Ohren sind eher klein und dreieckig. Hunde und Wölfe können sich auch miteinander paaren und sind zeugungsfähig. Ob es sich um einen Wolf oder einen Hund handelt, ist nur mit einer DNA-Analyse sicher feststellbar. Wölfe leben im Rudel, dieses besteht in der

Foto: © waldmannsheil/forolia.com



Wölfe sehen ähnlich aus wie Hunde. Ihre Ohren sind klein und dreieckig, ihr Schwanz mit schwarzer Spitze hängt meist gerade herunter und der Schnauzenbereich ist hell.



Foto: © Kenneth Canning/Stockphoto.com

Ein Rudel besteht aus einem Wolfspaar mit seinen Nachkommen.

Regel aus einem Wolfspaar mit seinen Nachkommen. Die meisten Jungwölfe verlassen im zweiten oder dritten Lebensjahr, meistens mit Erreichen der Geschlechtsreife, das elterliche Revier und legen dann auf der Suche nach einem eigenen Territorium oder Partner oft weite Strecken zurück. Wölfe ernähren sich in erster Linie von pflanzenfressenden Säugetieren. In unseren Breiten sind das hauptsächlich Rehe, Rotwild, Wildschweine (vor allem Frischlinge) und Hasenartige. Dort, wo wildlebende Huftiere fehlen, können dagegen Aas, Abfall und Nutztiere einen wesentlichen Teil der Nahrung ausmachen. Wölfe jagen die Tiere, die sie am leichtesten überwältigen können. Das können neben schwachen und kranken Wildtieren auch Schafe, Ziegen oder Gatterwild sein, wenn diese leicht zu greifen sind.

Die bisherigen dokumentierten Nutztierübergriffe von Wölfen in Deutschland zeigen ein differenziertes Bild: Große Nutztiere wie Rinder oder Pferde werden nur in seltenen Ausnahmefällen angegriffen (dann meist kleinere oder junge Tiere). Häufiger sind Risse von Schafen und Ziegen. Bislang sind ausschließlich Nutztiere in Koppelhaltung von Wolfsangriffen betroffen. In der Hütelhaltung, vor allem in Verbindung mit Hütehunden, sind zum heutigen Stand (April 2016) keine Fälle von Wolfsrissen bekannt.

Somit beschränken sich mögliche Präventionsmaßnahmen auf die wolfsichere Koppelhaltung von Schaf- oder Ziegenherden. Die Verlusterstattungen werden, wie später noch beschrieben, bei nachgewiesenen Wolfsrissen gezahlt.

Der Wolf in Deutschland gehört mit den Rudeln im Westen Polens zur sogenannten Mitteleuropäischen Flachlandpopulation. Vor diesem Hintergrund ist auf der Karte „Wolfsverbreitung in Deutschland“ (Abbildung 14, S. 38) vom Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. sein Verbreitungsgebiet innerhalb der Bundesrepublik leicht zu erklären. Die Verbreitung der Wölfe erstreckt sich von Sachsen aus in Richtung Nordwesten und ist im Grenzgebiet zu den Niederlanden angekommen. Einzelne Tiere im Süden Deutschlands sind aus der Schweiz bzw. Italien oder Frankreich (Alpenpopulation) zugewandert.

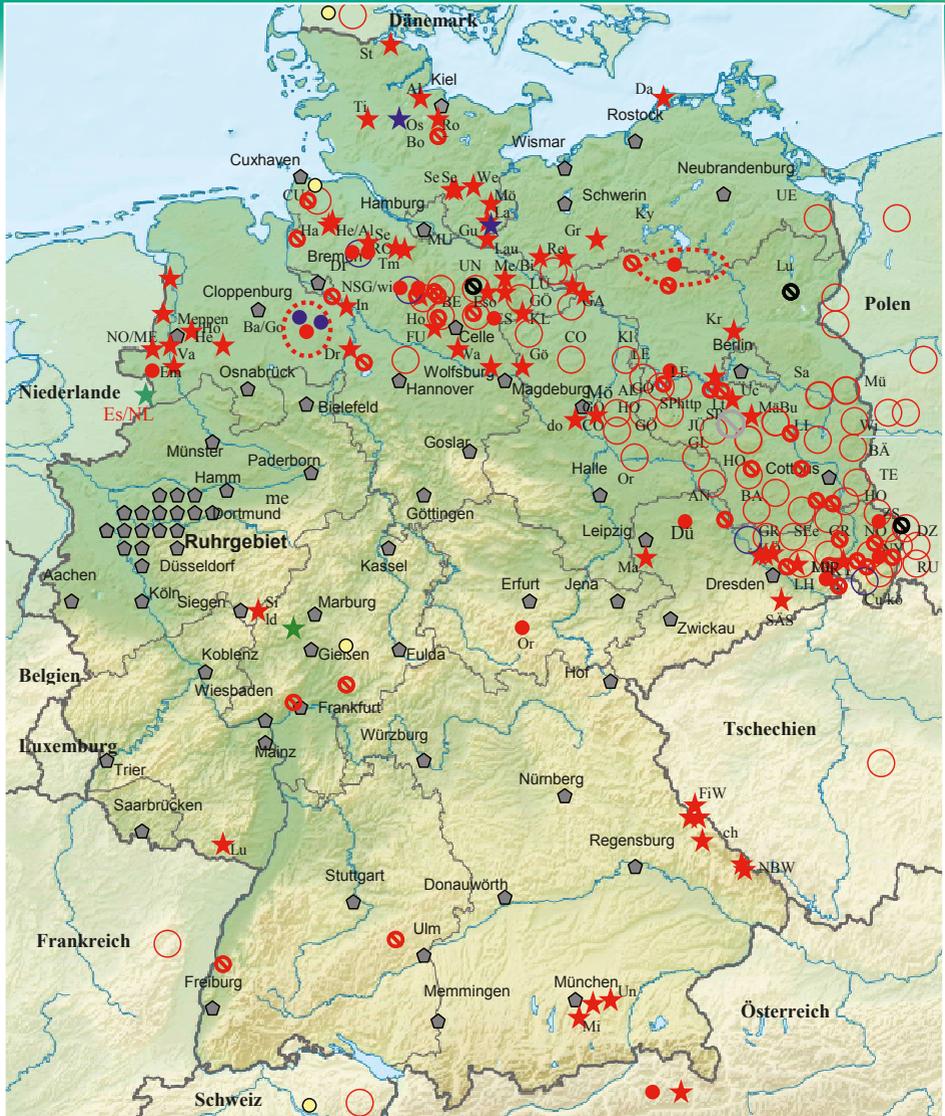
Anforderungen an wolfsichere Weidezäune

Einen hundertprozentigen Schutz für Nutztiere in der freien Weidehaltung gibt es nicht. Dies ist vor allem darin begründet, dass man bei Schutzmaßnahmen immer einen Kompromiss zwischen dem, was gut schützt und dem, was vom Aufwand her in der Praxis realisierbar ist, eingehen muss. Durch die flächendeckende, professionelle Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen kann man erfahrungsgemäß Nutztierschäden jedoch auf ein verträgliches Maß reduzieren. Schutzzäune sollten generell lückenlos sein und bodenbündig abschließen. Es ist auf ausreichend Abstand zu Böschungen oder ähnlichen Einsprunghilfen zu achten. Die Einzäunung sollte täglich auf Schwachstellen kontrolliert und diese zeitnah beseitigt werden. Elektrozäune sollten nie ohne Stromversorgung betrieben werden, um zu verhindern, dass Wölfe dadurch lernen, diese zu überwinden.

Die Bundesländer unterscheiden in ihren Wolfmanagementplänen, die in den vergangenen Jahren von den zuständigen Stellen veröffentlicht wurden, zwischen festen, immobilen Weidezäunen und mobilen, meist elektrifizierten Draht- oder Netzzäunen.

Die Höhe der festen Weidezäune, welche aus Maschendraht oder einem Drahtknotengeflecht bestehen (durchschlupfsicher), schwankt zwischen 120 und 140 Zentimeter. Ein fest verspannter Bodenabschluss, der auch elektrifiziert werden kann, dient in allen Fällen als Unterwühlenschutz, eine Erhöhung über der Zaunoberkante (z. B. ein Flutterband oder eine Breitbandlitze) soll zusätzlich ein Überspringen verhindern. Außerdem kann ein Eingraben des Zauns, oder ein ausgelegtes und fixiertes Drahtgeflecht vor dem Zaun ein Untergraben durch den Wolf verhindern. Beim Untergrabeschutz wird das Drahtgeflecht mindestens 40 cm tief in den Boden eingelassen oder an der Außenseite des Zaunes 1 m breit ausgelegt und mit Erdankern befestigt.

Bei den mobilen Netzzäunen werden Standard-Elektrozäunnetze mit Höhen zwischen 90 und 110 Zentimeter gefordert. Dabei darf die unterste stromführende Litze nicht mehr als 20 Zentimeter vom Boden entfernt sein, was ein Untergraben durch den Wolf verhindern soll. Es muss auch gewährleistet sein, dass der Zaun mindestens 2.000 Volt Strom führt und eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweist. Um weiterhin das eher dünne Geflecht des Netzzaunes auch optisch deutlich sichtbarer und somit abschreckender zu gestalten, wird von mehreren Bundeslän-



- Einzeltier C1 resident – eindeutiger Nachweis
- Einzeltier C2 resident – bestätigter Hinweis
- Einzeltier C3 Sichtbeobachtung – unbestätigte Hinweise
- ★ Einzeltier C1 fotografischer oder Gen-Nachweis ggf. Durchzügler
- ⊙ Totfund C1
- ♂ Ggf. Zusatzhinweis, ♀ Fähe/Female (F) – ♂ Rüde/Male (M)
- Geschlecht unbekannt (W)
- Sichtung, Nachweis Goldschakal
- ⬢ Ortsangabe – Ortschaft/Stadt
- ⊙ großes Streifgebiet
- C1 C2 C3
- Paar
- Rudel
- ★ ☆ Sichtungen ohne Nachweis
- ⊙ kein Nachweis mehr
- Suchgebiet (Brandenburg)

Abbildung 14: Wolfsverbreitung in Deutschland 2015/2016 (Stand 17.02.2016, keine offizielle Karte)

Foto: © Staatsbetrieb Sachsen-Anhalt, Annette Klingenberg



Die Breitbandlitze über der Zaunoberkante soll ein Überspringen verhindern.

dern empfohlen, Kunststoffstreben senkrecht in das Geflecht einzuziehen.

Generell muss die eingezäunte Fläche groß genug sein, um den Schafen oder Ziegen die Möglichkeit zu bieten, einem am Zaun auftauchenden Wolf auszuweichen. Ist die Fläche zu klein, geraten die Herden schneller in Panik, was zu Ausbrüchen und somit zur Zerstörung der Zaunanlage führen kann. In letzter Konsequenz heben die Tiere dadurch die Schutzfunktion des Zaunes auf.

Falls ein Schutz der Herde ohne die beschriebenen Vorkehrungen nicht möglich ist, sollte diese nachts in einem Stall untergebracht werden. Speziell in der gewerblichen Schafhaltung kann der Einsatz von geeigneten und ausgebildeten Herdenschutzhunden eine bewährte und effektive Maßnahme sein.

Förderung und Erstattung

In allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen gibt es mittlerweile staatliche Zuschüsse mit bis zu 80 Prozent der anfallenden Nettokosten für präventive Maßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Wild in Gatterhaltung. Zwischen den Bundesländern gibt es jedoch teils erhebliche Unterschiede, welche Maßnahmen förderfähig sind und bezüglich der Höhe der Fördersätze. Häufig ist die Förderung der Präventionsmaßnahmen zudem nur in ausgewiesenen Wolfsgebieten möglich und es kann eine Höchstförderrate auf drei Jahre bezogen nicht überschritten werden. Neben wolfssicheren Weidezäunen fördern einige Bundesländer auch die Anschaffung eines Herdenschutzhundes.



Die meisten Länder, in denen Wölfe leben, verwenden spezielle Herdenschutzhunde.

Foto: © Staatsbetrieb Sachsen-Anhalt, André Klingenberg

Im Schadenfall, das heißt wenn ein Tier verletzt oder getötet wird, muss dieser Vorfall schnellstmöglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Behörde gemeldet werden. Diese veranlasst eine Prüfung durch ausgebildete Mitarbeiter, Wolfsberater oder Veterinäre, auf deren Urteil hin nach den jeweiligen Wolfmanagementplänen entschädigt wird. Typisch für einen Wolfsriss ist beispielsweise der kräftige, gezielte Biss in Hals oder Kehle. In begründeten und dokumentierten Fällen können bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten (auch Folgekosten wie Tierarztrechnungen oder Kosten zur Tierkörperbeseitigung) erstattet werden.

Ohne eine nachgewiesene ausreichende Prävention (Mindestschutz) zum Herdenschutz besteht in keinem Bundesland ein Anspruch auf Entschädigung. Es ist daher für den Tierhalter ratsam, in den betroffenen Gebieten die Weidezäune wolfsicher nach

den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Bundesländer zu gestalten.

Die Tabelle „Zusammenfassung der Präventionsmaßnahmen und finanzieller Ausgleich der Bundesländer“ (siehe Anhang 2 Seite 80) gibt einen unverbindlichen Überblick über die derzeit (Stand April 2016) vorliegenden Daten zum geforderten Mindestschutz. Wegen der ständigen Weiterentwicklung muss sich der Tierhalter im Wolfsgebiet an die zuständige Behörde in seinem Bundesland wenden. Über Neuerungen im Bereich der Wolfmanagementpläne können Sie sich auch im Internet unter www.aid.de/inhalt/schafe-und-ziegen-wirksam-vor-woelfen-schuetzen-5686.html informieren.



Weidezauntore

Weidezauntore sind **sensible Stellen** im Zaunsystem. Sie müssen **genauso hütесicher** sein wie der Zaun. Ihre **Anzahl und Breite im Außenzaun** ist deshalb möglichst **gering zu halten**, aber so auszulegen, dass Schlepper und Maschinen problemlos in die Koppel ein- und ausfahren können.

Die Gestaltung der Weidezauntore ist bei Elektrozäunen relativ einfach. An den beiden Torpfählen (Spannpfähle) werden Isolatoren angebracht. Nach dem Spannen des Zaundrahtes an einem Pfahl wird der Draht bis zum zweiten Pfahl weitergeführt und mit einem isolierten Torgriff zum ein- und aushängen versehen. Bei richtiger Installation und Anwendung der Isolatoren ist der Stromdurchgang im Tor immer gewährleistet. Die Stromführung am Tor kann aber auch so geregelt werden, dass die Stromzufuhr ausschließlich über den Torgriff erfolgt. Dazu

ist allerdings eine Unterbrechung des elektrischen Leiters am anderen Ende des Tores notwendig. Wenn ein solches Tor nun geöffnet wird, bleibt der gesamte Zaun dennoch hütесicher, weil keine Ableitungen über den Erdboden erfolgen können. Bei beiden Varianten sind zur Sicherheit die Stromführenden Zaundrahte generell mittels hochspannungsfester Erdkabel (Torunterführung) zusätzlich zu verbinden.

Bei Verwendung von Elektrozaundrahten, -litzen und -bändern als Einzäunung werden die gleichen Materialien meistens auch für die Tore genutzt. Deren Anzahl sollte der Anzahl Drähte im Zaun entsprechen.

Für stationäre Festzäune aus Stahldraht haben sich Elektroseile als Tore bewährt. Sie sind gut sichtbar und stabil. Spannfedern, Weidetor-Sets oder auch vorgefertigte und

Foto: © Peter-Jürgen Leitner



Weidezauntore müssen genauso hütесicher sein wie der Zaun, hier ein Tor mit Elektroseilen für Mutterkühe.



Ein Schloss am Weidetor kann verhindern, dass Unbefugte die Weide betreten.



Fotos: © Peter Meyer, aid

im Handel erhältliche Weidezauntore sind hier ebenfalls einsetzbar.

Weidezauntore für Stabilzäune können z. B. mit waagerechten Durchschiebestangen (Derbstangen) gesichert werden. Ein Verschieben durch Tierberührung wird durch senkrecht durchgesteckte Stäbe verhindert.

Im Allgemeinen werden für alle anderen zu weidenden Tierarten im Handel erhältliche Fertigtor bevorzugt eingesetzt. Sie sollten aber die gleiche Höhe wie der Zaun haben. Insbesondere bei mehrdrätigen Zäunen erleichtern sie ein sicheres und schnelles Öffnen und Schließen. Als Außentore für Gehgewild werden ganz überwiegend maschendrahtbespannte Tore mit Stahl- oder Holzrahmen genutzt.

Werden Tiere (Schafe, Ziegen oder Geflügel) mit Elektronetzen gehalten, erübrigt sich meistens ein Weidetor. Zum Ein- bzw. Austrieb wird in der Regel nur ein Zaunsegment geöffnet. Bei langjähriger Nutzung der Weide kann ein Fertigtor aber die Arbeit erleichtern.



Foto: © Elisabeth Roesicke

Knotengeflechtzaun für Schafe mit industriell gefertigtem Tor.

Anhang 3:

Liste der geltenden Vorschriften

Gesetze

§§ 833 und 834 BGB

Haftung des Tierhalters bzw. des Tieraufsehers

Verordnungen

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV) vom 24.07.1972, Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.2006.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

DIN-Normen

1. **DIN 57 131 (VDE 0131)**

Errichtung und Betrieb von Elektrozaunanlagen

- Anwendungsbereich
- Begriffe
- Anforderungen an die Errichtung von Elektrozaunanlagen, unterteilt nach Anforderungen im Freien und im Stall

2. **DIN EN 60335-2-76/A12**

(VDE 0700, Teil 76/AD)

Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
Teil 2: Besondere Anforderungen an Elektrozaungeräte

3. **DIN VDE 0669 (Normentwurf)**

Zubehör für Zaunanlagen
Beschreibt die mechanischen und elektrischen Anforderungen an Weidezaunzubehör (Drähte, Litzen, Bänder, Seile, Isolatoren) und die zugehörigen Prüfverfahren

4. **Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ VSG 4.1 vom 1. Januar 2000**

(Stand: 27. Mai 2008)



KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft

Das KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft ist ein Nachschlagewerk für all diejenigen, die Maschinen- und Verfahrenskosten kalkulieren und ihre Arbeitswirtschaft planen wollen. Für die wichtigsten pflanzenbaulichen Produktionszweige und Tierhaltungsverfahren findet der Nutzer arbeits- und betriebswirtschaftliche Daten.

2015, 288 S., Best.-Nr. 19518



Landschaftspflege mit Schafen

Für zahlreiche Biotope sind jeweils die Pflegeanforderungen und die produktionstechnischen Bedingungen beschrieben. Die darauf abgestimmten Verfahren der Schafhaltung werden durch Verfahrensabläufe und entsprechende Leistungs-Kostenrechnungen dargestellt; Sie bieten eine Grundlage zur Kalkulation einer kosten-deckenden Entlohnung.

2014, 116 S., Bestell-Nr. 19514



Futterbau

Produktionsverfahren planen und kalkulieren

Mit dem Grundfutter muss eine hohe Energiemenge je Hektar erzielt werden. Die KTBL-Datensammlung „Futterbau“ dient Landwirten, Gutachtern und Sachverständigen, Ausbildern und Auszubildenden sowie Beratern und Entscheidungsträgern als Datenquelle zur Planung von Futterbauverfahren.

2014, 452 S., Bestell-Nr. 19513

Bestellhinweise

Besuchen Sie auch unseren Internet-Shop www.ktbl.de

Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Preisänderungen vorbehalten. Wir freuen uns auf Ihre Bestellung. Senden Sie diese bitte an: KTBL, Bartningstraße 49, D-64289 Darmstadt | Tel.: +49 6151 7001-189 |

Fax: +49 6151 7001-123 | E-Mail: vertrieb@ktbl.de | www.ktbl.de



Klauengesundheit beim Rind

Klauenerkrankungen sind in Deutschland die dritthäufigste Abgangsursache bei Milchkühen. Die Broschüre erläutert alles Wichtige rund um die Klauengesundheit, von der Anatomie der Gliedmaßen bis zum Einsatz von Klötzen und Verbänden. Es beschreibt, welche äußeren Einflüsse das Risiko für Klauenschäden erhöhen, an welchen Lahmheitserscheinungen der Kuh sie zu erkennen sind und welche Krankheiten sich dahinter verbergen. Jede Krankheit ist ausführlich mit Ursachen, Symptomen, Krankheitsverlauf und möglichen Vorbeugemaßnahmen beschrieben. Die fünf Schritte der funktionellen Klauenpflege werden detailliert mit Abbildungen vorgestellt. Neu in dieser Auflage sind die in den vergangenen Jahren immer häufiger auftretenden neuen Formen der Mortellaro'schen Krankheit, die meist mit warzen- oder fadenförmigen Wucherungen einhergehen.

Broschüre, DIN A5, 88 Seiten, 3. Auflage 2014, Bestell-Nr. 1541, Preis 4,00 €



Rinderrassen

Das Heft stellt moderne und in Vergessenheit geratene Rinderrassen vor. Zu jeder Rasse gibt es Informationen zu Größe und Aussehen, zur Verbreitung und zu den typischen Eigenschaften der Tiere, ergänzt um rassetypische Fotos beider Geschlechter. Seit über 8.000 Jahren züchten Menschen Rinder. In jeder Region entstanden eigene Rassen, die an die örtlichen Gegebenheiten besonders gut angepasst waren. Viele „alte“ Rinderrassen sind vom Aussterben bedroht, sie sind aber häufig robust und werden zunehmend wieder gerne zur Landschaftspflege eingesetzt. Unter den 30 präsentierten Rassen finden sich Deutsche Holsteins und Charolais-Rinder genauso wie das zwischenzeitlich vom Aussterben bedrohte Rote Höhenrind und die seltenen Limpurger. Die neue Auflage berücksichtigt die unter Feinschmeckern beliebte japanische Rasse Wagyu, das Zwergzebu und Welsh Black.

Broschüre, DIN A5, 76 Seiten, 3. Auflage 2015, Bestell-Nr. 1548, 3,00 €



Pferdefütterung

Fehler in der Fütterung können schnell zu gesundheitlichen Problemen führen. Die Broschüre hilft, diese zu vermeiden und gibt dazu wissenschaftlich fundierte, aber gut verständliche Informationen. Es richtet sich an Züchter, Pensionsstallbetreiber sowie an Hobby- oder Sportreiter, die sich eingehender mit der Fütterungspraxis beschäftigen möchten. Die Autoren vermitteln dazu Grundlagen der Verdauung und leiten Versorgungsempfehlungen ab. Sie beschreiben die Futtermittel und berücksichtigen diese in der Rationsplanung – je nach Nutzungsrichtung und Leistungsansprüchen. Die Besonderheiten für kleine Pferde werden ebenso berücksichtigt wie Zuchtstuten, Fohlen und alten Pferde. Die Broschüre zeigt schließlich gesundheitliche Risiken auf und vermittelt Informationen zur Vermeidung von fütterungsbedingten Erkrankungen.

Broschüre, DIN A5, 84 Seiten, Erstauflage 2014, Bestell-Nr. 1592, 4,00 €

Impressum

1132/2016

Herausgegeben vom
aid infodienst
Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz e. V.
Heilsbachstraße 16
53123 Bonn
www.aid.de
aid@aid.de
+49 (0)228 8499-0

Bestellungen unter
+49 (0)228 8499-180

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Text

Dr. Reinhard Priebe, Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Brandenburg

Dr. Peter-Jürgen Leitner,
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Tierzucht und Tierhaltung,
Bereiche Zucht, Haltung, Bewertung von Rindern, Chemnitz;

Benno Spilker und

Axel Feuerstacke-Schäfer,
horizont group GmbH, Korbach

Jürgen Kulmann, Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau;

Josephine Klewe, R + V Allgemeine
Versicherung AG, Wiesbaden

Dipl.-Ing. Pferdewirtschaftsmeister **Klaus-Heinrich Hasselfeldt**, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Pferdezucht, -haltung und -sport, Dörpstedt

Wolfgang Jahnke, Bundesanstalt
für Materialforschung und -prüfung

Redaktion

Dr. Elisabeth Roesicke, aid

Titelbild

Charles Mann – iStockphoto.com

Abbildungen

Abbildungen 1–13 und 15–16:

Firma horizont

Abbildung 14:

Freundeskreis freilebender Wölfe e. V.

Grafik

Arnout van Son, Alfter

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG

Graf-Zeppelin-Ring 52

48346 Ostbevern

Dieses Produkt wurde in einem klimaneutralen Druckprozess mit Farben aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt. Das Papier besteht zu 100 % aus Recyclingpapier.

Nachdruck und Vervielfältigung

– auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Genehmigung des aid gestattet.

6. Auflage

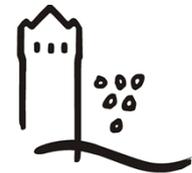
Stand: April 2016

ISBN 978-3-8308-1221-0



einfach einkaufen

aid-Medienshop.de



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-41/2023

Datum: 13. September 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der Grünen-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Maßnahmen zum Klima- und Energiemanagement"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Klima- und Energiemanagement



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Guntram Althoff, Fraktionsvorsitzender
Hohenrainstr. 16
65346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen 12.09.2023

Eltville, 12.09.2023

Antrag: Maßnahmen zum Klima- und Energiemanagement

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird damit beauftragt, die im Schlussbericht vom 11. Mai 2023 zur Vergleichenden Prüfung "Klima- und Energiemanagement" nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) aufgeführten Empfehlungen, zügig und umfassend umzusetzen.

Begründung:

Mit dem Beitritt zu den Klima-Kommunen, d. h. zu dem Bündnis der Hessischen Kommunen zur Einhaltung der Klimaschutzziele, hat die Stadt Eltville 2010 entschieden, die Klimaschutzziele des Landes Hessen auf kommunaler Ebene zu unterstützen, und damit:

- Treibhausgasemissionen bis 2025 um 40% gegenüber 1990 zu reduzieren
- bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen

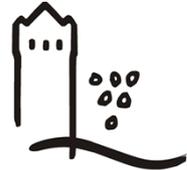
Demgegenüber hat der Schlussbericht vom 11. Mai 2023 zur Vergleichenden Prüfung "Klima- und Energiemanagement" für die Stadt Eltville am Rhein aufgezeigt, dass in verschiedenen Bereichen erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. In einigen Fällen wurden Prüfungsergebnisse als "eingeschränkt sachgerecht" oder "nicht ausreichend" bewertet. Dem Hessischen Rechnungshof wurden im Vorfeld der Prüfung nicht alle relevanten Informationen vorgelegt. So wurde die Liste der ausgewerteten kommunalen Gebäude als unvollständig bezeichnet, es fehlen Daten zur Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung. Diese Informationen sind jedoch notwendig, um den Gesamtenergieverbrauch der Stadt angemessen bewerten zu können.

Wenn man nicht genau weiß wo man steht, kann man auch nicht wissen, wie weit es noch zum Ziel ist.

Die von der Stadt Eltville eingegangene Verpflichtung zur Unterstützung der Klimaschutzziele erfordert eine überarbeitete Strategie und ein verbindliches Konzept. Wir müssen sicherstellen, dass die Ziele der Klima-Kommunen und der Hessischen Landesregierung erreicht werden können. Dies erfordert die Überarbeitung oder Erstellung von Plänen zur Zielerreichung. Darüber hinaus ist es unerlässlich, die bereits umgesetzten Maßnahmen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den gewünschten Fortschritt erzielen.



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-43/2023

Datum: 13. September 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Bürgerentscheid Windkraft als Vertreterbegehren gem. § 8b HGO zusammen mit der Bürgermeister- und Europawahl"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Bürgerentscheid Windkraft gemeinsam mit BGM- u. Europawahl
- (2) Anlage zum Antrag Bürgerentscheid Windkraft
- (3) Änderungsantrag Grüne vom 22.09.2023

SPD Fraktion Eltville am Rhein

Vors. Matthias Hannes – Matthias.Hannes@t-online.de

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstraße

Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen am 12.09.2023

65343 Eltville am Rhein

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie den nachfolgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung

Bürgerentscheid Windkraft als Vertreterbegehren gem. § 8b HGO zusammen mit der Bürgermeister-und Europawahl

Antrag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erstellen, die einen Beschluss für die Durchführung eines Bürgerentscheids als Vertreterbegehren gemäß § 8b HGO zum Gegenstand hat und inhaltlich die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeigenen Flächen errichtet werden?“. Dabei soll sich der Magistrat im Hinblick auf die konkrete Fragestellung und dem Organisation des Bürgerentscheids in der Gemeinde Niedernhausen orientieren, der zusammen mit der Landtagswahl stattfindet.
2. Zur Vorbereitung des Bürgerentscheids sind alle relevanten Informationen und Unterlagen für eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen auf den Vorrangflächen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Stadt Eltville zusammenzutragen und aufzubereiten, damit eine umfassende Information der Bevölkerung sichergestellt wird.
3. Für die konkrete Organisation von Informationsveranstaltungen, Ortsbegehungen und die Prozesse rund um die Umsetzung soll das Bürgerforum Energiewende Hessen, konkret das beim RP Darmstadt angesiedelte Bürgerforum Südhessen beauftragt bzw. mit diesem zusammengearbeitet werden, wobei dieses insbesondere den gesamten Informationsprozess gestalten und den Bürgerinnen und Bürgern Informationen zu dem Windkraftprojekt vermitteln soll sowie einen echten Bürgerdialog durchzuführen. Hier soll ebenfalls auf die Erfahrungen aus der Gemeinde Niedernhausen zurückgegriffen werden.

Begründung:

Die Abfrage bei den Rheingauer Kommunen, auch wenn die Ergebnisse noch nicht vollständig vorliegen, bieten zumindest ein sehr heterogenes Bild und zum Teil wird sich auf Beschlusslagen aus der Vergangenheit bezogen, in der es noch keine rechtskräftig festgestellten Windvorrangflächen gab.

Da darüber hinaus die Entscheidung für oder gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sowohl in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht als auch energiepolitisch von erheblicher Bedeutung ist, aber andererseits natürlich auch den ernstzunehmenden Bedenken gegen solche Anlagen auf Eltviller Stadtgebiet Rechnung getragen werden soll, erscheint es uns gerade vor dem Hintergrund, dass ja ohnehin für eine fundierte Entscheidung noch umfassend Informationen erarbeitet und aufbereitet werden müssen, sinnvoll in diesen Prozess über ein sogenanntes Vertreterbegehren nach § 8b HGO auch gleich die Bevölkerung einzubeziehen und diese damit in die Lage zu versetzen, über diese Frage unmittelbar zu entscheiden.

Dabei würde ein „Nein“ bedeuten, dass die Gemeinde keine Aktivitäten unternimmt, um Windenergieanlagen auf Flächen im Eigentum der Gemeinde zu planen. Ein „Ja“ würde bedeuten, dass die Stadt den Bau von Windenergieanlagen auf Flächen im Eigentum der Gemeinde anstrebt. Im nächsten Schritte könnte die Stadt dann evtl. mit anderen Gemeinden eine oder mehrere Windenergieanlagen planen, wobei dies nicht automatisch bedeutet, dass Windenergieanlagen errichtet werden, da dafür die Genehmigung des Regierungspräsidiums in jedem Einzelfall erforderlich ist.

Aus Kostengründen und auch um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sicherzustellen, sollte der Bürgerentscheid mit der Europa- und Bürgermeisterwahl durchgeführt werden, so dass für eine umfassende und fundierte Vorbereitung ausreichend Zeit wäre.

Da die Kapazitäten der Stadt selbst für einen solchen umfassenden Informations- und Beteiligungsprozess begrenzt sind, sollte auf die Expertise der des Bürgerforums Energiewende Hessen zurückgegriffen werden, wodurch gleichzeitig auch sichergestellt wäre, dass nicht aus politischen Opportunitätserwägungen Informationen selektiv oder/und verfälscht dargestellt werden und so eine bestmögliche Faktenbasis für eine informierte Entscheidung der Bevölkerung sichergestellt wird.

Als Anlage zu diesem Antrag übermitteln wir Unterlagen über die Entscheidungsfindung zu dem nun mit der Landtagswahl in wenigen Wochen zur Entscheidung anstehenden Bürgerentscheid der Gemeinde Niedernhausen, die sich auch des Bürgerforums Energiewende Hessen bedient.

Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass eine sogenanntes Vertreterbegehren zu seiner Einleitung eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bedarf, was auch der Bedeutung dieser angestrebten Entscheidung gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hannes/Fraktionsvorsitzender

Bürgerforum Energiewende Hessen

Das Bürgerforum in Südhessen (Regierungspräsidium Darmstadt)

Das Bürgerforum unterstützt Städte und Gemeinden in Südhessen bei Themen zu erneuerbaren Energien. Neben Fragen zur Windenergie sind auch die verschiedenen PV-Nutzungsmöglichkeiten relevant.



Die Gemeindevertretung Niedernhausen hat beschlossen, über die grundsätzliche Haltung zum Thema Windenergie alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger abstimmen zu lassen. Das ist ein Bürgerentscheid per Ratsbegehren. Die Fragestellung für den Bürgerentscheid wird lauten:



„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeignen Waldflächen errichtet werden?“

Es gibt in Niedernhausen vier ausgewiesene Wind-Vorranggebiete. Auf drei davon könnte der Bau von Windenergieanlagen nach dem Bürgerentscheid realisiert werden (die Gebiete haben die Nummern 2-835, 2-834a und 2-359). Sie sind komplett oder in Teilen Eigentum der Gemeinde Niedernhausen. Die vierte Fläche gehört dem Landesforstbetrieb HessenForst (Gebiet mit der Nummer 2-384). Hessen-Forst kann unabhängig des Bürgerentscheids beschließen, Windenergieanlagen in dem Gebiet zu planen.

Über den Bürgerentscheid kann die Gemeinde Niedernhausen festlegen, was mit den Teilen der Vorranggebiete geschehen soll, die in ihrem Eigentum liegen.

Weitere Informationen zum Bürgerentscheid finden Sie im *Info-Brief Bürgerentscheid Windenergie Niedernhausen*

Einladung

Bürgerforum Energiewende Hessen

Themenschwerpunkt am 07.09.23

Themenschwerpunkt am 27.09.23
Wegebau

z,

Weitere Infos auf: www.niedernhausen.de

Finanzierung und Wirtschaftlichkeit, 07. September 2023

Präsentation LEA LandesEnergieAgentur zu Windenergie und Rentabilität

Präsentation LEA zu Visualisierungen (mit Erläuterung und Screenshots, ohne Videos)

Videos der Visualisierungen in Kürze online

INFO-BRIEF

Bürgerentscheid über Windenergie in Niedernhausen

Die Gemeindevertretung Niedernhausen hat beschlossen, über die grundsätzliche Haltung zum Thema Windenergie alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger abstimmen zu lassen. Das ist ein Bürgerentscheid per Vertreterbegehren.

Worüber wird am 8. Oktober beim Bürgerentscheid abgestimmt?

Die Gemeinde Niedernhausen fragt ihre Bürgerinnen und Bürger, ob auf ihren eigenen Flächen Windenergie prinzipiell genutzt werden soll. Es handelt sich dabei um drei so genannte Vorranggebiete im Wald. Die Fragestellung für den Bürgerentscheid wird lauten:

„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeigenen Waldflächen errichtet werden?“

Auswirkungen der Entscheidung

JA



Ein Ja bedeutet, dass die Gemeinde den Bau von Windenergieanlagen (auf Flächen im Eigentum der Gemeinde) anstrebt. Im nächsten Schritt könnte Niedernhausen sich mit den Nachbarstädten Idstein und Eppstein zusammenschließen, um eine oder mehrere gemeinsame Windenergieanlagen zu planen. Ein Ja bedeutet nicht automatisch, dass ein Windpark gebaut wird. Dafür ist in jedem Fall eine Genehmigung des Regierungspräsidiums notwendig.

NEIN



Ein Nein bedeutet, dass die Gemeinde keine Aktivitäten unternimmt, um Windenergieanlagen (auf Flächen im Eigentum der Gemeinde) zu planen.

Ist das Ergebnis bindend?

Was ist das „Quorum“?

Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist für Niedernhausen bindend. Die Mehrheit der gültigen Stimmen bestimmt das Ergebnis. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Jedoch müssen mindestens 25% der Stimmberechtigten am Bürgerentscheid teilnehmen – das ist das sogenannte Quorum. Stimmen zu wenige Personen ab und das Quorum wird nicht erreicht, entscheidet die Gemeindevertretung.

Wer darf abstimmen und wie?

Abstimmen kann, wer zu den Kommunalwahlen in Niedernhausen wahlberechtigt ist.

Wer am 8. Oktober seine Stimme bei der Landtagswahl abgibt, erhält einen zusätzlichen Stimmzettel zum Bürgerentscheid. Das gilt auch für die Briefwahl.



EINLADUNG

**Info-Veranstaltungen
7. & 27. September 2023 |
Beginn jeweils 18:30 Uhr**

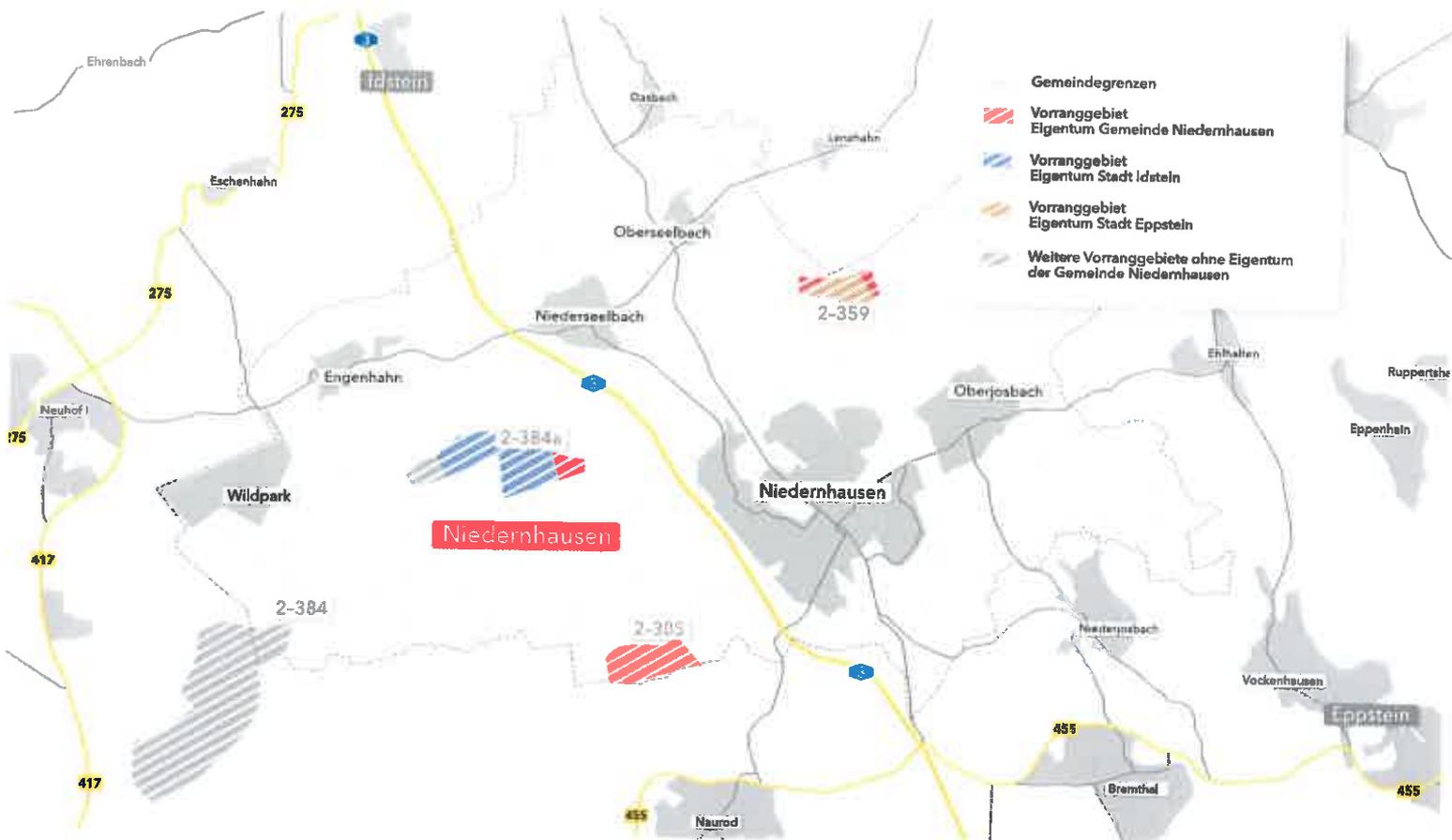
Autalhalle in Niedernhausen

Allgemeine Informationen
der LEA LandesEnergieAgentur Hessen
zu Windenergieprojekten
Diskussion über Pro und Contra

Themenschwerpunkt am 07.09.2023:
Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Themenschwerpunkt am 27.09.2023:
Umwelt- und Artenschutz, Wald,
Grundwasserschutz, Wegebau

WEITERE INFOS AUF
www.niedernhausen.de



Um welche Gebiete geht es?

Die sogenannten Vorranggebiete für Windenergie wurden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen ausgewiesen. In einem regionalplanerischen Prüfverfahren hatte das Regierungspräsidium Darmstadt zuvor systematisch und flächendeckend für Windenergie geeignete Flächen identifiziert. Dabei wurden unter anderem Fragestellungen aus Umwelt, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Windgeschwindigkeit und Denkmalpflege erörtert und berücksichtigt. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet ist auf diesen Flächen der Bau von Windenergieanlagen nun privilegiert möglich. Die konkreten Bauvorhaben bedürfen aber zusätzlich noch einer detaillierteren Prüfung und Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Es gibt in Niedernhausen vier ausgewiesene Vorranggebiete, drei davon stehen ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde und sind für den Bürgerentscheid relevant. In der obigen Karte sind dies die Flächen 2-385, 2-384a und 2-359. Die vierte Fläche ist nur zum kleinsten Teil auf Niedernhausener Gebiet, sie ist im Besitz anderer und könnte unabhängig entwickelt werden.



Über den Bürgerentscheid kann die Gemeinde Niedernhausen festlegen, was mit den Teilen des Vorranggebietes geschehen soll, die in ihrem Eigentum liegen.

KONTAKTPERSONEN

Gemeinde Niedernhausen

Dr. Philipp Wirtz, Medienbeauftragter

Telefon: 06127 903-176

E-Mail: philipp.wirtz@niedernhausen.de

Bürgerforum Energiewende Hessen

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH

Christopher Lüning & Anna Forke

E-Mail: buengerforum@lea-hessen.de

IMPRESSUM/HERAUSGEBERIN

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH

| Wettinerstraße 3 | 65189 Wiesbaden |

www.lea-hessen.de | lea@lea-hessen.de |

Telefon 0611-95017 8400 | Geschäftsführer:

Dr. Karsten McGovern | Aufsichtsratsvorsitzender:

Staatssekretär Jens Deutschendorf |

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden | Register-

gericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 31562 |

USt.-IdNr. DE 328598598

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.



> Öffentliche Bekanntmachungen

> Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO; hier: Entwicklung von Windkraftanlagen

Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO; hier: Entwicklung von Windkraftanlagen

22. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Gemein- de Niedernhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2023 unter TOP 9

Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO; hier: Entwicklung von Windkraftanlagen

(Vorlagen-Nr. GV/0475/2021-2026

wie folgt beschlossen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- 1. Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- 2. Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- 3. Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeigenen Waldflächen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids

und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i.
V. m. 42 Satz 3 KGW).

Niedernhausen, den 22. Mai 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0475/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: FBL I-020-67	Federführung: Fachbereich I	Datum: 26.04.2023

Beschlusslauf

Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO; hier: Entwicklung von Windkraftanlagen

**Ortsbeirat Oberjosbach
OB Obj/015/2021-2026**

am 03.05.2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.“

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der*

Stadt Eppstein.

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten

- mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer, etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,
- mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein, ca. 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,
- mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst, ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,

im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2

**Ortsbeirat Niederseelbach
OB Nds/015/2021-2026**

am 03.05.2023

Der Ortsbeirat beschließt,

- der Beschlussempfehlung Nr. 1 und der Durchführung eines Bürgerentscheids zuzustimmen,
- der Beschlussempfehlung Nr. 2 und der Auffassung / Stellungnahme der Gemeindeorgane mit nachstehender Ergänzung vor dem letzten Absatz zuzustimmen:
- „Die Errichtung der Windkraftanlagen soll dazu dienen, die Gemeinde Niedernhausen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner unabhängiger von fossilen Energieträgern zu machen und gleichfalls eine Beteiligung der Einwohnerschaft zu ermöglichen.“
- der Beschlussempfehlung Nr. 3, der Fragestellung mit nachstehender Änderung

zuzustimmen (Vereinfachen der Fragestellung):

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

- der Beschlussempfehlung Nr. 4 (Öffentliche Bekanntmachung) zuzustimmen,
- der Beschlussempfehlung Nr.5 (Umsetzungskonzept) mit der Ergänzung zuzustimmen, dass es möglichst einen zusätzlichen 2. und evtl. 3. Termin für eine Infoveranstaltung und der Möglichkeit zur Besichtigung der Windvorrangflächen geben sollte.
Zielführend wäre es, wenn diese nach Möglichkeit auch schon vor den Sommerferien erfolgen könnten. Dies wird vom OBR als notwendig zur Einbeziehung der Bevölkerung erachtet. Der OBR bittet zu prüfen, ob die durchzuführende Infoveranstaltung aufgezeichnet werden kann/darf, um diese dann im Nachgang weiteren Niedernhausener Bürger „online“ zur Verfügung zu stellen.
- der Beschlussempfehlung Nr. 6 (Termin Bürgerentscheid) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0

**Ortsbeirat Niedernhausen
OB Ndh/015/2021-2026**

am 04.05.2023

Beschluss:

Der Ortsbeirat Niedernhausen empfiehlt, die Formulierung der Fragestellung zum Bürgerentscheid, wie sie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen vorliegt, wie folgt zu ändern:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen innerhalb der ausgewiesenen Windvorranggebiete

- mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer, etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,
- mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein, etwa 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,
- mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst, ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,

im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

Es wird über die Änderung der Formulierung gemäß Gemeindevorstandsvorlage abgestimmt.

**Ergebnis: Änderungsantrag angenommen
Ja 7 Nein 1 Enthaltung 0**

Es wird über die geänderte Fassung der Gemeindevorstandsvorlage abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 2 Enthaltung 3

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten

- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer, etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,**
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein, ca. 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,**
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst, ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,**

im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Der Ortsbeirat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0

**Gemeindevorstand
GV/061/2021-2026**

am 08.05.2023

Bgo stellt den Antrag auf Änderung wie nachstehend:

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

beschlossen

Bgo stellt den Antrag auf Ergänzung

5. Im Rahmen der Information der Bürgerinnen und Bürger sind die drei offiziellen Flächensteckbriefe für die Vorranggebiete in einem gemeindlichen Schreiben zuzusenden.

beschlossen

Es ergeht der

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll,

wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Im Rahmen der Information der Bürgerinnen und Bürger sind die drei offiziellen Flächensteckbriefe für die Vorranggebiete in einem gemeindlichen Schreiben zuzusenden.

6. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

7. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Abstimmungsergebnis:

beschlossen

**Bauausschuss
BA/024/2021-2026**

am 08.05.2023

Unter der Maßgabe, dass die Ziffer 3 hinsichtlich der Fragestellung (im Beschluss dokumentiert) auf dem Stimmzettel verändert wird, wird über die ursprüngliche Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird

gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehren) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

**Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss
SUKA/017/2021-2026**

am 09.05.2023

Bürgermeister Reimann berichtet von den Beratungen und Beschlüssen des Gemeindevorstands und des Bauausschusses. Er erläutert die Vorlage der Verwaltung mit dem Hinweis, dass diese nach Abstimmung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund so verfasst worden ist.

Frau Wulkenhaar (CDU) stellt für die CDU-Fraktion folgenden Antrag zur Vorlage GV/0475/2021-2026 (Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO, hier: Entwicklung von Windkraftanlagen):

„In Abweichung zum Text der Fragestellung beim Bürgerentscheid, der im Bauausschuss am 08.05.2023 beschlossen wurde, beantragt die CDU-Fraktion folgenden Passus:

Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Waldflächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete:

- 2-359 gesamt 16,3 ha; davon 3,3 ha gemeindeeigen;
- 2-384a gesamt 50,7 ha; davon 5,3 ha gemeindeeigen;
- 2-385 gesamt 17,1 ha; davon 17,1 ha gemeindeeigen

Windkraftanlagen errichtet werden?“

Herr Dr. Kroha lässt über diesen Antrag abstimmen:

mehrheitlich abgelehnt
Ja 4 Nein 7 Enthaltung 0

Herr Godmann (Bündnis 90/Die Grünen) stellt den Antrag, über die Beschlussfassung aus dem Bauausschuss vom 08.05.2023 abzustimmen:

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die

Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 4 Enthaltung 0

**Haupt- und Finanzausschuss
HFA/014/2021-2026**

am 10.05.2023

Herr Belak (CDU) stellt für die CDU-Fraktion den folgenden Antrag:

„In Abweichung zum Text der Fragestellung beim Bürgerentscheid, der im Bauausschuss am 08.05.2023 beschlossen wurde, beantragt die CDU-Fraktion folgenden Passus:

Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Waldflächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

mehrheitlich abgelehnt

Ja 5 Nein 6 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 5 Enthaltung 0

**Gemeindevertretung
GemV/016/2021-2026**

am 17.05.2023

Herr Hauf (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, dass man einen fraktionsübergreifenden Kompromiss gefunden habe. Er stellt einen Änderungsantrag zur Formulierung der Fragestellung in Punkt 3. Die Fragestellung soll lauten:

„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeigenen Waldflächen errichtet werden?“

Da es keine weiteren Wortmeldungen dazu gibt, lässt der Vorsitzende, Herr Müller, zunächst über den Änderungsantrag abstimmen:

**einstimmig beschlossen
Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0**

Anschließend lässt Herr Müller über den Gesamtbeschluss abstimmen. Er macht darauf aufmerksam, dass eine Entscheidung für die Durchführung eines Bürgerentscheids der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertreter bedarf – in diesem Fall sind 25 Ja-Stimmen vonnöten.

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeigenen Waldflächen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Guntram Althoff, Fraktionsvorsitzender
Hohenrainstr. 16
65346 Eltville-Erbach

Eingang
Stadt Eltville am Rhein
22.09.2023

Eltville, 22.09.2023

Änderungsantrag zu FA-43/2023 – Bürgerentscheid Windkraft als Vertreterbegehren gemäß §8b HGO zusammen mit der Bürgermeister- und Europawahl

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Änderungsantrag zu FA-43/2023 auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie des HFuN bzw. fügen diesen Antrag zu den bisherigen Unterlagen dieses TOPs hinzu.

Die Stadtverordnetenversammlung ersetzt die Punkte 2. und 3. im FA-43/2023 durch die Punkte 2 und 3 dieses Änderungsantrags:

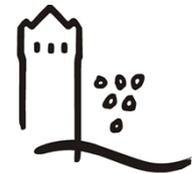
2. In die Vorbereitung des Bürgerentscheids sind folgende Personen bzw. Organisationen mit einzubeziehen: Jeweils eine Person der in der StVV vertretenen Fraktionen, die Geschäftsführenden der RheingauWind Bürgergesellschaft mbh & Co. KG und Vertreter des Bürgerforums Südhessen.
3. Die Organisation von Informationsveranstaltungen, Ortsbegehungen und Bürgerbeteiligung werden von den unter 2. genannten Personen/Organisationen erarbeitet. Die Ergebnisse werden der StVV in der 1. Sitzung des ersten Halbjahres 2024 vorgelegt.

Begründung:

Die Einbindung aller Fraktionen, der ortsansässigen Bürgergesellschaft RheingauWind mbh & Co.KG und des Bürgerforums Südhessen, bedeutet direkte Beteiligung an der Erarbeitung eines Bürgerentscheid.



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-44/2023

Datum: 13. September 2023

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2023 (PE) betreffend "Barrierefreiheit"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Barrierefreiheit

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen 12.09.2023

28. Juli 2023

ANTRAG

„Barrierefreiheit mit dem Land Hessen zusammen voranbringen“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. das neue Landesförderprogramm zur Verbesserung der Barrierefreiheit kommunaler Einrichtung auf mögliche Umsetzungsmaßnahmen in Eltville am Rhein zu prüfen. Dabei sollen insbesondere die städtischen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Versammlungsstätten wie die Feuerwehrgerätehäuser und genutzte Wahllokale berücksichtigt werden. Ein Schwerpunkt sollen die konzeptionellen Vorarbeiten zur Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in der Kernstadt sein, da gemäß Berichterstattung auch Aufzüge, Leitsysteme und Höranlagen gefördert werden sollen. Darüber hinaus möge geprüft werden, inwieweit bestehende Handlungsbedarfe in der Ertüchtigung der städtischen Verkehrsflächeninfrastruktur (Bürgersteige, Absenkungen, Wegebefläge/Taktil-Elemente etc. mit Zuständigkeit der Stadt) über dieses Programm abgebildet werden können.
2. in den künftigen Planungen für die Erneuerung der öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet konsequent Bedarfe von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen und dabei neben inklusiv nutzbaren Spielgeräten auch die Zuwegungen im Blick zu behalten, soweit dies örtlich umsetzbar ist. Konkret soll der Aufbau eines geförderten Karussells – wie in Oestrich-Winkel – bestmöglich unterstützt werden. Die Fördermöglichkeiten des Programms „Stück zum Glück“ der Aktion Mensch mögen geprüft und bei Geeignetheit selbständig beantragt/beworben werden.

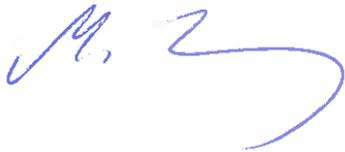
Begründung

Ad 1.) Mit Berichterstattung im Wiesbadener Kurier vom 27. Juni 2023 unter dem Titel „Barrierefreiheit voranbringen“ werben die beiden Landtagsabgeordneten Petra Müller-Klepper und Peter Beuth für ein neues Landesförderprogramm zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Einrichtungen von Kreis, Städten und Gemeinden. Zitat: „Sie rufen die Kommunen im Rheingau-Taunus auf, die Fördermöglichkeit zu nutzen, um Zugangshindernisse und –barrieren zu beseitigen. Menschen mit Behinderungen sei ein gleichberechtigter Zugang zu allen Bereichen zu gewährleisten, um Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“

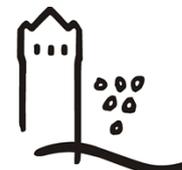
Förderfähig seien Baumaßnahmen sowie damit verbundene Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, mit denen Hindernisse beseitigt werden. Dazu gehörten beispielsweise Maßnahmen wie Aufzüge, Rampen, Leitsysteme, barrierefreie Türtechnik sowie Warn- und Notrufsysteme. Im Rahmen eines inklusiven Gesamtkonzepts könne auch die Anschaffung nicht-baulicher Elemente wie mobile Höranlagen unterstützt werden.

Das Förderprogramm scheint somit ideal die Überlegungen zur barrierearmen/-freien Ausstattung u.a. des Feuerwehrgerätehauses Eltville als regelmäßige Versammlungsstätte zu bedienen. Vorarbeiten hat der Verwaltung dazu bereits vor einigen Jahren geleistet, es scheiterte aber an den finanziellen Fördermitteln, obwohl auch der Feuerwehr-Förderverein sich schriftlich für die Einrichtung eines Aufzugs am Übungsturm ausgesprochen hatte.

Ad 2.) Die Studie „Inklusion auf Spielplätzen in Deutschland – Aktion Mensch 2023“ aus Juni 2023 verdeutlicht, dass fast 80 Prozent der Spielplätze in Deutschland ein gemeinsames Spielen von Kindern mit und ohne Behinderung erlauben. Dabei ist diese Form der gesellschaftlichen Ausgrenzung nicht zu akzeptieren. Daher möge bei weiteren Erneuerungen der Spielplatzanlagen im Stadtgebiet konsequent auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderung Rücksicht genommen werden, wo dies baulich möglich ist. Eine Förderung aus dem Programm „Stück zum Glück“ der Aktion Mensch und REWE könnte hierbei unterstützen und soll daher geprüft bzw. sodann selbständig beantragt werden.



Matthias Hannes
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-41/2023

Datum: 26. Juli 2023

Aktenzeichen	901/05/08/2023
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. August 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Quartalsbericht zum 30. Juni 2023 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2023

Sachverhalt:

-Vorbemerkungen-

Die Berichterstattung gem. § 28 GemHVO zum zweiten Quartal des lfd. Jahres erfolgt auf Basis des Ergebnishaushaltes. In beigefügter Anlage sind neben den Ergebnissen zum 30.06.2023 bereits auch die bis dato vorliegende Sollstellungs-Buchungen der Erträge und Aufwendungen bis zum 31.12.2023 berücksichtigt. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie Verpflichtungen stehen bereits zu Jahresbeginn dem Grunde und der Höhe nach fest und können auf dieser Grundlage entsprechend eingebucht werden. Soweit die Grundlagen für die Abgabenfestsetzungen bereits für das gesamte Jahr feststehen, sind auch die Steuern und Abgaben bereits ganzjährig sollgestellt. Eine Vielzahl weiterer Kosten steht bereits dem Grunde nach fest, jedoch ist die konkrete Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängig und daher gegenwärtig noch nicht bezifferbar (Beispiele: Kostenanforderungen der Bundesdruckerei für Pässe und Ausweise, Datenverarbeitungsentgelte der ekom21, Aufwendungen für Instandhaltungen, Jahresendrechnung IKZ-Kostenerstattung). Der Bedarf für die Bildung von Rückstellungen wird zum Jahresabschluss ermittelt. Die (nicht zahlungswirksamen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht, bei der unterjährigen Quartalsberichterstattung werden diese Erträge und Aufwendungen mit je einem Viertel des Jahresplanansatzes berücksichtigt, um ein vollständiges Quartalsergebnis abbilden zu können.

-Halbjahres-Bewertung Haushalt 2023 und weiterer Ausblick-

Mit dem fortgeschriebenen vorläufigen ordentlichen Ergebnis zum 30.06.2023 bewegt sich die Haushaltsausführung im Wesentlichen weiterhin „im Fahrwasser“ der Haushaltsplanung. Das in der Haushaltsplanung angenommene Defizit im ordentlichen Ergebnis sollte sich nach derzeitiger Annahme im Jahresabschluss deutlich reduzieren lassen können, sofern sich die in der Mai-Steuer-schätzung prognostizierte Erwartungshaltung insbes. hinsichtlich der weiteren Entwicklung der

kommunalen Einkommenssteuer-Anteile und der Gewerbesteuer auch in der Praxis realisieren lässt.

Die Beanspruchung von Mitteln der Rücklagen und ungebundener Kassenmittel zum Defizitausgleich für den Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 könnte somit im deutlichen geringeren Maße erforderlich werden wie noch in der Haushaltsplanung angenommen, so dass die nicht beanspruchten Mittel als Puffermasse für die Haushaltsplanung und -Ausführung 2024 ff. weiterhin zur Verfügung stehen könnten. Aus dem Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes erwachsen Stand heute für den Haushaltsvollzug des lfd. Jahres noch keine gravierenden Probleme, für 2024 ff. wird die hiermit zusammenhängende Kostenentwicklung die Spielräume für die Ergebnis- und Finanzplanung jedoch weiter einengen. Zudem bleibt die künftige Entwicklung des Preisgefüges für Sach- und Dienstleistungen und des Zinsniveaus schwer abschätzbar.

Die „auf dem Papier“ der Steuerschätzungen prognostizierten nominellen Zuwächse der Steuererträge (letzten Endes auch eine Folge des gestiegenen Preis- und Lohngefüges) müssen somit stets in Relation zur weiteren Entwicklung der Personal-, Sach- und Finanzierungskosten betrachtet werden und sind daher nicht gleichbedeutend mit „mehr Kaufkraft“ bzw. erweiterten finanziellen Spielräumen.

Für das Haushaltsjahr 2023 hoffen wir im weiteren Verlauf auf eine Fortsetzung des Ergebnis-Trends aus dem ersten Halbjahr im dritten und vierten Quartal, darüber hinaus werden wir uns dann den sicher nicht geringer werdenden Herausforderungen an eine sach- und zielgerichtete sowie genehmigungsfähige Haushaltsplanung für 2024 ff. stellen.

Trotz der aktuell und auf Sicht noch anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen sollte auch im Hinblick auf eine nachhaltige Haushaltsführung angestrebt werden, dass vorhandene ungebundene liquide Mittel nicht vollständig zur Absicherung konsumtiver Bedarfe (sprich Bedürfnisse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) herangezogen werden, sondern mittelfristig auch noch Potential zur Investitionsfinanzierung vorrangig vor Neuverschuldung bzw. für außerordentliche Tilgungen verbleiben kann, um die Zins- und Tilgungslast des Haushalts auf lange Sicht minimieren zu können.

-Bewertungen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen-

Pos. 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Nach einem sehr starken Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres konnten die Holzverkäufe des ersten Halbjahres den gestiegenen Erwartungen bislang nicht gerecht werden. Im Gegenzug können Mehrerträge aus dem Freibadbetrieb erwartet werden. Über das erwartbare Jahresgesamtergebnis kann das dritte Quartal näheren Aufschluss geben.

Pos. 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bezüglich Abwasser- und Friedhofsgebühren sowie des Gebührenaufkommens bei den städtischen Kindertagesstätten wird derzeit von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen. Das Erreichen des Jahresgesamtansatzes bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten hängt noch maßgeblich von der Entwicklung des Aufkommens bei Verwaltungsgebühren und Bußgeldern ab. Letztere konnten im laufenden Jahr den gestiegenen Erwartungshaltungen bis dato noch nicht gerecht werden.

Pos. 03 Kostenersatz/Kostenerstattung

Die Erträge aus Kostenerstattungen werden im Wesentlichen geprägt durch Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen den an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen. Die finale Abrechnung für das lfd. Jahr erfolgt hier nachgelagert zu Beginn des Folgejahres. Von der Realisierung der hier geplanten Erträge wird nach aktuellem Stand ausgegangen – auf Basis des Tarifabschlusses könnten hier auch Mehrerträge realisiert werden.

Pos. 05 Steuererträge/Erträge aus Steuerumlagen

Die aktuellen Rechnungsergebnisse bestätigen auf Basis der Halbjahres-Bewertung die Trend-Berechnungen aus der Mai-Steuerschätzung. Darauf basierend sollte das Gewerbesteuer-Aufkommen im Jahresergebnis überplanmäßig und die Einkommenssteueranteile in etwa planmäßig realisiert werden können, wogegen die Erwartungshaltung bei den Anteilen aus der Umsatzsteuer wohl nicht ganz erfüllt werden wird. Zur weiteren Entwicklung insbes. des Gewerbesteuer-Aufkommens wird zusätzlich in jeder HFUN-Sitzung berichtet. Bei Grundsteuer A und B sowie den sonstigen kommunalen Steuern wird nach jetzigem Erkenntnisstand bis auf weiteres mit dem Erreichen der Haushaltsplanansätze gerechnet.

Pos. 06 Erträge aus Transferleistungen

Bei den hier veranschlagten Erträgen aus dem Fam.-Lasten-Ausgleich wird bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen.

Pos. 07 Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen

Bei den hier veranschlagten Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen Bund/Land für lfd. Zwecke (z.B. für Kitas, für Personalkostenanteile geförderter Stellen) kann ebenfalls bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen werden.

Pos. 09 sonstige ord. Erträge

Die Konzessionsabgaben Strom und Gas sollten nach aktuellem Stand realisierbar sein. Bezüglich der sonstigen Erträge/Nebenerlöse insbes. aus touristischen und kulturellen Tätigkeiten werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

Pos. 11 und 12 Personal-/Versorgungsaufwand

Bereits in der Haushaltsplanung wurde ein Mehraufwand aus zu erwartender Tarifsteigerung mit rd. 332.000 EUR eingepreist. Die sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Tarifeinigung ergebenden Mehrkosten liegen für das laufende Haushaltsjahr bei rd. 306.000 EUR. Somit ergibt sich für 2023 kein weiterer Kompensationsbedarf. Für das laufende Jahr rechnen wir daher mit einer insgesamt planmäßigen Entwicklung der Personal- und Versorgungskosten.

Pos. 13 Sach-/Dienstleistungsaufwand

Die Haushaltsansätze, zu denen auch die vielfältigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der kommunalen Infrastruktur zählen, wurden im ersten Halbjahr auch durch die vorläufige Haushaltsführung erst zu rd. 37% des Jahresetats beansprucht. Die Haushaltsmittel inkludieren u.a. auch zahlreiche Dienstleistungen der Stadtwerke (die hieraus resultierenden Erlöse des Eigenbetriebs sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung) sowie die für den Aufgabenvollzug der Verwaltung notwendigen datentechnischen Dienstleistungen insbes. der ekom21. Im Jahresabschluss werden hier allerdings üblicherweise noch Rückstellungsbedarfe abgebildet, etwa im Falle geplanter aber im lfd. Jahr noch nicht ausgeführter Instandhaltungstätigkeiten. Für die eigenbetriebliche Wirtschaftsführung der Stadtwerke ergab sich infolge des Tarifabschlusses zunächst keine unmittelbare Notwendigkeit zur zeitnahen unterjährigen Anpassung der Preisstruktur für die Personaleinsatz-Berechnung, weitere Berichterstattung erfolgt zum dritten Quartal.

Pos. 15 Zuweisungen/Zuschüsse

Gemäß zwischenzeitlicher Abfrage des Fachamtes bei den Kita-Betreibern werden für das laufende Haushaltsjahr bis auf weiteres keine größeren Nachforderungen bei den Betriebskostenzuschüssen erwartet. Die Tarifentwicklung wird jedoch die Abrechnung von interkommunalen Dienstleistungen durch andere Kommunen beeinflussen. Der Abwasserverband Ob. Rhg. (AVOR) hat die Umlagen für die technische Betriebsführung des kommunalen Abwassernetzes bereits unterjährig angepasst. Über die weitere Entwicklung wird in den nachfolgenden Quartalsberichten berichtet.

Pos. 16 Umlageverpflichtungen

Kreisumlage, Schulumlage und Gewerbesteuer-/Heimatumlage bilden einen Anteil von rd. 36% des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Die Gewerbesteuer-/Heimatumlage wird zusammen mit den kommunalen Steueranteilen quartalsweise auf Basis des kassenwirksam realisierten Gewerbesteueraufkommens festgesetzt. Der Buchungsbestand der Kreis- und Schulumlage entspricht nun den aktuellen Hebesätzen des zwischenzeitlich genehmigten Kreishaushalts sowie der vorläufigen Festsetzung aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Kreisumlagegrundlage. Aus sämtlichen Effekten ergibt sich an dieser Stelle eine potentielle Einsparung von rd. 390.432 EUR zugunsten des ord. Ergebnisses, wodurch Negativ-Entwicklungen an anderer Stelle entsprechend kompensiert werden können.

Pos. 21 Finanzerträge

In die Position der Finanzerträge fließen neben Bankguthabenverzinsungen auch Erträge aus den Zinssicherungsverträgen der Stadt Eltville am Rhein sowie aus Dividenden des städtischen Aktienbestandes. Rund ein Drittel der Finanzerträge stammen zudem aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungsverzinsungen etc. Die Bankguthaben der Stadtkasse konnten im ersten Halbjahr im Umfeld stetig steigender Habenzinsen bereits fast 60.000 EUR Zinsertrag erwirtschaften.

Pos. 22 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst vor allem die Zinsen für die langfristigen Investitionsdarlehen. Diese stehen für die Bestandsdarlehen bereits fest und sind bereits bis Jahresende eingebucht. Des Weiteren sind die Zinsausgaben für aufgenommene Kassenkredite hier zu verbuchen. Über den Jahreswechsel 31.12.2022/01.01.2023 standen keine Liquiditätskredite in den Büchern.

Hinweis zum Finanzergebnis: Das Volumen der Erträge und Aufwendungen weicht für das lfd. Haushaltsjahr deutlich von den Ansätzen ab. Dies liegt in einer Neuadjustierung der Zinssicherungsverträge begründet, die im Rahmen der Haushaltsplanung nicht bewertbar war. Zu den Zinssicherungs-Instrumenten erfolgt turnusgemäß gesonderte Berichterstattung an die Gremien.

-Quartalsergebnis Investitionen/Kassenbestand/Schuldenstand-

Die Investitionstätigkeit des ersten Halbjahrs mit einem Auszahlungsvolumen i.H.v. 1.422.681,58 hatte auch aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im ersten Quartal schwerpunktmäßig die Fortführung bzw. Fertigstellung begonnener Maßnahmen im Fokus. Folgerichtig entfielen 1.107.033,45 EUR auf die Abwicklung von Haushaltsresten.

Der Kassen-Tagesabschluss zum 30.06.2023 weist einen Bestand i.H.v. 9.697.282,89 EUR aus. Die nachgelagert erfolgenden Einzahlungen aus den kommunalen Steueranteilen des zweiten Quartals sind hier noch nicht enthalten. Liquiditätskredite bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht. Zu berücksichtigen ist, dass der Kassen-Gesamtbestand immer auch bereits gebundene Mittel aus den Vorjahren beinhaltet, und somit nicht ausschließlich nur zur Finanzierung des Auszahlungsbedarfs des lfd. Jahres zur Verfügung steht. Unterjährige Auszahlungsbedarfe entstehen insbes. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen der Vorjahre und für investive Auszahlungen in Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Mitteln zur Finanzierung dieser Investitionen.

Der Schuldenstand aus aufgenommenen Investitionsdarlehen belief sich zum 31.12.2022 insgesamt auf 11.583.948,98 EUR. Eine Kredit-Neuaufnahme erfolgte im ersten Halbjahr nicht. Abzüglich der im ersten Halbjahr geleisteten ordentlichen Tilgungen ergab sich zum 30.06.2023 ein Schuldenstand bei Kreditinstituten i.H.v. 10.977.391,46 EUR. Für die Tilgungsleistung des Haushaltsjahres 2023 bestehen Tilgungszuschüsse aus beanspruchten Sonderinvestitionsprogrammen von Bund und Land (KIP, Konjunkturpaket II) i.H.v. 54.145 EUR.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Quartalsbericht zum 30.06.2023 _Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anlage zur Mitteilung an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung

Quartalsbericht zum 30. Juni 2023 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2023

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2023	Erreichungsgrad zum 31.03.2023	Vorl. Ergebnis zum 30.06.2023	Erreichungsgrad zum 30.06.2023	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.2023	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2023
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.467.319,00	-196.012,53	13%	-745.131,32	51%	-819.209,32	56%
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.403.501,00	-851.477,06	19%	-1.772.676,00	40%	-3.270.273,00	74%
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-911.617,00	-65.088,29	7%	-142.557,00	16%	-232.206,00	25%
04 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
05 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-31.419.577,00	-8.681.388,32	28%	-16.623.138,32	53%	-23.602.993,32	75%
06 Erträge aus Transferleistungen	-927.000,00	-229.641,75	25%	-459.283,75	50%	-459.283,75	50%
07 Ertr. a. Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-8.408.815,00	-2.647.878,58	31%	-4.215.100,00	50%	-7.478.379,00	89%
08 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-864.522,00	-216.130,50	25%	-432.261,00	50%	-864.522,00	100%
09 Sonstige ordentliche Erträge	-1.212.832,00	-6.995,61	1%	-166.465,00	14%	-304.683,00	25%
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-49.615.183,00	-12.894.612,64	26%	-24.556.612,39	49%	-37.031.549,39	75%
11 Personalaufwendungen	9.098.900,00	1.835.363,85	20%	4.048.896,00	44%	4.113.661,00	45%
12 Versorgungsaufwendungen	1.412.500,00	288.555,53	20%	539.320,00	38%	769.930,00	55%
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.596.135,00	1.687.365,99	16%	3.936.044,00	37%	4.573.334,00	43%
14 Abschreibungen	3.044.822,00	761.205,50	25%	1.522.411,00	50%	3.044.822,00	100%
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüss.bes.Finanzaufw.	9.296.166,00	2.153.260,43	23%	4.090.721,01	44%	7.587.323,00	82%
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	18.662.974,00	4.648.468,71	25%	9.292.275,01	50%	17.602.049,01	94%
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.850,00	390,10	2%	390,00	2%	19.313,00	75%
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	52.137.347,00	11.374.610,11	22%	23.430.057,02	45%	37.710.432,01	72%
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	2.522.164,00	-1.520.002,53		-1.126.555,37		678.882,62	
21 Finanzerträge	-386.318,00	-30.044,85	8%	-1.808.725,00	468%	-1.782.437,00	461%
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	579.443,00	48.798,94	8%	1.742.918,00	301%	1.986.497,00	343%
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	193.125,00	18.754,09	10%	-65.807,00	-34%	204.060,00	106%
24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-50.001.501,00	-12.924.657,49	26%	-26.365.337,39	53%	-38.813.986,39	78%
25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendng. (Nr.19+Nr.22)	52.716.790,00	11.423.409,05	22%	25.172.975,02	48%	39.696.929,01	75%
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25)*	2.715.289,00	-1.501.248,44		-1.192.362,37		882.942,62	

*Das Ordentliche Ergebnis bildet die Ausgleichsposition des Haushaltsjahres ab. Aktueller Überschuss (+) / Aktueller Fehlbetrag (-).

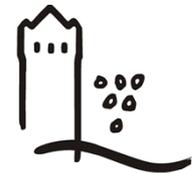
Weitere Ergebnisgrößen im unterjährigen Vergleich:

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2023	Erreichungsgrad zum 31.03.2023	Vorl. Ergebnis zum 30.06.2023	Erreichungsgrad zum 30.06.2023	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.23	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.23
Schlüsselzuweisungen	6.164.128,00	1.540.582,99	25%	3.080.222,98	50%	6.159.503,00	100%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz*	927.000,00	229.641,75	25%	459.283,50	50%	459.283,50	50%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	14.659.800,00	3.776.491,65	26%	7.408.956,36	51%	7.408.956,36	51%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	1.449.000,00	351.561,81	24%	681.871,42	47%	681.871,42	47%
Grundsteuer A	276.710,00	69.441,82	25%	135.474,10	49%	293.857,74	106%
Grundsteuer B	3.490.217,00	835.800,14	24%	1.672.744,75	48%	3.489.591,30	100%
Gewerbesteuer	11.250.000,00	3.195.060,89	28%	6.670.176,90	59%	11.576.046,71	103%
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	25.000,00	0,00	0%	12.318,64	49%	12.318,64	49%
Hundesteuer**	90.000,00	140,63	0%	146,63	0%	87.840,75	98%
Zweitwohnungssteuer	28.750,00	4.662,39	16%	11.629,74	40%	21.496,12	75%
Kreisumlage***	9.757.636,00	2.398.290,69	25%	4.879.810,80	50%	9.759.621,60	100%
Schulumlage***	7.256.969,00	1.711.866,00	24%	3.429.963,30	47%	6.859.926,60	95%
Gewerbesteuer-Umlage	1.009.615,00	325.364,72	32%	599.313,93	59%	599.313,93	59%
Umlage "Starke Heimat Hessen"	627.404,00	202.190,94	32%	372.430,80	59%	372.430,80	59%

* Die Werte entsprechen der Festsetzung des Q1/2023.

**Hundesteuer wird schwerpunktmäßig mit Buchungsdatum 01.07. eingebucht

*** Ergebnis auf Grundlage des beschlossenen Kreisshaushaltes 2023



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-42/2023

Datum: 02. August 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Projekt- u. Prozessmanagement/Digitalisierung, (stellv. Amtsleitung/FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Herborn

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	15. August 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Sachstand Einführung einer digitalen Hundemarke – Bezug FA-62/2022

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 15.11.2022 wurde die Verwaltung beauftragt die Einführung einer digitalen Hundemarke zu prüfen.

Bereits im Januar 2023 hatte die Verwaltung Kontakt zur Stadt Taunusstein, die bereits eine digitale Hundemarke eingeführt hatte. Die Ausgabe der Hundemarken erfolgt für Eltville am Rhein jedoch im Rahmen der IKZ Stadtkasse und Steueramt durch die Stadt Geisenheim. Deshalb ist eine rheingauweite Einführung erforderlich.

Im Juli 2023 fand nun ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Geisenheim und der Stadt Taunusstein statt. Dabei wurden jedoch Hürden bekannt, die derzeit gegen die Einführung der digitalen Hundemarke sprechen.

Das Verfahren in Taunusstein stellt sich wie folgt dar: Die Hundehalter*innen erhalten einen QR-Code mit allen Steuerdaten, den sie dann auf Verlangen auf dem Handy vorzeigen müssen. Dieser QR-Code wird per Mail verschickt.

Hier sehen sowohl die Stadt Geisenheim, als auch die Stadt Eltville am Rhein ein deutliches Sicherheitsrisiko, da auf diesem QR-Code alle erforderlichen Steuerdaten der Halter*innen hinterlegt sind. Diese Daten einfach per Mail zu verschicken, lehnen beide Kommunen derzeit aus Datenschutzgründen ab.

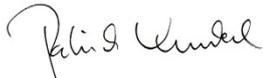
Hinzu kommt, dass es weiterhin gesetzliche Pflicht ist, dass der Hund die Blechmarke trägt. Dies ist gerade dann erforderlich, wenn das Tier wegläuft, um es identifizieren zu können. Eine Chip-Pflicht, über die das Tier ebenfalls identifiziert werden könnte, wenn denn das Tier gechipt ist, besteht derzeit noch nicht. Der QR-Code kann diese Pflicht somit auch nicht ersetzen.

Aus den vorgenannten Gründen kann die digitale Hundemarke nur eine Ergänzung zur gesetzlichen Vorgabe darstellen.

Gemeinsam mit der Stadt Geisenheim hat man sich nun darauf verständigt, die Möglichkeit erneut zu prüfen, wenn ein sicherer Übertragungsweg für den QR-Code eingerichtet wurde.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:



Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-47/2023

Datum: 23. August 2023

Aktenzeichen	01.111.25.10:01
Federführendes Amt	Projekt- u. Prozessmanagement/Digitalisierung, (stellv. Amtsleitung/FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Herborn

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	29. August 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Sachstandsbericht Digitalisierung und IT

Sachverhalt:

Die Sachstandsberichte zur Digitalisierung sowie der IT-Abteilung sind jeweils als Anlage beigelegt.

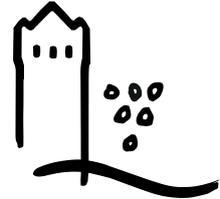
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) 230807 Sachstandsbericht Digitalisierung
- (2) 2023 Sachstandsbericht IT-Abteilung

Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Sachstandsbericht Digitalisierung – Stand August 2023

DER MAGISTRAT

HAUPTAMT

Eltville am Rhein möchte den Wandel zur Digitalisierung aktiv gestalten. Damit verbindet sie, als traditionelle Weinbaukommune, innovative Technologien mit gewachsenen Strukturen.

HAUSADRESSE:
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Das Potential der Digitalisierung wird gebraucht, um Probleme zu lösen, Synergien zu nutzen und Ressourcen zu schonen. Bei der Digitalisierung handelt es sich um eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe, die von allen Akteuren aktiv vorangetrieben und bei allen Planungen und Entscheidungen berücksichtigt wird.

INTERNET:
www.eltville.de

DIGITALISIERUNGSBEAUFTRAGTE:
Jasmin Herborn

Die Stadtverwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, alle Bereiche des Gemeinwesens in die digitalen Entwicklungsmöglichkeiten einzubeziehen. Dies betrifft nicht nur den Einsatz neuer Techniken in der Verwaltung selbst, sondern sämtliche Bereiche der breitgefächerten Stadtgesellschaft.

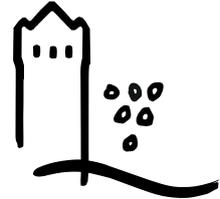
E-MAIL:
Jasmin.herborn@eltville.de

TELEFON: 0 61 23 / 697-185
TELEFAX: 0 61 23 / 697-499

Die Digitalisierung richtet sich nach dem tatsächlichen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger aus. Es werden Abläufe überprüft und verschlankt – sowohl intern, als auch nach außen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Der Digitalisierungsprozess bietet die Chance, vorhandene Arbeitsabläufe und Prozesse zu überdenken, anzupassen und zu optimieren.

Die Digitalisierung wird als Möglichkeit gesehen, sich künftigen Herausforderungen zu stellen, wettbewerbs- und handlungsfähig zu bleiben. Eine ausgeprägte digitale Kompetenz wird immer mehr zum wichtigsten Standortfaktor werden. Dabei müssen insbesondere die Aspekte des Datenschutzes und der Informationssicherheit berücksichtigt werden.

Die Beschäftigten der Verwaltung werden durch die zunehmende Digitalisierung eine weitreichende Veränderung ihres bisherigen Arbeitslebens erfahren. Die Beschäftigten müssen bei diesem Prozess eingebunden und begleitet werden.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Es bedarf einer guten Planung und kritischen Betrachtung dessen, was möglich, notwendig und hilfreich ist.

In den vergangenen vier Jahren wurden viele Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in Eltville am Rhein eingeleitet.

Mit dieser Mitteilung erfolgt der Sachstandsbericht zu den bereits erfolgten Maßnahmen, aber auch zu aktuellen Projekten und Vorhaben.

Es handelt sich hierbei um ein sog. lebendiges Dokument, das alle Entwicklungen aufzeigt und jährlich durch neue Projekte ergänzt wird.

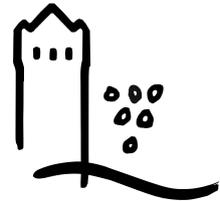
Zusätzlich wird auf den Sachstandsbericht der IT-Abteilung verwiesen, der weitere wichtige Projekte des Fachbereichs enthält. Natürlich gibt es hier auch einige Überschneidungen, die ebenfalls aufgezeigt werden.

1. Gesamtverwaltung/Hauptamt:

Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS):

Seit Ende 2019 wird die Einführung eines DMS verfolgt. Ziele sind die Verkürzung von Bearbeitungszeiten durch Verschlinkung und Optimierung von Arbeitsabläufen, bis hin zur Automatisierung von Prozessen. Dadurch werden freie Kapazitäten für andere Aufgaben geschaffen, Kosten gesenkt und Informationen schnell und einfach, ortsunabhängig verfügbar gemacht. Mit dem DMS kann auch ein Prozesscontrolling abgebildet werden. Verfahrensabläufe sind sichtbar, nachvollziehbar und kontrollierbar. Ein weiteres (ökologisches) Ziel ist natürlich die papierlose Verwaltung.

Die Ausrichtung ist eine End-to-End-Digitalisierung. D.h. eine digitale Bearbeitung vom Posteingang bis hin zur abschließenden Erledigung und Archivierung. Dadurch werden gesamte Prozesse neu gestaltet. Die Verwaltungsdigitalisierung



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

zielt auf das Once-Only-Prinzip, wonach die Eingabe von Daten bzw. Dokumenten und deren Speicherung nur noch ein einziges Mal erfolgt und sie dann gemeinsam genutzt werden können (bspw. zentrale Adressdatenverwaltung, Schriftgutverwaltung etc.). Entwickelte Workflows und Automatismen (Eingangsbestätigungen, einfache Bescheinigungen, eine umfangreiche Vorlagenverwaltung für Bescheide und Genehmigungen) vereinfachen die tägliche Arbeit zusätzlich.

Die Einführung erfolgte im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit den Kommunen Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein und Schlangenbad. Es gab eine rheingauweite Anfrage, zu der sich jedoch nur diese drei Kommunen positiv geäußert haben. Mittlerweile zeigt sich jedoch auch Interesse bei weiteren Kommunen.

Die Leistung wurde Anfang 2021 ausgeschrieben und im Sommer 2021 konnte die Auftragsvergabe erfolgen. Im Oktober 2021 wurden dann die Systemadministratoren geschult und das System bis Ende des Jahres aufgesetzt.

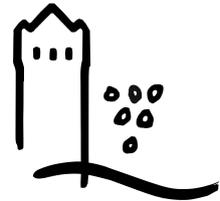
Im Januar 2022 wurden alle Beschäftigten geschult. Anschließend wurden alle Fachbereiche individuell in das System eingeführt und neue Strukturen aufgebaut.

Zum 1. September 2022 wurde der Posteingang digitalisiert und die Voraussetzungen für das Ersetzende Scannen geschaffen. Dadurch ist es abschließend möglich, dass die Digitalisate die originalen Papierdokumente rechtssicher ersetzen. Dafür wurde eine entsprechende Verfahrensbeschreibung erstellt, die sich nach der TR Resiscan (Technische Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen des Bundesamts für Informationssicherheit BSI) richtet.

Das Ziel, bis Ende 2022 mit der Gesamtverwaltung vollumfänglich in einem DMS zu arbeiten und Prozesse ausschließlich digital abzubilden, konnte weitestgehend umgesetzt werden.

Eine Ausweitung der Nutzung des Systems, bspw. durch Implementierung von Workflows, ist für 2024 geplant, wenn alle Beschäftigten sicher in dem System arbeiten.

Es muss bedacht werden, dass es sich hierbei um die weitreichendste Veränderung der täglichen Arbeitsabläufe



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

handelt. Ein einfacher bzw. schneller Umstieg aller Bereiche ist dabei kaum zu realisieren. Das Projekt hat in den vergangenen eineinhalb Jahren die meiste Arbeitszeit der Digitalisierungsbeauftragten in Anspruch genommen. Neben hausinternen Schulungen und individuellen „Nachhilfestunden“ finden hier auch Schulungen der Mitarbeitenden aus den Nachbarkommunen im Rahmen der vorhandenen IKZ statt.

Das Projekt wird auch weiterhin Kapazitäten binden und fortlaufenden Einsatz erfordern.

Es zeigt sich aber bereits jetzt, dass das System an vielen Stellen eine deutliche Vereinfachung von Abläufen bringt und gerade die ämterübergreifende Arbeit erleichtert. Die Ausweitung der Nutzung durch die Implementierung von Workflows und einem damit verbundenen Prozessmanagement im kommenden Jahr, werden weitere Verbesserungen für die Verwaltungsabläufe bringen.

Neugestaltung Aktenplan:

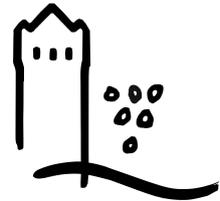
Für die Einführung eines DMS ist ein aktueller Aktenplan notwendig. Da die bestehenden Pläne überholt sind, wurden in 2020 für alle Bereiche die Aktenpläne in Anlehnung an den Haushaltsplan neu strukturiert und aufgebaut.

Mittlerweile „nutzen“ auch andere Kommunen unseren Aktenplan und orientieren sich an unseren Organisationsstrukturen.

Einführung eines ePayment-Systems:

Federführend durch die Stadtkasse wurde 2020 ein ePayment-System eingeführt, das die Online-Bezahlung ermöglicht. Neben den gängigen Formen, wie Direktüberweisung oder Kreditkarte, ist es nun auch möglich, Verwaltungsleistungen per Paypal oder Pay-Direkt zu bezahlen.

Das System ist insbesondere bei der Nutzung der Dienstleistungsplattform civento (siehe dazu Punkt 2) notwendig.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Neugestaltung Homepage:

In 2021 stand die Neugestaltung unserer Homepage an.

In diesem Zuge wurde geprüft, wie die Seite insbesondere für Verwaltungsleistungen bürgerfreundlicher und übersichtlicher gestaltet werden kann.

Dabei wurde die Dienstleistungsplattform für civento sinnvoll eingebunden. Seitens der Verwaltung mussten jedoch alle Informationen, auch hinsichtlich der o.g.

Verwaltungsdienstleistungen sehr umfangreich eingepflegt und getestet werden.

Die neue Homepage konnte im April 2022 online gehen. Das Projekt wurde federführend durch Hannah Oechler begleitet.

Die neue Homepage ist direkt mit dem Verwaltungsportal Hessen verbunden, sodass unsere Online-Dienstleistungen, die auf der Homepage hinterlegt sind, auch im Verwaltungsportal Hessen abgerufen werden können.

[Verwaltungsportal Hessen](#)

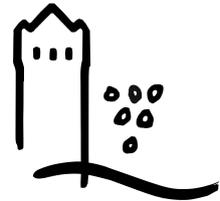
Aufbau Lizenzmanagement:

Es wird ein zentrales Lizenzmanagement aufgebaut, bei dem alle vorhandenen und genutzten Lizenzen registriert und verwaltet werden. Gerade bei der Ausweitung von softwareunterstützten Lösungen ist eine transparente Lizenzverwaltung notwendig.

Für die Anwendungen der ekom21 besteht seit Anfang 2021 das System idento, mit dem die Administratoren direkt Zugriffe einsehen, anpassen, vergeben und löschen können.

Das eigentliche Lizenzmanagement bezieht sich deshalb nur auf jene Anwendungen, die nicht von der ekom21 bereitgestellt werden.

Das Lizenzmanagement wird über die IT-Administration begleitet.



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Einführung besonderes Behördenpostfach (beBPo):

Seit Anfang 2020 gibt es die Verpflichtung ein beBPo zur rechtssicheren Kommunikation mit Gerichten einzurichten. Dieses Projekt wird in Hessen federführend von der ekom21 begleitet. Für die Stadt Eltville am Rhein wurde ebenfalls ein Zugang eingerichtet.

Die Stadt Eltville nutzte hierfür zunächst die kostenlose Software Governikus, die seitens der Justizverwaltung angeboten wird, da die Anzahl der eingehenden Nachrichten sehr gering war. Seit Anfang 2023 hat sich die Zahl der Nachrichten jedoch deutlich erhöht. Außerdem werden zusätzliche Zugänge für die Stadtkasse und das Steueramt benötigt. Da Governikus lediglich den Zugriff für einen Nutzer ermöglichte, musste hier zur kostenpflichtigen Fachanwendung esina21 der ekom21 gewechselt werden (Einführung: 800€, jährliche Kosten 2.400€).

Einführung neuer Rechnungsworkflow:

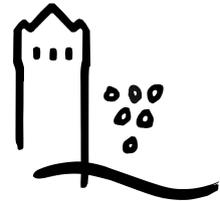
Federführend durch die Kämmerei wurde im Sommer 2020 der neue Rechnungsworkflow eingeführt. Die wichtigste Neuerung ist, dass nun auch Rechnungen im eRechnungsformat entgegengenommen und automatisiert verarbeitet werden können.

Ausweitung der Nutzung des Ratsinformationssystems (RIM):

Im RIM wurden in 2021 die Funktionen für den elektronischen Sitzungsdienst ausgeweitet.

Hier gibt es einen Änderungsservice, über den die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihre persönlichen Daten direkt innerhalb des Systems anpassen können.

Außerdem ist geplant, dass die Fraktionen ihre Anträge und Anfragen direkt digital über das RIM an die Verwaltung schicken können. Leider arbeitet diese Funktion noch nicht zu unserer vollen Zufriedenheit. Wir stehen deshalb weiterhin mit dem Anbieter und den Entwicklern in Kontakt, um hier eine zufriedenstellende Lösung zu finden.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Elektronische Stellenausschreibungen und öffentliche Bekanntmachungen:

Den Empfehlungen der Vergleichenden Prüfung folgend werden bereits seit 2019 die Stellenausschreibungen und öffentlichen Bekanntmachungen (soweit rechtlich möglich) nur noch elektronisch auf der Homepage veröffentlicht. In der Tagespresse erfolgt lediglich eine Hinweisbekanntmachung.

Elektronische Siegel und Signaturen:

Im Zuge der Einführung eines DMS werden auch die Einführung der elektronischen Siegel und Signaturen erfolgen. Dies wird momentan intensiv geprüft, da hier besondere gesetzliche Vorgaben beachtet werden müssen. Die Umsetzung ist für Ende 2024 geplant.

Auch hier wird eine interkommunale Lösung angestrebt, da wir durch die vielen übergreifenden Zusammenarbeiten einheitliche Lösungen und Herangehensweisen benötigen.

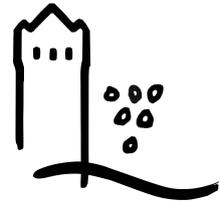
Anschaffung eines Fernwartungsmoduls:

Zur Fernwartung der angeschafften Laptops wurde in 2020 ein Modul erworben, das es unserer IT-Abteilung ermöglicht, auch Beschäftigten im Homeoffice ohne persönlichen Kontakt bei technischen Problemen zu unterstützen.

Gerade in den Zeiten, in denen die Verwaltung aufgefordert ist, von zu Hause zu arbeiten, ist dies besonders hilfreich. Um auch weiterhin einen flexiblen und zuverlässigen Support bereitzustellen, wurde das Modul, das zunächst in vereinfachter Form vorlag, nun erweitert. Die Kosten dafür liegen bei 1.500€ jährlich.

Anschaffung eines Moduls zum mobilen Zugriff auf Daten und Support der mobilen Endgeräte:

Mit dem Modul avisca21, das 2021 eingeführt wurde, ist es möglich, über Handy oder Tablet auf die Daten, die auf dem Server liegen, zuzugreifen. Darüber hinaus können u.a. die Sicherheitseinstellungen der mobilen Endgeräte vorgegeben



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

werden. Gerade bei der Nutzung von Diensthandys und Tablets ist es notwendig, dass hier Vorgaben für die Sicherheitseinstellungen und Nutzung der Geräte gemacht werden, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Die Kosten betragen jährlich rund 2.000€.

Einführung der elektronischen Vergabe:

In 2021 wurde die eVergabe eingeführt werden. Dafür wurde die sog. eHAD, die elektronische Version der Hessischen Ausschreibungsdatenbank der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. eingeführt. Ziel ist es die Vergabeverfahren in der Verwaltung zu vereinfachen und zu digitalisieren.

Datenschutz

Der Datenschutz bekommt durch die Digitalisierung einen sehr hohen Stellenwert. Die Stadt Eltville am Rhein bindet bei allen Entscheidungen den Datenschutzbeauftragten ein, der dafür Sorge trägt, dass die strengen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.

Zusätzlich wurde durch alle Beschäftigten ein eLearning zum Datenschutz durchgeführt, das sensibilisiert und aufklärt. Diese Schulung wird jährlich wiederholt.

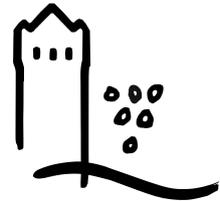
Außerdem ist für 2024 eine grundsätzliche datenschutzrechtliche Überprüfung der Verwaltung geplant, um mögliche Schwachstellen zu erkennen und vorzeitig Anpassungen vorzunehmen.

Informationssicherheit

Die Informationssicherheit bezeichnet den Schutz von Informationen vor Gefahren oder Manipulationen und die daraus resultierenden Schäden für ein Unternehmen oder eben auch eine Stadtverwaltung.

Die Stadt Eltville hat sich der Sicherstellung der

- Vertraulichkeit von Informationen (ausschließlich autorisierter Zugriff auf Informationen, um sie zu lesen, zu verarbeiten oder zu bearbeiten)



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

- Integrität von Informationen (Verhinderung von unbemerkten Veränderungen von Daten durch Unbefugte)
- Verfügbarkeit von Daten (Zugriff auf Informationen in zugesicherter Art und Weise, Verhinderung von Ausfällen von Systemen)

verpflichtet.

Auch hierzu wurde ein eLearning für alle Beschäftigten aufgesetzt, um die Hintergründe zu erläutern und zu sensibilisieren.

Darüber hinaus werden regelmäßig Schwachstellenanalysen durchgeführt, auf die im IT-Bericht eingegangen wird.

Zusätzlich haben wir uns durch das Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit (KDLZ CS) beraten lassen.

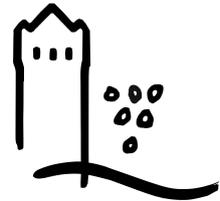
Grundsätzlich muss man sagen, dass wir sehr gut aufgestellt sind und keine erheblichen Schwächen aufzeigen. Trotzdem bedarf es einiger Dokumentationen, die bislang noch nicht vorliegen und nun mit zusätzlichem Personal abgearbeitet werden.

Erstellung eines Notfallkonzepts zur Sicherstellung der IT-Sicherheit:

Im Rahmen der o.g. Informationssicherheit wird die Erstellung eines Notfallkonzepts zur Sicherstellung der IT-Sicherheit erfolgen. Ebenso wird ein Informationssicherheitsmanagement-System eingeführt, um die Arbeit mit elektronischen Daten rechtssicher zu gestalten.

Erstellung eines betrieblichen Kontinuitätsmanagements (BCM – Business continuity management):

Ende 2022 fand eine Fortbildung zum BSM statt. Hierbei geht es um die Entwicklung von Strategien, Plänen und Handlungsanweisungen, um Tätigkeiten oder Prozesse, deren Unterbrechung der Verwaltung ernsthafte Schäden zuführen würde oder als Pflichtaufgaben sichergestellt werden müssen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

(Standesamt, Einwohnermeldeamt), zu schützen bzw. alternative Abläufe zu ermöglichen.

Mit diesem sehr umfangreichen Projekt wird sich die Behördenleitung in 2024 intensiv beschäftigen. Da mittlerweile viele Prozesse digital abgewickelt werden, handelt es sich hierbei um eine Organisations- und Digitalisierungsprojekt. Zunächst werden hier nur die wichtigsten Verwaltungsprozesse betrachtet werden, die in Notfällen (Stromausfall, Gebäudeschäden o.ä.) in kürzester Zeit wiederhergestellt werden müssen. Die sukzessive Ausweitung des BCM ist dann für die anschließenden 3-5 Jahre geplant.

Einrichtung Zoom:

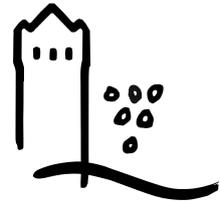
Im Zuge der wiederkehrenden Lockdowns hat sich die Verwaltung mit der Nutzung von Video-Meeting-Programmen auseinandergesetzt. Mehrere Anbieter wurden getestet und die Kosten verglichen. Seit November 2020 wird nun flächendeckend Zoom genutzt.

Die Einführung hat dazu beigetragen innerhalb der Verwaltung in Kontakt zu bleiben. Es ist nun problemlos möglich Besprechungen und Sitzungen virtuell durchzuführen.

Das Angebot konnte auch auf die Bürgerbereiche (Bürgerservice und Standesamt) ausgeweitet werden. So kann den Bürgerinnen und Bürgern das Angebot gemacht werden, über ein Online-Meeting persönlich mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu sprechen, ohne dafür selbst ins Rathaus kommen zu müssen.

Es zeigt sich mittlerweile, dass Online-Besprechungen deutlich zeitsparender sind, als persönliche Treffen. Anfahrtswege werden gespart und Informationen werden häufig zielgerichteter ausgetauscht, als es im persönlichen Gespräch der Fall ist.

Trotz der Reduzierung der Kontaktbeschränkungen in den vergangenen Monaten, hat man die meisten Termine weiterhin online durchgeführt. Eine Entwicklung, die vor der Pandemie undenkbar war, heute aber zur gelebten Realität gehört.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Digitalisierung im Personalamt:

Für das Personalamt wurde die bestehende Software ausgeweitet. In 2022 wurde die ePersonalakte eingeführt. Zum Jahreswechsel 2022/2023 wurde außerdem ein neues Mitarbeiterportal eingeführt, das neben der Zeiterfassung auch weitere Funktionen (bspw. Reisekostenabrechnung, Zeiterfassung von unterwegs per App u.a.) bietet.

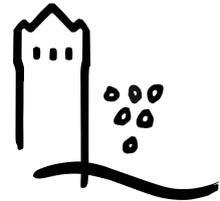
Darüber hinaus wurde in unserer Personalamts-Fachanwendung ein umfangreiches Bewerbermanagement eingeführt.

Über die Seite: [Bewerber Web \(ekom21.de\)](http://BewerberWeb(ekom21.de)) können alle Stellenausschreibungen der IKZ-Kommunen eingesehen werden. Außerdem kann direkt über dieses System die Bewerbung inkl. Anlagen an das IKZ-Personalamt geschickt werden. Innerhalb des Bewerbermanagements bewerten die Vorgesetzten dann die Bewerbungen und entscheiden, welche Personen zum Vorstellungsgespräch geladen werden sollen. Die Bewerbungsunterlagen sind dann bei den Vorstellungsgesprächen digital abrufbar. Bei der Einstellung können die Daten dann auch direkt in die digitale Personalakte übernommen werden.

Das System spart den Bewerbenden Zeit und Portokosten. Innerhalb der Verwaltung kann wiederum auf die umständliche Sichtung von Papier-Bewerbungen verzichtet werden, da alle im Prozess Beteiligten direkt auf die Unterlagen zugreifen können. Gerade im Hinblick auf die Bewerbungen in den anderen IKZ-Kommunen (Oestrich-Winkel, Walluf und Schlangenbad) bedeutet das eine massive Arbeitserleichterung und Beschleunigung des Verfahrens.

Neue Dienstvereinbarungen über flexible Arbeitszeitmodelle und Homeoffice:

Seit Juni 2023 gelten für die Stadtverwaltung Eltville neue Dienstvereinbarungen über flexible Arbeitszeitmodelle und Homeoffice. Diese Vereinbarungen wurden gemeinsam mit der Behördenleitung erarbeitet und orientiert sich an der neuen Arbeitswelt. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass viele



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Mitarbeitenden durch die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung deutlich flexibler und effektiver arbeiten können. Diese Situation haben diese beiden Dienstvereinbarungen aufgegriffen und ermöglichen nunmehr eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch eine bessere Erreichbarkeit der Verwaltung zu den erforderlichen Zeiten. Die Öffnungszeiten der einzelnen Verwaltungseinheiten sind davon nicht betroffen, sodass es hierdurch zu keinerlei Einschränkungen für die Bürgerschaft kommt.

Die Stadtverwaltung Eltville etabliert sich dadurch weiterhin als attraktive Arbeitgeberin und nimmt damit eine Vorreiterrolle als moderne Verwaltung ein.

2. Ordnungsamt:

Einführung Dienstleistungsplattform civento:

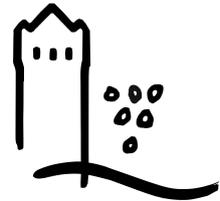
In 2021 wurde die Dienstleistungsplattform civento eingeführt. Civento ist eine erweiterbare Prozessplattform mit vollständigem Dokumentenmanagementsystem und integriertem Zahlungssystem für die Bearbeitung individueller Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung.

Die Bürgerinnen und Bürger können damit online auf die Angebote der Verwaltung zugreifen.

Die Einführung des Systems wird durch die Landesregierung unterstützt und wird damit künftig weitestgehend flächendeckend in Hessen verfügbar sein.

Civento ist das Kernstück der Bereitstellung von Online-Dienstleistungen der Verwaltung. Durch die Einführung wurden die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG) (Online-Bereitstellung der Verwaltungsleistungen bis Ende 2022) erfüllt.

Zur einheitlichen Umsetzung des OZG im Rheingau wurde zum 01.09.2022 die IKZ-OZG gegründet, in der alle Rheingauer Kommunen sowie Schlangenbad vertreten sind. Seitdem werden die Prozesse in Eltville für alle Kommunen aufgesetzt und



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ausgerollt. Die Stadt Eltville am Rhein begleitet das Vorhaben federführend.

Mittlerweile stehen rund 60 Verwaltungsleistungen der Eltviller Verwaltung und 42 IKZ-Stadtkasse/Steueramtsprozesse online für Eltviller Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Diese Leistung haben wir unserer Mitarbeiterin Claudia Döhmann zu verdanken, die hier als Prozessdesignerin tätig ist und für alle Kommunen die Prozesse aufsetzt, anpasst und ausrollt.

Die Stadt Eltville am Rhein und der gesamte Rheingau mit der Gemeinde Schlangenbad ist damit eine DER Vorreiterinnen bei Online-Prozessen in Hessen. Wir haben weitestgehend alle Dienstleistungen, die online nutzbar sind, auch digital abgebildet. Wir gelten hier als Vorzeige-Region und werden regelmäßig als Fachleute zu den verschiedensten Digitalisierungsthemen zu Rate gezogen.

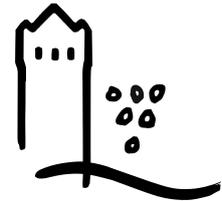
Einführung Online-Anhörung für owi21:

Im Juni 2020 wurde die Online-Anhörung für Verwarnungen eingeführt. Auf dem Anhörungsbogen ist dafür ein QR-Code gedruckt über den der Zugang zu einem Online-Portal möglich wird. Auf dem Portal kann man zum einen die Beweisbilder einsehen und zum anderen seine Angaben (Änderung des Fahrers/der FahrerIn, Stellungnahme zur Verwarnung etc.) eingeben. Ein Rückversand des Anhörungsbogens kann somit entfallen.

Anschaffung von Bürgermonitoren für den Bürgerbereich:

Anfang 2020 wurden Bürgermonitore für das Einwohnermeldeamt und den Bürgerservice beschafft. Die Monitore ermöglichen es, dass die Bürgerinnen und Bürger die Eingabe der Daten im System direkt verfolgen und digital unterschreiben kann. Dadurch entfällt das zusätzliche Ausdrucken der Unterlagen, außerdem wird der Prozess beschleunigt.

Einführung Online-Services Einwohnermeldeamt:



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Seit Mai 2021 stehen Online-Angebote für das Einwohnermeldeamt zur Verfügung. Neben dem Beantragen einer Meldebescheinigung oder der Anmeldung einer Nebenwohnung können auch Übermittlungssperren oder Statusabfragen zu beantragten Pässen oder Personalausweisen bequem online von zu Hause aus erledigt werden.

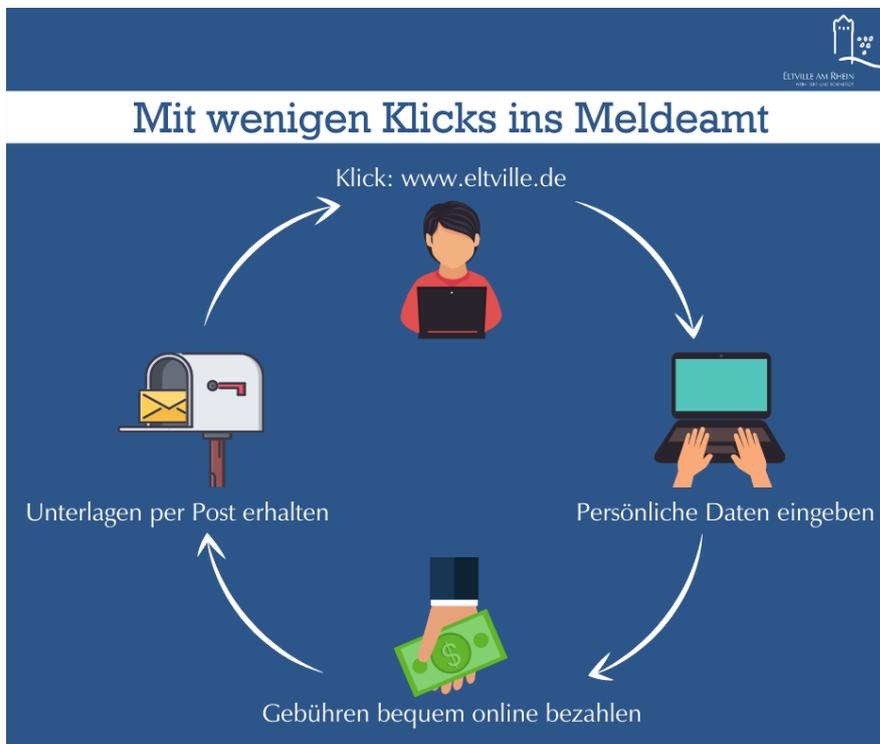


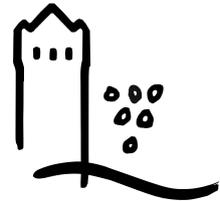
Abbildung 1 Schaubild Online-Vorgänge Einwohnermeldeamt

Online-Service Gewerbeamt:

Zu Beginn des Jahres 2021 wurde die Online-Gewerbean-, um- und abmeldung eingerichtet. Außerdem wurde im Frühjahr 2022 das System noch durch ein eAkten-Modul ergänzt.

Einführung der eAkte für das Einwohnermeldeamt:

Ebenfalls zu Beginn des Jahres 2021 wurde im Einwohnermeldeamt die eAkte eingeführt. Dabei handelt es sich um ein zusätzliches Modul innerhalb der bereits vorhandenen Fachanwendung. Das Modul ermöglicht es, alle Schriftstücke



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

digital zu speichern und in Form einer eÄkte abrufbar zu machen.

Einführung einer Online-Terminvereinbarung:

Zum Mai 2021 wurde die Online-Terminvergabe für alle Anliegen im Bürgerservice gestartet. Dadurch ist es möglich bequem von zu Hause Termine zu vereinbaren. Es entstehen weniger Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger und es ermöglicht den Mitarbeiterinnen eine bessere Abarbeitung der Anfragen.

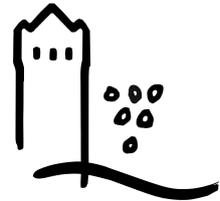


Abbildung 2 Schaubild Termine online vereinbaren

3. Bauamt

Einführung eines Liegenschafts- und Gebäudemanagements:

Im September 2022 startete die Einführung eines Liegenschafts- und Gebäudemanagements für das Bauamt. Innerhalb eines solchen Systems können Baumaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen, Wartungsverträge und vieles mehr



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

abgebildet und geplant werden. Über eine Schnittstelle kann eine direkte Kostenkontrolle über unser Finanzsystem erfolgen. Die Gesamtkosten für die Einführung liegen bei rund 45.000€. Es werden anschließend jährliche Kosten in Höhe von rund 3.500€ anfallen.

Die Einführung wird vom Land Hessen über das Förderprojekt „Starke Heimat Hessen“ mit 31.410€ gefördert.

4. Amt für Soziales

Online-Anmeldung und -Platzvergabe für Kindertagesstätten:

Bis Ende des Jahres 2022 wurde die Online-Anmeldung und die daran angebundene Platzvergabe für die Kindertagesstätten im Stadtgebiet eingeführt. Dafür wurde die vorhandene Software durch eine neue Version ersetzt.

Nutzung Online-Portal RP Kassel für Betriebskostenförderung Kindertagesstätten:

Seit 2021 wird der Antrag auf Betriebskostenförderung beim RP Kassel direkt über das Online-Portal gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

Meldung Statistik über Schnittstelle:

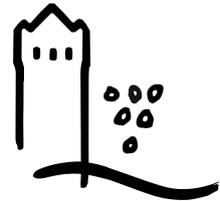
Die Meldungen für die Jugendhilfestatistik der Kindertagesstätte werden seit 2021 über eine Schnittstelle abgewickelt. Auch hier entstehen keine weiteren Kosten.

Ticketsystem Freibad:

Die Einführung und Anpassung des Online-Ticketsystems für das Freibad wird ausführlich im IT-Bericht erläutert.

5. Sonstiges

Wie bereits oben dargestellt, nimmt die Stadt Eltville am Rhein mittlerweile eine Vorreiterrolle bei der Digitalisierung ein.



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Bereits in Frühjahr 2021 konnte die Digitalisierungsbeauftragte bei einem Vortrag bei Stadt.Land.Digital - einer Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums - über die Digitalisierungsbemühungen der Stadt berichten.

Es folgten weitere Interviews zu dem Thema.

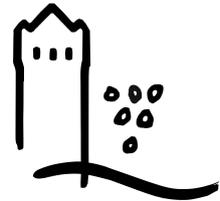
Am 1. April 2022 konnte sie im Rahmen des „Digitalen Informationstag OZG in Hessen“ (FITKO-Roadshow) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport einen Vortrag zum Thema „Von Kommunen für Kommunen“ - Erfahrungsbericht zur Umsetzung des OZG in Kommunen - halten.

Aus diesen Veranstaltungen heraus ergeben sich immer wieder neue Kontakte und Anfragen, die häufig aufgrund Terminkollisionen abgesagt werden müssen.

So gab es eine Einladung zu einer Podiumsdiskussion „HessenDigital“, zu der der Behörden Spiegel eingeladen hatte oder auch eine Anfrage für den Kongress „Digitale Städte – Digitale Regionen“, der am 28.09.2022 in Kassel stattfand und für den ein 10-minütiger Impulsvortrag mit anschließender Werkstatt „Verwaltungsdigitalisierung“ geplant war. Diese Teilnahme wurde aus Nachhaltigkeitsgründen abgelehnt, da eine solche Anfahrt nicht im Verhältnis zu der Kürze der Veranstaltung steht. Sicherlich wäre hier auch eine hybride Veranstaltung möglich gewesen – die letzten Monate haben gezeigt, dass dies gut funktioniert.

Ende November 2022 beteiligte sich die Stadt Eltville am Rhein mit einem Impulsvortrag am D3-Kongress zum Thema „Vom Schneckentempo zur Aufholjagd: Digitalisierung in kleinen Kommunen vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen“.

Im Dezember 2022 fand dann der Besuch des Verantwortlichen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Referat „Moderner Staat“ des Bundeskanzleramts statt. Hier konnten wir zeigen, welche Verfahren in Eltville bereits digital verfügbar waren, aber auch berichten, an welchen Stellen es unserer Meinung nach noch Verbesserungspotential – auch auf Landes- und Bundesebene gibt. Unser Bericht wurde direkt dem



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Bundeskanzler vorgelegt und ihm von den Eindrücken in Eltville berichtet.

Anfang 2023 wurde in einem Bericht der Hessenschau und in MEX-Das Marktmagazin (beides HR-Fernsehen) über die Digitalisierung in Eltville am Rhein informiert.

Im Juni 2023 erfolgte ein Radiointerview für HRinfo.

Im Juli 2023 wurde für das kommunal.-Magazin ein Interview zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems geführt und im August 2023 fand ein Interview für die govdigital eG (bundesweite Genossenschaft für öffentliche IT-Dienstleister) zu einem Positionspapier für die Herbstsitzung 2023 des IT-Planungsrates statt.

Darüber hinaus beteiligen wir uns regelmäßig an Studien zur Verwaltungsdigitalisierung und werden auch von anderen Kommunen bundesweit zu Rate gezogen.

Es gibt regelmäßig Anfragen für Hospitationen und Einladungen für Gespräche in anderen Kommunen.

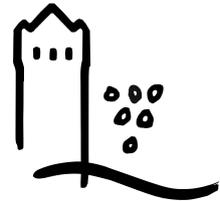
Dies zeigt uns, dass wir zum richtigen Zeitpunkt mit der Digitalisierung begonnen haben und somit den richtigen Weg gegangen sind.

Ausblick:

In Abstimmung mit den Fachämtern werden regelmäßig Maßnahmen geprüft bzw. geplant. Alle Bereiche werden hierbei eingebunden und regelmäßig über neue Entwicklungen informiert.

Für das Jahr 2024 ist die Anschaffung eines Ausweisautomaten vorgesehen. Dieser Automat wird außerhalb des Rathauses aufgestellt werden und ermöglicht es rund um die Uhr Ausweisdokumente, schriftliche Genehmigungen o.ä. abzuholen.

Außerdem wird ein sog. Self-Service-Terminal für das Einwohnermeldeamt beschafft. Dies ermöglicht es den Antragstellern direkt vor Ort ihre persönlichen Daten zu erfassen



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

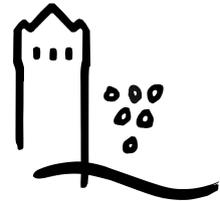
und ihren Ausweis zu beantragen. Zusätzlich können digitale Passbilder für Ausweisdokumente gefertigt werden, bei denen automatisch eine Qualitätssicherung der biometrischen Daten erfolgt. Nach der Schließung des Fotogeschäfts in der Fußgängerzone stellt dies eine sinnvolle und komfortable Ergänzung unseres Angebots dar.

Für 2025 werden darüber hinaus die Anschaffung von Informationsterminals für das Rathaus und ggf. auch einige Außenstellen planen. Zeitgleich werden die Möglichkeiten digitaler Schaukästen für das gesamte Stadtgebiet geprüft. Es handelt sich hierbei zwar um eine sehr kostenintensive Anschaffung, die aber einen großen Mehrwert für die Informationsbereitstellung der Bürgerschaft bringen wird. Aufgrund der erforderlichen Markterkundung, Standortentscheidungen etc. wird eine Anschaffung erst für 2025 fokussiert.

Ein weiterer großer Themenbereich wird die Künstliche Intelligenz (KI) sein, mit der sich auch die Stadt Eltville am Rhein schon jetzt beschäftigt. Hierbei handelt es sich um das Zukunftsthema für die Verwaltung. Wir informieren uns hier stets umfassend und beobachten die Entwicklungen intensiv. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Nutzung der KI-Technologie noch sehr kostenintensiv und für eine verhältnismäßig kleine Kommune nur mit sehr viel personellem Aufwand möglich. Darüber hinaus müssen insbesondere die Aspekte der Informationssicherheit und des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Wir stehen der Thematik aber sehr offen gegenüber und werden auch bei uns die Nutzung einbinden, sobald wir eine sinnvolle und wirtschaftliche Verwendung sehen.

In diesem Zuge haben wir uns als Pilotkommune für die Nutzung des Chatbots der einheitlichen Behördennummer 115 beworben. Hierbei handelt es sich um die Implementierung eines textbasierten Dialogsystems, das das Chatten mit einem technischen System erlaubt, auf der städtischen Homepage. Wir sehen hier viel Potential und hoffen, dass man sich für uns entscheidet.



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

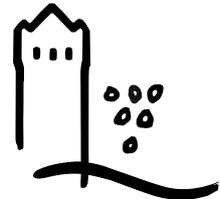
Für die Stadt Eltville am Rhein gibt es grundsätzlich keine starre Digitalisierungsstrategie. Wir müssen unsere Planungen regelmäßig an aktuelle Entwicklungen und den technischen Bedarf anpassen. Durch die Einstellung eines IT-Administrators konnten wir bereits in 2020 viele Schwachstellen aufdecken und kurzfristig beheben. Mit der personellen Verstärkung im zweiten Halbjahr 2021 konnten wir uns weiter verbessern. Der tägliche Supportbedarf (für das IT-System durch die Administratoren und für das DMS durch die Digitalisierungsbeauftragte) steigt jedoch immer weiter an. Darüber hinaus werden Herr Heil und Frau Herborn künftig auch den großen Bereich der Informationssicherheit abdecken und damit auf den Einkauf einer Fremddienstleistung verzichten. Das Thema ist äußerst wichtig und sensibel, sodass es richtig ist, dies nicht aus der Hand zu geben.

Deshalb wird ab September 2023 ein weiterer Kollege den Bereich des First-Level-Supports unter anderem auch für das DMS unterstützen. Frau Herborn wird ab September 2023 für rund 10 Monate in Mutterschutz bzw. Elternzeit gehen und innerhalb dieser Zeit nur bedingt zur Verfügung stehen.

Beim Ausblick in die kommenden Jahre kann derzeit auch noch nicht abgeschätzt werden, ob nicht noch weiterer personeller Bedarf (insbesondere bei den Themen IT-Sicherheit, Prozessmanagement und BCM) entstehen wird.

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass die Digitalisierung viele Ressourcen bindet. Neben finanziellen Mitteln, sind auch personelle Kapazitäten notwendig, um die Bereiche in die digitale Welt zu führen. Der Nutzen der Digitalisierung wirkt an vielen Stellen zunächst eher gering und lässt sich auch von außen nur selten überblicken. Allerdings steigern sich die Vorteile im Laufe der Zeit immens.

Gerade während des Lockdowns konnten viele Bereiche sehr autark und flexibel weiterarbeiten. Vorhandene Hürden wurden häufig durch Kreativität und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden beseitigt. Die Digitalisierung wird hier künftig dazu beitragen, dass nicht nur flexiblere Arbeitsmodelle (wie bspw. Homeoffice) möglich sind, sondern auch eine schnellere Bearbeitung der Bürgeranfragen.

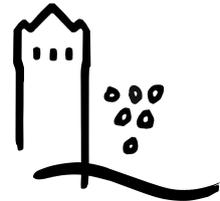


ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Die Stadt Eltville am Rhein hat sich hier auf den Weg gemacht und nimmt derzeit im Rheingau und darüber hinaus eine Vorreiterrolle im Bereich der Digitalisierung ein. In den kommenden Monaten werden weitere große Schritte erfolgen, die uns in die moderne Verwaltungsarbeit bringen.

gez. Jasmin Herborn
Digitalisierungsbeauftragte
Stand: 14.08.2023



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Sachstandsbericht IT-Abteilung – August 2022- August 2023

DER MAGISTRAT

HAUPTAMT

Die IT Abteilung der Stadt Eltville am Rhein möchte in Zusammenarbeit mit der Digitalisierungsbeauftragten Jasmin Herborn die Stadtverwaltung auf den derzeit modernsten Standard anheben.

HAUSADRESSE:
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, sowohl das interne Arbeiten, als auch das Arbeiten und Kommunizieren mit den Bürgerinnen und Bürgern zu vereinfachen.

INTERNET:
www.eltville.de

Neben dem täglichen Arbeitsalltag des Supports, sowie der Wartung und Pflege unseres Netzwerkes wollen wir diverse IT-Projekte umsetzen. Hierbei ist es uns wichtig die gesamte Stadtverwaltung, mit all ihren Mitarbeiter/innen, aktiv an unserem Projektplan zu beteiligen. Uns ist bewusst, dass umfassende Änderungen nur mit der Mitarbeit aller Anwender/innen durchzuführen sind.

IT Administration:
Niclas Heil

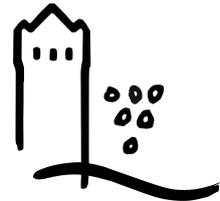
E-MAIL:
niclas.heil@eltville.de

TELEFON: 0 61 23 / 697-175
TELEFAX: 0 61 23 / 697-499

Die IT-Abteilung der Stadt Eltville am Rhein strebt es an Vorreiter in technischen Projekten zu sein. Wir stehen Neuem immer offen gegenüber und freuen uns neue Projekte begleiten zu dürfen. Nur so können wir mit dem Wandel der Zeit mithalten und unsere Stadtverwaltung digital gestalten. Die IT-Branche macht derzeit große Schritte nach vorne. Es ist wichtig sich nicht auf seinen aktuellsten Standards auszuruhen, sondern durch stetiges Informieren und Testen neuer Software und Produkte sein bestehendes Portfolio zu optimieren.

Aufgrund des technischen Wandels, welchem das Arbeitswesen derzeit unterliegt, ist es nötig sowohl die Systeme als auch die Arbeitsweisen der Stadtverwaltung mit der Zeit anzupassen.

Mit dieser Mitteilung erfolgt der Sachstandsbericht zu den bereits erfolgten Maßnahmen, aber auch zu aktuellen Projekten und Vorhaben.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

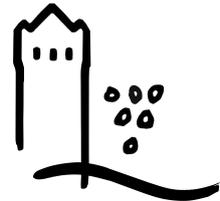
1.1 Umstellung der Einzelplatz VPN-Verbindungen

Wir haben unsere bisherigen Einzelplatz VPN-Verbindungen für mobiles Arbeiten erfolgreich durch das MDM-System (Mobile Device Management) Airwatch ersetzt. Dieser Schritt ermöglicht es uns, ein eigenes VPN-Gateway einzurichten, das uns die eigenständige Verwaltung von Verbindungen ermöglicht. Durch diese Neuerung sind wir nicht länger an unser externes Rechenzentrum ekom21 gebunden. Wir können nun innerhalb weniger Minuten VPN-Profilen erstellen und verwalten, was besonders bei Neueinrichtungen oder Veränderungen in der Verwaltung äußerst zeitsparend ist.

Die Umstellung bringt zudem eine finanzielle Erleichterung mit sich, da wir auf die Tokens der ekom21 verzichten können. Durch diese Effizienzmaßnahme konnten wir die Kosten für VPN-Lizenzen erheblich senken – von 30€ pro Benutzer auf lediglich 6,50€ monatlich. Ein weiterer bedeutender Vorteil liegt darin, dass wir bei Diebstahl oder Missbrauch sofort reagieren können, indem wir die VPN-Verbindungen umgehend deaktivieren. Dies stärkt unsere Sicherheitskontrollen und gibt uns die Gewissheit, sensible Daten jederzeit zu schützen. Insgesamt markiert die Umstellung auf Airwatch einen großen Fortschritt in Bezug auf Effizienz, Flexibilität und Sicherheit unserer mobilen Arbeitsabläufe.

1.2 Erneuerung des Ticketingsystems im Freibad

Die Neugestaltung unseres Ticketingsystems im Freibad basiert auf den Erkenntnissen und Erfahrungen aus den vergangenen Jahren. Diese umfassende Neuerung wurde mit einem neuen Anbieter umgesetzt und bringt eine Vielzahl von Vorteilen mit sich. Die Implementierung des neuen Systems ermöglicht nicht nur eine verbesserte Benutzererfahrung, sondern auch eine breitere Auswahl an Zahlungsoptionen für unsere Gäste.



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

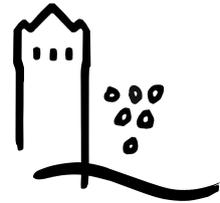
Mit der Umstellung auf den neuen Anbieter haben wir nun die Möglichkeit, verschiedene Verkaufsplattformen anzubieten, darunter einen Kassenautomaten, eine Personalkasse und einen Webshop. Diese Vielfalt an Optionen erlaubt es uns, sämtliche Zahlungsarten abzudecken und eine bequeme Art der Bezahlung zu gewährleisten. Die Flexibilität des Systems sorgt dafür, dass Jugendliche online, sowie Kinder und Senioren im Freibad entweder am Automaten oder an der Personalkasse ihre Tickets erwerben können.

Ein besonderes Augenmerk haben wir auf die Akzeptanz unterschiedlicher Zahlungsmittel gelegt. Der Kassenautomat ermöglicht sowohl die Bezahlung mit Bargeld als auch mit EC-Karten, wodurch auch diejenigen Gäste bedient werden, die auf Bargeld angewiesen sind. Diese Option stellt sicher, dass das Freibad für jeden zugänglich bleibt.

Wir bieten nun auch Drehkreuze an, die den Gästen einen unkomplizierten Zugang zum Bad ermöglichen. Kunden können einfach mit ihren Tickets oder Online-Tickets direkt durch die Drehkreuze gehen, ohne an der Kasse anstehen zu müssen. Diese praktische Lösung spart Zeit und verbessert den Ablauf für alle Besucher.

Eine bedeutende Neuerung betrifft auch die Saisonkarten, die nun in Form einer Chipkarte im Kreditkartenformat ausgegeben werden. Diese Karten ermöglichen es dem Käufer, die gesamte Saison über das Drehkreuz zu passieren, ohne jedes Mal ein neues Ticket erwerben zu müssen. Um nachhaltige Aspekte zu berücksichtigen, verwenden wir eine sogenannte WTP (Wieder-aufladbare Ticket-Plattform) Nummer, die es dem Ticketinhaber ermöglicht, die Karte in der nächsten Saison wieder aufzuladen und mehrfach zu verwenden.

Diese innovativen Verbesserungen in unserem Ticketingsystem tragen nicht nur zu einem reibungslosen Ablauf für unsere Gäste bei, sondern erleichtern auch das Arbeiten für unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ort.



ELTVILLE AM RHEIN

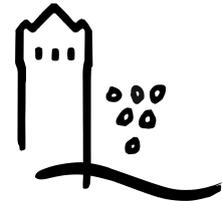
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



(Der neue Kassenautomat und die Drehkreuze im Rosenbad)

1.3 Einführung eines Online-Kalenders und eines smarten Türsystems im Lernlabor Eltville

Für das Lernlabor in Eltville und die Katholische öffentliche Bücherei in Martinthal haben wir jeweils einen Online-Kalender eingerichtet, der eine komfortable Platzreservierung ermöglicht. Dieser Schritt erleichtert insbesondere den Studierenden im Lernlabor die Buchung eines Platzes. Die Implementierung eines digitalen Zutrittssystems stellt sicher, dass der Zugang zum Lernlabor unabhängig von den Büroöffnungszeiten der Verwaltung gewährleistet ist. Sobald die Buchung erfolgreich abgeschlossen ist, erhält der Nutzer einen einmaligen Pincode. Dieser individuelle Code dient dazu, die Tür zum Lernlabor zu öffnen. Dank dieses Systems können Studierende ihre Arbeitszeiten flexibel planen und das Lernlabor jederzeit nutzen.



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Die Einrichtung eines ähnlichen Online-Kalenders für die KÖB in Martinsthal ermöglicht es Besuchern, ihre Aufenthaltszeit in der Bücherei im Voraus zu planen. Dies fördert eine geordnete Nutzung und minimiert Wartezeiten. Die Kombination aus digitalem Kalender und Zutrittssystem trägt somit zu einer optimierten und zeitgemäßen Nutzung dieser Räumlichkeiten bei, indem sie Flexibilität und bequemen Zugang gewährleistet.


ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Lernlabor Eltville

Herzlich willkommen im Eltville.LAB!

Sie haben die Möglichkeit, den Besprechungsraum stundenweise und einzelne Arbeitsplätze im großen Raum für dreistündige Zeitintervalle zu buchen.

Werden Ihnen bestimmte Zeiten nicht angezeigt, sind diese bereits ausgebucht. Fragen gerne an: lernlabor@eltville.de

Gutes Gelingen beim Arbeiten im Lernlabor!

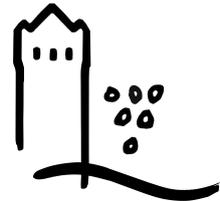
Ihr Orga-Team

IT Services der Stadt Eltville am Rhein
E-Mail: it-services@eltville.de

1 Termin auswählen

Besprechungsraum 1 Stunde	Buchten
Arbeitsplätze 3 Stunden	Buchten

(Die Startseite des Onlinekalenders für das Eltviller Lernlabor)



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

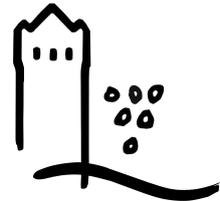
1.4 Implementierung zusätzlicher Backup Methode durch NAS im Bauamt

Um die Ausfallsicherheit unserer Backup-Methode zu erhöhen, haben wir eine zusätzliche NAS (Network Attached Storage) im Bauamt implementiert. Hierbei handelt es sich um einen, an das städtische Netzwerk angebotenen, Datenspeicher mit hoher Speicherplatzkapazität. Diese Erweiterung gewährleistet, dass die Vollsicherung der Stadt Eltville am Rhein nicht nur durch herkömmliche Backup-Methoden geschützt ist, sondern auch digital an einem externen Standort gesichert wird. Dabei spielen insbesondere die Vorteile der neuen Richtfunkleitung eine zentrale Rolle.

Dank der außerordentlich hohen Übertragungsgeschwindigkeit der Richtfunkleitung können wir ein umfassendes Vollbackup über Nacht durchführen. Dies bedeutet, dass die gesamten Daten der Stadt Eltville sicher und effizient gesichert werden. Durch diese Maßnahme erfüllen wir den Backup-Standard gemäß den Normen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Die kontinuierliche Bedrohung durch Datenverlust und potenzielle Angriffe wurde von der IT-Abteilung erkannt. Infolgedessen haben wir unsere Systeme weiter ausfallsicher gestaltet, um die Integrität und Verfügbarkeit der Daten der Stadt zu gewährleisten. Die Implementierung der zusätzlichen NAS und die Nutzung der innovativen Richtfunkleitung sind Teil unserer strategischen Bemühungen, die Datensicherheit auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Durch diese fortschrittlichen Sicherheitsmaßnahmen schaffen wir nicht nur eine robuste Datenbackup-Lösung, sondern auch ein erhöhtes Vertrauen in die Stabilität unserer IT-Infrastruktur. Die Kombination aus bewährten Backup-Methoden und modernen Technologien stellt sicher, dass die Stadt Eltville für eventuelle Herausforderungen bestens gerüstet ist.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

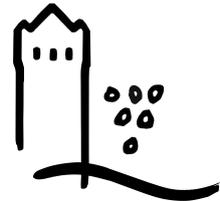
1.5 Tausch der VPN Router

Nach der Umstellung der Hauptanbindung des Rathauses auf Glasfaser konzentrieren wir uns verstärkt auf die Anbindung der verschiedenen Außenstellen. Dabei wurde deutlich, dass die vorhandenen VPN-Router der ekom21 nicht die erforderliche Leistung erbrachten. Aus diesem Grund begannen wir systematisch, in allen Außenstellen neue Hardware zu installieren.

In enger Zusammenarbeit mit ekom21 haben wir es geschafft, die monatlichen Kosten für die VPN-Router von 150€ auf 120€ zu senken. Diese Maßnahme ermöglichte es uns, leistungsstärkere Hardware zu einem kostengünstigeren Preis zu erwerben und so die Gesamteffizienz unserer Anbindungen zu steigern. Die Optimierung der Außenstellen-Anbindung stellt sicher, dass alle Bereiche der Verwaltung reibungslos und zuverlässig miteinander kommunizieren können.

1.6 Teamviewer für Mobilgeräte

Wir haben erkannt, dass wir TeamViewer für mobile Geräte benötigen. Daher haben wir unsere Lizenz angepasst und eine zusätzliche Lizenz für Mobilgeräte erworben, ohne dabei die Kosten zu erhöhen. Die Integration von TeamViewer eröffnet uns die Möglichkeit, auf mobilen Geräten effektive Unterstützung anzubieten und technische Probleme aus der Ferne zu lösen, was die Effizienz unserer IT-Abteilung erhöht und mögliche Ausfallzeiten minimiert. Die Investition in die mobile TeamViewer-Lizenz trägt dazu bei, dass unsere Arbeitsprozesse reibungslos funktionieren und wir eine hohe Servicequalität aufrechterhalten können.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

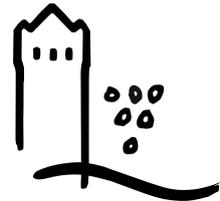
1.7 Erneuerung der TK-Umgebung und Einführung von xphone.

Wie bereits im Bericht für das Jahr 2022 angekündigt, haben wir eine umfassende Überarbeitung und Erneuerung unserer Telekommunikations-Umgebung durchgeführt. Im Rahmen dieser Neugestaltung wurden sämtliche Apparate ausgetauscht und die gesamte TK-Anlage auf den neuesten Stand gebracht. Diese Maßnahmen haben es unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, sich an jedem beliebigen Arbeitsplatz an den Telefonen anzumelden und von den Vorteilen der "Deskshare"-Funktion zu profitieren. Durch diese Funktion werden personalisierte Einstellungen direkt auf den jeweiligen Apparat übertragen.

Ein weiterer wichtiger Schritt war der Austausch der Telefonsoftware. Die bisherige Telefonsoftware "Procall" wurde durch "xphone" ersetzt. Diese Umstellung brachte vielfältige Verbesserungen mit sich. Insbesondere eröffnet uns "xphone" die Möglichkeit, nicht nur die Telefone im Homeoffice über Softphone (telefonieren über den PC/ die Software, ohne Notwendigkeit eines Apparates) zu bedienen, sondern auch mit der Remote-Office-Funktion beispielsweise mit der Büronummer rauszurufen. Dies steigert die Flexibilität und Produktivität unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich.

Ein bedeutendes Feature von "xphone" ist die "TeamDesk"-Funktion, die wir im Bürgerbüro implementiert haben. Diese Funktion ermöglicht die Einrichtung einer Servicewarteschlange, die eine bessere Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Durch automatische Ansagen, die nun zeitabhängig von "xphone" verwaltet werden, entfällt die manuelle Einrichtung von Mitteilungen außerhalb der Geschäftszeiten. Diese Automatisierung trägt zu einer effizienteren Kommunikation bei und verbessert den Service für unsere Bürgerinnen und Bürger.

Zusammenfassend erleichtert sowohl die neue Hardware als auch die Software "xphone" das Telefonieren und die



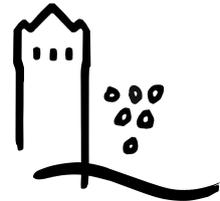
ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Koordination innerhalb unserer Organisation erheblich. Die Implementierung dieser Neuerungen markiert einen wichtigen Schritt in Richtung Modernisierung und Optimierung unserer Telekommunikationsinfrastruktur. Die gesteigerte Flexibilität, die Möglichkeit zur effizienten Fernsteuerung und die automatisierten Abläufe tragen dazu bei, unsere Kommunikationsprozesse effektiver zu gestalten und einen reibungslosen Ablauf in unserer Organisation zu gewährleisten.

1.7 Neuverkabelung der Netzwerkschränke

Wir haben sämtliche Netzwerkschränke in Eltville am Rhein nach modernen Standards neu verkabelt. Dadurch können wir Ausfallzeiten im Bedarfsfall drastisch reduzieren und bei Umstellungen oder Umzügen effizienter koordinieren. Die Aktualisierung gewährleistet stabile und unterbrechungsfreie Datenübertragungen, was essentiell für den reibungslosen Betrieb unserer Dienste ist. Diese Maßnahme erhöht auch unsere organisatorische Flexibilität – wir können schneller auf Änderungen reagieren und Anpassungen an der Netzwerkinfrastruktur rasch durchführen. Insgesamt stärkt die moderne Neuverkabelung unsere Zielsetzung, eine zuverlässige und effiziente technische Umgebung aufrechtzuerhalten, um den sich wandelnden Anforderungen gerecht zu werden.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



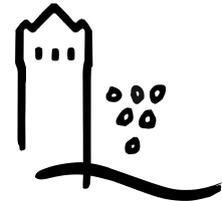
(Ein Beispiel zwei neu verkabelter Schränke)

1.8 Einführung eines Monitoringsystem

Die Einführung unseres neuen Monitoringsystems markiert einen bedeutenden Fortschritt in unserer technischen Infrastruktur. Dieses System bringt eine Vielzahl von Vorteilen mit sich, die dazu beitragen, die Stabilität und Sicherheit unserer IT-Umgebung zu gewährleisten.

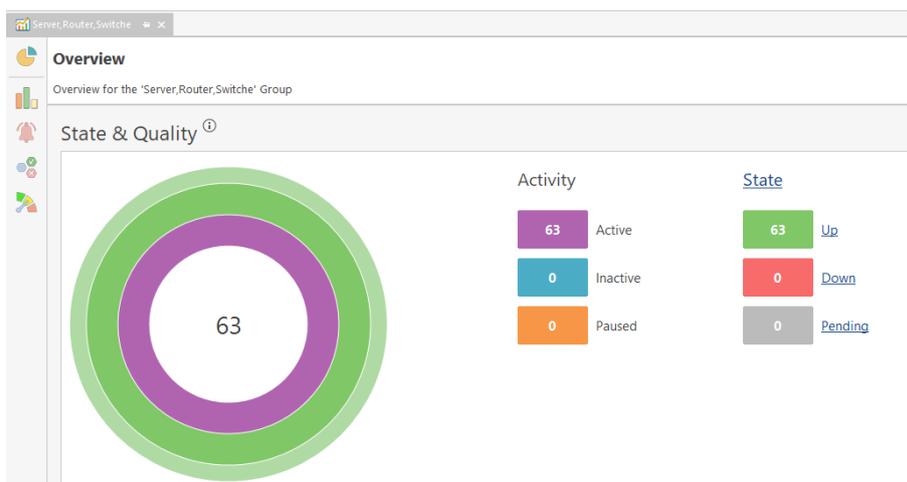
Ein zentraler Vorteil des Monitoringsystems liegt in der verbesserten Überwachung unserer Systeme. Durch kontinuierliche Überprüfung können wir den Zustand unserer Hardware, Software und Netzwerke in Echtzeit erfassen. Dies ermöglicht es uns, potenzielle Probleme frühzeitig zu identifizieren und proaktiv zu handeln, bevor sie zu größeren Störungen führen. Dies minimiert Ausfallzeiten und trägt dazu bei, die Produktivität unserer Arbeitsabläufe aufrechtzuerhalten.

Ein weiterer Pluspunkt ist die Fähigkeit des Systems, Bedrohungen zu erkennen. Durch die ständige Überwachung können verdächtige Aktivitäten oder ungewöhnliche Muster erkannt werden, die auf mögliche Sicherheitsverletzungen hinweisen könnten. Dies ermöglicht uns, rechtzeitig Maßnahmen



zu ergreifen, um potenzielle Angriffe abzuwehren oder einzudämmen.

Die Implementierung des Monitoringsystems unterstützt unser Bestreben, eine stabile und sichere IT-Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Es ermöglicht uns, potenzielle Probleme frühzeitig anzugehen, Sicherheitsrisiken zu minimieren und reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen. Insgesamt bietet das Monitoringsystem eine effektive Möglichkeit, unsere technische Umgebung zu überwachen und auf eine Vielzahl von Herausforderungen proaktiv zu reagieren.

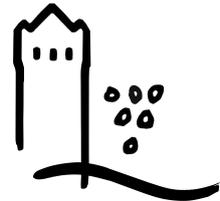


(Startseite unseres neuen Monitoring-Systems)

1.10 Umzug Ordnungspolizei und Neueinrichtung des Seniorenbüros

Der geplante Umzug des Standorts der Ordnungspolizei konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Verlegung in das ehemalige Netzbüro verlief reibungslos und ermöglichte es uns, dank der Nutzung vorhandener Hardware Kosten einzusparen und den Umzugsprozess zügig abzuwickeln.

Darüber hinaus haben wir erfolgreich den neuen Standort für das Seniorenbüro im Erdgeschoss der Wirtschaftsförderung eingerichtet. An diesem Ort haben wir zwei moderne PC-



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Arbeitsplätze geschaffen, die den Anforderungen des Büros gerecht werden.

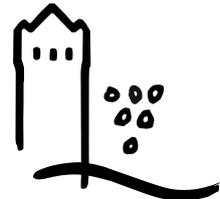
Der erfolgreiche Umzug der Ordnungspolizei sowie die Einrichtung des Seniorenbüros tragen dazu bei, effiziente Arbeitsprozesse und bessere Nutzung vorhandener Ressourcen zu gewährleisten.

1.11 Tablets für die städtischen Feuerwehren

Wir haben den Feuerwehren Tablets zur Verfügung gestellt, die auf den Einsatzfahrzeugen platziert sind. Diese ermöglichen den Einsatzkräften, während ihrer Einsätze auf vorhandene Infrastruktur zuzugreifen. Die Tablets werden über das städtische MDM-System in Zusammenarbeit mit der IT der Feuerwehr betreut und verwaltet, um unsere Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Die Tablets sind mit einem 5G-Internetzugang ausgestattet, um den Zugriff auf Dateien während der Einsätze sicherzustellen. Dies erhöht die Effizienz der Einsatzabläufe und ermöglicht den Echtzeit-Zugriff auf wichtige Ressourcen. Die Integration der Tablets in die Arbeitsabläufe der Feuerwehr trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Ausrüstung und Technologie bei, um die Effektivität der Einsatzkräfte zu steigern.

1.12 Türsystem EDV System IT und Planung eines Schließsystems für das Rathaus

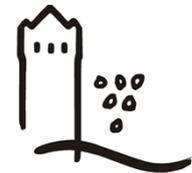
Wir haben ein intelligentes Türsystem für die überwachte Zutrittskontrolle im Serverraum und EDV-Keller eingeführt. Dies ermöglicht der IT-Abteilung einen protokollierten Zutritt. Temporäre Pincodes können für Fremdfirmen erstellt werden, mit genauer Protokollierung der Aufenthaltsdauer. Offene Türen



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

werden gemeldet, um die Sicherheit zu erhöhen. Für das gesamte Rathaus planen wir im nächsten Jahr ein Zutrittskontrollsystem, das auf dem bestehenden Zeiterfassungssystem basiert. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen könnten mit ihren vorhandenen Chips, welche für die Zeiterfassung und die Anmeldung an den Druckern genutzt werden, Türen öffnen, was den Einsatz neuer Hardware minimiert. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Sicherheitsstandards zu erhöhen und die Effizienz zu steigern, indem sensible Bereiche geschützt werden und bestehende Ressourcen genutzt werden.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-50/2023

Datum: 23. August 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29. August 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Straßen- und Kanalsanierungsbedarf;

Hier: Kalkulation diverser Möglichkeiten und Modelle zur Erhebung oder Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Bezug: FA-1/2023)

Sachverhalt:

Mit Beschluss der StVV vom 13.02.2023 wurde der Magistrat beauftragt, ggf. mit externer Unterstützung, eine Gegenüberstellung der hessenweit gängigen Möglichkeiten zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (so gesamthaft geplant ab 2024ff.) und der Abschaffung derselben aufzustellen und der Stadtverordnetenversammlung vor Einbringung des Haushalts 2024 vorzulegen.

Die Verwaltung hat hierzu die Fachjuristin des HSGB einbezogen, deren Stellungnahme als ANLAGE 1 beigefügt ist.

Zu betrachten sind die gesetzlichen Möglichkeiten und deren gängige Umsetzung in der Praxis, welche wären:

1. Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen
2. Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen
3. Verzicht auf Straßenausbaubeiträge

Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge

Bezüglich der Höhe des abrechenbaren Kostenansatzes je Verkehrskategorie ist vorrangig § 11 Abs. 4 KAG maßgeblich:

Bei einem Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 Prozent des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 11 Abs. 4 gibt insofern den Kommunen ein Spielraum, die Höhe ihrer gemeindlichen Eigenanteile je Verkehrskategorie innerhalb dieser vorgegebenen Rahmen satzungsrechtlich zu regeln. Die Straßenbeitragssatzung der Stadt Eltville regelt in § 3 gesetzeskonform die jeweiligen Mindestsätze 25, 50 und 75 Prozent.

Möglich wäre aber auch, z.B. bei dem Ausbau einer Anliegerstraße den städtischen Eigenanteil auf bis zu 49 Prozent anzuheben. Satzungen von Gemeinden, die für Anliegerstraßen einen höheren als 49 prozentigen Anteil festsetzen, verstoßen gemäß Urteil des VG Kassel vom 06.04.2021 gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie des Vorteilsprinzips und damit gegen § 11 Abs. 4 KAG, was deren Straßenbeitragssatzung nichtig und damit unwirksam macht und daraus ergangene Bescheide rechtswidrig sind.

In der ANLAGE 2 haben wir die zum Straßenunterhaltungskonzept erstellte Übersicht zu den Berechnungen der Straßenausbaubeiträge beigefügt.

Darin sind die geplanten Ausbaumaßnahmen, die Klassifizierung der Straße, die Kosten der Maßnahme (getrennt nach Straßenausbau und Kanal) sowie der satzungsrechtlich prozentual berechnete Anliegeranteil bei 95 % der Kosten des grundhaften Ausbau dargestellt.

Je höher der (satzungsrechtlich) außer Ansatz belassene Kostenaufwand festgelegt wird, desto höher der städtische Eigenanteil und geringer der Anliegeranteil.

Beispiel:

Kosten 186.180,80 €, davon 95 % (abrechnungsfähig)	176.871,76
Klassifizierung: Anliegerstraße	
Satzung (städt. Eigenanteil) 25 %	
Anliegeranteil: 132.653,82 (= 75 %)	

Mögliche Variante:

Kosten 186.180,80 €, davon 95 % (abrechnungsfähig)	176.871,76 €
Klassifizierung: Anliegerstraße	
Satzung (städt. Eigenanteil) 45 % (zulässig bis 49 %)	
Anliegeranteil: 97.279,46 (= 55 %)	

Dies lässt sich in allen Varianten im Rahmen der Mindestwerte des § 11 Abs. 1 KAG ! berechnen.

Der HSGB verweist auf eine auf der Seite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport abrufbare Übersichtstabelle (Quelle: HMDI - Kommunales – Abgaben – Downloads – „Straßenbeiträge Stand 31.08.2021“). Von den 422 hessischen Kommunen erheben 172 keine Straßenbeiträge, 180 einmalige Straßenbeiträge, 47 wiederkehrende Straßenbeiträge und 23 Kommunen Straßenbeiträge mit erhöhten Gemeindeanteil.

Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Im Gegensatz zu den einmaligen Straßenbeiträgen, bei denen nur die unmittelbaren Anlieger der auszubauenden Straße herangezogen werden, werden bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet für die jährlichen Investitionsaufwendungen innerhalb des Abrechnungsgebietes herangezogen, unabhängig davon, ob Grundstücke unmittelbar an der jeweils ausgebauten Straße liegen.

Hier werden die Kosten auf mehrere Schultern verteilt. Die Finanzierung ist langfristig ausgerichtet und verspricht eine gewisse Kontinuität. Allerdings erfordert diese Variante einen sehr hohen Ver-

waltungsaufwand sowohl finanziell, personell als auch zeitlich und die individuelle Erschließungssituation der Bürger*innen bleibt weitestgehend unberücksichtigt.

Es ist eine Satzung mit Abrechnungsgebieten sowie eine verbindliche kurzfristige (bis zu fünf Jahren) Bauplanung für diese Gebiete zu erstellen. Hierzu bedarf es externer Beratung um die Abrechnungsgebiete einzuteilen, zu analysieren, zu bewerten und Flächen zu ermitteln. Die wiederkehrenden Beiträge sind als Durchschnitt der Aufwendungen über den Zeitraum des Bauprogrammes entsprechend des KAG zu kalkulieren. Es ist zudem die Anschaffung, Pflege und Schulung eines entsprechenden Abrechnungsprogramms erforderlich. Der Aufwand für Datenerhebung (Grundstücksdaten, Eigentümerdaten) und deren Auswertung und Berechnung besteht dauerhaft und nicht nur in der Umsetzungsphase. Die Kalkulation der wiederkehrenden Beiträge und auch die Festlegung des Bauprogrammes sind regelmäßig zu erneuern. Weichen die tatsächlichen Aufwendungen von den kalkulierten Durchschnittsaufwendungen ab, sind Über- oder Unterdeckungen in der nächsten Kalkulation auszugleichen. Zudem besteht eine mangelnde Akzeptanz in der Bürgerschaft, da auch für Straßen gezahlt werden muss, an denen das Grundstück nicht liegt.

Bei einer Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge sind Regeln zu schaffen, welche je Bürger die bereits einmalige Beträge im Zeitraum von höchstens 25 Jahren geleistet haben, gegenüber der Neuregelung nicht benachteiligen. Die Regeln beinhalten jedoch keine Erstattung der einmaligen Beiträge bei durchgeführten Maßnahmen, sondern sind lediglich bezogen auf den Nutzungsdauer anteilige Anrechnung bei den wiederkehrenden Beiträgen.

Aufgrund des von der Verwaltung nicht zu stemmenden enormen Gesamtaufwandes, der kontinuierlich entsteht, der Erfordernis stets aktueller verbindlicher Bauprogramme, der mangelnden Akzeptanz und des damit erhöhten Rechtsstreitpotentials wird von einer Umstellung seitens der Verwaltung dringend abgeraten.

Verzicht auf Straßenausbaubeiträge

Ausbaumaßnahmen kosten Geld. Dieses Geld ist von der Gemeinde aufzubringen. Die erforderlichen Finanzmittel müssen von ihr – wie auch immer – beschafft werden. Werden Straßenbeiträge abgeschafft, müssen Alternativen herangezogen werden, wie der gemeindliche Straßenausbau stattdessen refinanziert werden soll.

In der Regel wird dann die Finanzierung über die gemeindliche Grundsteuer B erfolgen müssen. Dies hat eine finanzielle Mehrbelastung der Mieter zur Folge, da die Grundsteuer nach gegenwärtigen Recht auf die Mieter in der Nebenkostenabrechnung umgelegt werden.

Zu beachten ist auch, dass eine Erhöhung der Grundsteuer für die Gemeinde eine Erhöhung der Kreisumlage zur Folge haben kann. Ein nicht unerheblicher Teil fließt dann an den Kreis ab und steht der Gemeinde nicht mehr für den Straßenausbau zur Verfügung. Da die Grundsteuer auch nicht zweckgebunden ist, wäre auch bei ihrer Erhöhung der eigentlich beabsichtigte Straßenausbau nicht sichergestellt, vielmehr fließt das Geld zunächst in den allgemeinen Haushalt.

Bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 93 Abs. 2 HGO die Straßenbeiträge von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig (vor Kreditfinanzierung) zu erheben, ausgenommen sind, allerdings § 92 Abs. 4 HGO unberührt bleibt, wonach der Haushalt in jedem Jahr nach Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll.

Zwar wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ganz auf die Erhebung der Straßenbeiträge zu verzichten, denn die „Soll-Vorschrift“ des § 11 Abs. 1 KAG wurde zu einer „Kann-Vorschrift“ gemildert. Gleichwohl wurde auch der Vorrang der speziellen Entgelte vor dem Einsatz von Steuern aufgehoben (§ 93 Abs. 2 HGO). Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass es nunmehr in Belieben der Gemeinden stünde, auf diese Einnahmen zu verzichten. Gerade bei Gemeinden mit einem dauerhaften Haushaltsdefizit kann sich die Möglichkeit der Beitragserhebung in

eine Erhebungspflicht verdichten. Diese Pflicht kann dann auch von der Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Bezug Nachhaltigkeitsstrategie:

1.1.4. Nachhaltige Haushaltswirtschaft

Oberstes Ziel der nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist es, die Belastungen der zukünftigen Generationen durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern. Eltville ist mit seiner kommunalen Politik und Verwaltung – nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens – auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft fokussiert.

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme HSGB
- (2) Übersicht Beitragsberechnung
- (3) Klassifizierung Straßen



Patrick Kunkel
Bürgermeister



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				
14. Aug. 2023				
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Referentin Frau Wagner
Abteilung 1.3
Unser Zeichen wg/kn

Telefon 06108 6001-44
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 16.06.2023
Datum 11.08.2023

Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie zutreffend ausführen, gibt es in Hessen drei Möglichkeiten, nämlich einmal die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen, die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen und der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge.

Bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 93 Abs. 2 HGO die Straßenbeiträge von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, ausgenommen sind, allerdings § 92 Abs. 4 HGO unberührt bleibt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund verfügt über keinerlei Übersicht über die in Hessen bestehende Praxis. Auf der Seite des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport unter: Kommunales – Abgaben ist bei den Downloads eine Tabelle „Straßenbeiträge Stand 31.08.2021“ abrufbar.

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



Wir haben Ihnen diese Tabelle beigelegt. Inhalt der Tabelle sind auf Grundlage der Rückmeldungen der Kommunen an das HDMI die Information, ob einmalige, wiederkehrende oder keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Zusätzlich wird noch differenziert, ob einmalige Straßenausbaubeiträge mit erhöhten Gemeindeanteilen erhoben werden.

Wir können Ihnen leider keine Empfehlung aussprechen, wie eine solche Gegenüberstellung aussehen könnte, da uns nicht ersichtlich ist, wie dies noch differenzierter dargestellt werden könnte.

Sollten Sie bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen beabsichtigen, eine Übersicht der Abweichungen von den gesetzlichen Mindestsätzen gemäß § 11 Abs. 4 HessKAG darzustellen, so müssten Sie anhand der beigelegten Tabelle bei den jeweiligen Kommunen die veröffentlichten Straßenbeitragsatzungen einsehen und könnten so eine entsprechende Aufstellung erarbeiten.

Rechtlich dürfen wir allerdings darauf hinweisen, dass nach Auffassung der Rechtsprechung bei der Festsetzung der prozentualen Anteile die Grundsätze der Abgabengerechtigkeit etc. gewahrt werden müssen. Wir fügen Ihnen diesbezüglich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 06.04.2021 – 6 K 5680/17.KS – zitiert nach Juris bei.

Das VG Kassel führt diesbezüglich aus, dass eine Gemeinde zwar grundsätzlich frei den Gemeindeanteil je nach Verkehrsfunktion bestimmen könne. Die gesetzliche Regelung enthalte allerdings jeweils Mindestsätze, sodass der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie das Vorteilsprinzip zu beachten sei. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Kassel ist ein Gemeindeanteil bei Anliegerverkehr von mehr als 50 % unzulässig. Durch die Festlegung der Mindestsätze im § 11 Abs. 4 Satz 1 HessKAG habe der Gesetzgeber für Hessen zum Ausdruck gebracht, dass sich der



Gemeindeanteil für den Anliegerverkehr im Rahmen von 25 – unter 50 % zu bewegen hat, ansonsten befände man sich bereits bei dem gesetzlichen Mindestsatz der nächsthöheren Verkehrskategorie.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Überlegungen weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Wagner
(Assessorin jur.) | Referentin

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	A Anliegerverkehr, Durchgangsverkehr nachranigig	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	236.039,28 €	66.577,50 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	A Anliegerverkehr ev. Abschnittsbildung	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	143.716,38 €	46.777,50 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendem Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil
		A - überwiegend Anliegerverkehr					bei D 50% Anliegeranteil	bei D 50% Anliegeranteil
		D- überwiegend innerörtlicher Verkehr					bei Ü 5% Anliegeranteil	bei Ü 5% Anliegeranteil
		Ü - überwiegend überörtlicher Durchgangsverkehr						
2026	Blücherstraße	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr - ev. Erschließungsbeitrag	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A Anliegerverkehr, Durchgangsverkehr nachranigig	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	3.618.522,64 €	1.651.567,50 €

5.270.090,14 €



12.09.2023

Erläuterung zur Klassifizierung von Straßen im Straßenbeitragsrecht

§ 3 Absatz 1 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Eltville am Rhein lautet:

*„Die Stadt trägt
25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem
Anliegerverkehr,
50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und
75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.[...]“*

Die Einordnung einer Straße in eine dieser drei Klassen richtet sich hierbei nicht nach Beschilderung oder straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen. Vielmehr ist für die Zuordnung abzustellen auf „die gesamte Straße als Teil des gemeindlichen Verkehrsnetzes“ und richtet sich nach **dem Vorteil, den ein Grundstück, das an dieser Straße anliegt** gegenüber anderen Grundstücken erlangt **§ 11 Abs. 5 Satz 1 Kommunales Abgabengesetz Hessen (KAG)**. Ein rein zahlungsmäßiges Abstellen auf eventuelle Zählungen des Verkehrs von und zu Anliegergrundstücken der einzustufenden Straße im Verhältnis zu dem durch die Straße laufenden Verkehr ist darunter **nicht** zu verstehen. Entscheidend ist die Funktion der Straße, und es ist nicht erheblich, ob der Ziel- und Quellverkehr auf der Straße mehr als 50% beträgt. In der Literatur und Rechtsprechung wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich der beitragsrechtliche Vorteil nach der gebotenen Inanspruchnahmefähigkeit einer Straße richtet

Für die Einstufung maßgebend ist also die Beurteilung der Verkehrsbedeutung im konkreten Kontext der Gemeinde. „Naturgemäß“ sehen anliegende Grundstückseigentümer stets Straßen als innerörtliche Durchgangsstraßen und nicht als Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, weil umgangssprachlich ja Verkehr „durchfließt“. Auch sehen Anwohnende andere Verkehrsteilnehmer häufig nicht als Anlieger an (so gerne in Straßen mit Schulen, Einkaufszentren, Kindergärten – Verkehr zu diesen Grundstücken ist ebenfalls Anliegerverkehr).

Infolgedessen ist die richtige Einordnung einer Straße häufig und regelmäßig Gegenstand von Verwaltungsrechtsstreiten, in der immer die Gerichte aber immer wieder auf die Inanspruchnahmefähigkeit und somit den Vorteil des Grundstückseigentümers abstellen, der eben wesentlich weiter zu fassen ist, als im allgemeinen Sprachgebrauch anzunehmen wäre. Hier wird auch die Erschließungsfunktion einer Straße für die anliegenden Grundstücke besonders gewürdigt. Dies erfolgt regelmäßig und in nahezu jeder Stadt bei jeder Straßenbaumaßnahme zu Diskussionen mit betroffenen Beitragszahlenden, die sich in diesem Rechtsgebiet aber nicht vermeiden lassen.

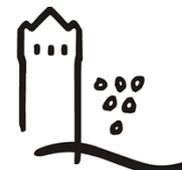
Die vorläufige Einstufung der Straßen im Erhaltungskonzept seitens der Verwaltung erfolgte unter Beachtung der Rechtslage, aktuellen Rechtsprechung und Einstufung der Funktion der einzelnen Straßen gewissenhaft und rechtssicher. Verwaltungsstreitverfahren werden sich



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

diesbezüglich trotzdem kaum verhindern lassen. In konkreten Abrechnungsfällen wird die Verwaltung den betroffenen Anliegern aber stets die Gründe für die Einstufung einer einzelnen Straße erläutern.

Patrick Kunkel



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-49/2023

Datum: 23. August 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	29. August 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Nachhaltige Personalwirtschaft in der Stadtverwaltung Eltville – Konzept zur Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung

Sachverhalt:

Auf die Ausführungen und Erläuterungen des als Anlage beigefügten Konzeptes wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Bezug: Nachhaltigkeitsstrategie 1.1.2 Personalwirtschaft

Ziel: Qualifizierte Personalausstattung der Verwaltung durch ein zukunftsorientiertes Personalmanagement mit adäquater Personalplanung, -entwicklung, -führung und -verwaltung.

Anlage(n):

(1) Nachhaltige_Personalwirtschaft

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Nachhaltige Personalwirtschaft in der Stadtverwaltung Eltville

**Konzept zur Fachkräftebindung
und Fachkräftegewinnung**



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Nachhaltige Personalwirtschaft in der Stadtverwaltung Eltville am Rhein

Konzept zur Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung

Inhaltsübersicht:

A. Problemdarstellung	
1. Ausgangssituation	1
2. Demographischer Wandel im öffentlichen Dienst	2
3. Nicht mehr zu deckender Personalbedarf / Konkurrenzkampf.....	4
B. Ist-Analyse / Altersstruktur / Personalfuktuation in den nächsten Jahren	
1. Altersstruktur	8
2. Aufgabenanalyse	10
3. Konsequenzen / Feststellen der Personalbedarfe	11
C. Maßnahmen:	
1. Enge Bindung des vorhandenen Personals.....	13
1.1. Die sechs Säulen der Personalbindung.....	14
• Arbeitsumfeld & Organisation	14
• Entwicklung & Aufstieg	14
• Gesundheit & Freizeit	15
• Employer Branding & Marketing	16
• Kultur & Kommunikation	16
• Vorteile & Benefits.....	17
1.2. Umsetzungsstand bei der Stadt Eltville am Rhein	18
2. Fachkräftegewinnung über Bewerber-Pool im Rahmen der IKZ-Personal	19
3. Gewinnung von Nachwuchskräften.....	19
D. Ausbildung	23

A. Problemdarstellung

1. Ausgangssituation

Der Fachkräftemangel stellt die Kommunen angesichts des demografischen Wandels, der fortschreitenden Digitalisierung und sich verändernder Aufgaben bundesweit in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltungen und der kommunalen Unternehmen vor große Herausforderungen. Nach einer aktuellen Prognose wird im Laufe der nächsten zehn Jahre jede/jeder dritte Beschäftigte im öffentlichen Dienst in den Ruhestand treten. Da es zugleich an Nachwuchs mangelt, wird dieser Prognose zufolge bis zum Jahr 2030 eine Personallücke von ca. 731.000 Beschäftigten entstehen. Damit vergrößert sich die Personallücke von heute knapp 4% auf fast 16% aller Beschäftigten; es kommt also zu einer Vervierfachung.

Der demografische Wandel wirkt sich bei den Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber in allen Bereichen aus. Die deutlichsten Auswirkungen sind aber aktuell bei den technischen Beschäftigungsgruppen der Ingenieur*innen, Techniker*innen, Meister*innen, bei den Erzieher*innen sowie insbesondere bei den IT-Fachkräften zu erwarten.

Die Kommunen und ihre Einrichtungen werden in wenigen Jahren vielfach in digitalen Prozessen ihre Aufgaben erledigen und in weiten Bereichen ihre Dienstleistungen digital anbieten. Als Beispiel soll das Onlinezugangsgesetz (OZG) genannt werden, das vorschreibt, dass alle Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder und damit auch der Kommunen als Teil der Länder in Deutschland auch digital angeboten werden müssen. Die Praxis zeigt, dass die kommunalen Unternehmen und Verwaltungen auf die Digitalisierung mit betrieblichen und dienstlichen Regelungen reagieren und sich damit die notwendige Flexibilität für spartenbezogene Regelungen erhalten. Ein weitergehender Handlungsbedarf zur Änderung oder Ergänzung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird nicht gesehen.

Die Digitalisierung wird den Arbeitsalltag für die Beschäftigten deutlich verändern, Tätigkeiten und Anforderungsprofile an das Personal müssen neu definiert werden, bestehendes Personal ausreichend und professionell qualifiziert werden. Bereits heute ist es problematisch, IT-Spezialisten, Ingenieur*innen und weitere Fachkräfte zu finden, die in der Zukunft Prozesse digitalisieren, optimieren und professionalisieren sollen. Zugleich

wird damit der Wettbewerb um Personal mit der freien Wirtschaft noch verstärkt.

Allerdings geht es nicht nur um die Rekrutierung und Anwerbung von Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt. Das Augenmerk muss auch auf die bereits bei den Kommunen und ihren Unternehmen Beschäftigten gerichtet werden. Langjähriger Wissenstransfer und die dauerhafte Weiterbildung, gerade auf Grund der Digitalisierung, müssen noch stärker in den Fokus genommen werden. Es sind Anstrengungen nötig, bewährtes Personal zu halten.*₁

(*₁ Quelle: Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände, VKS und VKU)

2. Demographischer Wandel im öffentlichen Dienst *₂



Die demografischen Veränderungen und ihre Folgen sind in Deutschland seit vielen Jahren in allen Lebensbereichen spürbar. Ihre Ursachen sind in erster Linie die kontinuierlich steigende Lebenserwartung, das dauerhaft niedrige Geburtenniveau und die wachsende nationale und internationale Mobilität. Diese demografischen Entwicklungen führen dazu, dass sich die Bevölkerung in ihrer Struktur laufend weiter verändern wird.

Auch die öffentlichen Arbeitgeber spüren die Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Arbeitgeber und Dienstherrn aus Bund, Ländern und Kommunen müssen sich darauf einstellen, dass die Zahl der Erwerbstätigen künftig sinkt, während zugleich der Anteil der älteren Erwerbstätigen bis zum erwarteten Generationenwechsel durch das Ausscheiden der sogenannten „Babyboomer“ in den nächsten zehn Jahren weiter steigen wird. Diese Herausforderungen verstärken sich aufgrund der besonderen Altersstrukturen mit einem verhältnismäßig hohen Durchschnittsalter der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Um die Fachkräftebasis in den Verwaltungen zu sichern, reagiert der Bund mit entsprechenden Zielen und konkreten Projekten.

Bausteine der Demografie-Strategie des Bundes sind:

- Die Anhebung der Altersgrenze (verbunden mit dienst-, tarifrechtlichen sowie personalpolitischen Maßnahmen, die auf eine längere Erwerbstätigkeit ausgerichtet sind, um so die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu erhalten).
- Flexibilisierung des Ruhestandeintritts
- Sicherung der Fachkräftebasis
- Lebensphasengerechte Arbeitsbedingungen
- Systematisches betriebliches Gesundheitsmanagement

(*2 Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 6 – 3000 – 009/20)

3. Nicht mehr zu deckender Personalbedarf / Konkurrenzkampf mit anderen Arbeitgebern

Bund, Länder und Kommunen werden sich durch den Strukturwandel innerhalb der Verwaltungen und dem gegebenen demographischen Wandel in einer gleichen (Not-)Situation wiederfinden:

Es werden mehr Mitarbeitende verrentet und pensioniert als neue Mitarbeitende auf dem Arbeitsmarkt zur Deckung dieser freiwerdenden Stellen zur Verfügung stehen.



Dies wird einen Konkurrenzkampf aller öffentlichen Dienststellen um die begrenzt zur Verfügung stehenden geeigneten BewerberInnen entfachen, was bereits heute bei einigen Stellenbesetzungsverfahren spürbar ist.

Bewerber*innen können sich bereits heute unter zahlreichen unbesetzten Stellen im öffentlichen Sektor, die Stelle heraussuchen, die den eigenen Wünschen und dem eigenen Anspruch am nächsten kommt.

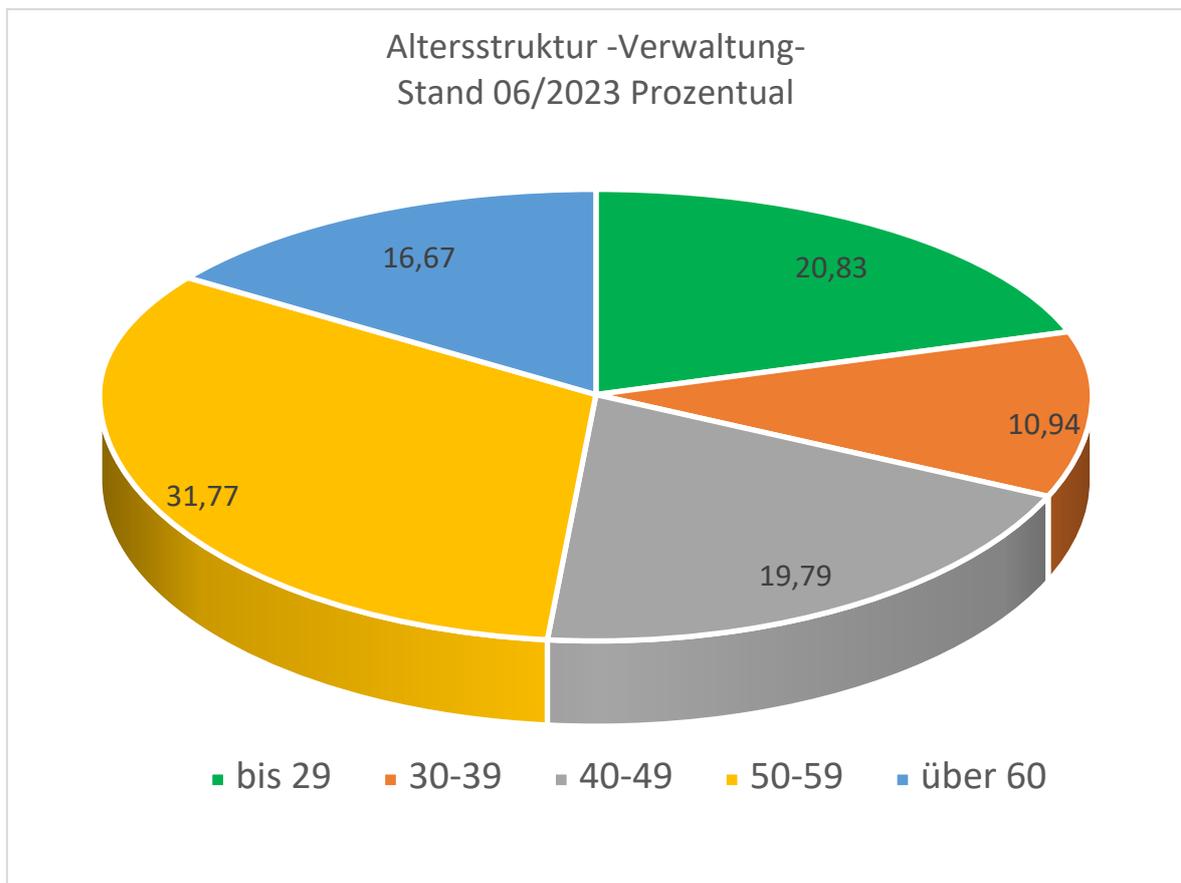
Dessen bewusst, werden manche öffentliche Arbeitgeber zwangsläufig nicht umherkommen, unkonventionelle (und manchmal auch übertarifliche)

Wege zu gehen, um überhaupt Chancen auf eine Stellenbesetzung zu haben.

Dies macht eine Personalbedarfsplanung erforderlich, welche nicht nur feststellt, wann, wo und in welcher Anzahl Personal benötigt bzw. nachbesetzt werden muss, sondern auch Wege beschreibt, wie man sich als Arbeitsgeber attraktiv aufstellt, um am Markt zu bestehen. Siehe hierzu die weiteren Ausführungen unter „C. Maßnahmen“.

B. Ist-Analyse / Altersstruktur / Personalfluktuation in den nächsten Jahren

1. Altersstruktur



In der Betrachtung der Jahrgänge 1960 – 1966 befinden sich bei der Stadt Eltville 39 Mitarbeitende, die nach und nach in den nächsten 10 Jahren verrentet werden.

Jahrgang	
1960	1
1961	4
1962	4
1963	10
1964	9
1965	6
<u>1966</u>	<u>5</u>
Gesamt:	39

Davon 28 Mitarbeitende allein in der Kernverwaltung:

Amt I	Hauptamt; Personalamt, allg. Bauverwaltung	9
Amt II	WiFö, Tourismus, Kultur	6
Amt III	Hochbau, Tiefbau, Grünanlagen	7
Amt IV	Ordnungsamt, Bürgerservice	4
Amt V	Soziales	2

Für die Personalplanung kann nur das Regel-Renteneintrittsalter von 67 Jahren zugrunde gelegt werden. Das macht es allerdings schwierig, gerade wenn Mitarbeitende vorzeitig ausscheiden (wollen) und dann hierauf ggf. sogar kurzfristig reagiert werden muss.

Es ist daher erforderlich, die Mitarbeitenden rechtzeitig in die Personalplanung einzubinden, damit deren persönliche Planungen konzeptionell berücksichtigt werden können.

Hierzu werden auch die regelmäßig stattfindenden Gespräche im Rahmen der Leistungsbewertungen genutzt (Erstgespräch, Reflektionsgespräch, Bewertungsgespräch). Darin werden mit den Mitarbeitenden rechtzeitig auch die Zeiten und Termine für Altersteilzeit und Renteneintritt besprochen. Es ist dadurch möglich, diese anstehenden Fluktuationen in die konkrete Organisations- und Personalplanung einfließen zu lassen und frühzeitig auch für einen erforderlichen Wissenstransfer zu reagieren.

2. Aufgabenanalyse (Was kommt auf uns zu? Wie müssen wir uns aufstellen?)



Es ist offensichtlich, dass die kommunalen Aufgaben seit Jahren Veränderungen ausgesetzt sind, die den gesamten gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte abbilden. Hinzu kommen die Herausforderungen der Folgen des Klimawandels, Finanzkrisen, Flüchtlingskrisen, Pandemie, Digitalisierung, der demografische Wandel, Fachkräftemangel und, und, und....

Unsere Stadtverwaltung ist nicht mehr „nur“ Behörde, in der man seinen Wohnsitz anmeldet, Personalausweis beantragt, Bauantrag einreicht oder Grundsteuer bezahlt. Die Stadtverwaltung von heute ist Dienstleister für „gefühlte“ alle Belange ihrer Bürgerinnen und Bürger, denn diese fragen heute nicht nach Zuständigkeit, sondern setzen voraus und beanspruchen, dass sich ihre Stadtverwaltung um alle Belange kümmert und für „das Dasein ihrer Einwohner (vor)sorgt“.

Daseinsvorsorge meint, dass die Gemeinde **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dienstleistungen für alle Bürger*innen** bereitstellt, ursprünglich mittels eigener Einrichtungen; sie ist dazu durch das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I Grundgesetz) verpflichtet. Die kommunale Daseinsvorsorge einschließlich der dafür geschaffenen Einrichtungen (Ämter, Betriebe und

privatrechtliche Unternehmen) gehört zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung, welche im § 1 der Hessischen Gemeindeordnung verankert ist :

*„Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. **Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung** durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe“*

und in § 19:

„Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.“

Die kommunalverfassungsrechtlich abzuleitende Gliederung der Aufgaben in sog. Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben lässt sich mit diesen sozialstaatsrechtlichen Grundlagen allerdings kaum noch legitimieren.

Der Betrieb eines Mehrgenerationenhauses, einer Mediathek, eines Jugendzentrums, eines (Burg-)Kulturzentrums, von Spiel- und Sportplätzen, eines Schwimmbades oder sozialen Einrichtungen wie z.B. Seniorenbüro und Gemeindepflegerin sind aus kommunaler Sicht keine „Luxus“-Einrichtungen, sondern immens wichtig im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt. Die Angebote sichern das Sozialgefüge, dienen der Bildung und Gesunderhaltung. Sie müssen den gleichen Stellenwert haben wie die Pflichten zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Brand- und Katastrophenschutz etc..

Nach den Vorgaben des klassischen kommunalen Haushaltsrechts allerdings, handelt es sich hierbei um freiwillige Leistungen, die nur unter Wahrung der Haushaltsgrundsätze „Stetigkeit der Aufgabenerfüllung“, „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ in das Portfolio einer Kommune aufgenommen werden können.

Kommunen, die aufgrund fehlender eigener Steuereinnahmen, mit erheblich finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, aber trotzdem im Rahmen der Daseinsvorsorge Angebote machen, werden dann von den Aufsichtsbehörden angehalten, ihre Haushalte so zu konsolidieren, was

dazu führt, dass letztendlich für die sog. „freiwilligen Leistungen“ kein

finanzieller Spielraum mehr verbleibt. Der eigentliche kommunalverfassungsrechtliche Auftrag der

„Daseinsvorsorge“ wird damit „ad absurdum“ geführt, mit erheblichen Konsequenzen für unsere Demokratie.

Die Kommune als „Keimzelle des Staates“ muss als solche begriffen und von Land und Bund in ihrer Funktion unterstützt werden. Jeder Mensch lebt in einer Kommune und dort will und muss er sein Leben organisieren. Mit all seinen Ansprüchen und Sorgen führt ihn sein Weg hilfesuchend immer zuerst ins Rathaus.

Es kann nicht sein, dass die Kommunen mit den stetig wachsenden Herausforderungen allein gelassen werden und sich die Unterstützung von Land und Bund nur auf z.B. komplexe Förderprogramme beschränken.

Die Stadt Eltville am Rhein stellt diese Forderungen gegenüber dem Land und Bund gemeinsam mit Ihren Partnerverwaltungen der Städte Brake (Niedersachsen) und Zwiesel (Bayern) in der „Eltviller Erklärung“, der sich bundesweit mittlerweile rd. 400 Kommunen angeschlossen haben.

3. Konsequenzen / Feststellen der Personalbedarfe

Die Daseinsvorsorge ist unsere Pflicht und Aufgabe. Sie wird geprägt durch die gesellschaftlichen Herausforderungen, welche sich durch Folgen des Klimawandels, Finanzkrisen, Flüchtlingskrisen, Pandemie, Digitalisierung, den demografischen Wandel, Energiekrise, Fachkräftemangel usw. ergeben. Wir können es uns nicht mehr leisten zu fragen, ob und warum wir uns kümmern sollten, denn letztendlich werden die Kommunen mit den gesellschaftlichen Folgen wie Armut, Vereinsamung, psychischen Belastungen und Gewalt unmittelbar konfrontiert.

Zudem wollen und müssen wir Erreichtes erhalten und die Stadt zukunftsfähig entwickeln.

Hierzu bedarf es ausreichend qualifizierten Personals in allen, vor allem aber in den sozialen Bereichen Betreuung, Bildung und Förderung, beginnend in den Kitas, über die Schulen, JUZ, Mediathek, MGH, bis zur Seniorenarbeit. Nur wenn man sich um die Menschen in einer Kommune kümmert, niemanden ausgrenzt, sie beteiligt und ihnen dabei demokratische Werte vermittelt, kann man die gesellschaftlichen Herausforderungen bewältigen, extremistischen Strömungen entgegenwirken und das Wesen einer Kommune im Sinne des § 1 der Hessischen Gemeindeordnung leben. Die (Kern-)Verwaltung nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein. Sie ist damit das Rückgrat unseres Staates.

Die Stadt Eltville am Rhein ist sich dieser Herausforderung bewusst. Insgesamt wurden in den vergangenen Jahren schon wichtige personelle Weichen für einen Generationenwechsel in der Belegschaft und für eine zukunftsfähige Aufgabenerfüllung gestellt. Es muss weiterhin angestrebt werden, die haushaltswirtschaftliche Situation mit den Zielen der Personalentwicklung in Einklang zu bringen.

In den letzten Jahren haben sich Politik und Verwaltung neben der Erfüllung von zahlreichen Pflichtaufgaben einer Stadtverwaltung den großen Herausforderungen u.a. im Bereich Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit gestellt. Verwaltung und Politik haben erkannt, dass die damit verbundenen Aufgaben in den Fokus rücken. Mit der Bestellung einer Digitalisierungsbeauftragten, der Bildung eines Fachbereichs für „Nachhaltigkeit, Umwelt,

Energie und Mobilität“, der Beschäftigung eines Klimaschutzmanagers, wurden die notwendigen Schritte getan.

Insbesondere die Herausforderungen zur Digitalisierung der Verwaltung wurden erkannt und angenommen. Die zielgerichtete personelle Ausstattung einer eigenen kompetenten IT-Administration sichern die Um-setzung des OZG und die Einführung eines Datenmanagementsystems. Dies ist ein Meilenstein in der Entwicklung unserer Stadtverwaltung hin zu einer modernen digitalen und papierlosen Verwaltung.

Erkannt werden aber auch die Folgen der Pandemie und die damit zusammenhängenden psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen. Der Bedarf an Betreuung, Hilfsangebote und Unterstützung ist immens und spiegelt sich auch in der notwendigen städtischen Jugendpflege wider, die ohne eine qualifiziert gut ausgestattete Personaldecke die Herausforderungen nicht mehr stemmen kann.

Gleiches gilt für die Seniorenarbeit. Hier sind Betreuung, Hilfe und Unterstützung gleichermaßen wichtig, um Isolation und Vereinsamung zu vermeiden. Die Verwaltung hat sich hier neu aufgestellt und einen Fachbereich gebildet, der sich ebenfalls personell gut aufgestellt diesen Herausforderungen stellen muss.

Die Gesamtzahl der von unserem Personalamt insgesamt zu verwaltende Personalstärke, einschließlich aller Vollzeitkräfte, Teilzeitkräfte, geringfügig Beschäftigten, Saisonkräften, Aushilfen, Auszubildenden, zeigt den Anstieg des zur Aufgabenbewältigung erforderlichen Personals wie folgt:

2019	2020	2021	2022	Differenz
182	200	209	222	+ 40

(Quelle: jährliche IKZ-Personalkosten-Abrechnungen nach Fallzahlen zum jeweiligen Stichtag 01.06.)

Damit wir als Kommune uns den Herausforderungen in allen Bereichen der Daseinsvorsorge sowohl in den Pflichtaufgaben, sog. „freiwilligen“ Aufgaben und „freiwilligen Pflichtaufgaben“ stellen können, bedarf es einer quantitativen und qualitativen angemessenen Personalausstattung.

C. Maßnahmen:

1. Enge Bindung des vorhandenen Personals



Personalbindung ist ein Aufgabenfeld des Personalwesens. Es umfasst alle Maßnahmen, mit denen Beschäftigte mittel- bis langfristig an den Arbeitgeber gebunden werden sollen. Besonders Leistungsträger, wichtige Experten und qualifizierte Fachkräfte stehen dabei im Fokus.

Personalbindung lohnt sich und ist für jeden Arbeitgeber ein großer Erfolgsfaktor. Mit guten Bindungsmaßnahmen kann man...

- die Fluktuationsrate geringhalten,
- die Bereitschaft zur Weiterempfehlung durch eigene Mitarbeitende erhöhen,
- die Kosten der Personalsuche (Stellenanzeigen, Auswahlverfahren, Einarbeitung) reduzieren,
- das Betriebsklima verbessern,
- die Aufgabenerfüllung gewährleisten.

1.1. Die sechs Säulen der Personalbindung*³

(*³Quelle: Jochen Mai, Karrierebibel, 05.08.2022)

Damit sich Beschäftigte wirklich an den Arbeitgeber gebunden fühlen, können die Maßnahmen des Modells „Sechs Säulen der Personalbindung“ Anwendung finden. Dieses beschreibt folgende Maßnahmen und Instrumente:

(Hinweis: kursiv dargestellte Maßnahmen werden bereits bei der Stadt Eltville umgesetzt)

Arbeitsumfeld & Organisation

Mitarbeitende müssen sich im Job und an ihrem Arbeitsplatz wohlfühlen. Zufriedene Mitarbeitende sind motivierter, leistungsfähiger und seltener krank. Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, ein angenehmes Arbeitsumfeld zu schaffen. Das beinhaltet eine positive Atmosphäre und alle Voraussetzungen für gutes und strukturiertes Arbeiten.

Mögliche Maßnahmen zur Personalbindung:

- *Kostenlose Verpflegung (Getränke, Kaffee, Obst etc.)*
- *(Gute) Kantine*
- *Eigenes Büro*
- *Professionelles Equipment*
- *Kinderbetreuung (z.B. Kita, Betriebskindergarten oder Notfallbetreuung)*
- *Teamevents*
- *Home Office*
- *Flexible Arbeitszeiten*
- *Möglichkeit Teilzeitarbeit*
- *Job Sharing*
- *Angenehme Arbeitsatmosphäre*
- *Feelgood-Manager*

Entwicklung & Aufstieg

Die Personalbindung steigt, wenn Arbeitnehmende die Chance haben, im Unternehmen zu wachsen, zu lernen und sich in eine gewünschte Richtung zu entwickeln. Arbeitgeber sollten das eigene Personal fördern und zur

Entwicklung ermutigen. Investitionen in die eigenen Mitarbeitenden wirken sich positiv auf das Know How und die Loyalität aus.

Mögliche Maßnahmen zur Personalbindung:

- Pre-Boarding
- *professionelles Onboarding neuer Mitarbeitenden*
- *Aufstiegsmöglichkeiten*
- *Weiterbildung*
- *Seminare*
- *Coaching*
- *Mentoring-Programme*
- Jobrotation
- Training on the Job
- *Zusatzqualifikationen*
- *Auslandsaufenthalte*
- *Zielvereinbarungen*
- *Regelmäßiges Feedback*

Gesundheit & Freizeit

Die Gesundheit der Beschäftigten ist ein hohes Gut. Aus betrieblicher Sicht verzeichnet eine gesunde Belegschaft weniger krankheitsbedingte Fehltag. Gleichzeitig sind gesunde Mitarbeitende insgesamt zufriedener mit dem Job. Niemand möchte für den Job die Gesundheit riskieren. Unternehmen, die sich um die gesundheitliche Verfassung der Angestellten sorgen, tun damit auch etwas für die Personalbindung.

Mögliche Maßnahmen zur Personalbindung:

- *Gesundheitskurse und -beratung*
- *Betriebliches Gesundheitsmanagement*
- Ernährungsbereitung
- *Betriebliche Sportangebote*
- *Impfkationen*
- Gesundheitstage
- Sabbatical

Employer Branding & Marketing

Das Employer Branding bezeichnet die Wahrnehmung eines Arbeitgebers. Unternehmen müssen sich als attraktive Arbeitgeber positionieren und sich einen Ruf erarbeiten. So werden vorhandene Mitarbeitende gebunden und neue Young Professionals und Top Talente angelockt. Gerade die eigenen Mitarbeitenden sind dabei die wichtigsten Fürsprecher*innen.

Mögliche Maßnahmen zur Personalbindung:

- Karriere-Events
- *Social Media Kanäle*
- Markenbotschafter
- Mitarbeitende-werben-Mitarbeitende-Programme
- *Online Bewerbungsportale für Arbeitgeber*
- *Stellenanzeigen*
- Willkommenspakete
- Karriereportal auf der Homepage

Kultur & Kommunikation

Das Unternehmen sollte klare Werte vertreten und diese kommunizieren. So können Arbeitnehmende sich damit identifizieren. Ein gemeinsames Leitbild schafft Vertrauen und stärkt die Personalbindung. Wichtig ist, dass die Unternehmenskultur nicht nur auf dem Papier besteht, sondern sich in Handlungen und Entscheidungen zeigt.

Mögliche Maßnahmen zur Personalbindung:

- *Klare Unternehmenskultur*
- *Transparente Kommunikation von Zielen und Werten*
- *Intranet zur Kommunikation*
- *Nachhaltiges Arbeiten*
- *Work-Life-Balance*
- *Mitarbeitermagazin*
- *Wertekanon*
- *Social Responsibility*

Vorteile & Benefits

Natürlich wirken sich auch finanzielle Vorteile und Vergünstigungen positiv auf die Personalbindung aus. Eine Gehaltserhöhung kann die Motivation steigern, doch sind es oft Maßnahmen über die normale monatliche Bezahlung hinaus, die Arbeitnehmenden an Unternehmen besonders schätzen. Wird hier ein Mehrwert gegenüber anderen Arbeitgebern geboten, profitiert auch das oben genannte Employer Branding.

Mögliche Maßnahmen zur Personalbindung:

- *Leistungsentgelte*
- *Diensthandy und Arbeitslaptop (mit privater Nutzung)*
- *Dienstwagennutzung*
- *Betriebliche Altersversorgung*
- *Betriebliche Zusatz-Krankenversicherung*
- *Gutscheine*
- *Sachbezüge (z.B. vergünstigter Eintritt Rosenbad)*
- *Fahrtkostenzuschuss*
- *Geldwerte Vorteile (Job-Rad; Job-Ticket)*
- *Urlaubsgeld*
- *Weihnachtsgeld*
- *Fachkräftezulage*
- *Arbeitsmarktzulage*

Umsetzungsstand bei der Stadt Eltville am Rhein



Alle oben genannten Mittel und Maßnahmen stärken die Personalbindung. Doch ist es kaum möglich, alle davon umzusetzen. Hinzu kommt: Nicht jedes Instrument eignet sich gleichermaßen für jeden Arbeitnehmenden.

Die Stadt Eltville am Rhein bemüht sich seit Jahren um Maßnahmen, welche die Attraktivität als Arbeitgeberin fördert und ist hier in allen der sechs oben beschriebenen Säulen aktiv. Die „*kursiv*“ dargestellten möglichen Maßnahmen werden bereits umgesetzt.

Die Bemühungen der Stadt Eltville am Rhein als Arbeitgeberin wurden durch die Mitarbeitenden im Rahmen einer Umfrage honoriert und die Stadt Eltville am Rhein wurde von dem externen Unternehmen als „Exzellenter Arbeitgeber 2022“ ausgezeichnet.

2. Fachkräftegewinnung über Bewerber-Pool im Rahmen der IKZ-Personal

Die Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel bilden seit Jahren mit den Nachbargemeinden Schlangenbad und Walluf eine gemeinsame IKZ-Personalverwaltung mit Sitz in Eltville. Hier werden nicht nur Lohn-/Gehaltsabrechnungen bearbeitet. Das Personalamt kümmert sich um alle personalrechtlichen, tarif- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten zentral für gesamt rund 550 Beschäftigte sowie um die Rekrutierung neuer Beschäftigten. Diese beinhaltet alle Tätigkeiten von Stellenausschreibung über Vorstellungsgespräche bis zur Bewerberauswahl und letztendlich Einstellung.

Dadurch dass das IKZ-Personalamt die Personalbedarfe für alle vier Kommunen sowie die Stellenprofile und Stellenanforderungen jeder einzelnen Stelle kennt, ist es in der Lage, aus allen eingehenden Bewerbungen ein Bewerber-Pool zu bilden und aus diesem gemeindeübergreifend die evtl. richtige Person für eine freie Stelle zu finden, auch wenn sich diese hierauf gar nicht beworben hat.

Ist z.B. der Bewerber für eine freie Stelle im Bürgerbüro Eltville nicht geeignet, kann er ggf. für eine freie Stelle im Ordnungsamt Walluf interessant sein. Hier greifen jetzt die Synergien der IKZ und eine Fachkraft kann einer Nachbargemeinde im besten Falle erfolgreich vermittelt werden

Diese Praxis hat sich bereits bewährt und soll weiter intensiviert werden.

4. Gewinnung von Nachwuchskräften

Wie viele junge Menschen haben einen Überblick über die Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten und attraktiven Arbeitsmöglichkeiten einer öffentlichen Verwaltung?

Wir wollen mit einer offensiven Kommunikationsstrategie dafür sorgen, dass wir mit unserem vielfältigen Aufgabenspektrum und guten Karrierechancen im Kopf potentieller Bewerbenden ankommen.

Über die Hälfte der Nachwuchskräfte stufen Sicherheit, ein angenehmes Arbeitsklima und eine interessante Tätigkeit als sehr wichtig ein. Für die junge Generation sind diese drei Faktoren die wichtigsten Eigenschaften bei der Berufswahl. Sie erwarten dann eine zukunftsorientierte Ausbildung, deren Ausbildungsinhalte generationengerecht vermittelt werden.

Es zeigt sich, dass für die Arbeitnehmenden der Zukunft die eigene Familie das höchste Gut ist. Sie wünschen sich interessante und sichere Jobs mit klaren Stundenvorgaben und familienfreundlichen Strukturen. Somit ist es auch kein Wunder, dass sich diese Generation eine stärkere Trennung von Berufs- und Privatleben wünscht. Darauf sollten Arbeitgeber ihren Fokus setzen, um sich für die zukünftigen Berufseinsteigenden interessant zu machen.

Eine öffentliche Studie zeigt, dass sich die Wünsche der „Generation Z“ (Jahrgänge ab 1995) mit den Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst zu großen Teilen decken. Schließlich bietet der öffentliche Dienst genau solche Arbeitsplätze. Doch wieso klagen trotzdem viele öffentliche Arbeitgeber über Probleme bei der Gewinnung von jungen Nachwuchskräften? Die Antwort ist einfach: Sie müssen sich für die junge Generation sensibilisieren und darauf achten, was sie anspricht. Die Grundvoraussetzung, Mitglieder der Generation Z für sich zu gewinnen, ist gut. Ob das tatsächlich gelingt, entscheidet sich daran, wie die künftigen Arbeitnehmenden angesprochen werden. Sprich: Wie sich der öffentliche Dienst als Arbeitgeber präsentiert.

Um an die begehrten Nachwuchskräfte zu kommen, bedarf es gesteigerter Werbeanstrengungen. Hierzu müssen wir unsere eigenen Rekrutierungsmuster hinterfragen und kritisch die Anforderungsprofile reflektieren.

Personalfindung sollte durch zielgruppengerechte Recruiting-Programme flankiert werden, denn Verwaltungskräfte muss man anders ansprechen als Erzieher*innen oder Stadtplaner*innen.

Unsere Personalstrategie sollte auch die digitalen Kanäle im Blick haben. Dazu gehört eine zeitgemäße Homepage mit der überzeugenden Kommunikation der Vorteile als Arbeitgeberin.

Die Karriereseite sollte gut auffindbar sein. Die junge Generation hält ein attraktives Online-Bewerbungsverfahren eingebunden in eine repräsentative Homepage für selbstverständlich.

Stellenausschreibungen sollen ebenfalls auch auf Jobportale wie Interamt, eStellen, indeed, Stepstone oder Monster installiert werden. Nicht zu vergessen ist ein Auftritt als Arbeitgeberin bei LinkedIn oder Xing und auf YouTube mit Imagefilmen.

Emotionen und Verwaltung? Warum nicht? Dann bitte die Stellenanzeigen nicht als rechtskonforme juristische Vorlesung sondern emotionale oder humorvolle Anzeigen.

Und auch offline sollten wir präsent sein, etwa auf Werbeflächen.

Mögliche Maßnahmen:

- Aktive Werbung für den öffentlichen Dienst (z.B. Teilnahme an Berufsorientierungsseminaren der Eltviller Realschule am 17.10.2023)
- Kooperationen mit Hochschulen (Werkstudierende als potenzielle künftige Arbeitnehmende)
- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität
- kreative Stellenausschreibungen für junge Adressaten auf Social Media
- berufliche Perspektiven anbieten/aufzeigen
- Berücksichtigung Work-Life-Balance
- Onboarding-Prozess
Onboarding-Konzept für neue Mitarbeitende, das auch wirklich in die Tat umgesetzt wird. Die Erfahrung zeigt, dass hier noch viel Luft in Kommunen nach oben liegt. Personalgewinnung endet nicht mit der Zusage. Der Prozess umfasst ein umfassendes Einarbeitungsprogramm.

Die Stadt Eltville am Rhein wird über das von ihr eingerichtete „Eltville-LAB“ alle Mitarbeitende bis 30 Jahren in einem bereits initiierten Workshop bei den anstehenden Veränderungsprozessen beteiligen und einbinden. Wir wollen die Herausforderungen annehmen und nutzen, um althergebrachte Verwaltungsprozesse und Organisationsformen zu überdenken und wenn notwendig auch anzupassen. Wir wollen uns dabei an den Ideen und Vorschlägen der jungen Generation orientieren, denn diese ist es, die unsere Verwaltung zukunftsorientiert, modern und nachhaltig in den kommenden Jahren repräsentieren wird.

D. Ausbildung

Neben den Maßnahmen der Personalhaltung und -gewinnung ist die eigene gezielte Ausbildung von Nachwuchskräften ein Eckpfeiler der Personalplanung. Die vielseitigen Aufgabenbereiche eröffnen hierzu unterschiedliche Berufszweige innerhalb der Verwaltung, in den Kitas und der Jugendpflege oder auch im Schwimmbad.

Es muss uns eine Pflicht sein, Ausbildungsplätze regelmäßig anzubieten. Unser IKZ-Personalverbund eröffnet uns hierbei zudem die Möglichkeit, Ausbildungsverbünde zu schließen.



Aktuell befinden sich in der Ausbildung:

- Ein Azubi Verwaltungsfachangestellter im 3. Ausbildungsjahr – anschließendes Studium im gehobenen Dienst geplant.
- Zwei Mitarbeiterinnen in der Fortbildung Verwaltungsfachwirt – Abschluss im August 2023.
- Ein Azubi Verwaltungsfachangestellter ab September 2023

Durch unseren IKZ-Personalverbund konnten wir die Gelegenheit nutzen, eine Absolventin in der Nachbargemeinde Walluf nach Beendigung ihrer Ausbildung in die Dienste der Stadt Eltville am Rhein zu übernehmen.

Jungen Kolleg*innen, welche ein gewisses „Potenzial“ mitbringen, wird die Fortbildung ermöglicht, um sich weiter zu qualifizieren. Es wird uns dadurch auch ermöglicht, künftige Führungskräfte vorausschauend aufzubauen.

E. Schlussbemerkung



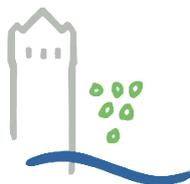
Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung sind Herausforderungen, denen sich alle Branchen stellen müssen.

Der öffentliche Dienst als Aufgabenträger ist hier im Besonderen gefordert. Der demografische Wandel, die fortschreitende Digitalisierung und ein sich verändernder Aufgabenumfang sind mit der Pflicht zur Daseinsvorsorge in Einklang zu bringen. Dies setzt eine zielgerichtete Personalbedarfsplanung voraus, welche die Möglichkeiten der Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung untersucht und Maßnahmen innerhalb der eigenen Verwaltung prüft und umsetzt. Die Stadt Eltville am Rhein setzt dies nachhaltig mit ihren Möglichkeiten um.

Der öffentliche Dienst und insbesondere die Kommunen haben aber insgesamt mit einem „Kräftemangel“ zu kämpfen, der weit über einen „Fachkräftemangel“ hinausgeht. Anstrengen in den Kommunen allein, werden die Probleme nicht lösen können. Die Kommune als „Keimzelle des Staates“ muss als solche begriffen und gesichert werden. Hier sind die Länder und der Bund gefordert, den Kommunen die „Überlebensmöglichkeiten“ zu schaffen.

Erstellt durch:

Michael Stutzer
Magistratsoberrat
Büroleiter/Leiter Amt I, Haupt- und Finanzverwaltung



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

August 2023

Bildmaterial: www.pexels.com, www.istock.com (stockfour, jacoblund, tadamichi, ALotOfPeople, chaiyapruerk2520) und Stadt Eltville am Rhein